



# LWL-Handbuch

13. Landschaftsversammlung 2009 – 2014

Ausgabe 2010

-----

**LWL**

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

---

## Inhalt

---

S. 05	Der LWL im Überblick
S. 15	LWL-Mitglieds Körperschaften
S. 23	LWL-Politik
S. 95	LWL-Verwaltung
S. 121	LWL-Einrichtungen
S. 185	LWL-Satzungen und Gesetze
S. 291	LWL-Wegweiser für Münster

---

**LWL-Handbuch**

13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe 2009–2014

**Herausgeber:**

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

LWL-Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Freiherr-vom-Stein-Platz 1

48133 Münster

Telefon: 0251 591-4406

Fax: 0251 591-5405

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@lwl.org

Internet: www.lwl.org

**Gestaltung:**

Oktober Kommunikationsdesign, Bochum

**Druck:**

Lonnemann GmbH, Selm

**Auflage:**

5.000 Exemplare

**Bildnachweis:**

Titel, S. 7 li., S. 9 oben: Thorsten Arendt, Münster;

S. 7 re., S. 8, S. 14 re.: Stephan Wieland, Düsseldorf;

S. 9 unten: Gregor Schläger, Hamburg;

S. 10 re.: Annette Hudemann;

S. 10 li.: S. Kuhn; S. 11–13 und 14 li.: LWL-Medienzentrum für Westfalen;

S. 26–70, S. 98–101: Thorsten Arendt, Ralf Emmerich und privat

Redaktionsschluss: 30.06.2010

© 2010 LWL

## Der LWL im Überblick

S. 06 Aufgaben und Geschichte des LWL

## Aufgaben und Geschichte des LWL

### Der LWL – für die 8,5 Millionen Menschen in Westfalen-Lippe

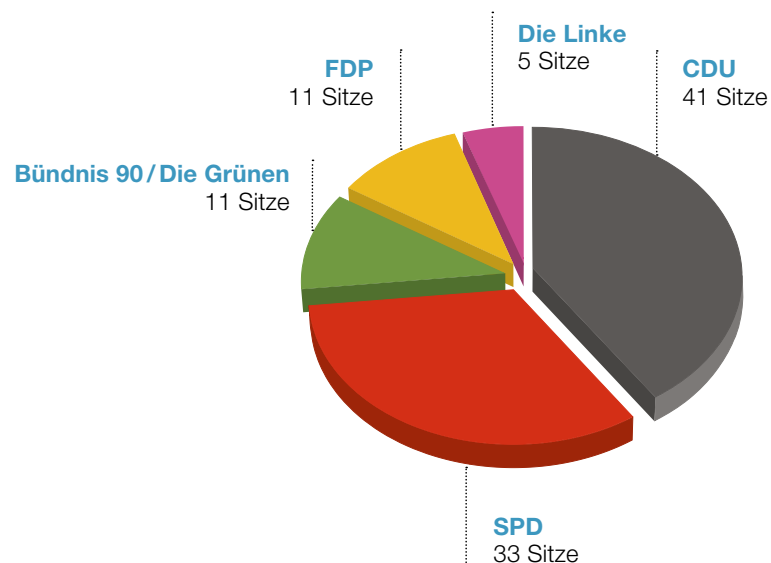
Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) arbeitet als Kommunalverband mit 13.000 Beschäftigten für die 8,5 Millionen Menschen in der Region.

Die neun kreisfreien Städte und 18 Kreise in Westfalen-Lippe sind die Mitglieder des LWL. Sie tragen und finanzieren den Landschaftsverband, der durch ein Parlament mit 101 Mitgliedern aus den Kommunen kontrolliert wird.

Die einzelnen Abgeordneten der Landschaftsversammlung werden von den Kreisen und kreisfreien Städten gewählt. Die Landschaftsversammlung ist das höchste Organ des LWL und Garant für die kommunale Zusammenarbeit.

Der LWL bewirtschaftet einen eigenen Haushalt in Höhe von mehr als zwei Milliarden Euro jährlich. Rund 80 Prozent davon fließen in soziale Aufgaben. Den größten Posten macht dabei die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung aus.

### 13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Sitzverteilung nach Fraktionen



### Der LWL – ein moderner Dienstleister

Der LWL nimmt schwerpunktmäßig Aufgaben in den Bereichen Soziales, Psychiatrie, Jugend, Schule und Kultur wahr.

Das sind Aufgaben, die aus finanziellen Gründen oder wegen ihrer Besonderheit nicht von jeder Stadt und jedem Kreis einzeln, sondern westfalenweit erfüllt werden. Bestimmte Aufgaben sind großflächig wirksamer und wirtschaftlicher zu lösen, so die Errichtung psychiatrischer Kliniken oder Blinden- und Gehörlosenschulen. Denn eine Schule für durchschnittlich zwölf gehörlose Kinder pro Stadt ist pädagogisch und wirtschaftlich nicht sinnvoll. Der LWL ist auch im Auftrag von Bund und Land tätig, zum Beispiel bei der Sicherung und Therapie psychisch kranker Straftäterinnen und Straftäter.

### Soziales

Der LWL hat ein soziales Netz geknüpft und sorgt so dafür, dass auch Menschen am Rand der Gesellschaft nicht durch die Maschen fallen.

Menschen mit wesentlichen Behinderungen sollen selbstständig leben und einer Arbeit nachgehen können.

Die [LWL-Behindertenhilfe Westfalen](#) leistet hierfür individuelle Hilfe zum Wohnen und zur Teilhabe am Arbeitsleben für 59.000 Menschen. Zudem erfüllt sie die weiteren Rechtsansprüche, die Menschen mit Behinderung aus dem SGB XII und weiteren Gesetzen haben. Mit rund 1,8 Milliarden Euro Ausgaben ist die LWL-Behindertenhilfe Westfalen einer der größten Sozialhilfeträger Deutschlands.



28. Januar 2010: Erste Tagung der 13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe im frisch renovierten Plenarsaal.



Mit Unterstützung des LWL kann zum Beispiel Silvia Palmowski trotz ihrer Querschnittslähmung zu Hause leben.



Das **LWL-Integrationsamt Westfalen** unterstützt schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei allen Fragen rund um den Arbeitsplatz. Es ist Servicebetrieb für 90.000 schwerbehinderte Menschen in über 25.000 Betrieben in Westfalen-Lippe. Es berät zum Beispiel schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber bei der Einrichtung und Umgestaltung behindertengerechter Arbeitsplätze und finanziert diese Arbeitsplätze.

In der Kriegsopferfürsorge unterstützt die **LWL-Hauptfürsorgestelle Westfalen** 28.000 Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene. Sie erhalten vorwiegend Hilfen zur Pflege. Entsprechende Leistungen bekommen auch rund 4.500 weitere Personen (zum Beispiel Opfer von Gewalttaten oder Impfgeschädigte).

Das **LWL-Versorgungsamt Westfalen** hilft über 35.000 Kriegsopfern und ihren Hinterbliebenen, Opfern von Gewalttaten, Impfgeschädigten, Soldatinnen und Soldaten sowie Zivildienstleistenden bei allen Fragen rund um die Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts. Die Hilfestellungen umfassen alle notwendigen Leistungen, um die Gesundheit der Betroffenen zu erhalten, zu verbessern und wiederherzustellen. Dazu gehören Heil- und Krankenbehandlung, Kuren, Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln bis hin zu Rentenzahlungen.

## Psychiatrie

Der LWL-PsychiatrieVerbund bildet mit seinen mehr als 100 Einrichtungen und Außenstellen, die rund 6.500 Betten und

Plätze umfassen, einen wesentlichen Grundpfeiler der psychiatrischen Versorgung in Westfalen-Lippe. Die vielfältigen Leistungen zur Behandlung, Rehabilitation, Eingliederung und Pflege für psychisch kranke und psychisch oder geistig behinderte Menschen werden von rund 9.250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den verschiedenen Bereichen des Gesundheitswesens erbracht.

Durch die enge Verzahnung aller Angebote, Einrichtungen und Dienste im LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen wird eine gemeindenahе und zugleich differenzierte Versorgung sichergestellt. An 32 Standorten ist der LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen flächendeckend in Westfalen-Lippe vertreten. In den stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen werden ca. 180.000 Menschen jährlich behandelt und betreut. Je nach Art und Schwere der Erkrankung wird jedem psychisch und/oder abhängigkeiterkrankten Menschen ein auf seine individuelle Situation abgestimmtes Behandlungs- und Betreuungsangebot unterbreitet.



*Offenheit, Toleranz und Transparenz prägen die Behandlung in den LWL-Kliniken. Der Dialog findet auf Augenhöhe statt.*



*Mit Sicherheit für die Menschen: In seinen Maßregelvollzugskliniken leistet der LWL die Sicherung und Therapie psychisch kranker und suchtkranker Straftäter.*

## Maßregelvollzug

Der LWL betreibt fünf Maßregelvollzugskliniken, in denen er für das Land Nordrhein-Westfalen psychisch kranke und suchtkranke Straftäter behandelt und sichert. Diese forensischen Kliniken mit etwa 650 Plätzen befinden sich in Lippstadt-Eickelborn, Marsberg „Bilstein“, Stemwede-Haldem, Dortmund sowie in Rheine mit einer Übergangseinrichtung mit 84 Plätzen. Eine neue LWL-Maßregelvollzugsklinik mit 90 gesicherten Behandlungsplätzen wird voraussichtlich Anfang 2011 in Herne in Betrieb genommen.

## Jugend/Schule

Der LWL unterstützt mit seinem **LWL-Landesjugendamt Westfalen** die Jugendämter der Gemeinden, Städte und Kreise sowie die freien Träger der Jugendhilfe in ihrer Arbeit für Kinder, Jugendliche und Familien. Hierzu zählen die Beratung und Fortbildung der Fachleute sowie die Förderung von Einrichtungen und Projekten.

Die **LWL-Koordinationsstelle Sucht** informiert und berät Träger und Beschäftigte der rund 600 Einrichtungen und Initiativen der Suchthilfe in Westfalen-Lippe. Sie organisiert Fachtagungen sowie berufliche Weiterbildungsangebote und erprobt neue Wege in der Suchthilfe und -prävention.

Darüber hinaus trägt der LWL fünf eigene **LWL-Jugendhilfeeinrichtungen**. Die drei Jugendheime in Hamm, Marl und Tecklenburg leisten Hilfen zur Erziehung in stationärer, teilstationärer und ambulanter Form. Das LWL-Bildungszentrum Jugendhof Vlotho ist eine Fortbildungseinrichtung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe. Das LWL-Berufskolleg Hamm qualifiziert mit seinen Fachschulen praxisintegriert in den Aufgabenfeldern Kinder- und Jugendhilfe, Psychiatrie, Behindertenhilfe und Offene Ganztagsgrundschule.

In seinen **35 LWL-Förderschulen** sorgt der LWL dafür, dass etwa 7.000 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen so gut wie möglich gefördert werden. Über ganz Westfalen-Lippe verteilt, unterrichten die Schulen mit den vier Förderschwerpunk-



*Das LWL-Berufskolleg in Hamm bereitet unter anderem auf die Offene Ganztagsgrundschule vor.*

ten Hören und Kommunikation, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache.

## Kultur

Der LWL hat ein westfalenweites Kulturnetz aufgebaut. Zu diesem zählen insgesamt 17 Museen, sechs wissenschaftliche Kommissionen zur landeskundlichen Forschung sowie spezifische Kulturdienste. Die Einrichtungen, die inhaltlich ganz unterschiedliche Schwerpunkte haben, haben eine gemeinsame Aufgabe: Sie erforschen, sammeln und bewahren Zeugnisse der Geschichte Westfalens. Sie fördern aber auch die aktuelle Kultur und schlagen so die Brücke zwischen Gegenwart und Vergangenheit.

Die Fachleute in den **17 LWL-Museen** erforschen und dokumentieren die Kultur und Geschichte Westfalens und machen die Geschichte der Region täglich zum Erlebnis. Gleichzeitig eröffnen die Museen den Besucherinnen und Besuchern auch

Blicke in die Zukunft und präsentieren immer wieder Ausstellungen von europäischem Rang.

**Fünf Fachämter** beraten, fördern und bieten technischen Service rund um die Kultur. Sie widmen sich der Bau- und Bodendenkmalpflege, dem Archivwesen, der Beratung der LWL-Museen sowie der Landschafts- und Baukultur.

Das **LWL-Medienzentrum für Westfalen** ist vor allem im Bereich der landeskundlichen Medienproduktion aktiv.

In **sechs wissenschaftlichen Kommissionen** und dem LWL-Institut für westfälische Regionalgeschichte untersuchen Fachleute alle Aspekte der westfälischen Kultur und Geschichte, der Mundart- und Namenforschung, der Volkskunde, Literatur und Geographie.

Kulturelle Glanzlichter setzen auch die renommierten Kulturpreise wie der Konrad-von-Soest- oder der Hans-Werner-Henze-Preis.



*Kulturelle Höhepunkte 2010: Die Mittelalterausstellung „Aufruhr 1225!“ im LWL-Museum für Archäologie in Herne (links) und die Ausstellung „HELDEN. Von der Sehnsucht nach dem Besonderen“ im LWL-Industriemuseum Henrichshütte Hattingen (rechts). Beide Ausstellungen sind Teil des offiziellen Kulturhauptstadt-Programms RUHR.2010.*

## Der Provinzialverband Westfalen war der Vorgänger des LWL

Der LWL ist ein Verband mit langer Tradition und historischen Wurzeln. Sein Vorgänger, der Provinzialverband Westfalen (1886 – 1953), wurde mit der **Provinzialordnung von 1886** als Kommunalverband mit umfangreichen regionalen Selbstverwaltungskompetenzen gegründet. Dazu gehörten: Landarmenwesen, Fürsorgeanstalten für blinde, „taubstumme“ und „geisteskranke“ Menschen, Bau und Unterhaltung der Staatsstraßen, Förderung von Kunst und Wissenschaft sowie des Bibliothekswesens und Unterhaltung von Denkmälern. Der Provinzialverband mit seinen Organen Provinzialversammlung, Provinzialausschüssen und Landeshauptmann verstand sich als Repräsentation Westfalens.

In der **Weimarer Republik** erlebte der Provinzialverband aufgrund seiner verfassungsmäßigen Stellung und kontinuierlichen Erweiterung seines Aufgabenspektrums seine Blütezeit. Entsprechend der preußischen Verfassung von 1920 wurden die Abgeordneten des Provinziallandtages unmittelbar von der Bevölkerung gewählt. Ober- und Regierungspräsidenten konnten nur im Einvernehmen mit dem Provinzialverband ernannt werden. Die Provinzen bildeten den preußischen Staatsrat und entsandten Vertreter in den Deutschen Reichsrat, sodass sie an der Gesetzgebung Preußens sowie des Deutschen Reiches mitwirkten.

Neue Aufgaben entstanden durch die Folgen des Ersten Weltkriegs, da Kriegsverletzte und Kriegshinterbliebene über



*Das Landeshaus der Provinz Westfalen in Münster um 1910.*

die Wohlfahrtspflege, die sich nun endgültig von der alten Armenpflege absetzte, versorgt werden mussten. Das Landesjugendamt, das infolge des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes von 1922 errichtet wurde, entwickelte sich in den 1920er Jahren zur zentralen Anlaufstelle für die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege. Das neue Fürsorgerecht verlangte mit seinen Erwartungen an Heilung und Besserung, Rehabilitation und Prophylaxe ein neues Konzept in der „Geisteskrankenfürsorge“ und leitete mit neuen Ansätzen zur offenen Fürsorge und Arbeitstherapie die Reform der Provinzialheil- und Pflegeanstalten ein. Dann erstickten seit 1929 die Folgen der Weltwirtschaftskrise die Keime des gerade begonnenen Reformprozesses.

Im Bereich der Kommunalwirtschaft nutzte der Provinzialverband seinen Gestaltungsspielraum, insbesondere durch den Ausbau der Beteiligungen an Versorgungs- und Verkehrsunternehmen und durch die Beteiligung an Siedlungs- und Wohnungsunternehmen. In der Kulturpflege wurde



mit dem Konzept der „landschaftlichen Kulturpflege“ der Übergang von der „Pflege“ des materiellen kulturellen Erbes zur „Pflege“ des westfälischen „Volkstums“, der westfälischen Heimat und des Westfalenbewusstseins eingeleitet.

In der [Zeit des Nationalsozialismus](#) beseitigten die NS-Machthaber auf der Basis des Oberpräsidentengesetzes vom Dezember 1933 auch den Parlamentarismus auf Provinzebene und ebneten den Weg für eine monokratisch strukturierte Verwaltung mit dem Oberpräsidenten an der Spitze. Das Gesetz bestimmte den Oberpräsidenten zum Leiter des Provinzialverbandes, garantierte jedoch gleichzeitig die formale organisatorische Selbstständigkeit des Verbandes, da der Oberpräsident den Landeshauptmann als seinen ständigen Stellvertreter mit der „selbstständigen Erledigung“ der laufenden Geschäfte beauftragte. Insbesondere die Jugendhilfe, Fürsorgeerziehung und psychiatrische Versorgung wurden nach rassenhygienischen Grundsätzen ausgerichtet. Leistungen billigte man nur den



*Im Zeichen der NS-Zeit: Eröffnung des 79. Westfälischen Provinziallandtags am 10. April 1933.*

„erbgesunden, wertvollen Volksgenossen“ zu, sogenannte „Minderwertige“ wurden Opfer der selektiven Erb- und Rassenpflege. Bis 1945 wurden über 3.500 Patientinnen und Patienten der Provinzialheilanstalten zwangssterilisiert, fast 6.000 Patientinnen und Patienten wurden Opfer der NS-„Euthanasie“-Aktionen.

### Westfalen – Teil des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen

Nach dem Ende des Dritten Reiches löste die britische Militärregierung die Provinzen des Landes Preußen formell auf und bildete 1946 das Land Nordrhein-Westfalen. Die politischen Vertreter Westfalens unterstützten dieses Vorhaben, um auf diese Weise die französischen Pläne zur Ausgliederung des Ruhrgebietes aus Westfalen und der Rheinprovinz zu verhindern. Die Provinz Westfalen ging territorial unverändert im Land Nordrhein-Westfalen auf – im Gegensatz zur Rheinprovinz, die um die Regierungsbezirke Koblenz und Trier geschmälert wurde. Das Land Lippe wurde 1947 an Nordrhein-Westfalen angegliedert. Unabhängig davon setzten der Provinzialverband Westfalen ebenso wie die rheinische Provinzialverwaltung ihre Tätigkeit unter Beteiligung eines „vorläufigen Provinzialausschusses“ fort.

Eine kritische Auseinandersetzung mit der Zeit des Nationalsozialismus blieb auch der Provinzialverband zunächst schuldig. Es gab zwar unmittelbar nach Kriegsende einige bemerkenswerte Aufarbeitungsimpulse und strafrechtliche Verfahren, das Gesamtbild wurde jedoch durch skandalöse personelle Kontinuitäten und die Ten-



*Kriegsschäden im Landeshaus der Provinz Westfalen: Treppenhause nach dem Luftangriff am 10. Oktober 1943.*

denz der Tabuisierung und Verdrängung geprägt. Die notwendige Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Erblast begann erst Mitte der 1970er Jahre, als der LWL umfassende Forschungen zum Provinzialverband Westfalen in der NS-Zeit förderte.

In den Nachkriegsjahren beherrschte die Not der „Trümmerjahre“ das Handeln des Provinzialverbandes und stellte ihn vor besondere Herausforderungen. Die Fürsorge galt verstärkt den vom Krieg betroffenen Menschen wie Flüchtlingen, Vertriebenen und heimkehrenden Soldaten, für die maßgeblich die Hauptfürsorgestelle des Provinzialverbandes eintrat. In seiner Funktion als Landesfürsorgeverband verstärkte der Provinzialverband die enge Zusammenarbeit mit den freien Wohlfahrtsverbänden. Die erheblich zerstörten Straßen und Ver-



*Provinzial-Taubstummenanstalt Langenhorst 1950: Mädchen bei Artikulationsübungen vor dem Spiegel.*

kehrwege machten große Anstrengungen im Straßenbau erforderlich. Als zusätzliche Pflichtaufgabe übertrug die Militärregierung der Provinzialverwaltung die Verwaltung der Autobahnen. Die Zerstörungen des Krieges wirkten sich auch auf die landschaftliche Kulturpflege aus. So war zum Beispiel die Denkmalpflege mit völlig neuen Aufgaben konfrontiert.

Mit der [Gründung Nordrhein-Westfalens](#) 1946 stellte sich die Frage nach dem Staats- und Verwaltungsaufbau des neuen Landes sowie der Integration der Landesteile. Schon vorher hatten vor allem in Westfalen erste Bemühungen um die Wiederherstellung der landschaftlichen Selbstverwaltung eingesetzt. Forderungen nach einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage wurden von kommunalen, wirtschaftlichen und karitativen Verbänden

unterstützt. Sie führten schließlich nach langwierigen Auseinandersetzungen im Kabinett und Landtag zur Verabschiedung der [Landschaftsverbandsordnung](#). Sie trat am 1. Oktober 1953 in Kraft.

Auch wenn der LWL verfassungsmäßig eine „Neuschöpfung“ war, spiegelte sich in dem gesetzlich festgelegten Aufgabenkatalog das Aufgabenspektrum der früheren preußischen Provinzialverbände wider. Er umfasste die großen Bereiche soziale Aufgaben, Jugendhilfe und Gesundheitsangelegenheiten, Straßenwesen, landschaftliche Kulturpflege sowie Kommunalwirtschaft. Mitte der 1970er Jahre wurde die Landesplanung verstaatlicht. Zu Beginn des Jahres 2001 griff der Gesetzgeber noch einmal besonders stark in den Aufgabenzuschnitt des LWL ein, als der Straßenbau auf das Land Nordrhein-Westfalen übertragen wurde.

### Ausblick



*Schulfest in der Provinzial-Blindenanstalt Warstein (1951): Blinde Schüler bei einer Turnvorbereitung.*

Heute versteht sich der LWL als moderner Dienstleister, der als Teil der kommunalen Familie schnell, flexibel und bürgerorientiert handeln kann. Er vertritt die Interessen Westfalens überall dort, wo es sinnvoll und notwendig ist. Zusammen mit seinen Mitgliedern, den Kreisen und Städten, hat der LWL viel erreicht im sozialen und kulturellen Leben der Region.

Die Ziele bleiben die gleichen: Die Region stark zu machen, benachteiligten Gruppen wie behinderten und psychisch kranken Menschen Gehör zu verschaffen und guten Service anzubieten.

**Wir unternehmen Gutes.  
Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe.**



*Der LWL versteht sich auch als Sprachrohr der Region, der die Interessen Westfalens überall da vertritt, wo es sinnvoll und notwendig ist.*

## LWL-Mitglieds Körperschaften

- S. 16    Strukturdaten  
-----
- S. 17    Mitglieder des LWL – Übersichtskarte  
-----
- S. 18    Namen und Adressen  
-----



## Strukturdaten

Kreisfreie Stadt/ Kreis	Fläche in km <sup>2</sup> (30.06.2009)	Bevölkerung am 30.06.2009		Landschaftsumlage 2009*	
		insgesamt	je km <sup>2</sup>	Mio. EUR	EUR je Einwohner
Bielefeld	257,91	322.844	1.251,8	68,8	212,39
Bochum	145,44	377.164	2.593,3	80,0	210,62
Böttrop	100,61	117.450	1.167,3	21,2	179,70
Dortmund	280,41	582.184	2.076,2	136,3	232,72
Gelsenkirchen	104,86	260.900	2.488,1	57,5	218,03
Hagen	160,35	191.241	1.192,7	38,9	201,65
Hamm	226,24	182.022	804,6	35,4	193,70
Herne	51,41	166.187	3.232,6	32,2	191,95
Münster	302,93	273.984	904,5	55,7	204,22
<b>Kreisfreie Städte</b>	<b>1.630,16</b>	<b>2.473.976</b>	<b>1.517,6</b>	<b>526,1</b>	<b>211,47</b>
Borken	1.419,35	370.098	260,8	64,7	174,53
Coesfeld	1.110,40	220.423	198,5	37,6	170,27
Ennepe-Ruhr-Kreis	408,33	334.451	819,1	63,5	188,36
Gütersloh	968,07	354.159	365,8	70,2	198,18
Herford	450,08	251.085	557,9	45,4	180,04
Hochsauerlandkreis	1.958,92	270.764	138,2	48,1	176,27
Höxter	1.199,99	149.143	124,3	25,8	171,02
Lippe	1.246,29	353.938	284,0	65,3	183,24
Märkischer Kreis	1.058,99	436.074	411,8	82,2	186,88
Minden-Lübbecke	1.152,22	316.624	274,8	58,0	182,06
Olpe	710,80	140.187	197,2	26,4	187,93
Paderborn	1.245,94	298.945	239,9	54,1	180,96
Recklinghausen	760,41	634.497	834,4	117,1	183,49
Siegen-Wittgenstein	1.131,64	285.230	252,0	55,4	192,86
Soest	1.328,27	305.753	230,2	54,4	177,18
Steinfurt	1.792,61	443.850	247,6	77,6	174,50
Unna	542,71	415.138	764,9	76,0	181,67
Warendorf	1.317,71	279.543	212,1	48,9	173,95
<b>Kreise</b>	<b>19.802,73</b>	<b>5.859.902</b>	<b>295,9</b>	<b>1.070,8</b>	<b>181,79</b>
<b>Westfalen-Lippe</b>	<b>21.432,89</b>	<b>8.333.878</b>	<b>388,8</b>	<b>1.596,9</b>	<b>190,61</b>

Quelle: IT.NRW, LWL-Finanzabteilung, Berechnungen der LWL-Statistik

## Mitglieder des LWL – Übersichtskarte



## Namen und Adressen



 Lieferadresse   
  Internet   
  Telefon  
 Postadresse   
  E-Mail   
  Telefax

### Kreisfreie Städte

#### Bielefeld

Oberbürgermeister  
Pit Clausen



 Niederwall 23  
33602 Bielefeld  
 www.bielefeld.de  
 posteingang@bielefeld.de

 0521 51-0  
 0521 51-6599

#### Bochum

Oberbürgermeisterin  
Dr. Ottilie Scholz



 Willy-Brandt-Platz 2–6  
44787 Bochum  
 44777 Bochum  
 www.bochum.de  
 info@bochum.de

 0234 910-0  
 0234 910-3643

#### Bottrop

Oberbürgermeister  
Bernd Tischler



 Ernst-Wilczok-Platz 1  
46236 Bottrop  
 Postfach 101554  
46215 Bottrop  
 www.bottrop.de  
 stadtverwaltung@bottrop.de

 02041 70-30  
 02041 70-3280

#### Dortmund





Oberbürgermeister  
Ullrich Sierau



 Friedensplatz 1  
44135 Dortmund  
 44122 Dortmund  
 www.dortmund.de  
 oberbuergmeister@dortmund.de

 0231 50-0  
 0231 50-22877

#### Gelsenkirchen

Oberbürgermeister  
Frank Baranowski



 Goldbergstraße 12  
45894 Gelsenkirchen  
 45875 Gelsenkirchen  
 www.gelsenkirchen.de  
 stadt@gelsenkirchen.de

 0209 169-0  
 0209 169-3530

#### Hagen

Oberbürgermeister  
Jörg Dehm



 Rathausstraße 13  
58095 Hagen  
 Postfach 4249  
58042 Hagen  
 www.hagen.de  
 info@stadt-hagen.de

 02331 207-0  
 02331 207-2400

#### Hamm

Oberbürgermeister  
Thomas Hunsteger-Petermann



 Theodor-Heuß-Platz 16  
59065 Hamm  
 Postfach 2449  
59061 Hamm  
 www.hamm.de  
 info@stadt.hamm.de

 02381 17-0  
 02381 17-2971

#### Herne

Oberbürgermeister  
Horst Schiereck



 Friedrich-Ebert-Platz 2  
44623 Herne  
 Postfach 101820  
44621 Herne  
 www.herne.de  
 info@herne.de

 02323 16-0  
 02323 16-2100

#### Münster

Oberbürgermeister  
Markus Lewe

 Klemensstraße 10  
48143 Münster  
 48127 Münster  
 www.muenster.de  
 stadtverwaltung@stadt-muenster.de



 0251 492-0  
 0251 492-7700

### Kreise

#### Borken

Landrat  
Dr. Kai Zwicker



 Burloer Straße 93  
46325 Borken  
 46322 Borken  
 www.kreis-borken.de  
 info@kreis-borken.de

 02861 82-0  
 02861 63320

#### Coesfeld


Landrat  
Konrad Püning


 Friedrich-Ebert-Straße 7  
48653 Coesfeld  
 48651 Coesfeld  
 www.kreis-coesfeld.de  
 info@kreis-coesfeld.de

 02541 18-0  
 02541 18-9999


**Ennepe-Ruhr-Kreis****Landrat**



Dr. Arnim Brux

 Hauptstraße 92  
58332 Schwelm

 Postfach 420  
58317 Schwelm

 www.en-kreis.de

 verwaltung@en-kreis.de


 02336 93-0  
 02336 93-2222

**Gütersloh****Landrat**



Sven-Georg Adenauer

 Herzebrocker Straße 140  
33334 Gütersloh

 33324 Gütersloh


 www.kreis-guetersloh.de

 kreisverwaltung@gt-net.de

 05241 85-0  
 05241 85-4000

**Herford****Landrat**



Christian Manz

 Amtshausstraße 3  
32051 Herford

 32045 Herford


 www.kreis-herford.de

 info@kreis-herford.de

 05221 13-0  
 05221 13-1902


**Hochsauerlandkreis****Landrat**



Dr. Karl Schneider

 Steinstraße 27  
59872 Meschede

 59872 Meschede


 www.hochsauerlandkreis.de


 post@hochsauerlandkreis.de

 0291 94-0  
 0291 94-1140


**Höxter****Landrat**



Friedhelm Spieker

 Moltkestraße 12  
37671 Höxter

 Postfach 100346  
37669 Höxter

 www.kreis-hoexter.de

 info@kreis-hoexter.de

 05271 965-0  
 05271 37926

**Lippe****Landrat**



Friedel Heuwinkel

 Felix-Fechenbach-Straße 5  
32756 Detmold

 32756 Detmold


 www.lippe.de


 info@lippe.de

 05231 62-0  
 05231 62-2151


**Märkischer Kreis****Landrat**



Thomas Gemke

 Heedfelder Straße 45  
58509 Lüdenscheid

 Postfach 2080  
58505 Lüdenscheid


 www.maerkischer-kreis.de


 pressestelle@maerkischer-kreis.de

 02351 966-60  
 02351 6866


**Minden-Lübbecke****Landrat**



Dr. Ralf Niermann

 Portastraße 13  
32423 Minden

 Postfach 2580  
32382 Minden


 www.minden-luebbecke.de


 info@minden-luebbecke.de

 0521 51-0  
 0521 51-6599


**Olpe****Landrat**



Frank Beckehoff

 Danziger Straße 2  
57462 Olpe

 Postfach 1560  
57445 Olpe

 www.kreis-olpe.de


 info@kreis-olpe.de

 02761 81-0  
 02761 81-343

**Paderborn****Landrat**



Manfred Müller

 Aldegrevener Straße 10–14  
33102 Paderborn

 Postfach 1940  
33049 Paderborn

 www.kreis-paderborn.de

 kreisverwaltung@kreis-paderborn.de


 05251 308-0  
 05251 308-444


**Recklinghausen****Landrat**



Cay Süberkrüb

 Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

 45655 Recklinghausen


 www.kreis-recklinghausen.de


 info@kreis-recklinghausen.de

 02361 53-1  
 02361 53-3290


**Siegen-Wittgenstein****Landrat**



Paul Breuer

 Koblenzer Straße 73  
57072 Siegen

 57069 Siegen

 www.siegen-wittgenstein.de

 post@siegen-wittgenstein.de

 0271 333-0  
 0271 333-2500



**Soest**

Landrätin  
Eva Irrgang

🏠 Hoher Weg 1–3  
59494 Soest

☎ 02921 30-0  
📠 02921 30-2945

✉ Postfach 1752  
59491 Soest

🌐 [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de)  
@ [buergerservice@kreis-soest.de](mailto:buergerservice@kreis-soest.de)

**Steinfurt**

Landrat  
Thomas Kubendorff

🏠 Tecklenburger Straße 10  
48565 Steinfurt

☎ 02551 69-0  
📠 02551 69-2400

✉ 48563 Steinfurt

🌐 [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
@ [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)

**Unna**

Landrat  
Michael Makiolla

🏠 Friedrich-Ebert-Straße 17  
59425 Unna

☎ 02303 27-0  
📠 02303 27-1399

✉ Postfach 2112  
59411 Unna

🌐 [www.kreis-unna.de](http://www.kreis-unna.de)  
@ [post@kreis-unna.de](mailto:post@kreis-unna.de)

**Warendorf**

Landrat  
Dr. Olaf Gericke

🏠 Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf

☎ 02581 53-0  
📠 02581 53-8888

✉ Postfach 110561  
48207 Warendorf

🌐 [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de)  
@ [verwaltung@kreis-warendorf.de](mailto:verwaltung@kreis-warendorf.de)

**LWL-Politik**

- S. 24 Bildung der Landschaftsversammlung
- S. 26 Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende der 13. Landschaftsversammlung
- S. 27 Vorsitzende der Fraktionen
- S. 29 Mitglieder der Landschaftsversammlung
- S. 55 Sachkundige Bürgerinnen und Bürger
- S. 71 Mitglieder nach Mitgliedskörperschaften
- S. 73 Mitglieder nach Fraktionen
- S. 75 Ausschüsse
- S. 87 Kommissionen
- S. 89 Statistische und historische Daten

## Bildung der Landschaftsversammlung

### Der Wahlmodus sichert die angemessene Vertretung der Mitgliedskörperschaften

Die Bildung der Landschaftsversammlung regelt § 7b der Landschaftsverbandsordnung (s. S. 190 f). Danach werden die Mitglieder der Landschaftsversammlung von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften, den Kreistagen und Räten der kreisfreien Städte, gewählt. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungen und die Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter sowohl der Mitgliedskörperschaften als auch der kreisangehörigen Gemeinden. Darüber hinaus können über die Reservelisten die Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, die bei den Kommunalwahlen auf Reservelisten zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannt worden sind.

Bei der Wahl hat jedes Mitglied der Vertretung der Mitgliedskörperschaft zwei Stimmen:

- Mit der Erststimme werden die auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt. Die Anzahl der mit der Erststimme zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Bevölkerungszahl der jeweiligen Mitgliedskörperschaften zu einem bestimmten Stichtag. Auf je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner entfällt ein Mitglied und auf eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50.000 ein weiteres Mitglied (Direktwahl durch die Vertretungen).
- Mit der Zweitstimme wird die für das Gebiet des Landschaftsverbandes aufgestellte Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe gewählt, die zuvor in einem innerparteilichen Wahlverfahren aufgestellt worden ist. Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme entweder für eine Liste oder für einzelne Bewerberinnen und Bewerber einer Liste abgegeben werden. Mit der Stimmabgabe für einzelne Bewerberinnen und Bewerber kann die Reihenfolge auf den Listen verändert werden.



Dieser Wahlmodus sichert eine angemessene Vertretung aller Mitgliedskörperschaften in der Landschaftsversammlung, da sich die Anzahl der mit der Erststimme zu wählenden Mitglieder nach der Bevölkerungszahl der jeweiligen Mitgliedskörperschaft richtet. Um auch die im Verbandsgebiet bestehenden parteipolitischen Kräfteverhältnisse möglichst genau widerzuspiegeln, wird ein Verhältnisausgleich durchgeführt. Dazu wird auf der

Grundlage des Erststimmenergebnisses und des Kommunalwahlergebnisses eine neue Sitzverteilung berechnet (Verfahren Hare/Niemeyer). Haben Parteien und Wählergruppen weniger Direktmandate erzielt, als ihnen aufgrund der neu errechneten Sitzverteilung zustehen, werden ihnen die noch fehlenden Sitze aus ihren Reservelisten zugewiesen.

## Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende der 13. Landschaftsversammlung

### Kontakt

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Büro LWL-Landschaftsversammlung

Leiter: Rüdiger Koch

Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
48147 Münster

48133 Münster

www.lwl.org

ruediger.koch@lwl.org

0251 591-3381

0251 591-250



**Dieter Gebhard**

**SPD**

Vorsitzender der Landschaftsversammlung



**Michael Pavlicic**

**CDU**

1. Stellvertreter



**Gertrud Welper**

**Bündnis 90/Die Grünen**

2. Stellvertreterin

## Vorsitzende der Fraktionen

### Kontakt

Anschrift für alle Fraktionsbüros:  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
48147 Münster

48133 Münster



**Eva Irrgang**

**CDU**

Büro der CDU-Fraktion

Geschäftsführer

Friedrich Klanke

www.lwl.org/cdufraktion

cdu@lwl.org

0251 591-241

0251 591-249



**Holm Sternbacher**

**SPD**

Büro der SPD-Fraktion

Geschäftsführerin

Elisabeth Veldhues

www.spd-fraktion-lwl.de

spd@lwl.org

0251 591-243

0251 591-270



**Martina Müller**

**Bündnis 90/Die Grünen**

Büro der Fraktion

Bündnis 90/Die Grünen

Geschäftsführerin

Brigitte von Schoenebeck

www.muenster.org/

lwl\_diegruenen

gruene@lwl.org

0251 591-245

0251 591-246





**Stephen Paul**  
**FDP**  
 Büro der FDP-Fraktion  
 Geschäftsführerin  
 Birgitt Vomhof

www.fdp-lwl.de  
 @ fdp@lwl.org  
 0251 591-262  
 0251 591-5337



**Barbara Schmidt**  
**DIE LINKE**  
 Büro der Fraktion Die Linke  
 Geschäftsführerin  
 Iris Toulas  
 Geschäftsführer  
 Jörg Berning

www.linksfraktion-lwl.de  
 @ dielinke@lwl.org  
 0251 591-5303  
 0251 591-5314

## Mitglieder der Landschaftsversammlung



**Britta Anger**  
**Bündnis 90/Die Grünen**  
 Stadt Bochum  
 Mitglied im  
 - Sozialausschuss

Altumstraße 11  
 48149 Münster  
 p 0251 1620656  
 @ banger@bochum.de  
 geb.: 26.01.1960  
 Beruf: Stadträtin  
 Kommunalbeamtin  
 Mitglied der LV seit 27.11.2009



**Klaus Baumann**  
**CDU Ennepe-Ruhr-Kreis**

Mitglied im  
 - Landschaftsausschuss  
 - Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
 Stellvertreter im  
 - Personalausschuss  
 - Umwelt- und Bauausschuss  
 - Rechnungsprüfungsausschuss

Störriegen 95  
 58256 Ennepetal  
 p 02333 3355  
 d 02338 80930  
 @ buergermeister@breckerfeld.de  
 geb.: 24.10.1945  
 Beruf: Bürgermeister  
 Kommunalbeamter  
 Mitglied der LV seit 25.11.1994



**Barbara Blotenberg**  
**Bündnis 90/Die Grünen**  
 Stadt Dortmund

Mitglied im  
 - Schulausschuss

Witthausstraße 55  
 44287 Dortmund  
 p 0231 456993  
 @ b.blotenberg@gmx.de  
 geb.: 28.07.1960  
 Beruf: Hausfrau  
 Ratsmitglied  
 Mitglied der LV seit 29.12.2009



**Ulrich Blum**  
**SPD Hochsauerlandkreis**

**Mitglied im**  
- Gesundheits- und  
Krankenhausausschuss  
- Umwelt- und Bauausschuss

**Stellvertreter im**  
- Sozialausschuss  
- Kulturausschuss

🏠 Holunderweg 4  
59846 Sundern

☎ p 02933 4723  
@ blum.ulrich@web.de

geb.: 07.11.1948  
Beruf: Rentner  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 11.11.2009



**Dr. Heinz Börger**  
**CDU Kreis Warendorf**

**Mitglied im**  
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
- Schulausschuss

**Stellvertreter im**  
- Sozialausschuss  
- Kulturausschuss

🏠 Londoner Straße 7  
48231 Warendorf

☎ p 02581 3401  
☎ d 02581 538300  
@ heinz-boerger@  
kreis-warendorf.de

geb.: 13.05.1949  
Beruf: Kreisdirektor  
Kommunalbeamter  
Mitglied der LV seit 01.07.2006



**Bernd Brandemann**  
**CDU Kreis Siegen-Wittgenstein**

**Mitglied im**  
- Sozialausschuss  
- Kulturausschuss

**Stellvertreter im**  
- Personalausschuss  
- Umwelt- und Bauausschuss

🏠 Unter der Heide 11  
57258 Freudenberg

☎ p 02734 3104  
☎ d 0202 568991386  
@ bernd@brandemann.eu

geb.: 06.01.1954  
Beruf: Dipl. Ingenieur  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 15.12.2009



**Gerd Brune**  
**Freie Wähler NRW**  
**Kreis Soest**

**Mitglied im**  
- Personalausschuss

**Stellvertreter im**  
- Rechnungsprüfungsausschuss

🏠 Drosselweg 2  
59519 Möhnesee

☎ p 02924 1287  
@ gerd.brune@gmx.de

geb.: 15.08.1945  
Beruf: Bürgermeister a. D.  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 17.12.2009



**Dr. Arnim Brux**  
**SPD Ennepe-Ruhr-Kreis**

**Stellvertreter im**  
- Kulturausschuss

🏠 Sternenburgstraße 6  
58332 Schwelm

☎ p 02336 82310  
☎ d 02336 932203  
@ a.brux@en-kreis.de

geb.: 25.06.1952  
Beruf: Landrat  
Kommunalbeamter  
Mitglied der LV seit 06.11.2009



**Wolfgang Diekmann**  
**CDU Hochsauerlandkreis**

**Mitglied im**  
- Gesundheits- und  
Krankenhausausschuss  
- Landesjugendhilfeausschuss

**Stellvertreter im**  
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
- Ausschuss Jugendheime

🏠 Petersborn 7  
59939 Brilon

☎ p 02961 8252  
☎ d 02962 977861  
@ wolfgang.diekmann@gmx.de

geb.: 23.03.1956  
Beruf: Kfm. Angestellter  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 11.11.2004



**Karl-Heinz Dingerdissen**  
**FDP Stadt Dortmund**

**Mitglied im**  
- Landschaftsausschuss  
- Schulausschuss

**Stellvertreter im**  
- Personalausschuss  
- Kulturausschuss

🏠 Droste-Hülshoff-Straße 6  
44141 Dortmund

☎ p 0231 411078  
☎ d 0231 28673630

geb.: 04.06.1948  
Beruf: Oberstudienrat  
Ratsmitglied  
Mitglied der LV seit 05.11.1999



**Karl Dittmar**  
**CDU Kreis Lippe**

**Mitglied im**  
- Landschaftsausschuss  
- Kulturausschuss

**Stellvertreter im**  
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
- Gesundheits- und Krankenhaus-  
ausschuss

🏠 Papenhauser Straße 4  
32108 Bad Salzuflen

☎ p 05222 21693  
@ karl.dittmar@t-online.de

geb.: 16.09.1952  
Beruf: Kaufmann  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 04.11.1999



**Ulrich Duffe**  
**SPD Märkischer Kreis**

**Mitglied im**

- Sozialausschuss
- Kulturausschuss

**Stellvertreter im**

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Gesundheits- und Krankenhaus-
- ausschuss

🏠 Schmiedestraße 19  
58566 Kierspe

☎ p 02359 3919  
@ duffe@dokum.net

geb.: 19.05.1949  
Beruf: Gesamtschullehrer  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 11.11.2004



**Angelika Dümenil**  
**CDU Bochum**

**Mitglied im**

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Umwelt- und Bauausschuss

**Stellvertreterin im**

- Gesundheits- und Krankenhaus-
- ausschuss

🏠 Braunsberger Straße 30  
44809 Bochum

☎ p 0234 521319  
☎ d 02327 3981  
@ angelika.duemenil@  
cdu-bochum.de

geb.: 29.10.1957  
Beruf: MdB-Mitarbeiterin  
Ratsmitglied  
Mitglied der LV seit 02.11.2004



**Lutz Dworzak**  
**SPD Stadt Gelsenkirchen**

**Mitglied im**

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Sozialausschuss

**Stellvertreter im**

- Gesundheits- und  
Krankenhausausschuss
- Umwelt- und Bauausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

🏠 Blindschacht 53 c  
45899 Gelsenkirchen

☎ p 0209 585775  
☎ d 0201 8811130  
@ lutzdworzak@nexgo.de

geb.: 20.04.1948  
Beruf: Kommunalbeamter  
Ratsmitglied  
Mitglied der LV seit 15.11.1989



**Ursula Ecks**  
**SPD Kreis Gütersloh**

**Mitglied im**

- Landschaftsausschuss
- Umwelt- und Bauausschuss

**Stellvertreterin im**

- Personalausschuss
- Gesundheits- und  
Krankenhausausschuss

🏠 Zum Freien Stuhl 11  
33397 Rietberg

☎ p 02944 7135  
@ ullaecks@aol.com

geb.: 24.06.1950  
Beruf: Kfm. Angestellte  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 26.01.1996



**Urs Fabian Frigger**  
**FDP Kreis Soest**

**Mitglied im**

- Schulausschuss

**Stellvertreter im**

- Ausschuss Jugendheime
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Benninghausenweg 14  
59494 Soest

☎ p 02921 72431  
@ urs.frigger@web.de

geb.: 24.09.1984  
Beruf: Jurist  
Gemeinderatsmitglied  
Mitglied der LV seit 17.12.2009



**Hartmut Ganzke**  
**SPD Kreis Unna**

**Mitglied im**

- Sozialausschuss
- Kulturausschuss

**Stellvertreter im**

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Personalausschuss

🏠 Otto-Holzappel-Straße 10  
59427 Unna

☎ p 02303 54727  
☎ d 02303 953160  
@ hartmut.ganzke@freenet.de

geb.: 13.01.1966  
Beruf: Rechtsanwalt  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 11.11.2009



**Dieter Gebhard**  
**SPD Stadt Gelsenkirchen**

**Mitglied im**

- Landschaftsausschuss
- Kulturausschuss

**Stellvertreter im**

- Ausschuss Jugendheime

🏠 Immermannstraße 45 a  
45894 Gelsenkirchen

☎ p 0209 349624  
☎ d 0209 40239250  
@ dieter.gebhard@arcor.de

geb.: 13.12.1949  
Beruf: Studiendirektor  
Ratsmitglied  
Mitglied der LV seit 13.11.1984



**Thomas Gemke**  
**CDU Märkischer Kreis**

**Mitglied im**

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Schulausschuss

**Stellvertreter im**

- Landschaftsausschuss

🏠 Im Tenterode 5  
58802 Balve

☎ p 02375 3563  
☎ d 02351 9666100  
@ landrat@maerkischer-kreis.de

geb.: 16.12.1957  
Beruf: Landrat  
Kommunalbeamter  
Mitglied der LV seit 04.11.2009





**Josef Geuecke**  
**CDU Kreis Olpe**

**Mitglied im**  
 - Gesundheits- und  
 Krankenhausausschuss  
 - Rechnungsprüfungsausschuss  
 - Ausschuss Jugendheime

**Stellvertreter im**  
 - Landschaftsausschuss  
 - Schulausschuss  
 - Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Melbecke 10  
 57368 Lennestadt

☎ p 02721 2386  
 @ geuecke@t-online.de

geb.: 01.06.1954  
 Beruf: Landwirt  
 Kreistagsmitglied  
 Mitglied der LV seit 09.12.1994



**Wilfried Grunendahl**  
**CDU Kreis Steinfurt**

**Mitglied im**  
 - Landschaftsausschuss  
 - Gesundheits- und  
 Krankenhausausschuss

**Stellvertreter im**  
 - Schulausschuss  
 - Rechnungsprüfungsausschuss

🏠 Wallen-Lienen 20  
 49545 Tecklenburg

☎ p 05455 1093

geb.: 20.12.1952  
 Beruf: Kaufmann  
 Kreistagsmitglied  
 Mitglied der LV seit 05.11.2007



**Cornelia Gruse-Kettler**  
**CDU Kreis Recklinghausen**

**Mitglied im**  
 - Personalausschuss  
 - Schulausschuss

**Stellvertreterin im**  
 - Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
 - Kulturausschuss

🏠 Schürstatt 21  
 45721 Haltern

☎ p 02364 13451  
 ☎ d 02361 561255  
 @ gruse.kettler@t-online.de

geb.: 06.04.1954  
 Beruf: Referentin  
 Kreistagsmitglied  
 Mitglied der LV seit 02.12.2009



**Birgit Härtel**  
**SPD Kreis Minden-Lübbecke**

**Mitglied im**  
 - Gesundheits- und  
 Krankenhausausschuss

**Stellvertreterin im**  
 - Personalausschuss  
 - Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Unterm Berge 10  
 32457 Porta Westfalica

☎ p 0571 8891044  
 @ haertel-birgit@t-online.de

geb.: 23.04.1954  
 Beruf: Hausfrau  
 Kreistagsmitglied  
 Mitglied der LV seit 30.11.2009



**Anneli Hegerfeld-Reckert**  
**SPD Kreis Steinfurt**

**Mitglied im**  
 - Kulturausschuss  
 - Rechnungsprüfungsausschuss

**Stellvertreterin im**  
 - Landschaftsausschuss  
 - Finanz- und Wirtschaftsausschuss

🏠 Woort 1  
 48356 Nordwalde

☎ p 02573 517  
 @ hegerfeld-reckert@t-online.de

geb.: 12.07.1958  
 Beruf: Geschäftsführerin  
 Kreistagsmitglied  
 Mitglied der LV seit 15.11.2004



**Wolfgang Heinberg**  
**CDU Stadt Gelsenkirchen**

**Mitglied im**  
 - Sozialausschuss  
 - Landesjugendhilfeausschuss

**Stellvertreter im**  
 - Gesundheits- und  
 Krankenhausausschuss

🏠 Nordsternstraße 12  
 45899 Gelsenkirchen

☎ p 0209 76151  
 ☎ d 0201 8789120  
 @ wolfgangheinberg@gmx.de

geb.: 12.02.1961  
 Beruf: Leiter KAB Bildungswerke  
 Ratsmitglied  
 Mitglied der LV seit 24.11.2009



**Thomas Helmkamp**  
**CDU Kreis Siegen-Wittgenstein**

**Mitglied im**  
 - Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
 - Umwelt- und Bauausschuss

**Stellvertreter im**  
 - Personalausschuss  
 - Kulturausschuss

🏠 Wiesengrund 22  
 57299 Burbach

☎ p 02736 3711  
 @ buero.helmkamp@t-online.de

geb.: 23.09.1952  
 Beruf: Kfm. Angestellter  
 Kreistagsmitglied  
 Mitglied der LV seit 09.01.2008



**Gerhard Henrichsmeier**  
**CDU Stadt Bielefeld**

**Mitglied im**  
 - Umwelt- und Bauausschuss  
 - Rechnungsprüfungsausschuss

**Stellvertreter im**  
 - Personalausschuss  
 - Sozialausschuss

🏠 Am Siebrassenhof 41 a  
 33605 Bielefeld

☎ p 0521 21143

geb.: 18.01.1939  
 Beruf: Landwirt  
 Ratsmitglied  
 Mitglied der LV seit 03.11.2009



**Dr. Lucas Heumann**  
CDU Kreis Lippe

🏠 Alter Postweg 33  
32756 Detmold  
☎ p 05231 28580  
☎ d 05221 126524  
@ hgf@vhk-herford.de  
geb.: 04.10.1953  
Beruf: Hauptgeschäftsführer  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV ab 01.08.2010



**Gisela Holtz**  
Bündnis 90/Die Grünen  
Stadt Münster  
Mitglied im  
- Landschaftsausschuss  
- Sozialausschuss

🏠 Hafestraße 2  
48153 Münster  
☎ p 0251 787562  
@ gholtz@muenster.de  
geb.: 22.09.1947  
Beruf: Geschäftsführerin  
Ratsmitglied  
Mitglied der LV seit 26.11.2009



**Josef Hörnemann**  
CDU Kreis Warendorf  
Mitglied im  
- Landesjugendhilfeausschuss  
- Ausschuss Jugendheime  
Stellvertreter im  
- Sozialausschuss  
- Gesundheits- und  
Krankenhausausschuss  
- Schulausschuss

🏠 Bergstraße 2 a  
48231 Warendorf  
☎ p 02581 61878  
☎ d 02581 94590  
@ joshornemann@web.de  
geb.: 08.05.1954  
Beruf: Geschäftsführer  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 27.10.1999



**Benno Hörst**  
CDU Kreis Steinfurt  
Mitglied im  
- Sozialausschuss  
- Landesjugendhilfeausschuss  
- Ausschuss Jugendheime  
Stellvertreter im  
- Landschaftsausschuss  
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss

🏠 Lindenstraße 23  
48607 Ochtrup  
☎ p 02553 5555  
☎ d 02551 14221  
geb.: 22.04.1948  
Beruf: Geschäftsführer  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 28.10.1999



**Walter Hülscher**  
FDP Kreis Unna

Mitglied im  
- Umwelt- und Bauausschuss  
- Rechnungsprüfungsausschuss  
Stellvertreter im  
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
- Sozialausschuss

🏠 Sölder Straße 50 a  
58239 Schwerte-Lichtendorf  
☎ p 02304 40027  
@ w.huelscher@gmx.de  
geb.: 23.07.1942  
Beruf: Werksleiter i.R.  
Gemeinderatsmitglied  
Mitglied der LV seit 21.02.2009



**Eva Irrgang**  
CDU Kreis Soest

Mitglied im  
- Landschaftsausschuss  
- Gesundheits- und  
Krankenhausausschuss

🏠 Im Weingarten 30  
58739 Wickede  
☎ p 02377 3653  
☎ d 02921 302305  
@ h.irrgang@irrgang-net.de  
geb.: 21.04.1957  
Beruf: Landrätin  
Kommunalbeamtin  
Mitglied der LV seit 10.11.2004



**Wilhelm Jasperneite**  
CDU Kreis Unna

Mitglied im  
- Landschaftsausschuss  
- Rechnungsprüfungsausschuss  
Stellvertreter im  
- Personalausschuss  
- Landesjugendhilfeausschuss  
- Umwelt- und Bauausschuss

🏠 Geiststraße 28  
59368 Werne  
☎ p 02389 51761  
☎ d 02303 272605  
@ jasperneite@gmx.de  
geb.: 02.02.1956  
Beruf: Geschäftsführer  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 08.11.2004



**Dr. Michael Jung**  
SPD Stadt Münster

Mitglied im  
- Personalausschuss  
- Kulturausschuss  
Stellvertreter im  
- Sozialausschuss  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Tom-Rink-Straße 11  
48153 Münster  
☎ p 0251 6867914  
@ jung@muenster.de  
geb.: 02.05.1976  
Beruf: Studienrat  
Ratsmitglied  
Mitglied der LV seit 26.11.2009



**Kurt Kalkreuter**  
**SPD Kreis Lippe**

**Mitglied im**  
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
- Umwelt- und Bauausschuss

**Stellvertreter im**  
- Schulausschuss  
- Kulturausschuss

🏠 Friedrichshöhe 26  
32791 Lage  
☎ p 05232 63307  
☎ d 05261 80702  
@ k.kalkreuter@teleos-web.de

geb.: 02.01.1953  
Beruf: Lehrer  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 23.11.2009



**Helmut Kaltefleiter**  
**CDU Kreis Gütersloh**

**Mitglied im**  
- Sozialausschuss  
- Gesundheits- und  
Krankenhausausschuss

**Stellvertreter im**  
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
- Kulturausschuss  
- Umwelt- und Bauausschuss  
- Ausschuss Jugendheime

🏠 Reckerdamm 12  
33415 Verl  
☎ p 05246 92150  
@ kaltefleiter@t-online.de

geb.: 26.09.1959  
Beruf: Selbstständig  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 30.11.2009



**Hans-Joachim Kayser**  
**SPD Kreis Soest**

**Mitglied im**  
- Gesundheits- und  
Krankenhausausschuss

**Stellvertreter im**  
- Landschaftsausschuss  
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
- Schulausschuss

🏠 Am Roßbach 20  
59556 Lippstadt-Overhagen  
☎ p 02941 21162  
☎ d 02941 29000  
@ hbj.kayser@t-online.de

geb.: 30.01.1948  
Beruf: Berufsschullehrer  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 10.11.2004



**Friedrich Klanke**  
**CDU Kreis Minden-Lübbecke**

**Mitglied im**  
- Landschaftsausschuss  
- Personalausschuss

**Stellvertreter im**  
- Gesundheits- und  
Krankenhausausschuss  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 In der Horst 12  
32351 Stemwede  
☎ p 05745 2774  
☎ d 0251 591241  
@ friedrich.klanke@lwl.org

geb.: 03.09.1948  
Beruf: Geschäftsführer  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 13.11.1989



**Karsten Koch**  
**SPD Kreis Warendorf**

**Mitglied im**  
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
- Personalausschuss

**Stellvertreter im**  
- Schulausschuss  
- Rechnungsprüfungsausschuss

🏠 Von-Stauffenberg-Weg 15  
59269 Beckum  
☎ p 02521 2999999  
☎ d 0234 5887834  
@ koch@markus-baum.org

geb.: 27.08.1965  
Beruf: Mitglied der  
Geschäftsleitung  
Gemeinderatsmitglied  
Mitglied der LV seit 09.11.2009



**Rolf Kohn**  
**DIE LINKE Kreis Recklinghausen**

**Mitglied im**  
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
- Landesjugendhilfeausschuss

**Stellvertreter im**  
- Landschaftsausschuss  
- Ausschuss Jugendheime

🏠 Marienstraße 71  
45663 Recklinghausen  
☎ p 02361 72433  
☎ d 02361 6087600  
@ rolfunddoriskohn@gmx.de

geb.: 14.09.1956  
Beruf: Bürokaufmann  
Gemeinderatsmitglied  
Mitglied der LV seit 21.12.2009



**Christiane Krause**  
**CDU Stadt Dortmund**

**Mitglied im**  
- Personalausschuss  
- Kulturausschuss

**Stellvertreterin im**  
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
- Rechnungsprüfungsausschuss

🏠 Jungferntalstraße 135  
44369 Dortmund  
☎ p 0231 671185  
☎ d 0231 57582130  
@ krause-do-rahm@t-online.de

geb.: 17.11.1950  
Beruf: Reisebüro-Kauffrau  
Ratsmitglied  
Mitglied der LV seit 01.04.2010



**Rainer Kronshage**  
**Bündnis 90/Die Grünen**  
**Stadt Bielefeld**

**Mitglied im**  
- Landesjugendhilfeausschuss

**Stellvertreter im**  
- Schulausschuss  
- Ausschuss Jugendheime

🏠 Rodeland 6  
33739 Bielefeld  
☎ p 0521 8752846  
☎ d 0521 512571  
@ rainer.kronshage@bielefeld.de

geb.: 02.02.1952  
Beruf: Sozialarbeiter  
Stadtangestellter  
Mitglied der LV seit 15.11.2004





**Dr. Axel Lehmann**  
**SPD Kreis Lippe**

**Mitglied im**

- Schulausschuss
- Kulturausschuss

**Stellvertreter im**

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Sozialausschuss
- Gesundheits- und Krankenhausausschuss

🏠 Im Hoffeld 30 a  
32760 Detmold

☎ p 05231 46269  
☎ d 05231 944415  
@ cap-lehmann@gmx.de

geb.: 13.10.1966  
Beruf: Journalist  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 10.11.2004



**Ralf-Dieter Lenz**  
**SPD Stadt Hamm**

**Mitglied im**

- Sozialausschuss
- Schulausschuss

**Stellvertreter im**

- Kulturausschuss
- Ausschuss Jugendheime

🏠 Märkische Straße 3  
59071 Hamm

☎ p 02381 85538  
@ lenz@helimail.de

geb.: 27.05.1949  
Beruf: Lehrer  
Ratsmitglied  
Mitglied der LV seit 29.10.2009



**Markus Lewe**  
**CDU Stadt Münster**

**Mitglied im**

- Kulturausschuss

**Stellvertreter im**

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss

🏠 Am Schütthook 122  
48167 Münster

☎ p 0251 624839  
☎ d 0251 4926000  
@ lewe@stadt-muenster.de

geb.: 27.03.1965  
Beruf: Oberbürgermeister  
Kommunalbeamter  
Mitglied der LV seit 26.11.2009



**Willibald Limberg**  
**CDU Ennepe-Ruhr-Kreis**

**Mitglied im**

- Schulausschuss
- Ausschuss Jugendheime

**Stellvertreter im**

- Kulturausschuss
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Ostermanns Holz 9  
45549 Sprockhövel

☎ p 02339 4571

geb.: 25.02.1938  
Beruf: Pensionär  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 23.12.2009



**Elisabeth Lindenhahn**  
**SPD Kreis Borken**

**Mitglied im**

- Sozialausschuss
- Schulausschuss

**Stellvertreterin im**

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss

🏠 St. Sebastian 21  
46348 Raesfeld

☎ p 02865 7772  
☎ d 02861 9382109  
@ elisabeth.lindenhahn@web.de

geb.: 25.01.1951  
Beruf: Verwaltungsangestellte  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 01.10.2005



**Ursula Lindstedt**  
**SPD Kreis Unna**

**Mitglied im**

- Gesundheits- und Krankenhausausschuss
- Schulausschuss

**Stellvertreterin im**

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss

🏠 Feldstraße 8 a  
58730 Fröndenberg

☎ p 02378 5193  
@ u-p.lindstedt@t-online.de

geb.: 18.05.1959  
Beruf: Marketingberaterin  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 10.11.2009



**Lambert Lonz**  
**SPD Kreis Coesfeld**

**Mitglied im**

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Umwelt- und Bauausschuss

**Stellvertreter im**

- Personalausschuss
- Sozialausschuss

🏠 Siebenstücken 164  
48308 Senden

☎ p 02597 6400  
@ lonz.senden@t-online.de

geb.: 02.07.1954  
Beruf: Pensionär  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 01.12.1994



**Christian Manz**  
**CDU Kreis Herford**

**Mitglied im**

- Gesundheits- und Krankenhausausschuss
- Schulausschuss

🏠 Stoppelstege 17  
32049 Herford

☎ p 05221 131309  
@ c.manz@kreis-herford.de

geb.: 07.01.1954  
Beruf: Landrat  
Kommunalbeamter  
Mitglied der LV seit 18.11.2009



**Barbara Merten**  
CDU Stadt Herne

**Mitglied im**  
- Schulausschuss  
- Umwelt- und Bauausschuss

**Stellvertreterin im**  
- Gesundheits- und  
Krankenhausausschuss  
- Ausschuss Jugendheime

🏠 Behrensstraße 4  
44623 Herne

☎ p 02323 53834  
@ barbara-merten@t-online.de

geb.: 27.02.1958  
Beruf: Hausfrau

Ratsmitglied  
Mitglied der LV seit 23.11.2009



**Ursula Metz**  
SPD Stadt Hagen

**Mitglied im**  
- Kulturausschuss  
- Rechnungsprüfungsausschuss

**Stellvertreterin im**  
- Schulausschuss  
- Ausschuss Jugendheime

🏠 Dömburgstraße 2 a  
58089 Hagen

☎ p 02331 204615  
☎ d 02302 9494014  
@ uschi.metz@t-online.de

geb.: 11.01.1949  
Beruf: Geschäftsführerin

Ratsmitglied  
Mitglied der LV seit 27.11.2009



**Martina Müller**  
Bündnis 90/Die Grünen  
Hochsauerlandkreis

**Mitglied im**  
- Landschaftsausschuss  
- Umwelt- und Bauausschuss

🏠 Ainkhausen 10  
59757 Arnsberg

☎ p 02935 4773  
☎ d 0231 121171  
@ martinamueller@cityweb.de

geb.: 15.08.1957  
Beruf: Hausfrau

Reserveliste Hochsauerlandkreis  
Mitglied der LV seit 25.09.2008



**Udo Müller**  
Bündnis 90/Die Grünen  
Kreis Soest

**Mitglied im**  
- Gesundheits- und  
Krankenhausausschuss

**Stellvertreter im**  
- Sozialausschuss

🏠 Bremer Straße 23 a  
59469 Ense

☎ p 02938 3759  
@ udo@muellers-bureros.de

geb.: 22.05.1956

Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 03.11.2009



**Birgit Niemann-Hollatz**  
Bündnis 90/Die Grünen  
Kreis Gütersloh

**Mitglied im**  
- Umwelt- und Bauausschuss

**Stellvertreterin im**  
- Landschaftsausschuss

🏠 Iburgweg 5  
33332 Gütersloh

☎ p 05241 580603  
☎ d 05241 580907  
@ bniemannhollatz@aol.com

geb.: 02.04.1957  
Beruf: Landschaftsplanerin

Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 30.11.2009



**Elke Olbrich-Tripp**  
Bündnis 90/Die Grünen  
Märkischer Kreis

**Mitglied im**  
- Personalausschuss

**Stellvertreterin im**  
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss

🏠 Kühlenstück 28  
58644 Iserlohn

☎ p 02374 74275  
☎ d 02351 9666123  
@ info@gruene-mk.de

geb.: 16.09.1956  
Beruf: Geschäftsführerin

Gemeinderatsmitglied  
Mitglied der LV seit 03.11.2009



**Petra Pabst**  
FDP Stadt Münster

**Mitglied im**  
- Landesjugendhilfeausschuss  
- Ausschuss Jugendheime

🏠 Sonnenstraße 74  
48143 Münster

☎ p 0251 4842299  
@ petra.pabst@gmx.de

geb.: 29.01.1983  
Beruf: Studentin

Reserveliste Stadt Münster  
Mitglied der LV seit 17.12.2009



**Stephen Paul**  
FDP Kreis Herford

**Mitglied im**  
- Landschaftsausschuss  
- Kulturausschuss

🏠 Altensenner Weg 104  
32052 Herford

☎ p 05221 924854  
@ paul@fdp-westfalen.de

geb.: 08.02.1972  
Beruf: Selbstständiger  
Trainer und Berater

Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 19.11.2004



**Hermann Päuser**  
**SPD Stadt Bochum**

**Mitglied im**

- Landschaftsausschuss
- Ausschuss Jugendheime

**Stellvertreter im**

- Schulausschuss
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Barbarastraße 6  
44793 Bochum

☎ p 0234 522571  
☎ d 0234 336590

geb.: 16.01.1948  
Beruf: Schulleiter  
Ratsmitglied  
Mitglied der LV seit 15.11.1989



**Michael Pavlicic**  
**CDU Kreis Paderborn**

**Mitglied im**

- Personalausschuss
- Kulturausschuss

**Stellvertreter im**

- Sozialausschuss
- Umwelt- und Bauausschuss

🏠 Sertürnerstraße 30  
33104 Paderborn

☎ p 05254 1605  
☎ d 05252 26121  
@ michael.pavlicic@  
bad-lippspringe.de

geb.: 19.07.1956  
Beruf: Stadtarchivar  
Gemeinderatsmitglied  
Mitglied der LV seit 28.10.1999



**Konrad Püning**  
**CDU Kreis Coesfeld**

**Mitglied im**

- Landschaftsausschuss
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss

**Stellvertreter im**

- Umwelt- und Bauausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

🏠 Fliederstraße 26  
59348 Lüdinghausen

☎ p 02591 8046  
☎ d 02541 189000  
@ landrat@kreis-coesfeld.de

geb.: 16.02.1947  
Beruf: Landrat  
Kommunalbeamter  
Mitglied der LV seit 04.11.2004



**Brigitte Puschadel**  
**SPD Kreis Recklinghausen**

**Mitglied im**

- Sozialausschuss
- Kulturausschuss

**Stellvertreterin im**

- Gesundheits- und  
Krankenhausausschuss
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Am Wetterschacht 4  
45964 Gladbeck

☎ p 02043 205750  
☎ d 02061 534042  
@ puschadel@gelsenet.de

geb.: 22.12.1951  
Beruf: Geschäftsführerin  
Gemeinderatsmitglied  
Mitglied der LV seit 11.11.2004



**Dr. Thomas Reinbold**  
**Freie Wähler NRW Stadt Dortmund**

**Mitglied im**

- Gesundheits- und  
Krankenhausausschuss

**Stellvertreter im**

- Landschaftsausschuss
- Kulturausschuss

🏠 Kraepelinweg 38  
44287 Dortmund

☎ p 0231 9098185  
☎ d 02306 775609  
@ reinbold@gmx.net

geb.: 25.01.1972  
Beruf: Arzt  
Ratsmitglied  
Mitglied der LV seit 12.11.2004



**Udo Reppin**  
**CDU Stadt Dortmund**

**Mitglied im**

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

**Stellvertreter im**

- Landschaftsausschuss
- Umwelt- und Bauausschuss

🏠 Wittbräucker Straße 145  
44269 Dortmund

☎ p 0231 480689  
☎ d 0231 487248  
@ reppin@dokom.net

geb.: 08.01.1952  
Beruf: Handelsvertreter  
Ratsmitglied  
Mitglied der LV seit 01.02.2007



**Anne Rottmann**  
**SPD Kreis Steinfurt**

**Mitglied im**

- Personalausschuss
- Schulausschuss

**Stellvertreterin im**

- Kulturausschuss
- Umwelt- und Bauausschuss

🏠 Lößstraße 6  
48431 Rheine

☎ p 05971 2901  
☎ d 05971 791160  
@ anne-rottman@gmx.de

geb.: 30.08.1950  
Beruf: Lehrerin  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 05.10.2005



**Ludger Samson**  
**CDU Kreis Recklinghausen**

**Mitglied im**

- Personalausschuss
- Ausschuss Jugendheime

**Stellvertreter im**

- Sozialausschuss
- Schulausschuss
- Kulturausschuss

🏠 Lippestraße 29  
46282 Dorsten

☎ p 02362 26015  
☎ d 02361 499290  
@ ludger-samson@versanet.de

geb.: 15.05.1958  
Beruf: Geschäftsführer  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 02.12.2009





**Birgit Sandkühler**  
**Bündnis 90/Die Grünen**  
Kreis Recklinghausen

**Mitglied im**  
- Rechnungsprüfungsausschuss

**Stellvertreterin im**  
- Kulturausschuss  
- Umwelt- und Bauausschuss

🏠 Widukindstraße 3  
45770 Marl

☎ p 02365 8789850

geb.: 25.02.1959  
Beruf: Hausfrau  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 01.12.2009



**Bernd Schäfer**  
**SPD Kreis Paderborn**

**Mitglied im**  
- Personalausschuss  
- Umwelt- und Bauausschuss

**Stellvertreter im**  
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
- Kulturausschuss

🏠 Bonhoefferstraße 28  
33161 Hövelhof

☎ p 05257 3499

☎ d 05257 9860

@ bernhard.schaefer@  
teleos-web.de

geb.: 08.05.1949  
Beruf: Justizvollzugsbeamter  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 01.12.2009



**Markus Schiek**  
**FDP Kreis Lippe**

**Mitglied im**  
- Kulturausschuss

**Stellvertreter im**  
- Landschaftsausschuss

🏠 Büchnerstraße 15  
32657 Lemgo

☎ p 05261 17319

☎ d 05231 974356

@ mail@markus-schiek.de

geb.: 11.09.1967  
Beruf: Finanzbeamter  
Reserveliste Kreis Lippe  
Mitglied der LV seit 17.12.2009



**Barbara Schmidt**  
**DIE LINKE Stadt Bielefeld**

**Mitglied im**  
- Landschaftsausschuss  
- Kulturausschuss

**Stellvertreterin im**  
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss

🏠 Stenner Straße 22  
33613 Bielefeld

☎ p 0171 3436072

geb.: 29.08.1954  
Beruf: Wissenschaftliche  
Mitarbeiterin

Ratsmitglied  
Mitglied der LV seit 21.12.2009



**Monika Schnieders-Pförtzsch**  
**CDU Stadt Hamm**

**Mitglied im**  
- Gesundheits- und  
Krankenhausausschuss  
- Kulturausschuss

**Stellvertreterin im**  
- Sozialausschuss  
- Landesjugendhilfeausschuss  
- Ausschuss Jugendheime

🏠 Feuertornstraße 67  
59071 Hamm

☎ p 02381 88647

@ bjomon@helimail.de

geb.: 10.01.1950  
Beruf: Hausfrau  
Ratsmitglied  
Mitglied der LV seit 19.11.2004



**Uwe Scholz**  
**CDU Märkischer Kreis**

**Mitglied im**  
- Personalausschuss  
- Umwelt- und Bauausschuss

**Stellvertreter im**  
- Gesundheits- und  
Krankenhausausschuss  
- Schulausschuss  
- Kulturausschuss

🏠 Lennestraße 75  
58762 Altena

☎ p 02352 25640

☎ d 02351 9666116

@ uwescholz\_al@web.de

geb.: 21.04.1956  
Beruf: Geschäftsführer  
Gemeinderatsmitglied  
Mitglied der LV seit 11.11.2004



**Heinz-Dieter Sellenriek**  
**CDU Stadt Münster**

**Mitglied im**  
- Personalausschuss  
- Umwelt- und Bauausschuss

**Stellvertreter im**  
- Sozialausschuss  
- Kulturausschuss

🏠 Doornbeckeweg 11  
48161 Münster

☎ p 0251 868611

☎ d 0251 597280

@ sellenriek@cdu-ms.de

geb.: 28.01.1951  
Beruf: Richter  
Ratsmitglied  
Mitglied der LV seit 19.11.2004



**Friedhelm Sohn**  
**SPD Stadt Dortmund**

**Mitglied im**  
- Personalausschuss  
- Landesjugendhilfeausschuss

**Stellvertreter im**  
- Landschaftsausschuss  
- Sozialausschuss

🏠 Baedekerstraße 11  
44319 Dortmund

☎ p 0231 216660

☎ d 0231 86023612

@ fsohn@stadtdo.de

geb.: 28.01.1950  
Beruf: Berater  
Ratsmitglied  
Mitglied der LV seit 12.11.2004





**Friedhelm Spieker**  
**CDU Kreis Höxter**

**Mitglied im**  
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
- Kulturausschuss

🏠 Birkenweg 2  
33034 Brakel  
☎ p 05272 7744  
☎ d 05271 9659210  
@ f.spieker@kreis-hoexter.de

geb.: 27.03.1955  
Beruf: Landrat  
Kommunalbeamter  
Mitglied der LV seit 17.11.2009



**Erika Stahl**  
**CDU Stadt Bochum**

**Mitglied im**  
- Gesundheits- und  
Krankenhausausschuss

**Stellvertreterin im**  
- Landschaftsausschuss  
- Personalausschuss  
- Sozialausschuss

🏠 Markstraße 285 a  
44801 Bochum  
☎ p 0234 76412  
@ gpstahl@t-online.de

geb.: 10.11.1948  
Beruf: Hausfrau  
Ratsmitglied  
Mitglied der LV seit 09.12.1994



**Gerhard Stauff**  
**FDP Kreis Coesfeld**

**Mitglied im**  
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss

**Stellvertreter im**  
- Umwelt- und Bauausschuss

🏠 Trakehner Weg 32  
48308 Senden  
☎ p 02597 8367  
@ g.stauff@t-online.de

geb.: 27.04.1947  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 17.12.2009



**Eva Steinger-Bludau (MdL)**  
**SPD Kreis Recklinghausen**

**Mitglied im**  
- Landschaftsausschuss  
- Landesjugendhilfeausschuss

**Stellvertreterin im**  
- Gesundheits- und  
Krankenhausausschuss  
- Ausschuss Jugendheime

🏠 Hellweg 34  
44577 Castrop-Rauxel  
☎ p 02305 41048  
@ eva.steinger-bludau@t-online.de

geb.: 21.07.1951  
Beruf: Landtagsabgeordnete  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 29.11.1994



**Holm Sternbacher**  
**SPD Stadt Bielefeld**

**Mitglied im**  
- Landschaftsausschuss  
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
- Ausschuss Jugendheime

**Stellvertreter im**  
- Sozialausschuss  
- Umwelt- und Bauausschuss

🏠 Milser Straße 9 b  
33729 Bielefeld  
☎ p 0521 9774720  
@ holm.sternbacher@t-online.de

geb.: 09.11.1949  
Beruf: Polizeibeamter  
Ratsmitglied  
Mitglied der LV seit 28.10.1999



**Wilhelm Stilkenbäumer**  
**CDU Kreis Borken**

**Mitglied im**  
- Sozialausschuss  
- Kulturausschuss

**Stellvertreter im**  
- Personalausschuss  
- Gesundheits- und  
Krankenhausausschuss

🏠 Surendorf 7  
48734 Reken  
☎ p 02864 4412  
☎ d 02362 943312  
@ w.stilkenbaeumer@web.de

geb.: 13.05.1956  
Beruf: Angestellter  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 12.11.2004



**Arne Hermann Stopsack**  
**FDP Märkischer Kreis**

**Mitglied im**  
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
- Personalausschuss  
- Gesundheits- und  
Krankenhausausschuss

🏠 Dulohstraße 20  
58675 Hemer  
☎ p 02372 553078  
@ arneherrmann@stopsack.eu  
geb.: 29.03.1972  
Beruf: Rechtsanwalt  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 17.12.2009



**Klaus Strehl**  
**SPD Stadt Bottrop**

**Mitglied im**  
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
- Umwelt- und Bauausschuss

**Stellvertreter im**  
- Rechnungsprüfungsausschuss

🏠 Siegfriedstraße 68  
46240 Bottrop  
☎ p 02041 92593  
☎ d 02041 703296  
@ klaus.strehl@bottrop.de

geb.: 27.07.1943  
Beruf: Pensionär  
Ratsmitglied  
Mitglied der LV seit 26.11.2009



**Wilhelm Strüwer**  
**CDU Stadt Hagen**

**Mitglied im**  
 - Sozialausschuss  
 - Landesjugendhilfeausschuss

**Stellvertreter im**  
 - Schulausschuss  
 - Ausschuss Jugendheime

🏠 Fasanenweg 21  
 58119 Hagen  
 ☎ p 02334 52666  
 ☎ d 02331 98101004  
 @ willi.struwer@freenet.de  
 geb.: 31.10.1954  
 Beruf: Geschäftsführer  
 Ratsmitglied  
 Mitglied der LV seit 26.10.1999



**Andreas Suermann**  
**SPD Kreis Höxter**

**Mitglied im**  
 - Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
 - Personalausschuss

**Stellvertreter im**  
 - Kulturausschuss  
 - Rechnungsprüfungsausschuss

🏠 Prozessionsweg 1  
 34434 Borgentreich  
 ☎ p 05645 1434  
 ☎ d 05645 295  
 @ asuermann@t-online.de  
 geb.: 25.10.1961  
 Beruf: Technischer Angestellter  
 Kreistagsmitglied  
 Mitglied der LV seit 17.11.2009



**Bernhard Troja**  
**CDU Kreis Paderborn**

**Mitglied im**  
 - Sozialausschuss  
 - Schulausschuss

**Stellvertreter im**  
 - Landschaftsausschuss  
 - Personalausschuss  
 - Umwelt- und Bauausschuss

🏠 Heitwinkel 8  
 33129 Delbrück  
 ☎ p 05250 8273  
 geb.: 14.06.1941  
 Beruf: Landwirt  
 Kreistagsmitglied  
 Mitglied der LV seit 02.11.1999



**Helga Vogt**  
**SPD Ennepe-Ruhr-Kreis**

**Mitglied im**  
 - Sozialausschuss

**Stellvertreterin im**  
 - Personalausschuss

🏠 Am Schichtmeister 115  
 58453 Witten  
 ☎ p 02302 61753  
 @ helgavogt@web.de  
 geb.: 04.01.1949  
 Beruf: Rentnerin  
 Kreistagsmitglied  
 Mitglied der LV seit 06.11.2009



**Norbert Wellmann**  
**SPD Kreis Herford**

**Mitglied im**  
 - Sozialausschuss  
 - Landesjugendhilfeausschuss  
 - Ausschuss Jugendheime

**Stellvertreter im**  
 - Landschaftsausschuss  
 - Gesundheits- und  
 Krankenhausausschuss

🏠 Kreuzstraße 34  
 32120 Hiddenhausen  
 ☎ p 05221 62370  
 ☎ d 05221 189620  
 @ n.-s.wellmann@t-online.de  
 geb.: 15.03.1945  
 Beruf: Lehrer  
 Kreistagsmitglied  
 Mitglied der LV seit 06.12.1994



**Gertrud Welper**  
**Bündnis 90/Die Grünen**  
**Kreis Borken**

**Mitglied im**  
 - Finanz- und Wirtschaftsausschuss

**Stellvertreterin im**  
 - Landschaftsausschuss  
 - Schulausschuss

🏠 Master Esch 8  
 48691 Vreden  
 ☎ p 02564 33465  
 @ gertrud.welper@web.de  
 geb.: 29.01.1963  
 Beruf: Geschäftsführerin  
 Kreistagsmitglied  
 Mitglied der LV seit 30.11.2009



**Gabriele Wentzek**  
**Bündnis 90/Die Grünen**  
**Kreis Unna**

**Mitglied im**  
 - Ausschuss Jugendheime

**Stellvertreterin im**  
 - Sozialausschuss

🏠 Albert-Pepper-Weg 1  
 58239 Schwerte  
 ☎ p 02304 2913  
 ☎ d 0271 250280  
 geb.: 22.11.1951  
 Beruf: Psychotherapeutin  
 Kreistagsmitglied  
 Mitglied der LV seit 01.12.2009



**Melanie Werner**  
**DIE LINKE Kreis Lippe**

**Mitglied im**  
 - Schulausschuss  
 - Ausschuss Jugendheime

**Stellvertreterin im**  
 - Landesjugendhilfeausschuss  
 - Kulturausschuss

🏠 Papenhauser Straße 10 b  
 32108 Bad Salzuflen  
 ☎ p 05222 923114  
 ☎ d 05221 1749071  
 @ melwerner2000@yahoo.de  
 geb.: 30.12.1970  
 Beruf: Wissensch. Mitarbeiterin  
 Reserveliste Kreis Lippe  
 Mitglied der LV seit 04.01.2010



**Petra Weskamp**  
**SPD Kreis Siegen-Wittgenstein**

**Mitglied im**  
- Landesjugendhilfeausschuss  
- Ausschuss Jugendheime

**Stellvertreterin im**  
- Personalausschuss  
- Sozialausschuss

🏠 Heideweg 8  
57234 Wilnsdorf

☎ p 02739 1551  
☎ d 0271 351564  
@ ppweskamp@  
googlemail.com

geb.: 25.12.1952  
Beruf: Kindergartenangestellte  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 05.06.2000



**Arnold Weßling**  
**CDU Kreis Gütersloh**

**Mitglied im**  
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
- Umwelt- und Bauausschuss

**Stellvertreter im**  
- Gesundheits- und  
Krankenhausausschuss  
- Schulausschuss

🏠 Barnhauserstraße 54  
33829 Borgholzhausen

☎ p 05425 6301  
@ info@arnold-wessling.de

geb.: 01.07.1949  
Beruf: Landwirt  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 30.11.2009



**Renate Weyer**  
**SPD Stadt Dortmund**

**Mitglied im**  
- Gesundheits- und  
Krankenhausausschuss  
- Schulausschuss

**Stellvertreterin im**  
- Landschaftsausschuss

🏠 Messelinckstraße 62  
44309 Dortmund

☎ p 0231 200459  
@ familie.weyer@dokom.net

geb.: 16.11.1948  
Beruf: Geschäftsführerin  
Ratsmitglied  
Mitglied der LV seit 12.11.2004



**Dr. Burkhard Wiebel**  
**DIE LINKE Kreis Coesfeld**

**Mitglied im**  
- Gesundheits- und  
Krankenhausausschuss

🏠 Empte 41  
48249 Dülmen

☎ p 02548 919677  
@ b.wiebel@t-online.de

geb.: 30.07.1943  
Beruf: Dipl. Psychologe  
Reserveliste Kreis Coesfeld  
Mitglied der LV seit 23.12.2009



**Anna-Maria Willms**  
**CDU Kreis Coesfeld**

**Mitglied im**  
- Sozialausschuss  
- Gesundheits- und  
Krankenhausausschuss  
- Rechnungsprüfungsausschuss

**Stellvertreterin im**  
- Schulausschuss

🏠 Kornfeld 4  
59348 Lüdinghausen

☎ p 02591 1010  
@ anniwillms@t-online.de

geb.: 08.05.1953  
Beruf: Fachlehrerin i. R.  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 30.12.2009



**Werner Wolff**  
**CDU Hochsauerlandkreis**

**Mitglied im**  
- Sozialausschuss  
- Kulturausschuss

**Stellvertreter im**  
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
- Rechnungsprüfungsausschuss

🏠 Haardtstraße 16  
59872 Meschede

☎ p 0291 4074  
☎ d 02931 804887  
@ werner@wolff-meschede.de

geb.: 08.04.1952  
Beruf: Oberstaatsanwalt  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 23.08.2007



**Peter Worbs**  
**SPD Stadt Herne**

**Mitglied im**  
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
- Gesundheits- und  
Krankenhausausschuss

**Stellvertreter im**  
- Schulausschuss  
- Kulturausschuss  
- Umwelt- und Bauausschuss

🏠 Ortelsburger Straße 3  
44649 Herne

☎ p 02325 50528  
@ hworbs@gmx.de

geb.: 24.06.1944  
Beruf: Rentner  
Ratsmitglied  
Mitglied der LV seit 12.11.1984



**Wilhelm Zachraj**  
**DIE LINKE Kreis Recklinghausen**

**Mitglied im**  
- Personalausschuss  
- Rechnungsprüfungsausschuss

**Stellvertreter im**  
- Umwelt- und Bauausschuss

🏠 Im Schöning 19  
46286 Dorsten

☎ p 02369 21010  
@ w.zachraj@  
dielinke-dorsten.de

geb.: 16.06.1947  
Beruf: Pensionär  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 30.11.2009





### Hans Jürgen Zurbrüggen

**FDP Kreis Höxter**

Mitglied im

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Stellvertreter im

- Rechnungsprüfungsausschuss

🏠 Geroweg 10  
33014 Bad Driburg

☎ p 05253 98810  
@ zapaero@gmx.de

geb.: 10.10.1945  
Beruf: Kaufmann  
Kreistagsmitglied  
Mitglied der LV seit 17.12.2009



### Dr. Kai Zwicker

**CDU Kreis Borken**

Mitglied im

- Schulausschuss  
- Umwelt- und Bauausschuss

Stellvertreter im

- Landschaftsausschuss  
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss

🏠 Ahler Straße 62  
48619 Heek

☎ p 02568 933482  
☎ d 02861 821110  
@ k.zwicker@kreis-borken.de

geb.: 05.12.1967  
Beruf: Landrat  
Kommunalbeamter  
Mitglied der LV seit 30.11.2009

## Sachkundige Bürgerinnen und Bürger



### Ruth Becker

**FDP**

Stellvertreterin im

- Sozialausschuss  
- Gesundheits- und Krankenhaus-  
ausschuss

🏠 Fritz-Reuter-Straße 1  
46244 Bottrop

☎ p 02045 6449  
geb.: 01.06.1928



### Thomas Besler

**DIE LINKE**

Mitglied im

- Umwelt- und Bauausschuss

🏠 Fuchsienweg 16  
32052 Herford

☎ p 05221 343986  
☎ d 05221 1891476  
@ besler-thomas@web.de

geb.: 21.02.1970  
Beruf: Umweltschutztechniker



### Axel Boldt

**Bündnis 90/Die Grünen**

Mitglied im

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss

🏠 Am Sohlbach 16  
57078 Siegen

☎ p 0271 870592  
@ boldt.axel@t-online.de

geb.: 16.02.1955  
Beruf: Hausmann





**Agnes Bredthauer**  
**LJHA**

Mitglied im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 An der Süllbreede 3  
32479 Hille  
☎ p 0571 5093409  
@ bredthauer@paritaet-nrw.org  
geb.: 19.03.1960  
Beruf: Diplom-Sozialarbeiterin



**Theodor Breul**  
**LJHA**

Stellvertreter im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Josefstraße 65  
33106 Paderborn  
☎ p 05254 65530  
☎ d 05251 209264  
@ t.breul@caritas-paderborn.de  
geb.: 25.12.1949  
Abteilungsleiter



**Dr. Rebekka Busch**  
**LJHA**

Mitglied im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Laukamp 5 a  
48161 Münster  
☎ p 0251 663581  
geb.: 09.11.1964  
Beruf: Kinder- u. Jugendärztin



**Udo Bußmann**  
**LJHA**

Mitglied im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Auf dem Tummelplatz 3  
58239 Schwerte  
☎ p 02304 973061  
☎ d 02304 755178  
@ u-bussmann@versanet.de  
geb.: 06.11.1954  
Beruf: Leiter des Amtes für  
Jugendarbeit der EKvW



**Hans-Jürgen Dahl**  
**LJHA**

Mitglied im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Brauerstraße 3  
58730 Fröndenberg  
☎ p 02378 3181  
@ hans-juergen.dahl@  
t-online.de  
geb.: 15.03.1955  
Beruf: Dipl.-Soz. Pädagoge



**Klaus Dannhaus**  
**LJHA**

Stellvertreter im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Milser Straße 32  
33729 Bielefeld  
☎ p 0521 73807  
☎ d 0521 9216100  
@ klaus.dannhaus@  
awo-owl.de  
geb.: 25.07.1956  
Beruf: Vorstandsvorsitzender  
AWO OWL



**Kurt Eichler**  
**LJHA**

Stellvertreter im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Haubachstraße 23  
44229 Dortmund  
☎ p 0231 732673  
☎ d 0231 5022419  
@ keichler@stadtdo.de  
geb.: 05.04.1952  
Beruf: Geschäftsführer



**Uwe Eisenberg**  
**LJHA**

Mitglied im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Grundstraße 91  
45327 Essen  
☎ p 0201 302492  
☎ d 0251 4111595  
@ eisenbu@brms.nrw.de  
geb.: 15.08.1961  
Beruf: Schulfachlicher  
Dezernent



**Heinz Entfellner**  
**Bündnis 90/Die Grünen**

Mitglied im  
- Gesundheits- und Krankenhaus-  
ausschuss

🏠 Schötmarsche Straße 14  
33818 Leopoldshöhe  
☎ p 05208 950533  
@ heinz.entfellner@t-online.de  
geb.: 26.10.1947  
Beruf: Ombudsmann



**Sharon Fehr**  
**LJHA**

Mitglied im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Mühlenstraße 7  
48143 Münster  
☎ p 0251 46113  
geb.: 21.05.1949  
Beruf: Beamter



**Claus-Joachim Flug**  
**LJHA**

Mitglied im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Sauerländer Weg 31  
48145 Münster  
☎ p 0251 20398460  
☎ d 0251 4942347  
geb.: 10.05.1950  
Beruf: Staatsanwalt



**Silke Friedrich**  
**Bündnis 90/Die Grünen**

Mitglied im  
- Kulturausschuss

🏠 Devesburgstraße 54  
48431 Rheine  
☎ p 05971 56077  
☎ d 0251 8365571  
@ sw-friedrich@t-online.de  
geb.: 23.07.1963  
Beruf: Studentin



**Irmgard Frieling**  
**LJHA**

Mitglied im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Sonnenstraße 65  
48143 Münster  
☎ p 0251 47253  
☎ d 0251 8901264  
geb.: 17.06.1953  
Beruf: Abteilungsleiterin



**Dr. Thomas Gahlen**  
**LJHA**

Stellvertreter im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Hülsenweg 16  
48249 Dülmen  
☎ p 02594 8409921  
☎ d 0251 698260  
@ thomas.gahlen@  
arbeitsagentur.de  
geb.: 25.03.1957  
Beruf: Angestellter



**Ulrich Gelsing**  
**LJHA**

Stellvertreter im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Burgstraße 31  
59755 Arnsberg  
☎ p 02932 528416  
☎ d 02931 823107  
@ u.gelsing@t-online.de  
geb.: 27.01.1953  
Beruf: Schuldezernent



**Manuela  
Grochowiak-Schmieding**  
**Bündnis 90/Die Grünen**

Mitglied im  
- Sozialausschuss  
Stellvertreterin im  
- Kulturausschuss

🏠 Glatzer Straße 11  
33813 Oerlinghausen  
☎ p 05202 72917  
@ manuela@schmiedings.de  
geb.: 24.01.1959  
Beruf: Museumspädagogin



**Bernd Hemker**  
**LJHA**

Mitglied im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Heinrich-Kopp-Straße 19  
59427 Unna  
☎ p 02308 2832  
☎ d 02303 239847  
@ bernd.hemker@paritaet-nrw.org  
geb.: 01.06.1952  
Beruf: Sozialarbeiter



**Bernd Hillebrand**  
**LJHA**

Stellvertreter im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Colonie 10 c  
59425 Unna  
☎ p 02303 65112  
☎ d 02304 755181  
geb.: 14.08.1948  
Beruf: Geschäftsführer



**Thomas Hinze**  
**Bündnis 90/Die Grünen**

Stellvertreter im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Im Grund 6  
32694 Dörentrup  
☎ p 05265 7897  
☎ d 05221 960214  
geb.: 21.12.1963  
Beruf: Bereichsleitung  
Ev. Jugendhilfe Schwelm



**Dr. Karina Hoensbroech**  
**LJHA**

Stellvertreterin im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Am Kanonengraben 4  
48143 Münster  
☎ p 0251 44909  
geb.: 05.07.1947  
Beruf: Sozialbetreuerin



**Markus Hoffmann**  
**LJHA**

Mitglied im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Im Ternäckern 8  
45721 Haltern am See  
☎ p 02364 5089286  
☎ d 0251 495316  
@ hoffmann@bistum-muenster.de  
geb.: 06.06.1975  
Beruf: BDKJ-Diözesanvorsitzender



**Henning Höne**  
**FDP**

Stellvertreter im  
- Schulausschuss

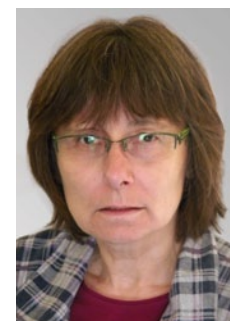
🏠 Wahrkamp 47  
48653 Coesfeld  
☎ p 02541 5818  
☎ d 02563 861114  
@ henning.hoene@fdp-coe.de  
geb.: 09.03.1987  
Beruf: Kaufm. Angestellter



**Kathrin Jäger**  
**LJHA**

Stellvertreterin im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Benhauserstraße 32  
33100 Paderborn  
☎ d 05251 2888400  
@ jaeger@bdkj-paderborn.de  
geb.: 09.01.1983  
Beruf: BDKJ-Diözesanvorsitzende



**Marion Josten**  
**DIE LINKE**

Stellvertreterin im  
- Schulausschuss

🏠 Auf der Geist 30  
59067 Hamm  
☎ p 02381 442555  
☎ d 02381 8764401  
@ noiramjosten@freenet.de  
geb.: 16.05.1952





**Dr. Christiane Kappenstein**  
**LJHA**

Stellvertreterin im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Besselweg 31  
48149 Münster  
☎ p 0251 866496  
☎ d 0251 4925300  
@ cjp.kapp.ms@t-online.de

geb.: 25.06.1946  
Beruf: Leitende Medizinaldirektorin

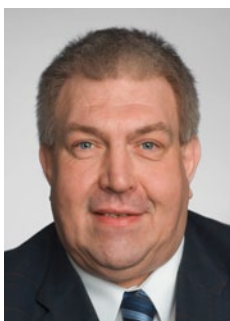


**Johann Keckstein**  
**FDP**

Stellvertreter im  
- Personalausschuss  
- Umwelt- und Bauausschuss

🏠 Am Freihof 10  
59073 Hamm  
☎ p 02381 31728  
☎ d 0251 5527  
@ johannkeckstein@aol.com

geb.: 14.09.1950  
Beruf: Elektromeister



**Martin Koke**  
**FDP**

Stellvertreter im  
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
- Gesundheits- und Krankenhaus-  
ausschuss

🏠 Adolf-Kolping-Straße 178  
33175 Bad Lippspringe  
☎ p 05252 973388  
@ martin.koke@gulde.de

geb.: 06.08.1953  
Beruf: Geschäftsführer



**Roland Koslowski**  
**DIE LINKE**

Mitglied im  
- Sozialausschuss

🏠 Am Lindenhof 9  
59063 Hamm  
☎ p 02381 21763  
@ koslowski@helimail.de

geb.: 15.11.1954  
Beruf: Fraktionsgeschäftsführer



**Heiko M. Kosow**  
**Bündnis 90/Die Grünen**

Stellvertreter im  
- Personalausschuss

🏠 Meckmannweg 48  
48163 Münster  
☎ p 0251 712437  
@ heikosow@gmx.de

geb.: 01.08.1947  
Beruf: Regierungsvize-  
präsident a. D.



**Winfried Kröger**  
**LJHA**

Stellvertreter im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Kötterstraße 41  
48157 Münster  
☎ p 0251 325124  
☎ d 0251 494725

geb.: 05.12.1951  
Beruf: Richter



**Gisela Lehwald**  
**SPD**

Stellvertreterin im  
- Umwelt- und Bauausschuss

🏠 An den Klippen 9  
57462 Olpe  
☎ p 02761 4924  
☎ d 02263 9027077  
@ gisela.lehwald.nrw@spd.de

geb.: 01.10.1950  
Beruf: Geschäftsführerin



**Maria Loheide**  
**LJHA**

Mitglied im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Soetenkamp 16  
48149 Münster  
☎ p 0251 8493722  
☎ d 0251 2709200  
@ loheide@dw-westfalen.de

geb.: 30.10.1958  
Beruf: Geschäftsbereichsleitung  
Diakonie RWL





**Gertrud Meyer**  
zum Alten Borgloh  
**Bündnis 90/Die Grünen**

Mitglied im  
- Schulausschuss  
Stellvertreterin im  
- Kulturausschuss

🏠 Altes Freibad 6  
59348 Lüdinghausen  
☎ p 02591 893028  
@ gmeyerzab@t-online.de  
geb.: 11.10.1946  
Beruf: Rentnerin



**Marlene Mochalski**  
**DIE LINKE**

Stellvertreterin im  
- Personalausschuss  
- Rechnungsprüfungsausschuss

🏠 Lilienweg 15  
45731 Waltrop  
☎ p 02309 73494  
@ mochalski@freenet.de  
geb.: 07.09.1947  
Beruf: Rentnerin



**Renate Niehaus**  
**LJHA**

Stellvertreterin im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Mittelstraße 40 c  
32758 Detmold  
☎ p 05231 927872  
d 05231 976646  
@ renae.niehaus@  
diakonie-lippe.de  
geb.: 29.09.1956  
Beruf: Landespfarrerin



**Gottfried Perz**  
**Bündnis 90/Die Grünen**

Stellvertreter im  
- Gesundheits- und Krankenhaus-  
ausschuss

🏠 Oespeler Dorfstraße 9 e  
44149 Dortmund  
☎ p 0231 652430  
@ gottfried.perz@freenet.de  
geb.: 07.09.1957  
Beruf: Verwaltungsdirektor



**Artur Peschel**  
**FDP**

Mitglied im  
- Umwelt- und Bauausschuss  
Stellvertreter im  
- Schulausschuss

🏠 Haydnstraße 12  
58300 Wetter  
☎ p 02335 61616  
@ arturpeschel@aol.com  
geb.: 24.03.1937  
Beruf: Rentner



**Hans-Theo Peschkes**  
**SPD**

Mitglied im  
- Rechnungsprüfungsausschuss

🏠 Blücherstraße 134  
46397 Bocholt  
☎ p 02871 226658  
@ hpeschkes@gmx.de  
geb.: 20.03.1947  
Beruf: Diplom-Finanzwirt



**Anneliese Pieper**  
**Bündnis 90/Die Grünen**

Mitglied im  
- Personalausschuss

🏠 Dorfstraße 83  
48308 Senden  
☎ p 02598 1494  
@ anneliese.pieper@t-online.de  
geb.: 29.10.1934  
Beruf: Hausfrau



**Siegfried Pogadl**  
**SPD**

Stellvertreter im  
- Sozialausschuss

🏠 Am Tiggesgraben 8  
59423 Unna  
☎ p 02303 952413  
d 0231 5022034  
@ stadtratpogadl@stadtdo.de  
geb.: 29.01.1950  
Beruf: Stadtdirektor



**Jörg Richard**  
**LJHA**

Mitglied im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Merklinderstraße 78  
44577 Castrop-Rauxel

☎ d 0231 5383186

geb.: 26.03.1960  
Beruf: Stellv. Geschäftsführer



**Tim Rietzke**  
**LJHA**

Mitglied im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Kolmarer Straße 3  
44137 Dortmund

☎ p 0231 7265846

☎ d 0251 2709253

@ trietzke@t-online.de

geb.: 23.11.1971  
Beruf: Referent



**Silke Rommel**  
**Bündnis 90/Die Grünen**

Mitglied im  
- Kulturausschuss

🏠 Elsässer Straße 21  
48151 Münster

☎ p 0251 6209449

@ s.rommel@muenster.de

geb.: 11.06.1955  
Beruf: Hausfrau



**Peter Saatkamp**  
**Bündnis 90/Die Grünen**

Stellvertreter im  
- Gesundheits- und Krankenhaus-  
ausschuss  
- Umwelt- und Bauausschuss  
- Rechnungsprüfungsausschuss

🏠 Hildegardstraße 1  
45888 Gelsenkirchen

☎ p 0209 872122

☎ d 02361 533075

@ gruene@kreis-reckling-  
hausen.de

geb.: 12.10.1956  
Beruf: Angestellter



**Martina Schnell**  
**SPD**

Mitglied im  
- Rechnungsprüfungsausschuss

🏠 Bergmannstraße 23  
44809 Bochum

☎ p 0234 533194

@ martina.schnell@  
spd-online.de

geb.: 31.07.1963  
Beruf: Juristin



**Siegfried Schönfeld**  
**Bündnis 90/Die Grünen**

Mitglied im  
- Kulturausschuss

🏠 Nonnenbusch 122  
45770 Marl

☎ p 02365 84510

@ s.schoenfeld@cityweb.de

geb.: 18.01.1950  
Beruf: Bergmann



**Christoph Schründer**  
**LJHA**

Stellvertreter im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Lilienthalweg 5  
48167 Münster

☎ p 0251 6090682

☎ d 0251 97390

@ christoph.schruender@  
drk-westfalen.de

geb.: 12.01.1953  
Beruf: DRK-Landesreferent



**Michael Seppendorf**  
**LJHA**

Mitglied im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Kirchhoffweg 4  
48159 Münster

☎ p 0251 218758

☎ d 0251 495439

@ mseppendorf@arcor.de

geb.: 27.09.1957  
Beruf: Leiter Abt. Kinder- und  
Jugendseelsorge im BGV



**Karl-Heinz Stahl**  
**LJHA**

Stellvertreter im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Josef-Pape-Straße 25  
33142 Büren

☎ p 02951 4970  
☎ d 05251 125260

geb.: 10.05.1958  
Beruf: Diplom-Sozialpädagoge



**Catrin Stakenkötter**  
**FDP**

Mitglied im  
- Sozialausschuss  
- Rechnungsprüfungsausschuss

🏠 Everswinkeler Straße 28  
48231 Warendorf

☎ p 02581 927068  
☎ d 05242 9342059  
@ catrinstakenkoetter@gmx.de

geb.: 11.01.1977  
Beruf: Finanzbeamtin



**Thomas Staschat**  
**FDP**

Stellvertreter im  
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss

🏠 Strandweg 84  
59379 Selm

☎ p 02592 983414  
☎ d 02307 965320  
@ staschat@t-online.de

geb.: 22.09.1962  
Beruf: Technischer Betriebsleiter



**Elisabeth Veldhues**  
**SPD**

Mitglied im  
- Gesundheits- und Krankenhaus-  
ausschuss

🏠 Gustav-Heinemann-Straße 36  
48429 Rheine

☎ p 05971 7832  
☎ d 0251 591243  
@ elisabeth.veldhues@lwl.org

geb.: 19.01.1949  
Beruf: Geschäftsführerin



**Catharina Vincke**  
**Bündnis 90/Die Grünen**

Stellvertreterin im  
- Sozialausschuss

🏠 Nordstraße 54  
33824 Werther

☎ p 05203 88530  
☎ d 05201 668320  
@ d.vincke@t-online.de

geb.: 11.02.1958  
Beruf: Ergotherapeutin



**Arnold Friedrich Vogel**  
**DIE LINKE**

Stellvertreter im  
- Gesundheits- und Krankenhaus-  
ausschuss

🏠 Am Röderschacht 34  
44879 Bochum

☎ p 0234 412023  
@ arnoldundelisabeth@  
freenet.de

geb.: 15.04.1946  
Beruf: Arzt



**Michael von der Mühlen**  
**SPD**

Stellvertreter im  
- Umwelt- und Bauausschuss

🏠 Schlickenkamp 20  
44265 Dortmund

☎ p 0231 7273846  
☎ d 0209 1694020  
@ michael.von.der.muehlen@  
gmx.net

geb.: 20.05.1954  
Beruf: Stadtdirektor



**Hans Wacha**  
**LJHA**

Stellvertreter im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Wildbannweg 17  
44229 Dortmund

☎ p 0231 7980009  
☎ d 0231 5483284  
@ hans.wacha@awo-ww.de

geb.: 29.11.1952  
Beruf: Referatsleiter





**Ursula Weiß**  
**Bündnis 90/Die Grünen**

Stellvertreterin im  
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
- Personalausschuss

🏠 Oberstraße 64  
58452 Witten

geb.: 30.07.1960  
Beruf: Hausfrau



**Dirk Wilkens-Hagenkötter**  
**DIE LINKE**

Stellvertreter im  
- Sozialausschuss

🏠 Kleine Osthofe 31  
59494 Soest

☎ p 02921 3190664  
@ diwiha@die-linke-soest.de

geb.: 11.03.1965  
Beruf: Hausmann



**Arnfried Wittsieker**  
**FDP**

Mitglied im  
- Sozialausschuss

🏠 Zitzenbachstraße 49 a  
57223 Kreuztal

☎ p 02732 3369  
geb.: 28.02.1955



**Reiner Zwilling**  
**LJHA**

Mitglied im  
- Landesjugendhilfeausschuss

🏠 Holtbeck 35  
48161 Münster

☎ p 0251 863015  
☎ d 05971 930100  
@ reiner.zwilling@arbeits-agentur.de

geb.: 22.08.1961  
Beruf: Beamter

## Mitglieder nach Mitgliedskörperschaften

### Kreisfreie Städte

#### Bielefeld

Gerhard Henrichsmeier	CDU
Holm Sternbacher	SPD
Rainer Kronshage	Grüne
Barbara Schmidt*	Die Linke

#### Bochum

Angelika Dümenil	CDU
Erika Stahl	CDU
Hermann Päuser	SPD
Britta Anger	Grüne

#### Bottrop

Klaus Strehl	SPD
--------------	-----

#### Dortmund

Christiane Krause**	CDU
Udo Reppin	CDU
Friedhelm Sohn	SPD
Renate Weyer	SPD
Barbara Blotenberg	Grüne
Karl-Heinz Dingerdissen	FDP
Dr. Thomas Reinbold*	Freie Wähler NRW

#### Gelsenkirchen

Wolfgang Heinberg	CDU
Lutz Dworzak	SPD
Dieter Gebhard	SPD

#### Hagen

Willi Strüwer	CDU
Ursula Metz	SPD

#### Hamm

Monika Schnieders-Pförtzsch	CDU
Ralf-Dieter Lenz	SPD

### Herne

Barbara Merten	CDU
Peter Worbs	SPD

### Münster

Markus Lewe	CDU
Heinz-Dieter Sellenriek*	CDU
Dr. Michael Jung	SPD
Gisela Holtz	Grüne
Petra Pabst*	FDP

### Kreise

#### Borken

Wilhelm Stilkenbäumer	CDU
Dr. Kai Zwicker	CDU
Elisabeth Lindenhahn	SPD
Gertrud Welper	Grüne

#### Coesfeld

Konrad Püning	CDU
Anna-Maria Willms*	CDU
Lambert Lonz	SPD
Gerhard Stauff*	FDP
Dr. Burkhard Wiebel*	Die Linke

#### Ennepe-Ruhr-Kreis

Klaus Baumann	CDU
Willibald Limberg*	CDU
Dr. Arnim Brux	SPD
Helga Vogt	SPD

#### Gütersloh

Helmut Kaltefleiter	CDU
Arnold Weßling	CDU
Ursula Ecks	SPD
Birgit Niemann-Hollatz	Grüne

\* = Mitglied über Reserveliste

\*\* = Ersatzmitglied nach § 7a Abs. 6 LVerbO



**Herford**

Christian Manz	CDU
Norbert Wellmann	SPD
Stephen Paul	FDP

**Hochsauerlandkreis**

Wolfgang Diekmann	CDU
Werner Wolff	CDU
Ulrich Blum	SPD
Martina Müller*	Grüne

**Höxter**

Friedhelm Spieker	CDU
Andreas Suermann	SPD
Hans Jürgen Zurbrüggen*	FDP

**Lippe**

Karl Dittmar	CDU
Dr. Lucas Heumann**	CDU
Kurt Kalkreuter	SPD
Dr. Axel Lehmann	SPD
Markus Schiek*	FDP
Melanie Werner*	Die Linke

**Märkischer Kreis**

Thomas Gemke	CDU
Uwe Scholz	CDU
Ulrich Duffe	SPD
Elke Olbrich-Tripp	Grüne
Arne Hermann Stopsack*	FDP

**Minden-Lübbecke**

Friedrich Klanke	CDU
Birgit Härtel	SPD

**Olpe**

Josef Geuecke	CDU
---------------	-----

**Paderborn**

Michael Pavlicic	CDU
Bernhard Troja	CDU
Bernd Schäfer	SPD

**Recklinghausen**

Cornelia Gruse-Kettler	CDU
Ludger Samson	CDU
Brigitte Puschadel	SPD
Eva Steininger-Bludau	SPD
Birgit Sandkühler	Grüne
Rolf Kohn*	Die Linke
Wilhelm Zachraj	Die Linke

**Siegen-Wittgenstein**

Bernd Brandemann	CDU
Thomas Helmkampf	CDU
Petra Weskamp	SPD

**Soest**

Eva Irrgang	CDU
Hans-Joachim Kayser	SPD
Udo Müller	Grüne
Urs Fabian Frigger*	FDP
Gerd Brune*	Freie Wähler NRW

**Steinfurt**

Wilfried Grunendahl	CDU
Benno Hörst	CDU
Anneli Hegerfeld-Reckert	SPD
Anne Rottmann	SPD

**Unna**

Wilhelm Jasperneite	CDU
Hartmut Ganzke	SPD
Ursula Lindstedt	SPD
Gabriele Wentzek	Grüne
Walter Hülscher*	FDP

**Warendorf**

Dr. Heinz Börger	CDU
Josef Hörnemann	CDU
Karsten Koch	SPD

**Mitglieder nach Fraktionen****Fraktion der CDU****Fraktionsvorsitzende:  
Eva Irrgang**

Klaus Baumann  
 Bernd Brandemann  
 Dr. Heinz Börger  
 Wolfgang Diekmann  
 Karl Dittmar  
 Angelika Dümenil  
 Thomas Gemke  
 Josef Geuecke  
 Wilfried Grunendahl  
 Cornelia Gruse-Kettler  
 Wolfgang Heinberg  
 Thomas Helmkampf  
 Gerhard Henrichsmeier  
 Dr. Lucas Heumann\*  
 Josef Hörnemann  
 Benno Hörst  
 Eva Irrgang  
 Wilhelm Jasperneite  
 Helmut Kaltefleiter  
 Friedrich Klanke  
 Christiane Krause  
 Markus Lewe  
 Willibald Limberg  
 Christian Manz  
 Barbara Merten  
 Michael Pavlicic  
 Konrad Püning  
 Udo Reppin  
 Ludger Samson  
 Monika Schnieders-Pförtzsch  
 Uwe Scholz  
 Heinz-Dieter Sellenriek  
 Friedhelm Spieker

Erika Stahl  
 Wilhelm Stilkensäumer  
 Willi Strüwer  
 Bernhard Troja  
 Arnold Weßling  
 Anna-Maria Willms  
 Werner Wolff  
 Dr. Kai Zwicker

**Fraktion der SPD****Fraktionsvorsitzender:  
Holm Sternbacher**

Ulrich Blum  
 Dr. Arnim Brux  
 Ulrich Duffe  
 Lutz Dworzak  
 Ursula Ecks  
 Hartmut Ganzke  
 Dieter Gebhard  
 Birgit Härtel  
 Anneli Hegerfeld-Reckert  
 Dr. Michael Jung  
 Kurt Kalkreuter  
 Hans-Joachim Kayser  
 Karsten Koch  
 Dr. Axel Lehmann  
 Ralf-Dieter Lenz  
 Elisabeth Lindenhahn  
 Ursula Lindstedt  
 Lambert Lonz  
 Ursula Metz  
 Hermann Päuser  
 Brigitte Puschadel  
 Anne Rottmann  
 Bernd Schäfer  
 Friedhelm Sohn

\* = Mitglied über Reserveliste

\*\* = Ersatzmitglied nach § 7a Abs. 6 LVerbO

\* = ab 01.08.2010

Eva Steining-Bludau  
Holm Sternbacher  
Klaus Strehl  
Andreas Suermann  
Helga Vogt  
Norbert Wellmann  
Petra Weskamp  
Renate Weyer  
Peter Worbs

### Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

#### Fraktionsvorsitzende: Martina Müller

Britta Anger  
Barbara Blotenberg  
Gisela Holtz  
Rainer Kronshage  
Martina Müller  
Udo Müller  
Birgit Niemann-Hollatz  
Elke Olbrich-Tripp  
Birgit Sandkühler  
Gertrud Welper  
Gabriele Wentzek

### Fraktion der FDP

#### Fraktionsvorsitzender: Stephen Paul

Gerd Brune  
Karl-Heinz Dingerdissen  
Urs Fabian Frigger  
Walter Hülscher  
Petra Pabst  
Stephen Paul  
Dr. Thomas Reinbold  
Markus Schiek  
Gerhard Stauff  
Arne Hermann Stopsack  
Hans Jürgen Zurbrüggen

### Fraktion Die Linke

#### Fraktionsvorsitzende: Barbara Schmidt

Rolf Kohn  
Barbara Schmidt  
Melanie Werner  
Dr. Burkhard Wiebel  
Wilhelm Zachraj

## Ausschüsse

### Landschaftsausschuss

#### Vorsitzender: Dieter Gebhard (SPD); Stellv. Vorsitzende: Eva Irrgang (CDU)

##### Mitglieder

#### Fraktion der CDU

Klaus Baumann  
Karl Dittmar  
Wilfried Grunendahl  
Eva Irrgang  
Wilhelm Jasperneite  
Friedrich Klanke  
Konrad Püning

#### Fraktion der SPD

Dieter Gebhard  
Ursula Ecks  
Hermann Päuser  
Eva Steining-Bludau  
Holm Sternbacher

#### Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Martina Müller  
Gisela Holtz

#### Fraktion der FDP

Stephen Paul  
Karl-Heinz Dingerdissen

#### Fraktion Die Linke

Barbara Schmidt

##### Stellvertreter/innen

Udo Reppin  
Thomas Gemke  
Bernhard Troja  
Erika Stahl  
Josef Geuecke  
Dr. Kai Zwicker  
Benno Hörst

Anneli Hegerfeld-Reckert  
Friedhelm Sohn  
Hans-Joachim Kayser  
Norbert Wellmann  
Renate Weyer

Gertrud Welper  
Birgit Niemann-Hollatz

Dr. Thomas Reinbold  
Markus Schiek

Rolf Kohn

## Finanz- und Wirtschaftsausschuss

**Vorsitzender: Klaus Baumann (CDU); Stellv. Vorsitzender: Holm Sternbacher (SPD)**

## Mitglieder

**Fraktion der CDU**

Klaus Baumann  
Dr. Heinz Börger  
Angelika Dümenil  
Thomas Gemke  
Thomas Helmkamp  
Konrad Püning  
Udo Reppin  
Friedhelm Spieker  
Arnold Weßling

**Fraktion der SPD**

Holm Sternbacher  
Lutz Dworzak  
Kurt Kalkreuter  
Karsten Koch  
Lambert Lonz  
Klaus Strehl  
Andreas Suermann  
Peter Worbs

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Gertrud Welper  
Axel Boldt\*

**Fraktion der FDP**

Hans Jürgen Zurbrüggen  
Gerhard Stauff  
Arne Hermann Stopsack

**Fraktion Die Linke**

Rolf Kohn

## Stellvertreter/innen

Christiane Krause  
Benno Hörst  
Cornelia Gruse-Kettler  
Wolfgang Diekmann  
Werner Wolff  
Dr. Kai Zwicker  
Markus Lewe  
Karl Dittmar  
Helmut Kaltefleiter

Elisabeth Lindenhahn  
Bernd Schäfer  
Hans-Joachim Kayser  
Ulrich Duffe  
Hartmut Ganzke  
Dr. Axel Lehmann  
Anneli Hegerfeld-Reckert  
Ursula Lindstedt

Elke Olbrich-Tripp  
Ursula Weiß\*

Thomas Staschat\*  
Walter Hülscher  
Martin Koke\*

Barbara Schmidt

## Personalausschuss

**Vorsitzender: Friedrich Klanke (CDU); Stellv. Vorsitzender: Friedhelm Sohn (SPD)**

## Mitglieder

**Fraktion der CDU**

Cornelia Gruse-Kettler  
N.N.  
Friedrich Klanke  
Christiane Krause  
Michael Pavlicic  
Ludger Samson  
Uwe Scholz  
Heinz-Dieter Sellenriek

**Fraktion der SPD**

Friedhelm Sohn  
Dr. Michael Jung  
Karsten Koch  
Anne Rottmann  
Bernd Schäfer  
Andreas Suermann

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Elke Olbrich-Tripp  
Anneliese Pieper\*

**Fraktion der FDP**

Gerd Brune  
Arne Hermann Stopsack

**Fraktion Die Linke**

Wilhelm Zachraj

## Stellvertreter/innen

Wilhelm Jasperneite  
Bernhard Troja  
Erika Stahl  
Klaus Baumann  
Bernd Brandemann  
Thomas Helmkamp  
Gerhard Henrichsmeier  
Wilhelm Stilkenbäumer

Helga Vogt  
Ursula Ecks  
Birgit Härtel  
Petra Weskamp  
Hartmut Ganzke  
Lambert Lonz

Heiko M. Kosow\*  
Ursula Weiß\*

Johann Keckstein\*  
Karl-Heinz Dingerdissen

Marlene Mochalski\*



## Sozialausschuss

**Vorsitzender: Norbert Wellmann (SPD); Stellv. Vorsitzende: Gisela Holtz (Grüne)**

## Mitglieder

**Fraktion der CDU**

Bernd Brandemann  
Benno Hörst  
Wolfgang Heinberg  
Helmut Kaltefleiter  
Willi Strüwer  
Wilhelm Stilkenbäumer  
Bernhard Troja  
Anna-Maria Willms  
Werner Wolff

## Stellvertreter/innen

Dr. Heinz Börger  
Josef Hörnemann  
Ludger Samson  
Monika Schnieders-Pförtzsch  
Erika Stahl  
Heinz-Dieter Sellenriek  
Michael Pavlicic  
Gerhard Henrichsmeier  
N.N.

**Fraktion der SPD**

Norbert Wellmann  
Ulrich Duffe  
Lutz Dworzak  
Hartmut Ganzke  
Ralf-Dieter Lenz  
Elisabeth Lindenhahn  
Brigitte Puschadel  
Helga Vogt

Holm Sternbacher  
Dr. Axel Lehmann  
Dr. Michael Jung  
Friedhelm Sohn  
Siegfried Pogadl\*  
Petra Weskamp  
Ulrich Blum  
Lambert Lonz

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Britta Anger  
Gisela Holtz  
Manuela Grochowiak-Schmieding\*

Gabriele Wentzek  
Catharina Vincke\*  
Udo Müller

**Fraktion der FDP**

Arnfred Wittsieker\*  
Catrin Stakenkötter\*

Walter Hülscher  
Ruth Becker\*

**Fraktion Die Linke**

Roland Koslowski\*

Dirk Wilkens-Hagenkötter\*

## Gesundheits- und Krankenhausausschuss

**Vorsitzender: Josef Geuecke (CDU); Stellv. Vorsitzender: Dr. Thomas Reinbold (FDP)**

## Mitglieder

**Fraktion der CDU**

Wolfgang Diekmann  
Josef Geuecke  
Wilfried Grunendahl  
Eva Irrgang  
Helmut Kaltefleiter  
Christian Manz  
Monika Schnieders-Pförtzsch  
Erika Stahl  
Anna-Maria Willms

## Stellvertreter/innen

Karl Dittmar  
Barbara Merten  
Josef Hörnemann  
Uwe Scholz  
Arnold Weßling  
Friedrich Klanke  
Wolfgang Heinberg  
Angelika Dümenil  
Wilhelm Stilkenbäumer

**Fraktion der SPD**

Hans-Joachim Kayser  
Ulrich Blum  
Birgit Härtel  
Ursula Lindstedt  
Elisabeth Veldhues\*  
Renate Weyer  
Peter Worbs

Ulrich Duffe  
Norbert Wellmann  
Dr. Axel Lehmann  
Brigitte Puschadel  
Ursula Ecks  
Eva Steininger-Bludau  
Lutz Dworzak

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Udo Müller  
Heinz Entfellner\*

Gottfried Perz\*  
Peter Saatkamp\*

**Fraktion der FDP**

Dr. Thomas Reinbold  
Arne Hermann Stopsack

Ruth Becker\*  
Martin Koke\*

**Fraktion Die Linke**

Dr. Burkhard Wiebel

Arnold Friedrich Vogel\*

## Schulausschuss

**Vorsitzender: Karl-Heinz Dingerdissen (FDP); Stellv. Vorsitzende: Renate Weyer (SPD)**

**Mitglieder** **Stellvertreter/innen**

**Fraktion der CDU**

Dr. Heinz Börger  
Thomas Gemke  
Cornelia Gruse-Kettler  
Willibald Limberg  
Christian Manz  
Barbara Merten  
Bernhard Troja  
Dr. Kai Zwicker

Josef Hörnemann  
Uwe Scholz  
Ludger Samson  
Willi Strüwer  
Arnold Weßling  
Anna-Maria Willms  
Wilfried Grunendahl  
Josef Geuecke

**Fraktion der SPD**

Renate Weyer  
Dr. Axel Lehmann  
Ralf-Dieter Lenz  
Elisabeth Lindenhahn  
Ursula Lindstedt  
Anne Rottmann

Hans-Joachim Kayser  
Ursula Metz  
Karsten Koch  
Peter Worbs  
Hermann Päuser  
Kurt Kalkreuter

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Barbara Blotenberg  
Gertrud Meyer zum Alten Borgloh\*

Gertrud Welper  
Rainer Kronshage

**Fraktion der FDP**

Karl-Heinz Dingerdissen  
Urs Fabian Frigger

Henning Höne\*  
Artur Peschel\*

**Fraktion Die Linke**

Melanie Werner

Marion Josten\*

## Landesjugendhilfeausschuss

**Vorsitzende: Eva Steininger-Bludau (SPD); Stellv. Vors.: Josef Hörnemann (CDU)**

**Mitglieder** **Stellvertreter/innen**

**Fraktion der CDU**

Wolfgang Diekmann  
Wolfgang Heinberg  
Josef Hörnemann  
Benno Hörst  
Willi Strüwer

Josef Geuecke  
Wilhelm Jasperneite  
Monika Schnieders-Pförtzsch  
Friedrich Klanke  
Willibald Limberg

**Fraktion der SPD**

Eva Steininger-Bludau  
Friedhelm Sohn  
Norbert Wellmann  
Petra Weskamp

Brigitte Puschadel  
Birgit Härtel  
Dr. Michael Jung  
Hermann Päuser

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Rainer Kronshage

Thomas Hinze\*

**Fraktion der FDP**

Petra Pabst

Urs Fabian Frigger

**Fraktion Die Linke**

Rolf Kohn

Melanie Werner

## Landesjugendhilfeausschuss

**Stimmberechtigte Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter anerkannter Träger der freien Jugendhilfe****Mitglieder**

Maria Loheide  
 Jörg Richard  
 Bernd Hemker  
 Irmgard Frieling  
 Agnes Bredthauer  
 Markus Hoffmann  
 Tim Rietzke  
 Hans-Jürgen Dahl

**Stellvertreter/innen**

Renate Niehaus  
 Klaus Dannhaus  
 N.N.  
 Theodor Breul  
 Christoph Schründer  
 Kathrin Jäger  
 Hans Wacha  
 Kurt Eichler

**Beratende Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter****Mitglieder**

Dr. Wolfgang Kirsch  
 Hans Meyer  
 Dr. Rebekka Busch  
 Reiner Zwilling  
 Claus-Joachim Flug  
 Uwe Eisenberg  
 Michael Seppendorf  
 Udo Bußmann  
 Sharon Fehr

**Stellvertreter/innen**

Dr. Fritz Baur  
 Annette Traud  
 Dr. Christiane Kappenstein  
 Dr. Thomas Gahlen  
 Winfried Kröger  
 Ulrich Gelsing  
 Karl-Heinz Stahl  
 Bernd Hillebrand  
 Dr. Karina Hoensbroech

## Kulturausschuss

**Vorsitzender: Dieter Gebhard (SPD); Stellv. Vorsitzender: Karl Dittmar (CDU)****Mitglieder****Fraktion der CDU**

Bernd Brandemann  
 Karl Dittmar  
 Christiane Krause  
 Markus Lewe  
 Michael Pavlicic  
 Monika Schnieders-Pförtzsch  
 Friedhelm Spieker  
 Wilhelm Stilkenbäumer  
 Werner Wolff

**Stellvertreter/innen**

Thomas Helmkampf  
 N.N.  
 Ludger Samson  
 Heinz-Dieter Sellenriek  
 Helmut Kaltefleiter  
 Cornelia Gruse-Kettler  
 Willibald Limberg  
 Dr. Heinz Börger  
 Uwe Scholz

**Fraktion der SPD**

Dieter Gebhard  
 Ulrich Duffe  
 Hartmut Ganzke  
 Anneli Hegerfeld-Reckert  
 Dr. Michael Jung  
 Dr. Axel Lehmann  
 Ursula Metz  
 Brigitte Puschadel

Andreas Suermann  
 Peter Worbs  
 Bernd Schäfer  
 Anne Rottmann  
 Dr. Arnim Brux  
 Kurt Kalkreuter  
 Ralf-Dieter Lenz  
 Ulrich Blum

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Siegfried Schönfeld\*  
 Silke Friedrich\*  
 Silke Rommel\*

Birgit Sandkühler  
 Manuela Grochowiak-Schmieding\*  
 Gertrud Meyer zum Alten Borgloh\*

**Fraktion der FDP**

Markus Schiek  
 Stephen Paul

Karl-Heinz Dingerdissen  
 Dr. Thomas Reinbold

**Fraktion Die Linke**

Barbara Schmidt

Melanie Werner



## Umwelt- und Bauausschuss

**Vorsitzende: Birgit Niemann-Hollatz (Grüne); Stellv. Vorsitzender: Uwe Scholz (CDU)**

### Mitglieder

#### Fraktion der CDU

Angelika Dümenil  
Thomas Helmkamp  
Gerhard Henrichsmeier  
Barbara Merten  
Heinz-Dieter Sellenriek  
Uwe Scholz  
Arnold Weßling  
Dr. Kai Zwicker

#### Fraktion der SPD

Ursula Ecks  
Ulrich Blum  
Kurt Kalkreuter  
Lambert Lonz  
Bernd Schäfer  
Klaus Strehl

#### Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Martina Müller  
Birgit Niemann-Hollatz

#### Fraktion der FDP

Walter Hülscher  
Artur Peschel\*

#### Fraktion Die Linke

Thomas Besler\*

### Stellvertreter/innen

Wilhelm Jasperneite  
Bernd Brandemann  
Bernhard Troja  
Udo Reppin  
Konrad Püning  
Michael Pavlicic  
Helmut Kaltefleiter  
Klaus Baumann

Holm Sternbacher  
Gisela Lehwald\*  
Lutz Dworzak  
Peter Worbs  
Michael von der Mühlen\*  
Anne Rottmann

Birgit Sandkühler  
Peter Saatkamp\*

Gerhard Stauff  
Johann Keckstein\*

Wilhelm Zachraj

## Rechnungsprüfungsausschuss

**Vorsitzender: Udo Reppin (CDU); Stellv. Vors.: Anneli Hegerfeld-Reckert (SPD)**

### Mitglieder

#### Fraktion der CDU

Josef Geuecke  
Gerhard Henrichsmeier  
Wilhelm Jasperneite  
Udo Reppin  
Anna-Maria Willms

#### Fraktion der SPD

Anneli Hegerfeld-Reckert  
Ursula Metz  
Hans-Theo Peschkes\*  
Martina Schnell\*

#### Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Birgit Sandkühler

#### Fraktion der FDP

Catrin Stakenkötter\*  
Walter Hülscher

#### Fraktion Die Linke

Wilhelm Zachraj

### Stellvertreter/innen

Werner Wolff  
Wilfried Grunendahl  
Klaus Baumann  
Christiane Krause  
Konrad Püning

Karsten Koch  
Lutz Dworzak  
Klaus Strehl  
Andreas Suermann

Peter Saatkamp\*

Gerd Brune  
Hans Jürgen Zurbrüggen

Marlene Mochalski\*

## Ausschuss Jugendheime

**Vorsitzender: Hermann Päuser (SPD); Stellv. Vorsitzender: Willibald Limberg (CDU)**

Mitglieder	Stellvertreter/innen
<b>Fraktion der CDU</b>	
Josef Geuecke	Wolfgang Diekmann
Josef Hörnemann	Helmut Kaltefleiter
Benno Hörst	Willi Strüwer
Willibald Limberg	Barbara Merten
Ludger Samson	Monika Schnieders-Pförtzsch
<b>Fraktion der SPD</b>	
Hermann Päuser	Dieter Gebhard
Holm Sternbacher	Eva Steininger-Bludau
Norbert Wellmann	Ralf-Dieter Lenz
Petra Weskamp	Ursula Metz
<b>Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</b>	
Gabriele Wentzek	Rainer Kronshage
<b>Fraktion der FDP</b>	
Petra Pabst	Urs Fabian Frigger
<b>Fraktion Die Linke</b>	
Melanie Werner	Rolf Kohn

## Kommissionen

### Ältestenrat

**Vorsitzender: Dieter Gebhard (SPD); Stellv. Vorsitzender: Michael Pavlicic (CDU)**

Mitglieder	Stellvertreter/innen
<b>Fraktion der CDU</b>	
Eva Irrgang	Friedrich Klanke
Michael Pavlicic	Konrad Püning
Karl Dittmar	Klaus Baumann
<b>Fraktion der SPD</b>	
Dieter Gebhard	Ursula Ecks
Holm Sternbacher	Hermann Päuser
<b>Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</b>	
Martina Müller	Gisela Holtz
<b>Fraktion der FDP</b>	
Stephen Paul	Karl-Heinz Dingerdissen
<b>Fraktion Die Linke</b>	
Barbara Schmidt	Rolf Kohn

### Gleichstellungskommission

**Vorsitzende: Birgit Härtel (SPD); Stellv. Vorsitzender: Heinz-Dieter Sellenriek (CDU)**

Mitglieder	Stellvertreter/innen
<b>Fraktion der CDU</b>	
Heinz-Dieter Sellenriek	Ludger Samson
Friedrich Klanke	N.N.
Cornelia Gruse-Kettler	Uwe Scholz
<b>Fraktion der SPD</b>	
Birgit Härtel	Elisabeth Lindenhahn
Martina Schnell	Helga Vogt
<b>Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</b>	
Anneliese Pieper	Ursula Weiß
<b>Fraktion der FDP</b>	
Petra Pabst	Markus Schiek
<b>Fraktion Die Linke</b>	
Melanie Werner*	Barbara Schmidt*

\* = mit beratender Stimme

## Baubegleitende Kommission für den Um- und Neubau des LWL-Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte – Westfälisches Landesmuseum

**Vorsitzender: Holm Sternbacher (SPD); Stellv. Vorsitzender: Klaus Baumann (CDU)**

### Mitglieder

#### Fraktion der CDU

Klaus Baumann  
Karl Dittmar  
Angelika Dümenil

#### Fraktion der SPD

Ursula Ecks  
Holm Sternbacher

#### Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Silke Rommel

#### Fraktion der FDP

Artur Peschel

#### Fraktion Die Linke

Wilhelm Zachraj\*

### Stellvertreter/innen

Uwe Scholz  
Friedrich Klanke  
Heinz-Dieter Sellenriek

Dieter Gebhard  
Dr. Michael Jung

Martina Müller

Markus Schiek

Barbara Schmidt\*

## Beschwerdekommision

**Vorsitzender: Wolfgang Diekmann (CDU); Stellv. Vors.: Hans-Joachim Kayser (SPD)**

### Mitglieder

#### Fraktion der CDU

Erika Stahl  
Wolfgang Diekmann  
Uwe Scholz

#### Fraktion der SPD

Hans-Joachim Kayser  
Elisabeth Veldhues

#### Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Peter Saatkamp

#### Fraktion der FDP

Ruth Becker

#### Fraktion Die Linke

Dr. Burkhard Wiebel\*

### Stellvertreter/innen

Angelika Dümenil  
Wolfgang Heinberg  
Anna-Maria Willms

Renate Weyer  
Ursula Lindstedt

Heinz Entfellner

Dr. Thomas Reinbold

Arnold Vogel\*

\* = mit beratender Stimme

## Statistische und historische Daten

### Kommunalwahlergebnisse in Westfalen-Lippe seit 1952

Kommunalwahlen am	Wahlbeteiligung in %	Von den gültigen Stimmen entfielen in % auf						
		CDU	SPD	Grüne <sup>1</sup>	FDP	Linke	FW <sup>4</sup>	Sonstige
09.11.1952	79,3	34,5	37,7	–	11,8	–	–	16,0
28.10.1956	79,2	36,1	44,9	–	9,8	–	–	9,2
19.03.1961	80,7	42,7	42,1	–	9,9	–	–	5,3
27.09.1964	78,9	41,7	47,2	–	8,2	–	–	2,9
09.11.1969 <sup>2</sup>	70,8	45,0	45,7	–	6,5	–	–	2,8
04.05.1975 <sup>3</sup>	87,5	45,7	46,0	–	6,6	–	–	1,8
30.09.1979	72,3	45,4	45,9	–	6,1	–	–	2,6
30.09.1984	67,9	41,6	43,2	8,4	4,3	–	–	2,5
01.10.1989	67,0	37,2	43,6	8,0	5,8	–	–	5,4
16.10.1994	82,2	40,1	43,1	9,7	3,4	–	–	3,7
12.09.1999	57,0	49,9	34,8	6,8	3,8	–	–	4,7
26.09.2004	55,8	43,8	32,8	9,5	6,2	1,2	–	6,5
30.08.2009	53,4	38,7	31,4	10,8	8,5	4,3	2,0	4,3

<sup>1</sup> Ab 1993 Bündnis 90/Die Grünen

<sup>2</sup> Infolge kommunaler Neugliederung fassen die Prozentanteile die Ergebnisse der vierten Kommunalwahlen am 23.3.1969, 9.11.1969, 15.3.1970 und 25.03.1973 zusammen

<sup>3</sup> Einschließlich der kommunalen Neuwahlen am 3.10.1976 in Bottrop und Recklinghausen

<sup>4</sup> Wählergruppen, die im Verbandsgebiet des LWL dem Landesverband der Freien und Unabhängigen Bürger- und Wählergemeinschaften im Lande NRW e.V. angehören (FW-NRW)



## Zusammensetzung der Landschaftsversammlungen nach Parteien seit 1953

Landschaftsversammlung	Mitglieder									
	Wahlperiode / Zeitraum	insg.	CDU	SPD	Grüne <sup>1</sup>	FDP	Linke	Sonstige	Direktwahl	Wahl über Reserve-liste
1.	04.11.1953 – 28.10.1956	100	35	39	–	12	–	14 <sup>2</sup>	Mitglieder benannt	
2.	23.01.1957 – 19.03.1961	112	44	55	–	12	–	1 <sup>3</sup>	97	15
3.	08.06.1961 – 27.09.1964	113	51	51	–	11	–	–	97	16
4.	05.01.1965 – 09.11.1969	114	49	56	–	9	–	–	101	13
5.	20.01.1970 – 30.04.1975	117 <sup>4</sup>	55	55	–	7	–	–	106	9
6.	09.07.1975 – 15.10.1979	120 <sup>5</sup>	56	56	–	8	–	–	107	13
7.	17.12.1979 – 30.09.1984	115	54	54	–	7	–	–	106	9
8.	07.12.1984 – 01.10.1989	123	55	57	11	–	–	–	105	18
9.	07.12.1989 – 01.10.1994	124	49	58	9	7	–	1 <sup>6</sup>	101	23
10.	12.01.1995 – 30.09.1999	126	54	58	13	–	–	1 <sup>7</sup>	108	18
11.	16.12.1999 – 30.09.2004	135	70	48	9	5	–	3 <sup>7</sup>	112	23
12.	16.12.2004 – 20.10.2009	100	47	35	10	6	–	2 <sup>8</sup>	86	14
13.	28.01.2010 – 2014	101	41	33	11	9	5	2 <sup>9</sup>	84	17

<sup>1</sup> Ab 1993 Bündnis 90/Die Grünen

<sup>2</sup> Zentrum 6 Sitze, Gesamtdeutscher Block/BHE 4 Sitze, KPD 4 Sitze

<sup>3</sup> Gesamtdeutscher Block/BHE 1 Sitz

<sup>4</sup> Infolge kommunaler Neugliederung waren Wahlergebnisse vom 23.3.1969, 9.11.1969, 15.3.1970 und 25.3.1973 bei der Berechnung der Sitzverteilung zu berücksichtigen

<sup>5</sup> Einschließlich der Ergebnisse der kommunalen Neuwahlen am 3.10.1976 in Bottrop und Recklinghausen

<sup>6</sup> Fraktionslos

<sup>7</sup> UWG

<sup>8</sup> Je 1 Mitglied der PDS und der Wählergruppe BürgerListe Dortmund

<sup>9</sup> 2 Mitglieder der Freien Wähler

## Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Landschaftsversammlungen seit 1953

Landschaftsversammlung	Vorsitzende/ Vorsitzender	Stellvertretung der Vorsitzenden
1. 1953 – 1956	Kurt Jacobi, CDU (bis 27.2.1954) Ernst Bach, CDU (ab 29.3.1954)	Heinrich Drake, SPD
2. 1957 – 1961	Fritz Hesse, SPD	Albrecht Gehring, CDU
3. 1961 – 1964	Albrecht Gehring, CDU	Ernst Knäpper, SPD
4. 1965 – 1969	Ernst Knäpper, SPD	Dr. Richard Borgmann, CDU (bis 22.7.1966) Georg-Wilhelm Sassenroth, CDU (ab 30.9.1966)
5. 1970 – 1975	Ernst Knäpper, SPD	Georg-Wilhelm Sassenroth, CDU Paul Virnich, FDP
6. 1975 – 1979	Ernst Knäpper, SPD	Hermann Struckmeier, CDU Anton Hüllenkremer, FDP
7. 1979 – 1984	Werner Figgen, SPD	Hermann Struckmeier, CDU Anton Hüllenkremer, FDP
8. 1984 – 1989	Rudolf Loskand, SPD	Hermann Struckmeier, CDU Ursula Bolte, SPD
9. 1989 – 1994	Ursula Bolte, SPD	Hildegard Schleithoff, CDU Heinz-Georg Weber, SPD
10. 1995 – 1999	Ursula Bolte, SPD (bis 25.1.1996) Marianne Wendzinski, SPD (ab 25.1.1996)	Maria Seifert, CDU Marianne Wendzinski, SPD (bis 25.1.1996) Marlene Lubek, SPD (ab 25.1.1996) Dieter Wurm, CDU
11. 1999 – 2004	Dieter Wurm, CDU (bis 14.11.2002) Maria Seifert, CDU (ab 14.11.2002)	Marianne Wendzinski, SPD Maria Seifert, CDU (bis 14.11.2002) Dieter Wurm, CDU (ab 14.11.2002)
12. 2004 – 2009	Maria Seifert, CDU	Marlene Lubek, SPD Rötger Belke-Grobe, CDU (bis 17.08.2007) Aloys Steppuhn, CDU (ab 15.11.2007)
13. 2009 – 2014	Dieter Gebhard, SPD	Michael Pavlicic, CDU Gertrud Welper, Grüne

## Vorsitzende der Fraktionen seit 1953

Landschafts- versammlung		Vorsitzende/Vorsitzender
1. 1953 – 1956	SPD CDU FDP	Fritz Steinhoff (bis 1956), Ernst Knäpper (ab 1956) Dr. Hugo Pottebaum <sup>1</sup> Dr. Hermann Kohlhase <sup>2</sup> (bis 1955), Joachim Upmeyer (ab 1955)
2. 1957 – 1961	SPD CDU FDP	Ernst Knäpper Dr. Hugo Pottebaum Joachim Upmeyer <sup>2</sup> (bis 1959), Franz Rottmann (ab 1960)
3. 1961 – 1964	SPD CDU FDP	Ernst Knäpper Dr. Hugo Pottebaum Franz Rottmann
4. 1965 – 1969	SPD CDU FDP	Hans-Georg Vitt Dr. Hugo Pottebaum Dr. Rolf Böger
5. 1970 – 1975	SPD CDU FDP	Hans-Georg Vitt Dr. Hugo Pottebaum Dr. Rolf Böger (bis März 1973), Walter Lagemann (ab März 1973)
6. 1975 – 1979	SPD CDU FDP	Hans-Georg Vitt Dr. Walter Hostert Walter Lagemann
7. 1979 – 1984	SPD CDU FDP	Hans-Georg Vitt (bis Juli 1981), Udo Lehmann (ab Juli 1981) Dr. Walter Hostert Walter Lagemann
8. 1984 – 1989	SPD CDU Grüne <sup>3</sup>	Udo Lehmann Dr. Walter Hostert Uwe Gronert (bis Oktober 1987), Harald Wölter (ab November 1987)
9. 1989 – 1994	SPD CDU FDP Grüne	Udo Lehmann Dr. Walter Hostert Dr. Gerhard Wolf Klaus Behling
10. 1995 – 1999	SPD CDU Grüne	Dieter Gebhard Dr. Walter Hostert Klaus Behling (bis März 1997), Peter Saatkamp (ab März 1997)
11. 1999 – 2004	CDU SPD Grüne FDP	Dr. Wolfgang Kirsch Dieter Gebhard Heinz Entfellner Dr. Gerhard Wolf
12. 2004 – 2009	CDU SPD Grüne FDP	Dr. Wolfgang Kirsch (bis Juni 2006), Roland Trottenburg (ab Juli 2006) Dieter Gebhard Heinz Entfellner Frank Schäffler (bis Okt. 2005), Stephen Paul (ab Okt. 2005)
13. 2009 – 2014	CDU SPD Grüne FDP LINKE	Eva Irrgang Dieter Gebhard (bis Januar 2010), Holm Sternbacher (ab Januar 2010) Martina Müller Stephen Paul Barbara Schmidt

<sup>1</sup>Fraktionsgemeinschaft CDU/Zentrum; <sup>2</sup>Fraktionsgemeinschaft FDP/BHE; <sup>3</sup>Ab 1993 Bündnis 90/Die Grünen

Ergebnisse der Kommunalwahlen am 30.08.2009 –  
Stimmenverteilung in %

Kreisfreie Stadt/ Kreis	Wahlbe- teiligung in %	Gültige Stimmen Anzahl	Von den gültigen Stimmen entfielen in % auf						
			CDU	SPD	Grüne	FDP	Linke	FW NRW	Sons- tige
Bielefeld	52,9	131.447	33,2	30,3	17,2	5,6	5,7	5,3	2,7
Bochum	49,5	145.025	27,4	38,9	12,4	7,7	6,9	–	6,7
Bottrop	51,8	48.433	28,5	42,2	6,2	5,4	4,6	1,1	12,0
Dortmund	46,7	206.469	28,7	37,8	15,4	6,3	5,5	2,0	4,2
Gelsenkirchen	45,8	88.973	22,5	50,4	6,4	4,5	5,5	–	10,8
Hagen	45,7	68.301	33,3	29,3	11,9	7,6	4,1	3,6	10,3
Hamm	52,2	69.915	47,0	32,3	8,2	5,7	4,7	0,9	1,3
Herne	45,2	55.058	25,9	45,4	9,3	6,4	7,4	–	5,5
Münster	58,2	128.294	39,2	25,0	19,4	9,0	3,3	1,7	2,4
<b>Kreisfreie Städte</b>	<b>49,6</b>	<b>941.915</b>	<b>31,5</b>	<b>36,0</b>	<b>13,3</b>	<b>6,6</b>	<b>5,4</b>	<b>1,8</b>	<b>5,5</b>
Borken	59,1	169.381	49,5	21,9	8,3	8,8	2,5	–	9,1
Coesfeld	61,7	108.294	50,1	21,8	10,9	9,5	2,8	–	4,9
Ennepe-Ruhr-Kreis	54,8	148.528	29,4	38,8	12,8	8,6	5,3	1,9	3,2
Gütersloh	55,4	153.403	44,2	24,6	11,3	8,0	2,9	7,6	1,3
Herford	53,4	107.725	35,4	37,3	10,4	9,2	4,1	3,5	–
Hochsauerlandkreis	57,7	125.686	52,7	25,3	6,7	9,9	3,1	–	2,3
Höxter	59,6	70.602	49,3	23,2	8,6	8,0	3,1	7,6	–
Lippe	55,8	157.114	35,1	35,2	10,5	9,8	4,0	–	5,4
Märkischer Kreis	48,9	164.960	39,7	28,4	9,6	10,3	4,3	5,8	1,9
Minden-Lübbecke	52,8	134.254	38,6	33,5	9,6	9,1	3,3	–	5,9
Olpe	57,7	63.198	55,9	19,7	6,9	7,2	2,4	–	7,8
Paderborn	51,9	119.615	52,6	18,3	11,1	10,8	3,5	–	3,6
Recklinghausen	52,8	263.762	34,7	37,2	8,9	7,4	6,5	–	5,4
Siegen-Wittgenstein	53,7	121.326	37,7	30,7	9,5	11,0	3,7	–	7,2
Soest	52,4	127.596	42,8	24,0	7,4	10,2	3,3	10,8	1,5
Steinfurt	58,0	200.944	46,3	29,1	10,9	10,1	3,5	–	0,1
Unna	54,0	173.026	28,5	42,0	11,6	7,6	4,9	2,8	2,6
Warendorf	58,4	128.006	44,7	22,3	11,2	10,3	3,0	–	8,5
<b>Kreise</b>	<b>55,0</b>	<b>2.537.420</b>	<b>41,4</b>	<b>29,6</b>	<b>9,9</b>	<b>9,2</b>	<b>3,9</b>	<b>2,0</b>	<b>3,9</b>
<b>Westfalen-Lippe</b>	<b>53,4</b>	<b>3.479.335</b>	<b>38,7</b>	<b>31,4</b>	<b>10,8</b>	<b>8,5</b>	<b>4,3</b>	<b>2,0</b>	<b>4,3</b>

Quelle: IT.NRW; Berechnungen LWL-Statistik

## Ergebnisse der Kommunalwahlen am 30.08.2009 nach Mitgliedskörperschaften – Sitzverteilung

Kreisfreie Stadt / Kreis	Gewählte Vertreter/innen in den Kreistagen und Räten der kreisfreien Städte						
	insgesamt	CDU	SPD	Grüne	FDP	Linke	Sonstige
Bielefeld	66	22	20	11	4	4	5
Bochum	82	22	32	10	6	6	6
Bottrop	54	16	23	3	3	2	7
Dortmund	96	28	37	15	6	5	5
Gelsenkirchen	66	15	34	4	3	4	6
Hagen	58	20	17	7	4	2	8
Hamm	58	27	18	5	3	3	2
Herne	64	17	29	6	4	5	3
Münster	80	31	20	16	7	3	3
<b>Kreisfreie Städte</b>	<b>624</b>	<b>198</b>	<b>230</b>	<b>77</b>	<b>40</b>	<b>34</b>	<b>45</b>
Borken	60	30	13	5	5	1	6
Coesfeld	54	28	12	6	5	1	2
Ennepe-Ruhr-Kreis	72	22	28	9	6	4	3
Gütersloh	60	26	15	7	5	2	5
Herford	50	18	18	5	5	2	2
Hochsauerlandkreis	54	28	14	4	5	2	1
Höxter	42	21	10	4	3	1	3
Lippe	60	21	22	6	6	2	3
Märkischer Kreis	66	26	19	6	7	3	5
Minden-Lübbecke	60	23	20	6	5	2	4
Olpe	48	27	10	3	3	1	4
Paderborn	54	28	10	6	6	2	2
Recklinghausen	72	25	27	6	5	5	4
Siegen-Wittgenstein	54	20	17	5	6	2	4
Soest	66	28	16	5	7	2	8
Steinfurt	62	29	18	7	6	2	0
Unna	70	20	30	8	5	3	4
Warendorf	58	26	13	6	6	2	5
<b>Kreise</b>	<b>1.062</b>	<b>446</b>	<b>312</b>	<b>104</b>	<b>96</b>	<b>39</b>	<b>65</b>
<b>Westfalen-Lippe</b>	<b>1.686</b>	<b>644</b>	<b>542</b>	<b>181</b>	<b>136</b>	<b>73</b>	<b>110</b>

Quelle: IT.NRW; Berechnungen LWL-Statistik

## LWL-Verwaltung

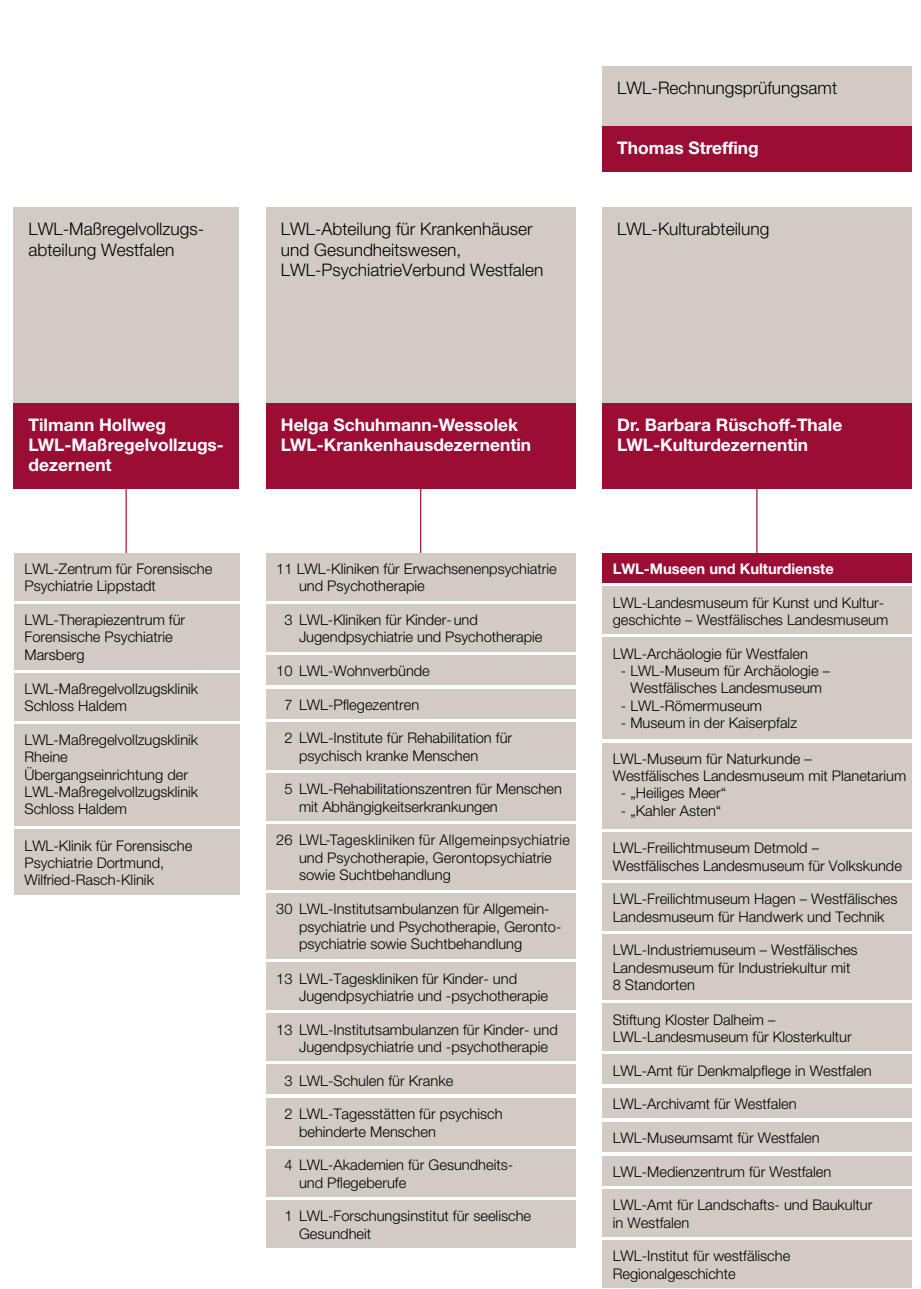
- S. 96      Abteilungen und Einrichtungen des LWL
- S. 98      Geschäftsordnung für die Direktorin /den Direktor sowie die Landesrätinnen und die Landesräte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)
- S. 103     Aufgabengliederungsplan
- S. 116     Personalvertretung





**Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit**

<b>Versorgungskassen</b> Geschäftsführung und Personalausstattung für die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kwv)	<b>Kultur</b> 6 Westfälische Kommissionen für Landeskunde: Altertumskommission für Westfalen Geographische Kommission für Westfalen Historische Kommission für Westfalen Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens Volkskundliche Kommission für Westfalen Literaturkommission für Westfalen Westfälischer Heimatbund	<b>Kommunalwirtschaft</b> Westfälisch-Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (WLV) <b>Stiftung</b> LWL-Kulturstiftung Westfalen-Lippe <b>Krankenhäuser und Gesundheitswesen (Beteiligungen)</b> Gemeindepsychiatrisches Zentrum GmbH (gpz), Detmold Westfälische Werkstätten GmbH Lippstadt-Benninghausen PTV Psychosozialer Trägerverbund Dortmund GmbH ZAB – Zentrale Akademie für Berufe im Gesundheitswesen GmbH, Gütersloh
---	---	---



Hauptverwaltung

Einrichtungen und Außenstellen

## Geschäftsordnung für die Direktorin / den Direktor sowie die Landesrätinnen und Landesräte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)

**Teil I: Geschäftsverteilungsplan für die Direktorin/den Direktor sowie die Landesrätinnen und Landesräte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)**



### Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) Dr. Wolfgang Kirsch

Die Direktorin/der Direktor des LWL entscheidet, sofern sich bei der Abgrenzung der Geschäftsbereiche im Einzelnen Zweifel ergeben. Folgende Geschäftsbereiche sind der Direktorin/dem Direktor des LWL vorbehalten:

- Büro LWL-Direktor und Kommunalangelegenheiten
- Büro LWL-Landschaftsversammlung
- LWL-Gleichstellungsstelle
- LWL-Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- LWL-Statistik
- LWL-Unternehmensbeteiligungen



### Erster Landesrat Dr. Fritz Baur

#### LWL-Haupt- und Personalabteilung

- Personalwesen und Recht
- Geschäftsverteilung und Finanzen
- Organisations- und Personalentwicklung
- Zentrale Einkaufskoordination und Allgemeine Verwaltung

#### LWL.IT Service Abteilung

- Übergreifende IT-Prozesse
- Kundenservice
- Betrieb
- Entwicklung und Projekte
- Verwaltungsservice

#### LWL-Finanzabteilung

- Haushaltsmanagement und Controlling
- Zahlungsverkehr und Forderungsmanagement
- Entgelt- und Vergütungsangelegenheiten (SGB, PfG NRW und KHG NRW)



### Landesrat Matthias Løb

#### LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb

- Finanzen, Organisation, Personal, Baumaßnahmen Bürogebäude, Liegenschaften
- Baumaßnahmen Kultur, Schulen und Jugendhilfe
- Baumaßnahmen Kliniken, Pflege- und Förderzentren
- Technische Gebäudeausrüstung, Energie und Umwelt
- Nachrichtentechnik, Telekommunikation und Netzwerktechnik

#### Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe

- Geschäftsführung der kww – Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe
  - kww-Beamtenversorgung
  - kww-Beihilfe
  - kww-Familienkasse
  - kww-Zusatzversorgung



### Landesrat Hans Meyer

#### LWL-Landesjugendamt, Schulen, Koordinationsstelle Sucht

- LWL-Förderschulen, Jugendhilfeeinrichtungen
- LWL-Koordinationsstelle Sucht
- Tagesbetreuung von Kindern, Förderung von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen, Kinder- und Jugendförderung
- Erzieherische Hilfen, LWL-Zentrale Adoptionsstelle
- Förderung aus Bundes- und Landesmitteln gem. § 5 Abs. 1 lit. a) Satz 6 LVerbO im Bereich der Jugendhilfe



### Landesrat Matthias Münning

#### LWL-Behindertenhilfe Westfalen

- Individuelle Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII und den Nebengesetzen
- Angebote der Behindertenhilfe
- Vergütungssysteme, Finanzierungsverfahren

#### LWL-Integrationsamt Westfalen und LWL-Hauptfürsorgestelle Westfalen

- Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), Teil 2 – Schwerbehindertenrecht
- Aufgaben nach dem Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein NRW
- Fürsorgeleistungen an Beschädigte und Hinterbliebene nach BVG und SER-Nebengesetzen (OEG, SVG, ZDG, IfSG, HHG, StrRehaG, VwRehaG)

#### LWL-Versorgungsamt Westfalen

- Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Nebengesetzen des SER
- Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung
- Orthopädische Versorgungsstelle
- Ärztlicher Dienst



### Landesrat Tilmann Hollweg

#### LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen

- Grundsatzangelegenheiten der forensisch-psychiatrischen Versorgung im LWL-Maßregelvollzug
- Grundsatzangelegenheiten der Sicherheit und Therapie im LWL-Maßregelvollzug
- Angelegenheiten der Unterbringung und des Vollzuges
- Finanzangelegenheiten, Budgetverhandlungen, Budgetkontrolle
- Personal- und Rechtsangelegenheiten der Einrichtungen des LWL-Maßregelvollzuges einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht über die Betriebsleitungen



### Landesrätin Helga Schuhmann-Wessolek

#### LWL-Abteilung für Krankenhäuser und Gesundheitswesen, LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen

- Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen
- Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Pflege
- Personalangelegenheiten, Personalentwicklung für die Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes mit Ausnahme von LWL-weiten, einheitlichen PE-Instrumenten
- Rechtsangelegenheiten und Gesundheitsdatenschutz
- Wirtschaft und Finanzen
- Qualitätsmanagement
- LWL-interne Dienstleistungen (z.B. LWL-IT, LWL-BLB, ZEK)
- Beteiligungsmanagement
- Landesbetreuungsamt



### Landesrätin Dr. Barbara Rüschoff-Thale

#### LWL-Kulturabteilung

- LWL-Landesmuseen
- LWL-Kulturdienste
- Westfälische Kommissionen für Landeskunde
- Kulturförderung
- Kulturpartnerschaften
- Kulturservice
- Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

## Teil II: Vertretungsregelung für die Direktorin/den Direktor sowie die Landesrätinnen und Landesräte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Die Erste Landesrätin/der Erste Landesrat ist Allgemeine Vertreterin/Allgemeiner Vertreter der Direktorin des Landschaftsverbandes/des Direktors des Landschaftsverbandes. Außerdem ist folgende Vertretungsregelung vorgesehen:

### Vertretungsregelung für die Landesrätinnen und die Landesräte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter	4. Vertreter	5. Vertreter	6. Vertreter
Dr. Fritz Baur	Hans Meyer	Matthias Löb	Helga Schuhmann-Wessolek	Matthias Münning	Dr. Barbara Rüschoff-Thale	Tilman Hollweg
Matthias Löb	Matthias Münning	Hans Meyer	Dr. Barbara Rüschoff-Thale	Dr. Fritz Baur	Helga Schuhmann-Wessolek	Tilman Hollweg
Helga Schuhmann-Wessolek	Tilman Hollweg	Hans Meyer	Matthias Münning	Dr. Barbara Rüschoff-Thale	Dr. Fritz Baur	Matthias Löb
Matthias Münning	Hans Meyer	Helga Schuhmann-Wessolek	Tilman Hollweg	Dr. Fritz Baur	Matthias Löb	Dr. Barbara Rüschoff-Thale
Hans Meyer	Dr. Barbara Rüschoff-Thale	Matthias Löb	Dr. Fritz Baur	Helga Schuhmann-Wessolek	Tilman Hollweg	Matthias Münning
Dr. Barbara Rüschoff-Thale	Matthias Löb	Hans Meyer	Dr. Fritz Baur	Helga Schuhmann-Wessolek	Matthias Münning	Tilman Hollweg
Tilman Hollweg	Helga Schuhmann-Wessolek	Matthias Münning	Matthias Löb	Dr. Fritz Baur	Hans Meyer	Dr. Barbara Rüschoff-Thale

Die Vertretungsregelung für die Erste Landesrätin/den Ersten Landesrat tritt auch in Kraft, wenn die Erste Landesrätin/der Erste Landesrat in ihrer/seiner Funktion als Allgemeine Vertreterin/Allgemeiner Vertreter der Direktorin des Landschaftsverbandes/des Direktors des Landschaftsverbandes verhindert ist.

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2010 in Kraft.

## Aufgabengliederungsplan

Die Zuordnung der Aufgaben zu den Geschäftsbereichen der Direktorin/des Direktors sowie der Landesrätinnen und der Landesräte ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan.

### LWL-Direktor

#### Büro LWL-Direktor und Kommunalangelegenheiten

- Koordination der Angelegenheiten des LWL-Direktors
- Pflege der Beziehungen des LWL zu seinen Mitglieds Körperschaften und Kooperationspartnern
- Allgemeine Kommunal- und Europaangelegenheiten
- Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft der Höheren Kommunalverbände

#### Büro LWL-Landschaftsversammlung

- Bildung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien
- Betreuung der Mitglieder sowie Fraktionen
- Sitzungsdienst
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen des LWL; Betreuung von Gästegruppen

#### LWL-Gleichstellungsstelle

- Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes NW und LWL-Gleichstellungsplans, Fortschreibung des Frauenberichts und Grundsatzangelegenheiten
- Maßnahmen und Konzepte zur Chancengleichheit von Frauen und Männern

- Unterstützung in Gleichstellungsangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit
- Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu Gleichstellungsthemen

#### LWL-Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- Information der Medien und Bürgerinnen und Bürger in Westfalen-Lippe über Angelegenheiten des LWL
- Koordination und konzeptionelle Weiterentwicklung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des LWL

#### LWL-Statistik

- Beratung und Unterstützung bei statistikrelevanten Themen im LWL
- Amtliche Statistiken und interne Verwaltungsstatistiken
- Statistische Veröffentlichungen (insbesondere LWL-Leistungsberichte)
- Statistisches Archiv

#### LWL-Unternehmensbeteiligungen

- Verwaltung der Beteiligungen des LWL an privat- und öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Einrichtungen:
- strategisches und operatives Beteiligungsmanagement
  - Mandatsbetreuung
  - Erstellung des Beteiligungsberichtes



## LWL-Haupt- und Personalabteilung

### Personalwesen und Recht

- Personalangelegenheiten für die LWL-Hauptverwaltung einschließlich Kulturdezernat und nach Delegationsverfügung für die Museen und die Schulverwaltungen
- Rechts-, Prozess- und Grundsatzangelegenheiten einschließlich Tarifrecht und Stellenbewertung
- Sicherheitstechnischer und Arbeitsmedizinischer Dienst
- Datenschutz
- Sucht- und Psychosoziale Beratungsstelle

### Geschäftsverteilung und Finanzen

- Geschäftsverteilung
- Stellenplan
- Personalstatistik
- Gehaltsabrechnung

### Organisations- und Personalentwicklung

- Erarbeitung von Strategien und Standards für die Organisationsentwicklung (OE), die Personalentwicklung (PE) und die IT (Informationstechnik)
- Planung, Steuerung, Durchführung und Kontrolle von OE-Vorhaben, einschließlich Ausbau der IT und von PE-Maßnahmen und -Instrumenten
- Aus- und Fortbildung

### Zentrale Einkaufskoordination und Allgemeine Verwaltung

- Strategische Steuerung des Einkaufs nach VOL/VOF
- Abschluss von Rahmen- und Einzelverträgen über Dienstleistungen und

- Investitions- und Verbrauchsgüter für den gesamten Bereich des LWL
- Unterstützung der dezentralen Vergabestellen
- Leitung und Koordination von Gremienarbeit zur Ausschöpfung des Einkaufspotentials
- Planung, Koordinierung, Steuerung und Abwicklung sämtlicher Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Dienstgebäuden der Hauptverwaltung
- Interne Serviceleistungen für die Beschäftigten der Hauptverwaltung

## LWL.IT Service Abteilung

### Übergreifende IT-Prozesse

- Erarbeitung von Vorschlägen zur IT-Standardisierung und IT-Strategie
- Pflege und Fortschreibung der Dienstleistungsvereinbarungen (Service-Level-Agreements) mit den Fachbereichen
- Kundenberatung und -management für alle Fachbereiche
- IT-Änderungs- und Problemmanagement

### Kundenservice

- Betreuung und Unterstützung der Anwender inklusive Vor-Ort-Service
- Problembehebung und Änderungsdurchführung für die Anwendungen und die Hardware im Rahmen des Second-Level-Supports
- Kontakt zu den Software-Herstellern für Programmanpassungen, -korrekturen und -neuerungen
- Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern

## Betrieb

- Betrieb und Administration der Server, DBM-Systeme, Firewall, Switches, Router, Intranet, Internet, LAN, WAN
- Softwareverteilung, Virenschutz, Datensicherung
- Risiko-, IT-Sicherheits- und Notfall-Management
- Pflege der Konfigurationsdatenbank (CMDB)
- Abwicklung von regelmäßigen Verarbeitungsläufen wie Gehaltsabrechnung, Drucken, Kuvertieren

## Entwicklung und Projekte

- Software-Neuentwicklung, Weiterentwicklung und Änderungsdurchführung der Fachverfahren in den Bereichen LWL-PsychiatrieVerbund, Soziales, Kultur, Personal- und Finanzwesen
- Neu- und Weiterentwicklung web-basierter Informationssysteme
- Testung und Auslieferung von Softwareanpassungen
- Begleitung und Durchführung von Projekten
- Architektur- und Portfoliomanagement
- Schulungen

## Verwaltungsservice

- IT-Vertrags- und Bestandsmanagement
- IT-Auftragswesen
- IT-Controlling

## LWL-Finanzabteilung

### Haushaltsmanagement und Controlling

- Haushalt des LWL
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Geschäftsbuchführung

- Anlagenbuchhaltung
- Investitionsplanung des LWL
- Deckungsmittel des LWL
- Gesamtabschluss
- Konzern- und Beteiligungscontrolling
- Innenrevision (IKS)
- Steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Fragen

### Zahlungsverkehr und Forderungsmanagement

- Forderungsmanagement
- Geschäftspartnerverwaltung (Stammdaten)
- Zahlungsverkehr und Abschlüsse
- Buchhaltung für Geschäftspartner, Debitoren und Kreditoren
- Finanzierungs- und Liquiditätsmanagement des LWL

### Entgelt- und Vergütungsangelegenheiten (SGB, PfG NRW und KHG NRW)

- Entgeltangelegenheiten des SGB VIII
- Berechnung von Investitionsaufwendungen nach dem PfG NRW
- Vergütungsangelegenheiten nach dem SGB XII und KHG

## LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb

### Finanzen, Organisation, Personal, Baumaßnahmen Bürogebäude, Liegenschaften

- Finanz-, Bilanz- und Mietbuchhaltung
- Bautechnische, Immobilien- und Allgemeine Verwaltung
- Korruptionsprävention, Submissions- und VOB-Beschwerdestelle
- Baulicher Brandschutz für LWL-Gebäude

- Baumaßnahmen Bürogebäude
- Grundstücks- und Gebäudedokumentation, IT und Versicherungsangelegenheiten
- Stelle Träger öffentlicher Belange
- Liegenschaften, Mietangelegenheiten und Projektentwicklung

### Baumaßnahmen Kultur, Schulen und Jugendhilfe

- Planung von Baumaßnahmen der LWL-Kultur-, Schul- und Jugendhilfeeinrichtungen für LWL-Gebäude
- Ausführung der Baumaßnahmen
- Instandhaltung und Modernisierung

### Baumaßnahmen Kliniken, Pflege- und Förderzentren

- Planung von Baumaßnahmen der LWL-Kliniken, Pflege- und Förderzentren für LWL-Gebäude
- Ausführung der Baumaßnahmen
- Instandhaltung und Modernisierung

### Technische Gebäudeausrüstung, Energie und Umwelt

- Planung von Maßnahmen für die heizungs-, Lüftungs-, sanitär- und elektrotechnische Ausrüstung der LWL-Gebäude
- Ausführung der Maßnahmen
- Instandhaltung und Modernisierung
- Umweltschutz und zentrales LWL-Energiemanagement

### Nachrichtentechnik, Telekommunikation und Netzwerktechnik

- Planung von Maßnahmen für die netz- und telekommunikationstechnische Ausrüstung der LWL-Gebäude
- Ausführung der Maßnahmen
- Instandhaltung und Modernisierung

Prüfstelle für geförderte Baumaßnahmen von freien, gemeinnützigen und sozialen Einrichtungen.

### LWL-Landesjugendamt, Schulen, Koordinationsstelle Sucht

### LWL-Förderschulen und Jugendhilfeeinrichtungen

- Wahrnehmung der Trägerfunktion für das LWL-Heilpädagogische Kinderheim Hamm, das LWL-Jugendhilfezentrum Marl, das LWL-Jugendheim Tecklenburg, das LWL-Bildungszentrum Jugendhof Vlotho, das LWL-Berufskolleg Hamm, die LWL-Internate in Dortmund, Paderborn und Soest, die LWL-Wohngruppe und Internat Münster und das LWL-Berufsbildungswerk Soest
- Controlling für die Eigenbetriebe und kostenrechnenden Einrichtungen des Dezernats 50
- Pflegesatz- und Entgeltangelegenheiten
- Vertretung der Trägerinteressen in der Landeskommision Jugendhilfe
- Trägerfunktion für die LWL-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt
  - körperliche und motorische Entwicklung (14),
  - Hören und Kommunikation (7),
  - Sehen (8) sowie
  - Sprache (6)
- Schulentwicklungsplanung sowie Raumbedarfsdeckungs- und Raumprogrammangelegenheiten
- Konzeptentwicklung für behinderte Schülerinnen und Schüler im Bereich Übergang Schule und Beruf und nach Maßgabe der UN-Konvention für behinderte Menschen

- Beförderung von Schülerinnen und Schülern sowie von behinderten Kindern, Abschluss von Rahmen- und Einzelverträgen
- Haushalt und Zahlungsverkehr für das LWL-Landesjugendamt, Schulen, Koordinationsstelle Sucht
- Prüfung von Verwendungsnachweisen für Investitionen und andere Förderungsmaßnahmen
- Feststellungen des Bundes- und Landesrechnungshofes, der staatlichen Rechnungsprüfungsämter und des LWL-Rechnungsprüfungsamtes

### LWL-Koordinationsstelle Sucht

- Beratung und Service, Fort- und Weiterbildung: Grundsatzangelegenheiten der Drogen- und Suchthilfe sowie der Prävention, insbesondere in den Bereichen Qualitätssicherung, Innovation und Qualifizierung
- Modelle und Projekte

### Tagesbetreuung von Kindern, Förderung von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen, Kinder- und Jugendförderung

- Beratung und Fortbildung in den Aufgabefeldern der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und im Jugendschutz
- Zentralstelle für das Freiwillige Ökologische Jahr
- Finanzielle Hilfen nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes und des Bundes
- Erteilung von Betriebserlaubnissen, Beratung und Fortbildung
- Bedarfsplanung für Kinder mit Behinderung in Tageseinrichtungen
- Betriebs- und Investitionskostenförderung

- Finanzielle Hilfen für Kinder mit Behinderungen

### Erzieherische Hilfen, LWL-Zentrale Adoptionsstelle

- Beratung und Fortbildung in den Aufgabefeldern Hilfen zur Erziehung, Förderung der Erziehung in der Familie, Inobhutnahme, Organisationsentwicklung, Jugendhilfeplanung, Jugendpsychiatrie
- Westfälische Pflegefamilien
- Familienbildung und Beratungsstellen einschließlich finanzieller Förderung
- Erteilung von Betriebserlaubnissen und Beratung
- Beratung und Fortbildung in Rechts- und Organisationsfragen
- Rechtsangelegenheiten des LWL-Landesjugendamtes
- Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Vormundschaftswesen

Förderung aus Bundes- und Landesmitteln gem. § 5 Abs. 1 lit. a) Satz 6 LVerbO im Bereich der Jugendhilfe

Koordination der Zusammenarbeit mit überregionalen Gremien wie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, den Dezernenten, Jugendamtsleitungen und der freien Wohlfahrtspflege

Koordination, Konzeptionsentwicklung und Durchführung von Bedarfsanalysen und Evaluation von Leistungen des Landesjugendamtes

Veröffentlichung der Zeitschrift „Jugendhilfe aktuell“, von Publikationen des Landesjugendamtes sowie Newslettern

Zielvereinbarungen mit dem Landesjugendhilfeausschuss einschließlich Controlling (inkl. Beschwerdemanagement u. ä.)

### LWL-Behindertenhilfe Westfalen

#### Individuelle Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII und den Nebengesetzen

- Hilfe in besonderen Lebenslagen für:
  - Menschen mit einer wesentlichen Behinderung
  - anfallskranke Menschen
  - suchtkranke Menschen
- in stationären oder teilstationären Einrichtungen sowie in ambulant betreuten Wohnformen
- Versorgung behinderter Menschen mit Körperersatzstücken und größeren Hilfsmitteln
- Hilfe in stationären und teilstationären Einrichtungen sowie ambulante Hilfen, die der Vermeidung stationärer Leistungen dienen, für Personen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen
- Hilfe zum Besuch einer Hochschule für Menschen mit Behinderungen
- Hilfe für Deutsche im Ausland
- Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe
- Blindenhilfe nach § 72 SGB XII
- Leistungen für blinde, hochgradig sehbehinderte und gehörlose Menschen nach dem Gesetz über Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)
- Aufgaben der Landesärztinnen und -ärzte für Menschen mit Behinderungen

#### Angebote der Behindertenhilfe

- Fachkonzepte und Grundsatzfragen zu den Angebotsformen der Behindertenhilfe (Wohneinrichtungen und Werkstätten für behinderte Menschen, ambulant betreutes Wohnen, Tagesstätten für Menschen mit psychischen Behinderungen, Betreutes Wohnen in Gastfamilien)
- Vereinbarungen über Inhalt, Umfang, Qualität und Vergütung der Leistungen
- Regionale Bedarfsplanungen mit Zielvereinbarungen
- Behindertenhilfefachdienst (Begutachtungen und Qualitätsprüfungen)

#### Vergütungssysteme, Finanzierungsverfahren

- Vergütungs- und Vertragsrecht stationäre Pflege nach dem 7. und 8. Kapitel Sozialgesetzbuch XI und Schiedsverfahren
- Projektförderung von Einrichtungen der Behindertenhilfe (Tageseinrichtungen, Werkstätten und Wohneinrichtungen)

### LWL-Integrationsamt Westfalen und LWL-Hauptfürsorgestelle Westfalen

#### Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), Teil 2 – Schwerbehindertenrecht

- Durchführung des Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen
- Erhebung der Ausgleichsabgabe
- Durchführung der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben
  - Beratung und Unterstützung der Arbeitgeber, schwerbehinderten Menschen, Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte

in Fach- und Rechtsfragen zum Anwendungsbereich des SGB IX, Teil 2

- Finanzielle Leistungen an Arbeitgeber
  - Zahlung von Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements
  - Förderung von Integrationsprojekten
  - Finanzielle Hilfen für schwerbehinderte Menschen
  - Durchführung von Seminaren und Informationsveranstaltungen
  - Herausgabe von Informationsschriften
  - Wahrnehmung der Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste
- Förderung der Investitionskosten von Rehabilitations-Einrichtungen
  - Förderung von Forschungs- und Modellvorhaben
  - Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Sonderprogrammen
  - Finanzierung und Koordinierung der Leistungen der örtlichen Träger der Aufgaben nach dem SGB IX

#### Aufgaben nach dem Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein NRW

- (Aufgabenwahrnehmung durch die Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein NRW in Gelsenkirchen)
- Erteilung von Bergmannsversorgungsscheinen
  - Beratung von Inhabern des Bergmannsversorgungsscheins (BVS-Inhaber) und Arbeitgebern über die sich aus dem BVS ergebenden Rechte und Pflichten
  - Durchführung des besonderen Kündigungsschutzes für BVS-Inhaber
  - Vermittlung von BVS-Inhabern in den außerbergbaulichen Bereich

#### Fürsorgeleistungen an Beschädigte und Hinterbliebene nach BVG und SER-Nebengesetzen (OEG, SVG, ZDG, IfSG, HHG, StrRehaG, VwRehaG)

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zur Sicherstellung einer erstmaligen beruflichen Eingliederung oder Wiedereingliederung
- Hilfe zur Pflege im häuslichen Bereich oder bei einem stationären Aufenthalt (einschließlich Pflegegeld nach landesgesetzlichen Bestimmungen) an Beschädigte und Hinterbliebene
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt an Beschädigte und Hinterbliebene
- Wohnungshilfe an Schwerbeschädigte für die schädigungsbedingte Ausgestaltung oder bauliche Veränderung des Wohnraumes
- Hilfen in besonderen Lebenslagen an Beschädigte und Hinterbliebene (z.B. Leistungen der Blindenhilfe, ambulante und stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich Kfz-Hilfen)
- Sonstige Leistungen der Kriegsopferfürsorge: Krankenhilfe, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Altenhilfe, Erziehungsbeihilfe und Erholungshilfe
- Leistungen im Rahmen der Auslandskriegsopferfürsorge an Berechtigte mit Wohnsitz in den früheren deutschen Ostgebieten sowie in Ungarn und Rumänien
- Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und Infektionsschutzgesetz für alle Berechtigten aus dem Land NRW, die außerhalb von NRW ihren Wohnsitz haben

### LWL-Versorgungsamt Westfalen Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SER)

#### Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Nebengesetzen des SER

- Grundrenten
- Schwerstbeschädigtenzulage
- Pflegezulage
- Führhundzulage
- Pauschale für Kleidermehrverschleiß
- Übernahme von Kosten der häuslichen/stationären Pflege
- Berufsschadensausgleich
- Ausgleichsrenten
- Ehegatten-/Lebenspartner- und Kinderzuschlag
- Heiratsabfindung
- Bestattungsgeld (auch an Dritte) und Sterbegeld
- Teilversorgung und Ausländerabfindung

#### Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung

- Bewegungstherapie, Sprachtherapie und Beschäftigungstherapie
- Versorgung mit Zahnersatz
- Badekuren
- Erstattungen an Arbeitgeber
- Erstattung von Aufwendungen bei selbst durchgeführten Behandlungsmaßnahmen und ggf. Beitragserstattung
- Versorgungskrankengeld
- Übernahme von Kosten für Leistungen, die über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehen
- Erstattung von Reisekosten und Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst

- Prüfung und Abrechnung der Aufwendungen für Behandlungsmaßnahmen
- Heilbehandlung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des BVG
- Kostenerstattung an Krankenkassen

#### Orthopädische Versorgungsstelle

- Körperersatzstücke (z.B. Prothesen, künstliche Augen)
- orthopädische Hilfsmittel (z.B. Stützapparate, orth. Schuhwerk, Rollstühle)
- andere Hilfsmittel und Ersatzleistungen (z.B. Hör- und Sehhilfen)
- Zubehör, Instandhaltung und Ersatz von Hilfsmitteln
- Ersatzleistungen in Form von Zuschüssen oder Kostenübernahmen bei: Beschaffung von Motorfahrzeugen und deren Instandhaltung, Kommunikationsgeräten, Maßkonfektion, Fahrrädern etc.

#### Ärztlicher Dienst

- ärztliche Untersuchung
- gutachtliche Beurteilung
- ärztliche Verordnungen
- ärztliche Abnahme von verordneten Hilfsmitteln
- sozialmedizinische Beratung

#### LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen

#### Grundsatzangelegenheiten der forensisch-psychiatrischen Versorgung im LWL-Maßregelvollzug

- Strategische Steuerung der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen
- Bedarfsfeststellung

### Grundsatzangelegenheiten der Sicherheit und Therapie im LWL-Maßregelvollzug

- Organisatorische und bauliche Sicherheit
- Prüfung und Bearbeitung Besonderer Vorkommnisse
- Angelegenheiten der Therapie, Rehabilitation und Nachsorge

#### Angelegenheiten der Unterbringung und des Vollzuges

- Zentrale Koordination von Unterbringungen der Patientinnen und Patienten
- Verlegungen von Patientinnen und Patienten
- Transportangelegenheiten der Patientinnen und Patienten

#### Finanzangelegenheiten, Budgetverhandlungen, Budgetkontrolle

- Finanz- und Budgetangelegenheiten
- Controlling
- Investitionsfinanzierung

#### Personal- und Rechtsangelegenheiten der Einrichtungen des LWL-Maßregelvollzuges einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht über die Betriebsleitungen

- Personalangelegenheiten
- Dienst- und Fachaufsicht über die Betriebsleitungen der LWL-Maßregelvollzugskliniken
- Rechts-, Beschwerde-, und Widerspruchsangelegenheiten

### LWL-Abteilung für Krankenhäuser und Gesundheitswesen, LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen

#### Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen

- Planung und Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten
- Strategische Steuerung der LWL-Kliniken, LWL-Rehabilitationszentren und LWL-Institute für Rehabilitation
- Planung und Entwicklung neuer Versorgungsstrukturen
- Entwicklung und Bearbeitung von Fachkonzepten
- Planung und Entwicklung neuer Leistungsangebote
- Erstellen der Struktur- und Objektplanung
- Angelegenheiten des integrierten Maßregelvollzuges
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

#### Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Pflege

- Planung und Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten
- Strategische Steuerung der LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände
- Entwicklung und Bearbeitung von Fachkonzepten
- Planung und Entwicklung neuer Leistungsangebote
- Versorgungsverträge, Leistungs- und Prüfungs-/Qualitätsvereinbarungen
- Struktur- und Entwicklungsplanung



### Personalangelegenheiten, Personalentwicklung für die Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes mit Ausnahme von LWL-weiten, einheitlichen PE-Instrumenten

- Personalangelegenheiten der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes
- Dienstaufsicht und Aufsicht aufgrund von rechtlichen Vorgaben über die Betriebsleitungen der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes
- Personalentwicklung mit Ausnahme von LWL-weiten, einheitlichen PE-Instrumenten

### Rechtsangelegenheiten und Gesundheitsdatenschutz

- Rechtsangelegenheiten einschließlich Prozessführung
- Gesundheitsdatenschutzangelegenheiten der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes
- Bearbeitung von Patienten- und Bewohnerbeschwerden aus den Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes
- Bearbeitung Besonderer Vorkommnisse aus den Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes

### Wirtschaft und Finanzen

- Betriebswirtschaftliche Koordination und Beratung der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes
- Pflegesatzverhandlungen
- Erstellung der Wirtschaftspläne, der Finanzplanung und der Investitionsfinanzierung
- Rechnungswesen

### Qualitätsmanagement

- Zentrales Qualitätsmanagement für die Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes
- Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Qualitätssicherung

### LWL-interne Dienstleistungen (z.B. LWL-IT, LWL-BLB, ZEK)

- Management der internen einrichtungsübergreifenden Dienstleistungsbeziehungen zwischen dem LWL-PsychiatrieVerbund und der LWL-IT, dem LWL-BLB und der ZEK
- Planung der IT-Strategien für die Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes

### Beteiligungsmanagement

- Wahrnehmung der Gesellschafterrolle des LWL bei Beteiligungen an psychiatrischen Einrichtungen, Heimen, Krankenpflegeschulen und Werkstätten für Behinderte

### Landesbetreuungsamt

- Anerkennung von Betreuungsvereinen in Westfalen-Lippe
- Jährliche Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen
- Förderung von anerkannten Betreuungsvereinen

### LWL-Kulturabteilung

- Bewahrung und Gestaltung des kulturellen Erbes und Förderung der kulturellen Entwicklung der Gegenwart
- Steuerung der LWL-Kultureinrichtungen in Hinblick auf die fachliche, organisatorische und wirtschaftliche Optimierung der Aufgabenerledigung
- Initiierung von Projekten in Zusammenarbeit mit den LWL-Kultureinrichtungen
- Rechts- und Vertragsangelegenheiten

### LWL-Landesmuseen

- Sammeln, Forschen, Bewahren, Präsentieren und Kulturvermittlung in folgenden Bereichen:
  - Archäologie (Geschichte Westfalens von der Ur- und Frühgeschichte bis zur Neuzeit, Römerzeit, Darstellung der Grabungsergebnisse im Pfalzenbezirk Paderborn)
  - Naturkunde (Präsentation naturkundlicher Themen, Untersuchungen zur Naturkunde Westfalens, Planetarium, Zentrale Präparation für das Land NRW, Durchführung von Kursen zur naturkundlichen Erforschung Westfalens, paläontologische Bodendenkmalpflege)
  - Kunst und Kulturgeschichte (Darstellung der Kunst und Kulturgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Landesgeschichte, Numismatik, Künstlerarchive, Porträtarchiv Diepenbroick)
  - Volkskunde (repräsentative Darstellung der Siedlungs- und Haustypen westfälischer Landschaften, Vermittlung historischer Wohn- und Arbeitsformen, Darstellung bauhistorischer Erschei-

nungsformen, Erhaltung regionaltypischer Pflanzen- und Tierarten)

- Handwerk und Technik (Darstellung alter Handwerkstechniken, Vorführung in historischen Werkstätten, Entwicklung des Handwerks)
  - Klosterkultur (Erschließung klösterlicher Kulturgeschichte und Lebensformen, Vermittlung klösterlicher Funktionszusammenhänge am Beispiel der Klosteranlage Dalheim)
  - Industriekultur (industrielle Entwicklung, sozialgeschichtliche Fragestellungen, Industrie- und Alltagskultur, exemplarische Industriedenkmäler, Darstellung von industriellen Produktionstechniken)
- Dauer- und Sonderausstellungen
  - Wissenschaftliche Publikationen, Tagungen, Kongresse

### LWL-Kulturdienste

- Vorhaltung eines differenzierten kulturellen Dienstleistungsangebotes für Mitgliedskörperschaften, Kommunen, Fachdienste, Museen und Privatpersonen
  - Fachliche Beratung und finanzielle Förderung von westfälischen Museen
  - Fachliche Beratung und finanzielle Förderung nichtstaatlicher Archive (Kommunalarchive, Privatarhive)
  - Pflege und Förderung landschafts- und baukultureller Entwicklungen, LWL-Baukulturpreis
  - Medienproduktion, Medienbildung, Medienverleih, Medienberatung, Vorhalten von Film-, Bild- und Tonarchiven
  - Erforschung der neueren und neuen Geschichte Westfalens
  - Baudenkmalpflege, archäologische Bodendenkmalpflege in Westfalen

- Erstellung und Vorhaltung von Daten- und Informationsverbänden im Internet
- Forschungen in den jeweiligen Aufgabengebieten und Veröffentlichung der Ergebnisse, Tagungen, Kongresse, Veranstaltungen, Vorträge, Kolloquien, Schulungen
- Konservierung, Restaurierung, Inventarisierung und Dokumentation
- Ausstellungen

### Westfälische Kommissionen für Landeskunde

- Die Westfälischen Kommissionen für Landeskunde stehen unter der Fürsorge des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und haben die Aufgabe, in eigener wissenschaftlicher Verantwortung die Landeskunde Westfalens zu erforschen. Dieses geschieht in den Bereichen:
  - Altertumsforschung
  - Literaturforschung
  - Mundart- und Namenforschung
  - Volkskundeforschung
  - Geografische Forschung
  - Historische Forschung
- Erstellung und Vorhaltung von Daten- und Informationsverbänden im Internet
- Wissenschaftliche Publikationen
- Tagungen, Kongresse, Veranstaltungen, Vorträge und Kolloquien
- Ausstellungen

### Kulturförderung

- Förderungen und Zuschüsse
- Auszeichnungspreise und Stipendien:
  - Konrad-von-Soest-Preis
  - Annette-von-Droste-Hülshoff-Preis
  - Hans-Werner-Henze-Preis
  - Karl-Zuhorn-Stipendium
  - Preis für westfälische Landeskunde

- Kooperationen
- Geschäftsführung LWL-Kulturstiftung

### Kulturpartnerschaften

- Auslandsbeziehungen
  - Provinz Westflandern
  - Gotlands Kommun in Schweden
- Patenschaften
  - Landsmannschaft Westpreußen
- Mitgliedschaften

### Kulturservice

- Fachstelle des Projektes „Kultur in Westfalen-Lippe“
- Europaangelegenheiten
- Koordinierung von fachbereichsübergreifenden Aktivitäten
- Beratung und Information

### Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

- Veröffentlichungen
- Veranstaltungen
- Koordinierung von fachbereichsübergreifenden Internet- und Intranetaktivitäten
- Sponsoring
- Konzeption von Kampagnen und Werbemitteln

### LWL-Rechnungsprüfungsamt

### Finanzprüfungen

- Eröffnungsbilanz
- Jahresabschluss
- Gesamtabschluss
- Lagebericht
- Laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses
- Dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des LWL und seiner Son-

- dervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen
- Rechnungswesen der LWL-Kliniken
- Verwaltung des eigenen Geldes der in den Einrichtungen des LWL betreuten Personen
- LWL-Finanzabteilung, Kommunale Versorgungskassen für Westfalen-Lippe
- Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA)
- Verein Fachklinik Hornheide
- Piepmeyer-Stiftung
- Detlef und Heidemarie Hirschfeld-Stiftung
- Kantine in der Hauptverwaltung
- Institut für vergleichende Städtegeschichte gGmbH

### Fachprüfungen

- Vorprüfung nach § 100 Abs. 4 LHO in den Abt. 50, 60, 61, 62 und 63 (Prüfung der bestimmungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung und Verwendung der Landesmittel)
- LWL-Landesjugendamt, Schulen, Koordinationsstelle Sucht und nachgeordnete Einrichtungen
- LWL-Behindertenhilfe Westfalen
- LWL-Integrationsamt Westfalen und LWL-Hauptfürsorgestelle Westfalen
- LWL-Versorgungsamt Westfalen
- LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen und nachgeordnete Einrichtungen
- LWL-Abteilung für Krankenhäuser und Gesundheitswesen, LWL-Psychiatrie-Verband Westfalen und nachgeordnete Einrichtungen
- LWL-Kulturabteilung und nachgeordnete Ämter und Einrichtungen

### Querschnittsprüfungen

- Prüfung von DV-Programmen zur Durchführung der Prüfung der Finanzbuchhaltung
- Vergabeprüfung
- Personalangelegenheiten (Spezialthemen)
- LWL-Haupt- und Personalabteilung
- LWL-Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- LWL-Statistik
- Büro LWL-Direktor
- Büro LWL-Landschaftsversammlung
- LWL-Gleichstellungsstelle
- Personalvertretungen
- LWL.IT Service Abteilung
- LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb

## Personalvertretung

### Gesamtpersonalrat

Wahlperiode 01.07.2008 bis 30.06.2012

**Bernd Bergmann**, Vorsitzender  
Hauptverwaltung, GPR-Büro

☎ 0251 591-4345  
☎ 0152 09359057  
@ gpr.bernd.bergmann@lwl.org

**Anusch Melkonyan**  
Hauptverwaltung, GPR-Büro

☎ 0251 591-4597  
☎ 0152 09359442  
@ gpr.anusch.melkonyan@lwl.org

**Sabine Matuschek**  
LWL-Klinik Lippstadt, GPR-Büro

☎ 0251 591-6441  
☎ 0175 2916716  
@ gpr.sabine.matuschek@lwl.org

**Katja Monheimius**  
LWL-Klinik Dortmund, GPR-Büro

☎ 0251 591-6849  
☎ 0152 09359300  
@ katja.monheimius@lwl.org

**Michael Hechsel**  
LWL-Therapiezentrum für Forensische  
Psychiatrie Marsberg „Bilsstein“

☎ 02992 601-2642  
@ 537.prwtz@wkp-lwl.org

**Bernhard Wesbuer**  
LWL-Klinik Münster

☎ 0251 91555-1060  
@ bernhard.wesbuer@wkp-lwl.org

**Rolf Sicker**  
LWL-Klinik Paderborn

☎ 05251 295-184  
@ rolf.sicker@wkp-lwl.org

**Hans-Georg Schetter**  
LWL-Jugendhilfezentrum Marl

☎ 0209 1774311  
@ JHZ.Schetter@lwl.org

**Dietlinde Henker**  
LWL-Förderschule Herten

☎ 02366 9577-24  
@ dietlinde.henker@lwl.org

**Udo Reinert**  
LWL-Freilichtmuseum Hagen

☎ 02331 780-7135  
@ gpr.udo.reinert@lwl.org

**Friedericke Grimm**  
LWL-Kinderheim Hamm

☎ 02381 97366-21

**Ulrike Bauschen**  
LWL-Klinik Gütersloh

☎ 05241 502-2234  
@ personalrat.wkgt@wkp-lwl.org

**Werner Martin**  
LWL-Klinik Marsberg

☎ 02992 601-1385  
@ werner.martin@wkp-lwl.org

**Chris Engel**  
LWL-Klinik Dortmund

☎ 0231 4503-2417  
@ chris.engel@wkp-lwl.org

**Elisabeth Sycha-Nergert**  
LWL-Klinik Münster

☎ 0251 91555-2620  
@ elisabeth.sycha-nergert@wkp-lwl.org

## Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung

**Kristina Arlt, Vorsitzende**  
LWL-Hauptverwaltung

☎ 0172 2081963

**Nils Kampköetter**  
LWL-Therapiezentrum für Forensische  
Psychiatrie Marsberg

☎ 02992 601-2510

**Andrea-Carletto Dessi**  
LWL-Klinik Dortmund

**Rebecca Melzer**  
LWL-Klinik Lengerich

## Gesamtvertrauensmann der Schwerbehinderten

**Peter Krieweth**

☎ 0251 591-5412  
@ peter.krieweth@lwl.org

**Gudrun Schubert**  
LWL-Klinik Marsberg

☎ 02992 601-1651  
@ gudrun.schubert@wkp-lwl.org

## Örtliche Personalräte

**Lisa Bethge**  
LWL-Hauptverwaltung

☎ 0251 591-4630  
@ lisa.bethge@lwl.org

## LWL-Kliniken und -Zentren sowie LWL-Pflegezentren und -Wohnverbände

**LWL-Universitätsklinikum Bochum**

Michael Hilgenstock

☎ 0234 5077-173

@ personalrat.bochum@wkp-lwl.org

**LWL-Klinik Dortmund**

Brigitte Schero

☎ 0231 4503-3243

@ brigitte.schero@wkp-lwl.org

**LWL-Klinik Gütersloh**

Erich Tarrach

☎ 05241 502-2234

@ prwkg@wkp-lwl.org

**LWL-Universitätsklinik Hamm**

Detlef Kaczynski

☎ 02381 893-251

@ detlef.kaczynski@wkp-lwl.org

**LWL-Klinik Hemer**

Anja Schulte

☎ 02372 861-154

@ PersonalratHPK@wkp-lwl.org

**LWL-Klinik Herten**

Wilhelm Musberg

☎ 02366 802-235

@ wilhelm.musberg@wkp-lwl.org

**LWL-Klinik Lengerich**

Christel Hopt

☎ 05481 12-226

@ christel.hopt@wkp-lwl.org

**LWL-Zentrum für Forensische****Psychiatrie Lippstadt**

Friedhelm Klösener

☎ 02945 981-2090

@ friedhelm.kloesener@wkp-lwl.org

**LWL-Klinik Marl-Sinsen**

Doris Maleszka

☎ 02365 802-2225

@ doris.maleszka@wkp-lwl.org

**LWL-Kliniken in Marsberg**

Hans Cornelius

☎ 02992 608-3440

@ pr-jostift@wkp-lwl.de

**LWL-Therapiezentrum für Forensische****Psychiatrie Marsberg „Bilstein“**

Michael Hechsel

☎ 02992 601-2642

@ 537.prwtz@wkp-lwl.org

**LWL-Klinik Münster**

Bernhard Wesbuer

☎ 0251 915552-1060

@ bernhard.wesbuer@wkp-lwl.org

**LWL-Klinik Paderborn**

Rolf Sicker

☎ 05251 295-184

@ Personalrat.Paderborn@wkp-lwl.org

**LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem**

Paul-Hermann Broi

☎ 05474 69-1140

@ Personalrat.Haldem@wkp-lwl.org

**LWL-Kliniken Lippstadt/Warstein**

Erika Wegner-Kampschulte

☎ 02902 82-1090

@ erika.wegner-kampschulte@wkp-lwl.org

**LWL-WPW Benninghausen**

Ursula Klömich

☎ 02945 981-3090

@ ursula.kloemich@wkp-lwl.org

**LWL-WPW Marsberg**

Friedel Koke

☎ 02992 601-4641

@ prwmm@wkp-lwl.org

**LWL-WPW Warstein**

Heidi Keuper

☎ 02902 82-3090

@ heidi.keuper@wkp-lwl.org

## LWL-Einrichtungen der Jugendhilfe

**LWL-Jugendhilfezentrum Marl**

Georg Schetter

☎ 0209 1774311

@ JHZ.Schetter@lwl.org

**LWL-Heilpädagogisches Kinderheim****Hamm**

Friedericke Grimm

☎ 02381 97366-21

@ Personalrat.HeiKiHamm@lwl.org

**LWL-Jugendheim Tecklenburg**

Wolfgang Ortner

☎ 05482 9267888

@ wolfgang.ortner@lwl.org

**LWL-Bildungszentrum Jugendhof****Vlotho**

Brigitte Böhm

☎ 05733 923-312

@ brigitte.boehm@lwl.org

## LWL-Museen

**LWL-Freilichtmuseum Detmold****Landesmuseum für Volkskunde**

Bettina Reuter

☎ 05231 706-0

@ bettina.reuter@lwl.org

**LWL-Freilichtmuseum Hagen****Landesmuseum für Handwerk und Technik**

Udo Reinert

☎ 02331 780-7135

@ udo.reinert@lwl.org

**LWL-Industriemuseum Dortmund****Landesmuseum für Industriekultur**

Günter Primus

☎ 0231 6961-222

@ guenter.primus@lwl.org

## LWL-Förderschulen

**Personalrat der LWL-Förderschulen**

Ulrich Kraft

☎ 0231 77595-115

@ personalrat.foerderschulen@lwl.org

**LWL-Berufskolleg, Fachschulen Hamm**

Christa Löw

☎ 02381 893-445

@ christa.loew@lwl.org

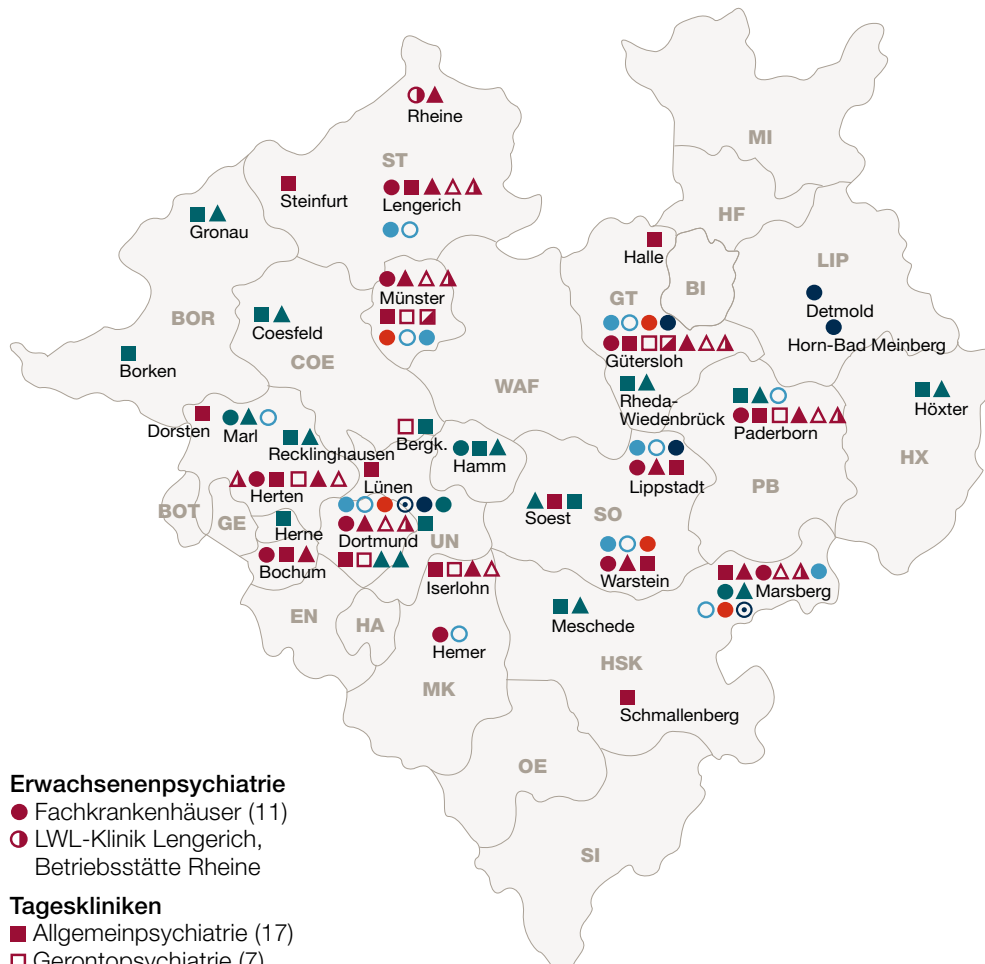


## LWL-Einrichtungen

---

- S. 122    LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen  
-----
- S. 150    LWL-Kliniken für Forensische Psychiatrie  
-----
- S. 153    LWL-Einrichtungen der Jugendhilfe  
-----
- S. 156    LWL-Förderschulen  
-----
- S. 168    LWL-Einrichtungen des Kulturdezernats  
-----
- S. 184    Einrichtungen der Kommunalwirtschaft  
-----

# LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen



## Erwachsenenpsychiatrie

- Fachkrankenhäuser (11)
- LWL-Klinik Lengerich, Betriebsstätte Rheine

## Tageskliniken

- Allgemeinpsychiatrie (17)
- Gerontopsychiatrie (7)
- ▣ Behandlung von Suchtkranken (2)

## Institutsambulanzen

- ▲ Allgemeinpsychiatrie (15)
- △ Gerontopsychiatrie (8)
- ▲ Suchtmedizinische Ambulanz (7)

## Kinder- und Jugendpsychiatrie

- Fachkrankenhäuser (4)
- Tageskliniken (13)
- ▲ Institutsambulanzen (13)

- Pflegezentren (7)
- Wohnverbände (10)
- Rehabilitationszentren und Institute (7)
- ⊙ Tagesstätten (2)
- Beteiligungen

# LWL-Kliniken für Erwachsenenpsychiatrie

Diagnostik, Therapie und Pflege psychisch kranker Patientinnen und Patienten;  
Sicherstellung des regionalen Versorgungsauftrags

## LWL-Universitätsklinikum Bochum

der Ruhr-Universität Bochum

Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Präventivmedizin  
Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Ärztlicher Direktor: Prof. Dr. Georg Juckel  
Pflegedirektorin: Marion Brand  
Kaufmännischer Direktor: Heinz Augustin

🏠 Alexandrinenstraße 1  
44791 Bochum

☎ 0234 5077-0  
📠 0234 5077-1719

✉ WKfPP-Bochum@wkp-lwl.org  
🌐 [www.lwl-klinik-bochum.de](http://www.lwl-klinik-bochum.de)

## LWL-Klinik Dortmund

Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik

Ärztlicher Direktor: Prof. Dr. Dr. Ulrich Sprick  
Pflegedirektor: Heinz Camen  
Kaufmännischer Direktor: Bernd-Martin Schaake

🏠 Marsbruchstraße 179  
44287 Dortmund

☎ 0231 4503-01  
📠 0231 4503-3680

✉ WZDortmund@wkp-lwl.org  
🌐 [www.lwl-klinik-dortmund.de](http://www.lwl-klinik-dortmund.de)

## LWL-Klinik Gütersloh

Kooperationspartner der Universität Bielefeld

Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik,  
Neurologie, Innere Medizin

Ärztl. Direktor: Priv.-Doz. Dr. Klaus-Thomas Kronmüller  
Pflegedirektorin: Rita Elpers  
Kaufmännischer Direktor: Reinhard Loer

🏠 Hermann-Simon-Straße 7  
33334 Gütersloh

☎ 05241 502-0  
📠 05241 502-2102

✉ Westf.KlinikGT@wkp-lwl.org  
🌐 [www.lwl-klinik-guetersloh.de](http://www.lwl-klinik-guetersloh.de)

## LWL-Klinik Hemer

Hans-Prinzhorn-Klinik

Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik

Ärztlicher Direktor: Prof. Dr. Ulrich Trenckmann  
Pflegedirektorin: Angelika Bakos  
Kaufmännischer Direktor: Bernd-Martin Schaake

🏠 Frönsberger Straße 71  
58675 Hemer

☎ 02372 861-0  
📠 02372 861-100

✉ hans-prinzhorn-klinik@wkp-lwl.org  
🌐 [www.lwl-klinik-hemer.de](http://www.lwl-klinik-hemer.de)

## LWL-Klinik Herten

Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik

Ärztlicher Direktor: Dr. Luc Turmes  
Pflegedirektor: Uwe Braamt  
Kaufmännischer Direktor: Heinz Augustin

🏠 Im Schlosspark 20  
45699 Herten

☎ 02366 802-0  
📠 02366 802-249

✉ WZfPP-Herten@wkp-lwl.org  
🌐 [www.lwl-klinik-herten.de](http://www.lwl-klinik-herten.de)

**LWL-Klinik Lengerich**

Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik,  
Neurologie

Ärztlicher Direktor: Dr. Christos Chrysanthou  
Pflegedirektorin: Mechthild Bischof  
Kaufmännische Direktorin: Heinke Falkenstein-Sorg

🏠 Parkallee 10  
49525 Lengerich  
☎ 05481 12-0  
📠 05481 12-482  
@ wklengerich@wkp-lwl.org  
🌐 www.lwl-klinik-lengerich.de

**Betriebsstätte Rheine**

🏠 Hörstkamp 12  
48431 Rheine  
☎ 05971 91279-0  
📠 05971 91279-111

**Betriebsstätte Lengerich (Helios Klinik)**

Neurologie

🏠 Martin-Luther-Straße 49

**LWL-Klinik Lippstadt**

Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik

Ärztlicher Direktor: Dr. med. Josef J. Leßmann  
Pflegedirektor: Rüdiger Keuwel  
Kaufmännischer Direktor: Helmut S. Ullrich

🏠 Im Hofholz 6  
59556 Lippstadt  
☎ 02945 981-01  
📠 02945 981-2259  
@ info@lwl-klinik-lippstadt.de  
🌐 www.lwl-klinik-lippstadt.de

**LWL-Klinik Marsberg**

Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik

Ärztlicher Direktor: Priv.-Doz. Dr. Stefan Bender  
Pflegedirektorin: Hildegard Bartmann-Friese  
Kaufmännischer Direktor: Josef Spiertz

🏠 Weist 45  
34431 Marsberg  
☎ 02992 601-1000  
📠 02992 601-1711  
@ wkpp-marsberg@wkp-lwl.org  
🌐 www.lwl-klinik-marsberg.de

**LWL-Klinik Münster**

Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik,  
Innere Medizin

Ärztlicher Direktor: Prof. Dr. Thomas Reker  
Pflegedirektorin: Susanne Tödtmann-Weidemann  
Kaufmännische Direktorin: Heinke Falkenstein-Sorg

🏠 Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße 30  
48147 Münster  
☎ 0251 91555-0  
📠 0251 91555-1001  
@ wk-muenster@wkp-lwl.org  
🌐 www.lwl-klinik-muenster.de

**LWL-Klinik Paderborn**

Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität  
Münster – Kooperationspartner der Fakultät für  
Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld

Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik

Ärztlicher Direktor: Priv.-Doz. Dr. Bernward Vieten  
Pflegedirektorin: Monika Seewald  
Kaufmännischer Direktor: Reinhard Loer

🏠 Agathastraße 1  
33098 Paderborn  
☎ 05251 295-0  
📠 05251 295-300  
@ info@psychiatrie-paderborn.de  
🌐 www.lwl-klinik-paderborn.de

**LWL-Klinik Warstein**

Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik

Ärztlicher Direktor: Dr. Josef J. Leßmann  
Pflegedirektor: Rüdiger Keuwel  
Kaufmännischer Direktor: Helmut S. Ullrich

🏠 Franz-Hegemann-Straße 23  
59581 Warstein  
☎ 02902 82-0  
📠 02902 82-5099  
@ info@lwl-klinik-warstein.de  
🌐 www.lwl-klinik-warstein.de

## LWL-Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Diagnostik, Therapie und Pflege psychisch kranker Kinder und Jugendlicher

### LWL-Universitätsklinik Hamm

der Ruhr-Universität Bochum

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik

Ärztlicher Direktor: Prof. Dr. Dr. Martin Holtmann  
Pflegedirektorin: Sibylle Strümpfler  
Kaufmännischer Direktor: Peter Eltrop

🏠 Heithofer Allee 64  
59071 Hamm

☎ 02381 893-0  
📠 02381 893-202

@ lwl-klinik.hamm@wkp-lwl.org  
🌐 www.lwl-jugendpsychiatrie-hamm.de

### LWL-Klinik Marl-Sinsen

Haardklinik

Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik

Ärztlicher Direktor: Dr. Claus-Rüdiger Haas  
Pflegedirektor: Wolfgang Bertges  
Kaufmännischer Direktor: Peter Eltrop

🏠 Halterner Straße 525  
45770 Marl-Sinsen

☎ 02365 802-0  
📠 02365 802-2211

@ lwl-klinik.marl@wkp-lwl.org  
🌐 www.lwl-jugendpsychiatrie-marl.de

### Betriebsstätte Dortmund (Elisabeth-Klinik)

🏠 Marsbruchstraße 162 a  
44287 Dortmund

☎ 0231 913019-0  
📠 0231 913019-511

### LWL-Klinik Marsberg

Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik

Ärztlicher Direktor: Priv.-Doz. Dr. Stefan Bender  
Pflegedirektorin: Hildegard Bartmann-Friese  
Kaufmännischer Direktor: Josef Spiertz

🏠 Bredelarer Straße 33  
34431 Marsberg

☎ 02992 601-4000  
📠 02992 601-3103

@ wkkjpp-marsberg@wkp-lwl.org  
🌐 www.lwl-jugendpsychiatrie-marsberg.de

## LWL-Schulen für Kranke

### LWL-Schule in der Universitätsklinik Hamm

Schule im Heithof

Leiterin: Marianne Marbach

🏠 Heithofer Allee 64  
59071 Hamm

☎ 02381 893-400  
📠 02381 893-405

@ marianne.marbach@lwl.org  
🌐 www.lwl.org/LWL/Jugend/schule\_im\_heithof

### LWL-Schule in der Klinik Marl-Sinsen

Schule in der Haard

Leiterin: Beate Fritsche

🏠 Halterner Straße 525  
45770 Marl-Sinsen

☎ 02365 802-4431  
📠 02365 802-4435

@ sfk.marl@t-online.de  
🌐 www.jugendpsychiatrie-marl.de/klinikschule.html

### LWL-Schule in der Klinik Marsberg

Schule am Bomberg

Leiter: Holger Moritz

🏠 Bredelarer Straße 33  
34431 Marsberg

☎ 02992 601-3411  
📠 02992 601-3459

@ sfk-marsberg@t-online.de  
🌐 www.sfk-marsberg.de



## LWL-Wohnverbände

Wohn-, Betreuungs- und Fördereinrichtungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53, 54 Sozialgesetzbuch zwölftes Buch (SGB XII) sowie § 35a SGB VIII /KJHG

### LWL-Wohnverbund Dortmund

Stationäres Wohnen, Tagesstätte, Ambulant  
Betreutes Wohnen, Tagesstrukturierende Angebote,  
Betreutes Wohnen in Familien/Familienpflege

Leiter: Hans Schröder  
Kaufmännischer Direktor: Bernd-Martin Schaake

🏠 Marsbruchstraße 179  
44287 Dortmund

☎ 0231 4503-01  
📠 0231 4503-3680

@ WZDortmund@wkp-lwl.org  
🌐 www.lwl-wohnverbund-dortmund.de

### LWL-Wohnverbund Gütersloh

Stationäres Wohnen, Ambulant Betreutes Wohnen,  
Tagesstrukturierende Angebote, Betreutes Wohnen  
in Familien/Familienpflege

Leiter: Karl-Josef Feischen  
Kaufmännischer Direktor: Reinhard Loer

🏠 Dorotheenstraße 44  
33332 Gütersloh

☎ 05241 502-0  
📠 05241 502-2102

@ westf.klinikgt@wkp-lwl.org  
🌐 www.lwl-wohnverbund-guetersloh.de

### LWL-Wohnverbund Hemer

an der Hans-Prinzhorn-Klinik,  
Karl-Otto-Stoffer-Haus

Stationäres Wohnen, Ambulant Betreutes Wohnen,  
Tagesstrukturierende Angebote, Betreutes Wohnen  
in Familien/Familienpflege

Leiter: Bernhard Klösel  
Kaufmännischer Direktor: Bernd-Martin Schaake

🏠 Frönsberger Straße 81  
58675 Hemer

☎ 02372 5596-840  
📠 02372 5596-859

@ kosh@wkp-lwl.org  
🌐 www.lwl-wohnverbund-hemer.de

### LWL-Wohnverbund Lengerich

Stationäres Wohnen, Ambulant Betreutes Wohnen,  
Tagesstrukturierende Angebote, Betreutes Wohnen  
in Familien/Familienpflege

Leiterin: Ilona Zygowski  
Kaufmännische Direktorin: Heinke Falkenstein-Sorg

🏠 Parkallee 10  
49525 Lengerich

☎ 05481 12-0  
📠 05481 12-482

@ wklengerich@wkp-lwl.org  
🌐 www.lwl-wohnverbund-lengerich.de

### LWL-Wohnverbund Lippstadt

Stationäres Wohnen, Ambulant Betreutes Wohnen,  
Tagesstrukturierende Angebote, Betreutes Wohnen  
in Familien/Familienpflege

Leiter: Hartmut Paech-Bruch  
Kaufmännischer Direktor: Helmut S. Ullrich

🏠 Dorfstraße 28  
59556 Lippstadt

☎ 02945 981-3004  
📠 02945 981-3009

@ info@wohnverbund-lippstadt.de  
🌐 www.lwl-wohnverbund-lippstadt.de

### LWL-Wohnverbund Marl-Sinsen

Stationäres Wohnen, Kurzzeitwohnen, Ambulant  
Betreutes Wohnen, Tagesstrukturierende Angebote

Leiter: Stefan Rütsch  
Kaufmännischer Direktor: Peter Eltrop

🏠 Halterner Straße 525  
45770 Marl

☎ 02365 802-0  
📠 02365 802-6646

@ stefan.ruetsch@wkp-lwl.org  
🌐 www.lwl-wohnverbund-marl.de

### LWL-Wohnverbund Marsberg

Stationäres Wohnen, Kurzzeitwohnen, Tagesstätte,  
Ambulant Betreutes Wohnen, Tagesstrukturierende  
Angebote, Betreutes Wohnen in Familien/Familien-  
pflege, Kontakt- und Beratungsstelle

Leiterin: Andrea Engelmann  
Kaufmännischer Direktor: Josef Spiertz

🏠 Weist 45  
34431 Marsberg

☎ 02992 601-4101  
📠 02992 601-4197

@ wohnverbund-marsberg@wkp-lwl.org  
🌐 www.lwl-wohnverbund-marsberg.de

### LWL-Wohnverbund Münster

Stationäres Wohnen, Ambulant Betreutes Wohnen,  
Tagesstrukturierende Angebote, Betreutes Wohnen  
in Familien/Familienpflege

Leiterin: Ilona Zygowski  
Kaufmännische Direktorin: Heinke Falkenstein-Sorg

🏠 Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße 30  
48147 Münster

☎ 0251 91555-3000  
📠 0251 91555-3006

@ info@wkp-muenster.org  
🌐 www.lwl-wohnverbund-muenster.de

### LWL-Wohnverbund Paderborn

Stationäres Wohnen, Ambulant Betreutes Wohnen,  
Tagesstrukturierende Angebote, Betreutes Wohnen  
in Familien/Familienpflege

Leiter: Karl-Josef Feischen  
Kaufmännischer Direktor: Reinhard Loer

🏠 Westernstraße 19 – 21  
33098 Paderborn

☎ 05251 295-01  
📠 05251 295-686620



@ karl-josef.feischen@wkp-lwl.org  
🌐 www.lwl-wohnverbund-paderborn.de

## LWL-Wohnverbund Warstein

Stationäres Wohnen, Ambulant Betreutes Wohnen,  
Tagesstrukturierende Angebote, Betreutes Wohnen  
in Familien/Familienpflege

Leiterin: Doris Gerntke-Ehrenstein  
Betriebsleiter: Helmut S. Ullrich

 Franz-Hegemann-Straße 23  
59581 Warstein


 02902 82-3004  
 02902 82-3009



 info@lwl-wohnverbund-warstein.de  
 www.lwl-wohnverbund-warstein.de

## LWL-Tagesstätten

### LWL-Tagesstätte Dortmund

Leiterin: Brigitte Jülich


 Brackeler Hellweg 141  
44309 Dortmund



 0231 2269-781  
 0231 2269-782

 brigitte.juelich@wkp-lwl.org

### LWL-Tagesstätte Marsberg

Leiter: Harald Mertens

 Weist 55  
34431 Marsberg

 02992 601-4566  
 02992 601-4564

 harald.mertens@wkp-lwl.org


## LWL-Pflegezentren



Pflege und soziale Betreuung pflegebedürftiger Menschen nach dem Elften Buch des  
Sozialgesetzbuches (SGB XI) – Pflegeversicherungsgesetz bzw. des § 61 SGB XII

### LWL-Pflegezentrum Dortmund

Stationäre Pflege

Leiterin: Sigrun Hütter  
Kaufmännischer Direktor: Bernd-Martin Schaake

 Marsbruchstraße 179  
44287 Dortmund

 0231 4503-5400  
 0231 4503-2590



 WZDortmund@wkp-lwl.org  
 www.lwl-pflegezentrum-dortmund.de

### LWL-Pflegezentrum Gütersloh

Stationäre Pflege, Tagespflege, Kurzzeitpflege,  
Ambulante Pflege

Leiterin: Anja Sambale  
Kaufmännischer Direktor: Reinhard Loer

 Hermann-Simon-Straße 7  
33334 Gütersloh

 05241 502-2208  
 05241 502-2424



 Westf.KlinikGT@wkp-lwl.org  
 www.lwl-pflegezentrum-guetersloh.de

### LWL-Pflegezentrum Lengerich

Stationäre Pflege, Ambulante Pflege

Leiterin: Eva Brinkmann  
Kaufmännische Direktorin: Heinke Falkenstein-Sorg

 Parkallee 10  
49525 Lengerich

 05481 12-443  
 05481 12-485



 wklengerich@wkp-lwl.org  
 www.lwl-pflegezentrum-lengerich.de



### LWL-Pflegezentrum Lippstadt

Stationäre Pflege, Kurzzeitpflege

Leiterin: Iris Abel  
Kaufmännischer Direktor: Helmut S. Ullrich

 Apfelallee 20  
59556 Lippstadt

 02945 981-4004  
 02945 981-4009

 info@lwl-pflegezentrum-lippstadt.de  
 www.lwl-pflegezentrum-lippstadt.de

**LWL-Pflegezentrum Marsberg**

Stationäre Pflege

Leiter: Eyk Schröder  
Kaufmännischer Direktor: Josef Spiertz

🏠 Weist 45  
34431 Marsberg

☎ 02992 601-4461  
📠 02992 601-4462

@ pflegezentrum-marsberg@wkp-lwl.org  
🌐 www.lwl-pflegezentrum-marsberg.de

**LWL-Pflegezentrum Münster**

Stationäre Pflege, Kurzzeitpflege

Leiterin: Eva Brinkmann  
Kaufmännische Direktorin: Heinke Falkenstein-Sorg

🏠 Kinderhauser Straße 92  
48147 Münster

☎ 0251 91555-4000  
📠 0251 91555-4005

@ pflegezentrum.muenster@lwl.org  
🌐 www.lwl-pflegezentrum-muenster.de

**LWL-Pflegezentrum Warstein**

Stationäre Pflege, Tagespflege, Kurzzeitpflege

Leiterin: Kunigunde Hundt  
Kaufmännischer Direktor: Helmut S. Ullrich

🏠 Lindenstraße 4 a  
59581 Warstein

☎ 02902 82-4004  
📠 02901 82-4009

@ info@lwl-pflegezentrum-warstein.de  
🌐 www.lwl-pflegezentrum-warstein.de

**LWL-Tagespflegeeinrichtungen****LWL-Tagespflegeeinrichtung Warstein**

Leiterin: Kunigunde Hundt

🏠 Lindenstraße 4 a  
59581 Warstein

☎ 02902 82-4004  
📠 02902 82-4009

@ Kunigunde.Hundt@wkp-lwl.org

**LWL-Tagespflegeeinrichtung Gütersloh**

Leiterin: Anja Sambale

🏠 Hermann-Simon-Straße 7  
33334 Gütersloh

☎ 05241 502-2208  
📠 05241 502-2424

@ Anja.Sambale@wkp-lwl.org

**LWL-Institute für Rehabilitation,  
LWL-Rehabilitationszentren sowie Spezialisierungen an den LWL-Kliniken****LWL-Institut für Rehabilitation  
Gütersloh**

Hans Peter Kitzig Institut

🏠 Am Bachschemm 5  
33330 Gütersloh

☎ 05241 74349-0  
📠 05241 74349-17

@ HPKI@wkp-lwl.org  
🌐 www.lwl-rehabilitation-guetersloh.de

**LWL-Institut für Rehabilitation  
Warstein**

Hermann-Simon-Institut

🏠 Franz-Hegemann-Straße 25  
59581 Warstein

☎ 02902 82-2810  
📠 02902 82-2819

@ hsi@lwl.org  
🌐 www.lwl-rehabilitation-warstein.de

**LWL-Rehabilitationszentrum  
Marsberg**

🏠 Weist 45  
34431 Marsberg

☎ 02992 601-1000  
📠 02992 601-1714

@ wkm-reha-sucht@wkp-lwl.org  
🌐 www.lwl-rehabilitation-marsberg.de

**LWL-Rehabilitationszentrum  
Münsterland**

🏠 Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße 30  
48147 Münster

☎ 0251 91555-2673  
📠 0251 91555-2671

@ kurt.erben@wkp-lwl.org  
🌐 www.lwl-rehabilitation-muensterland.de

**LWL-Rehabilitationszentrum  
Ostwestfalen**

Bernhard-Salzmann-Klinik

🏠 Hermann-Simon-Straße 7  
33334 Gütersloh

☎ 05241 502-2551  
📠 05241 502-2601

@ Bernhard-Salzmann-Klinik@wkp-lwl.org  
🌐 www.lwl-rehabilitation-ostwestfalen.de

### LWL-Rehabilitationszentrum Ruhrgebiet

🏠 Marsbruchstraße 179  
44287 Dortmund

☎ 0231 4503-2777  
📠 0231 4503-2783

@ lwl-reha-ruhrgebiet@wkp-lwl.org  
🌐 www.lwl-rehabilitation-ruhrgebiet.de

### LWL-Rehabilitationszentrum Südwestfalen

🏠 Franz-Hegemann-Straße 23  
59581 Warstein

☎ 02902 82-2010  
📠 02902 82-2019

@ tzs@wkp-lwl.org  
🌐 www.lwl-rehabilitation-suedwestfalen.de

### Reha-Bereich an der LWL-Universitätsklinik Hamm

🏠 Heithofer Allee 64  
59071 Hamm

☎ 02381 893-0  
📠 02381 893-202

@ giulio.calia@wkp-lwl.org  
🌐 www.lwl-jugendpsychiatrie-hamm.de

### Reha-Bereich an der LWL-Klinik Lengerich

🏠 Parkallee 10  
49525 Lengerich

☎ 05481 12-0  
📠 05481 12-482

@ ulrike.gotthard@wkp-lwl.org  
🌐 www.lwl-klinik-lengerich.de

## LWL-Tageskliniken für Erwachsenenpsychiatrie

### LWL-Universitätsklinikum Bochum

#### LWL-Tagesklinik Bochum

Allgemeinpsychiatrische Tagesklinik  
Psychotherapeutischer Schwerpunkt

🏠 Klinikstraße 58  
44791 Bochum

☎ 0234 5077-0  
📠 0234 5077-1719

#### LWL-Tagesklinik Bochum

Allgemeinpsychiatrische Tagesklinik  
Soziotherapeutischer Schwerpunkt

🏠 Alexandrinenstraße 1  
44791 Bochum

☎ 0234-5077-0  
📠 0234-5077-1719

### LWL-Klinik Dortmund

#### LWL-Tagesklinik Dortmund

Allgemeinpsychiatrische Tagesklinik

🏠 Allerstraße 1  
44287 Dortmund

☎ 0231 4503-2652  
📠 0231 4503-2660

#### LWL-Tagesklinik Dortmund

Gerontopsychiatrische Tagesklinik

🏠 Schimmelstraße 15  
44309 Dortmund-Brackel

☎ 0231 399580-0  
📠 0231 399580-13

#### LWL-Tagesklinik Lünen

Allgemeinpsychiatrische Tagesklinik

🏠 Altstadtstraße 23 a  
44534 Lünen

☎ 02306 75021-0  
📠 02306 75021-12

#### LWL-Tagesklinik Bergkamen

Gerontopsychiatrische Tagesklinik

🏠 Erich-Ollenhauer-Straße 7  
59192 Bergkamen

☎ 02307 21081-0  
📠 02307 21081-151





## LWL-Klinik Gütersloh

### LWL-Tagesklinik Gütersloh

Allgemeinpsychiatrische Tagesklinik



 Hermann-Simon-Straße 8  
33334 Gütersloh

 05241 9201-0  
 05241 9201-24

### LWL-Tagesklinik Gütersloh

Gerontopsychiatrische Tagesklinik

 Am Bachschemm 5  
33330 Gütersloh

 05241 502-2443  
 05241 502-2102

### LWL-Tagesklinik Gütersloh


Suchtmedizinische Tagesklinik



 Hermann-Simon-Straße 7  
33334 Gütersloh

 05241 502-2330  
 05241 502-2434  
 05241 502-2359 (Station F)  
 05241 502-2685 (Station C)

### LWL-Tagesklinik Halle

Allgemeinpsychiatrische Tagesklinik

 Moltkestraße 4 a  
33790 Halle


 05201 6617-10  
 05201 6617-11



## LWL-Klinik Hemer

Hans-Prinzhorn-Klinik

### LWL-Tagesklinik Iserlohn


Allgemeinpsychiatrische Tagesklinik



 Hardtstraße 47 a  
58644 Iserlohn

 02371 8096-0  
 02371 8096-129

### LWL-Tagesklinik Iserlohn

Gerontopsychiatrische Tagesklinik


 Hardtstraße 47  
58644 Iserlohn



 02371 9556-0  
 02371 9556-202

## LWL-Klinik Herten

### LWL-Tagesklinik Herten


Allgemeinpsychiatrische Tagesklinik



 Im Schlosspark 20  
45699 Herten

 02366 802-0  
 02366 802-249

### LWL-Tagesklinik Herten

Gerontopsychiatrische Tagesklinik



 Im Schlosspark 20  
45699 Herten

 02366 802-0  
 02366 802-249

### LWL-Tagesklinik Dorsten

Allgemeinpsychiatrische Tagesklinik

 Clemens-August-Straße 49  
46282 Dorsten



 02362 796060  
 02362 7960640

## LWL-Klinik Lengerich

### LWL-Tagesklinik Lengerich

Psychiatrisch-psychotherapeutische Tagesklinik



 Griesinger Straße 13  
49525 Lengerich

 05481 12-454  
 05481 12-560

### LWL-Tagesklinik Steinfurt

Psychiatrisch-psychotherapeutische Tagesklinik



 Arnold-Kock-Straße 10  
48565 Steinfurt-Borghorst

 02552 6388-0  
 02552 6388-19

### Allgemeinpsychiatrische Tagesklinik Rheine

in Kooperation mit dem Jakobi-Krankenhaus

 Münstersche Straße 48  
48431 Rheine


 05971 46773  
 05972 46786



## LWL-Klinik Lippstadt

---

### LWL-Tagesklinik Lippstadt


Psychiatrisch-psychotherapeutische Tagesklinik



 Am Nordbahnhof 15/16  
59555 Lippstadt

 02941 9671-01  
 02941 9671-29

### LWL-Tagesklinik Soest

Allgemeinpsychiatrische Tagesklinik

 Widumgasse 3  
59494 Soest


 02921 96988-0  
 02921 96988-202



## LWL-Klinik Marsberg

---

### LWL-Tagesklinik Marsberg

Allgemeinpsychiatrische Tagesklinik



 Weist 44  
34431 Marsberg

 02992 601-5050  
 02992 601-5059

### LWL-Tagesklinik Schmallenberg-Bad Fredeburg

Allgemeinpsychiatrische Tagesklinik

 Von-Ascheberg-Straße 19 a  
57392 Schmallenberg-Bad Fredeburg


 02974 9682-0  
 02974 9682-22



## LWL-Klinik Münster

---

### LWL-Tagesklinik Münster

Psychiatrisch-psychotherapeutische Tagesklinik



 Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße 30  
48147 Münster

 0251 91555-2445  
 0251 91555-2444

### LWL-Tagesklinik Münster

Gerontopsychiatrische Tagesklinik



 Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße 30  
48147 Münster

 0251 91555-2427  
 0251 91555-2404

## LWL-Tagesklinik Münster

Suchtmedizinische Tagesklinik

 Schwelingstraße 11  
48145 Münster

 0251 91555-2685  
 0251 91555-2686



## LWL-Klinik Paderborn

---

### LWL-Tagesklinik Paderborn


Allgemeinpsychiatrische Tagesklinik



 Leostr. 1 (Eingang Mallinckrodtstraße)  
33098 Paderborn

 05251 1609-2230  
 05251 1609-2237

### LWL-Tagesklinik Paderborn

Gerontopsychiatrische Tagesklinik

 Mallinckrodtstraße 22  
33098 Paderborn

 05251 16092-18  
 05251 16092-11



## LWL-Klinik Warstein

---

### LWL-Tagesklinik Warstein

Allgemeinpsychiatrische Tagesklinik

 Franz-Hegemann-Straße 23  
59581 Warstein

 02902 82-1600  
 02902 82-1609



## LWL-Tageskliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie

### LWL-Universitätsklinik Hamm

#### LWL-Tagesklinik Hamm

Kinder- und jugendpsychiatrische Tagesklinik



 Heithofer Allee 64  
59071 Hamm

 02381 893-150  
 02381 893-155

#### LWL-Tagesklinik Rheda-Wiedenbrück


Kinder- und jugendpsychiatrische Tagesklinik



 Osnabrücker Straße 34  
33378 Rheda-Wiedenbrück

 05242 379-20  
 05242 379-233

#### LWL-Tagesklinik Bergkamen

Kinder- und jugendpsychiatrische Tagesklinik



 Brukterer Straße 30  
59192 Bergkamen

 02306 94081-0  
 02306 94081-33

#### LWL-Tagesklinik Soest

Kinder- und jugendpsychiatrische Tagesklinik

 Hattroper Weg 76  
59494 Soest

 02921 35093-0  
 02921 35093-33



#### LWL-Klinik Marl-Sinsen

Haardklinik

#### LWL-Tagesklinik Recklinghausen

Kinder- und jugendpsychiatrische Tagesklinik


 Herner Straße 22  
45657 Recklinghausen

 02361 9243-0  
 02361 9243-30

#### LWL-Tagesklinik Borken

Kinder- und jugendpsychiatrische Tagesklinik



 Bocholter Straße 5  
46325 Borken

 02861 9424-0  
 02861 9424-30

#### LWL-Tagesklinik Herne


Kinder- und jugendpsychiatrische Tagesklinik



 Ludwigstraße 14  
44649 Herne

 02325 9894-0  
 02325 9894-30

#### LWL-Tagesklinik Coesfeld

Kinder- und jugendpsychiatrische Tagesklinik



 Dülmener Straße 21/23  
48653 Coesfeld

 02541 9523-0  
 02541 9523-30

#### LWL-Tagesklinik Gronau


Kinder- und jugendpsychiatrische Tagesklinik



 Bentheimer Straße 20  
48599 Gronau

 02562 99218-0  
 02562 99218-20

#### LWL-Tagesklinik Dortmund

*Betriebsstätte der LWL-Klinik Marl-Sinsen*  
Kinder- und jugendpsychiatrische Tagesklinik

 Beurhausstraße 47  
44137 Dortmund



 0231 913019-900  
 0231 913019-901

#### LWL-Klinik Marsberg

#### LWL-Tagesklinik Paderborn


Kinder- und jugendpsychiatrische Tagesklinik



 Karl-Schoppe-Weg 4 a  
33100 Paderborn

 05251 1465-0  
 05251 1465-33

#### LWL-Tagesklinik Höxter


Kinder- und jugendpsychiatrische Tagesklinik



 Brenkhäuser Straße 73  
37671 Höxter

 05271 9519-20  
 05271 9519-19

#### LWL-Tagesklinik Meschede

Kinder- und jugendpsychiatrische Tagesklinik

 Feldstraße 1  
59872 Meschede

 0291 90223-0  
 0291 90223-19



## LWL-Institutsambulanzen für Erwachsenenpsychiatrie

### LWL-Universitätsklinikum Bochum

#### LWL-Institutsambulanz Bochum

Allgemeinpsychiatrische Ambulanz



 Alexandrinenstraße 1  
44791 Bochum

 0234 5077-1190  
 0234 5077-1719



### LWL-Klinik Dortmund

#### LWL-Institutsambulanz Dortmund



 Marsbruchstraße 179  
44287 Dortmund

 0231 4503-01  
 0231 4503-3680



Allgemeinpsychiatrische Ambulanz

 0231 4503-2599  
 0231 4503-2660



Gerontopsychiatrische Ambulanz

 0231 4503-2641  
 0231 4503-2642



Suchtmedizinische Ambulanz

 0231 4503-2770  
 0231 4503-2783

Psychosomatische Ambulanz

 0231 4503-2638  
 0231 4503-2667

Psychiatrisch-psychotherapeutische  
Mutter-Kind-Ambulanz



 0231 4503-2773  
 0231 4503-2764

### LWL-Klinik Gütersloh

#### LWL-Institutsambulanz Gütersloh



Allgemeinpsychiatrische Ambulanz

 Hermann-Simon-Straße 7  
33334 Gütersloh

 05241 502-2204  
 05241 502-2452



Suchtmedizinische Ambulanz

 Hermann-Simon-Straße 7  
33334 Gütersloh

 05241 502-2269  
 05241 502-2630

Gerontopsychiatrische Ambulanz

 Hermann-Simon-Straße 3  
33334 Gütersloh


 05241 9209-0  
 05241 9209-14



### LWL-Klinik Hemer

Hans-Prinzhorn-Klinik


#### LWL-Institutsambulanz Hemer



Allgemeinpsychiatrische Ambulanz

 Hardtstraße 47 a  
58644 Iserlohn

 02371 8096-0  
 02371 8096-129

Gerontopsychiatrische Ambulanz


 Hardtstraße 47  
58644 Iserlohn

 02371 9556-0  
 02371 9556-202





## LWL-Klinik Herten



## LWL-Institutsambulanz Herten

 Im Schlosspark 20  
45699 Herten



Allgemeinpsychiatrische Ambulanz

 02366 802-240  
 02366 802-249

Gerontopsychiatrische Ambulanz

 02366 802-0  
 02366 802-249


Suchtmedizinische Ambulanz



 02366 802-325  
 02366 802-249

## LWL-Klinik Lengerich



## LWL-Institutsambulanz Lengerich

Allgemeinpsychiatrische Ambulanz



 Parkallee 10  
49525 Lengerich

 05481 12-301  
 05481 12-449



Gerontopsychiatrische Ambulanz

 05481 12-230  
 05481 12-6490


Ambulanz für Hörgeschädigte



 05481 12-279  
 05481 12-456

Suchtmedizinische Ambulanz

 05481 12-363  
 05481 12-487

Allgemeinpsychiatrische Ambulanz Rheine


 Hörstkamp 12  
48431 Rheine



 05971 91279-110  
 05971 91279-111

## LWL-Klinik Lippstadt

## LWL-Institutsambulanz Lippstadt


Allgemeinpsychiatrische Ambulanz

 Am Nordbahnhof 15/16  
59555 Lippstadt



 02941 9671-01  
 02941 9671-29

## LWL-Klinik Marsberg



## LWL-Institutsambulanz Marsberg

 Weist 42  
34431 Marsberg



Allgemeinpsychiatrische Ambulanz

 02992 601-5000  
 02992 601-5009

Suchtmedizinische Ambulanz

 02992 601-1441  
 02992 601-1398

Gerontopsychiatrische Ambulanz



 02992 601-5000  
 02992 601-5009

## LWL-Klinik Münster

## LWL-Institutsambulanz Münster



Allgemeinpsychiatrische Ambulanz

 Kinderhauser Straße 145  
48147 Münster

 0251 91555-2211/2  
 0251 91555-2216



Gerontopsychiatrische Ambulanz

 Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße 30  
48147 Münster

 0251 91555-2402  
 0251 91555-2404

Suchtmedizinische Ambulanz


 Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße 30  
48147 Münster



 0251 91555-2601/2  
 0251 91555-2609

## LWL-Klinik Paderborn


### LWL-Institutsambulanz Paderborn



Allgemeinpsychiatrische Ambulanz

 Agathastraße 1  
33098 Paderborn


 05251 295-114  
 05251 295-239




Gerontopsychiatrische Ambulanz

 Mallinckrodtstraße 22  
33098 Paderborn

 05251 295-355  
 05251 16091-11

Suchtmedizinische Ambulanz

 Agathastraße 1  
33098 Paderborn



 05251 295-241 oder  
 05251 295-118  
 05251 295-242

## LWL-Klinik Warstein

### LWL-Institutsambulanz Warstein

Allgemeinpsychiatrische Ambulanz

 Franz-Hegemann-Straße 23  
59581 Warstein

 02902 82-1960  
 02902 82-1969



## LWL-Institutsambulanzen für Kinder- und Jugendpsychiatrie

### LWL-Universitätsklinik Hamm

#### LWL-Institutsambulanz Hamm

Kinder- und jugendpsychiatrische Ambulanz



 Heithofer Allee 64  
59071 Hamm

 02381 893-150  
 02381 893-155

#### LWL-Institutsambulanz Rheda-Wiedenbrück


Kinder- und jugendpsychiatrische Ambulanz



 Osnabrücker Weg 34  
33378 Rheda-Wiedenbrück

 05242 379-20  
 05242 379-233

#### LWL-Institutsambulanz Soest

Kinder- und jugendpsychiatrische Ambulanz


 Hattroper Weg 76  
59494 Soest



 02921 3509-30  
 02921 3509-333

### LWL-Klinik Marl-Sinsen

#### LWL-Institutsambulanz Marl-Sinsen


Kinder- und jugendpsychiatrische Ambulanz



 Halterner Straße 525  
45770 Marl

 02365 802-4461  
 02365 802-1123

#### LWL-Institutsambulanz Recklinghausen

Kinder- und jugendpsychiatrische Ambulanz



 Herner Straße 22  
45657 Recklinghausen

 02361 9243-10  
 02361 9243-30

#### LWL-Institutsambulanz Coesfeld








Kinder- und jugendpsychiatrische Ambulanz

 Dülmener Straße 21 – 23  
48653 Coesfeld




 02541 9523-0  
 02541 9523-30

**LWL-Institutsambulanz Gronau**



Kinder- und jugendpsychiatrische Ambulanz

 Bentheimer Straße 20  
48599 Gronau 02562 99218-0  
 02562 99218-20**LWL-Institutsambulanz Dortmund***Betriebsstätte der LWL-Klinik Marl-Sinsen*  
Kinder- und jugendpsychiatrische Ambulanz Marsbruchstraße 162 a  
44287 Dortmund 0231 913019-0  
 0231 913019-701**LWL-Institutsambulanz Dortmund***Betriebsstätte der LWL-Klinik Marl-Sinsen*  
Kinder- und jugendpsychiatrische Ambulanz Beurhausstraße 47  
44137 Dortmund 0231 913019-0  
 0231 913019-901**LWL-Klinik Marsberg****LWL-Institutsambulanz Marsberg**




Kinder- und jugendpsychiatrische Ambulanz

 Bredelarer Straße 33  
34431 Marsberg 02992 601-3152  
 02992 601-3463**LWL-Institutsambulanz Paderborn**


















Kinder- und jugendpsychiatrische Ambulanz

 Karl-Schoppe-Weg 4 a  
33100 Paderborn 05251 1465-0  
 05251 1465-33**LWL-Institutsambulanz Meschede**

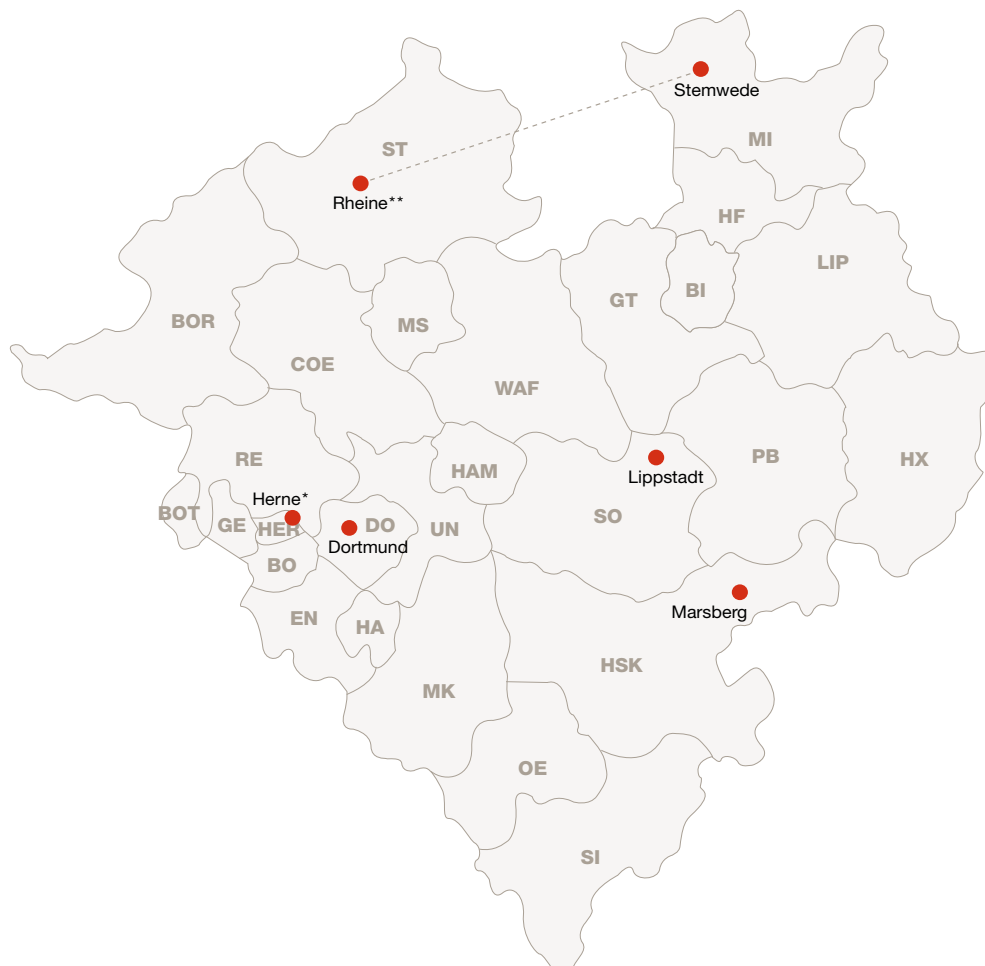
Kinder- und jugendpsychiatrische Ambulanz

 Feldstraße 1  
59872 Meschede 0291 90223-0  
 0291 90223-19**LWL-Institutsambulanz Höxter**

Kinder- und jugendpsychiatrische Ambulanz

 Brenkhäuser Straße 73  
37671 Höxter 05271 9519-10  
 05271 9519-19**Beteiligungen****Gemeindepsychiatrisches  
Zentrum (gpz) GmbH, Detmold**Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie  
und Psychosomatik Schlabrendorffweg 2 – 6  
32756 Detmold 05231 45850-0  
 05231 45850-805 info@gpz-lippe.de  
 www.gpz-lippe-detmold.de**PTV – Psychosozialer  
Trägerverbund Dortmund GmbH** Marsbruchstraße 179  
44287 Dortmund 0231 442277-0  
 0231 442277-30 ptv@ptv-dortmund.de  
 www.ptv-dortmund.de**Westfälische Werkstätten GmbH,  
Lippstadt-Benninghausen**Gemeinnützige Werkstatt für behinderte  
Menschen Allee 7  
59556 Lippstadt-Benninghausen 02945 981-05  
 02945 981-5905 info@westfaelische-werkstaetten.de  
 www.westfaelische-werkstaetten.de**ZAB – Zentrale Akademie für  
Berufe im Gesundheitswesen GmbH,  
Gütersloh** Hermann-Simon-Str. 7  
33334 Gütersloh 05241 708230  
 05241 7082350 info@zab-gesundheitsberufe.de  
 www.zab-gesundheitsberufe.de

## LWL-Kliniken für Forensische Psychiatrie



### ● LWL-Kliniken für Forensische Psychiatrie

\* Inbetriebnahme 2011

\*\* Übergangseinrichtung auf Zeit

### LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt

Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation von Rechtsbrechern, die an Persönlichkeitsstörungen oder psychischen Krankheiten leiden und gem. § 63 StGB gerichtlich untergebracht sind; Begutachtung der Personen, die nach §§ 81, 126a StPO eingewiesen sind.

#### 301 stationäre Therapieplätze

Ärztliche Direktorin: Dr. Nahlah Saimeh  
Vertreter: Bernd Wallenstein  
Pflegedirektor: Bernd Sternberg  
Vertreter: Michael Hökenschnieder  
Kaufmännischer Direktor: Helmut S. Ullrich  
Vertreterin: Beatrix Mayer

🏠 Eickelbornstraße 19  
59556 Lippstadt

☎ 02945 981-02  
📠 02945 981-2259

✉ info@lwl-forensik-lippstadt.de  
🌐 www.lwl-forensik-lippstadt.de

### LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg

Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation suchtkranker, vor allem drogenabhängiger Straftäter, die gem. § 64 StGB gerichtlich untergebracht sind.

#### 111 stationäre Therapieplätze

Ärztliche Direktorin: Anja Westendarp  
Vertretung: N.N.  
Pflegedirektor: Jörg Dondalski  
Vertreter: Uwe Feit  
Kaufmännischer Direktor: Josef Spiertz  
Vertreterin: Johanna Schwanke

🏠 Mühlenstraße 26  
34431 Marsberg

☎ 02992 601-2000  
📠 02992 601-2695

✉ therapiezentrum-marsberg@wkp-lwl.org  
🌐 www.lwl-therapiezentrum-marsberg.de

### LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem

Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation suchtkranker Straftäter, die gem. § 64 StGB gerichtlich untergebracht sind.

#### 158 stationäre Therapieplätze

Ärztlicher Direktor: Dr. Ingbert Rinklake  
Vertreter: Dr. Christoph Veerkamp  
Pflegedirektor: Stefan Schuchardt  
Vertreter: Andreas Gerth  
Kaufmännische Direktorin: Barbara Steinmeyer  
Vertreter: Ingo Baum

🏠 Haldemer Straße 79  
32351 Stemwede

☎ 05474 69-0  
📠 05474 69-1009

✉ zentrale.haldem@wkp-lwl.org  
🌐 www.lwl-forensik-schlossaldem.de

## LWL-Maßregelvollzugsklinik Rheine

Übergangseinrichtung der LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem, Stemwede

Behandlung psychisch kranker, persönlichkeitsgestörter oder intelligenzgeminderter Rechtsbrecher, die gem. § 63 StGB gerichtlich untergebracht sind.

84 stationäre Therapieplätze

Therapeutische Leiterin: Dr. Carola Spaniol  
Pflegerische Leiterin: Simone Juwien

🏠 Hohe Allee 110  
48432 Rheine

☎ 05971 80403-0  
📠 05971 80403-3909

@ forensik.rheine@wkp-lwl.org  
🌐 www.lwl-forensik-rheine.de

## LWL-Klinik für Forensische Psychiatrie Dortmund

Wilfried-Rasch-Klinik

Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation von Rechtsbrechern, die an Persönlichkeitsstörungen bzw. psychischen Krankheiten leiden und gerichtlich gem. § 63 StGB bzw. einstweilig gem. § 126a StPO untergebracht sind.

62 stationäre Therapieplätze

Ärztliche Direktorin: Ute Franz  
Vertreter: Klaus Böing  
Pflegedirektor: Ulrich Liebner  
Vertreter: Stephan Deimel (komm.)  
Kaufm. Direktor: Bernd-Martin Schaaake  
Vertreter: Werner Schulte

🏠 Leni-Rommel-Straße 207  
44287 Dortmund

☎ 0231 4503-02  
📠 0231 4503-4109

@ wrk-sekretariat@wkp.lwl.org  
🌐 www.lwl-forensik-dortmund.de

## LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne

Inbetriebnahme 2011

Behandlung psychisch kranker, persönlichkeitsgestörter oder intelligenzgeminderter Rechtsbrecher, die gem. § 63 StGB gerichtlich untergebracht sind.

90 stationäre Therapieplätze

Ärztliche Direktorin: Ute Franz  
Vertretung: N.N.  
Pflegedirektor: Axel Schröder-Bergstermann  
Vertretung: N.N.  
Kaufmännischer Direktor: Heinz Augustin  
Vertreter: Dieter Aring

🏠 Wilhelmstr. 120  
44649 Herne

Kontakt vorläufig über die  
LWL-Maßregelvollzugsabteilung:

☎ 0251 591-232  
📠 0251 591-6512

@ massregelvollzug@lwl.org  
🌐 www.lwl-forensik-herne.de

## LWL-Einrichtungen der Jugendhilfe



● **LWL-Bildungszentrum Jugendhof Vlotho**

▲ **Hilfen zur Erziehung (Heimerziehung, Tagesgruppen und ambulante Hilfen):**

- LWL-Heilpädagogisches Kinderheim Hamm
- LWL-Jugendhilfezentrum Marl
- LWL-Jugendheim Tecklenburg

■ **LWL-Berufskolleg Fachschulen Hamm**

- Fachschulen für Heilerziehungspflege, Heilpädagogik, Motopädie, Sozialpädagogik
- Aufbaubildungsgang Offene Ganztagsgrundschule



## LWL-Bildungszentrum Jugendhof Vlotho

Fortbildung in allen relevanten Themengebieten für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe. Supervision, Fortbildungs- und Organisationsberatung nach Vereinbarung. 75 Betten in Einzel-, Doppel- und Dreibettzimmern, fachspezifische Räume und vielfältiges Seminar-Equipment für Indoor- und Outdoorseminare, Seminarräume für Veranstaltungen bis 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Leiterin: Heidrun Kaiser  
Vertreterin: Monika Schröder  
Verwaltungsleiter: Bernd Vaupel-Otting

🏠 Oeynhausener Straße 1  
32602 Vlotho  
☎ 05733 923-0  
📠 05733 10564  
@ info@lwl-bildungszentrum-jugendhof-vlotho.de  
🌐 www.lwl-bildungszentrum-jugendhof-vlotho.de

## LWL-Heilpädagogisches Kinderheim Hamm

Hilfen zur Erziehung für Kinder und Jugendliche überwiegend im schulpflichtigen Alter in dezentralen Wohngruppen mit unterschiedlichen Hilfeangeboten, darüber hinaus individuelle Betreuungsformen, ambulante und teilstationäre Betreuungsangebote; Familienpädagogische Zentren, Beratungsstelle.

Leiter: Dr. Kurt Frey  
Vertreter: Frank Herber  
Verwaltungsleitung: N.N.

🏠 Lisenkamp 27  
59071 Hamm  
☎ 02381 97366-0  
📠 02381 97366-11  
@ lwl-heikihamm@lwl.org  
🌐 www.lwl-heiki-hamm.de

## LWL-Jugendhilfezentrum Marl

Hilfen zur Erziehung für Kinder und Jugendliche in dezentralen Wohngruppen mit unterschiedlichen Hilfeangeboten, darüber hinaus individuelle Betreuungsformen, ambulante und teilstationäre Betreuungsangebote.

Leiter: Michael Baune  
Vertreter: Werner Kroll  
Verwaltungsleiter: Manfred Deflieze

🏠 Rappaportstraße 8 b  
45768 Marl  
☎ 02365 92488-31  
📠 02365 92488-33  
@ jugend-hilfe-zentrum@lwl.org  
🌐 www.lwl-jugendhilfezentrum.de

## LWL-Jugendheim Tecklenburg

Hilfen zur Erziehung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in dezentralen Wohngruppen mit unterschiedlichen Hilfeangeboten, darüber hinaus individuelle Betreuungsformen, ambulante und teilstationäre Betreuungsangebote.

Leiterin: Almut Wiemers  
Vertreter: Peter Middendorf  
Verwaltungsleiter: Thomas Pries

🏠 Kieselings Kamp 1  
49545 Tecklenburg  
☎ 05482 66-0  
📠 05482 66-17  
@ lwl-jugendheim-tecklenburg@lwl.org  
🌐 www.lwl-jugendheim-tecklenburg.de

## LWL-Berufskolleg – Fachschulen Hamm

Das LWL-Berufskolleg ist eine überregional ausgerichtete Einrichtung der Fort- und Weiterbildung. Es leistet mit seinen Weiterbildungs- und Fortbildungsangeboten Beiträge zur Personalentwicklung und Qualitätsabsicherung in den Arbeitsfeldern Kinder- und Jugendhilfe, Psychiatrie, Behindertenhilfe und der Offenen Ganztagsgrundschule.

Leiter: Heinz-Joachim Bueker  
Vertreterin: Margret Schumacher

🏠 Heithofer Allee 64  
59071 Hamm  
☎ 02381 893-441  
📠 02381 893-442  
@ Heinz-Joachim.Bueker@lwl.org  
🌐 www.lwl-berufskolleg.de

### Fachschulen

Heilpädagogik – Sozialpädagogik – Heilerziehungspflege – Motopädie

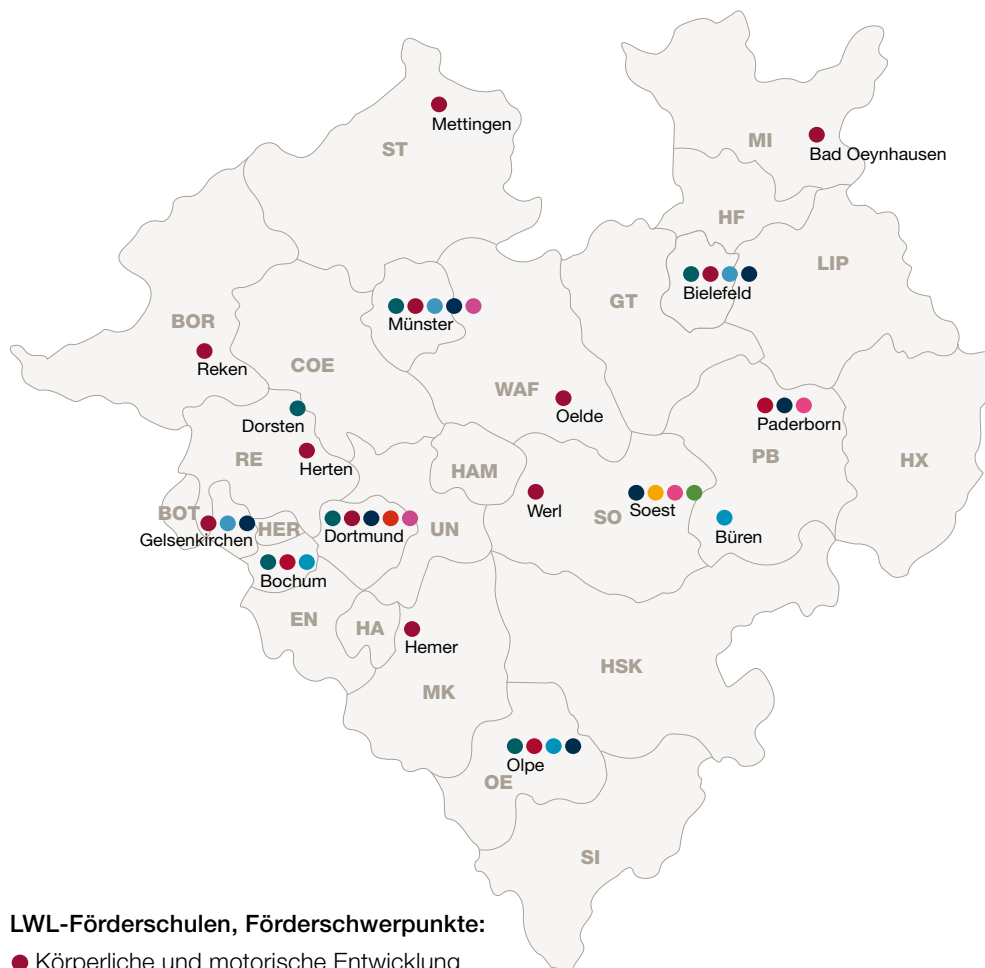
### Aufbaubildungsgänge

Offene Ganztagsgrundschule – Bewegungsförderung

### Fortbildung

Seminare – Zertifikatskurse – Inhouseveranstaltungen  
(inhaltlicher Schwerpunkt: Tageseinrichtungen für Kinder)

## LWL-Förderschulen



### LWL-Förderschulen, Förderschwerpunkte:

- Körperliche und motorische Entwicklung
- Hören und Kommunikation
- Hören und Kommunikation (Realschule)
- Sehen
- Sprache (Sek. I)
- LWL-Berufskolleg Soest; Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen
- LWL-Internate
- LWL-Berufsbildungswerk Soest – Förderzentrum für blinde und sehbehinderte Menschen

## LWL-Förderschulen, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

### Schule am Weserbogen

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

Primarstufe, Sekundarstufe I  
218 Schülerinnen und Schüler

Leiterin: Marion Gauert  
Vertreter: Gregor Fendel

- 🏠 Heisenbergstraße 1  
32549 Bad Oeynhausen
- ☎ 05731 7502-0
- 📠 05731 7502-35
- @ schule-am-weserbogen@lwl.org
- 🌐 [www.lwl-schule-am-weserbogen.de](http://www.lwl-schule-am-weserbogen.de)

### Albatros-Schule

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

Primarstufe, Sekundarstufe I  
220 Schülerinnen und Schüler

Leiter: Ulrich Mengersen  
Vertreterin: Gisela Greßhöner

- 🏠 Westkampweg 81  
33659 Bielefeld
- ☎ 0521 40429-40
- 📠 0521 40429-62
- @ albatrosschule@lwl.org
- 🌐 [www.lwl-albatros-schule.de](http://www.lwl-albatros-schule.de)

### Schule am Haus Langendreer

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

Primarstufe, Sekundarstufe I  
292 Schülerinnen und Schüler

Leiter: Frank Zöllner  
Vertreterin: Ulrike Liane Rahn

- 🏠 Hauptstraße 157  
44892 Bochum
- ☎ 0234 9217-100
- 📠 0234 9217-110
- @ schule-am-haus-langendreer@lwl.org
- 🌐 [www.lwl-schule-am-haus-langendreer-bochum.de](http://www.lwl-schule-am-haus-langendreer-bochum.de)

### Schule am Marsbruch

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

Primarstufe, Sekundarstufe I  
255 Schülerinnen und Schüler

Leiterin: Mechthild Miketta  
Vertreter: Winfried Deppe

- 🏠 Marsbruchstraße 176  
44287 Dortmund
- ☎ 0231 53470-100
- 📠 0231 53470-103
- @ schule-am-marsbruch@lwl.org
- 🌐 [www.lwl-schule-am-marsbruch.de](http://www.lwl-schule-am-marsbruch.de)

**Löchterschule**

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt  
körperliche und motorische Entwicklung

Primarstufe, Sekundarstufe I  
213 Schülerinnen und Schüler

Leiterin: Marianne Michaelis  
Vertreterin: Hildegard Fröder

🏠 Lasthausstraße 8  
45894 Gelsenkirchen  
☎ 0209 9305-112  
📠 0209 9305-133  
@ loechterschule@lwl.org  
🌐 www.lwl.org/LWL/Jugend/Loechterschule

**Felsenmeerschule**

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt  
körperliche und motorische Entwicklung

Primarstufe, Sekundarstufe I  
255 Schülerinnen und Schüler

Leiter: Dirk Kolar  
Vertreter: Berthold Potts

🏠 Gustav-Reinhard-Straße 1  
58675 Hemer  
☎ 02372 9063-0  
📠 02372 9063-450  
@ felsenmeerschule@lwl.org  
🌐 www.lwl-felsenmeerschule.de

**Christy-Brown-Schule**

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt  
körperliche und motorische Entwicklung

Primarstufe, Sekundarstufe I  
196 Schülerinnen und Schüler

Leiter: Klaus Beyer-Dannert  
Vertreter: Stephan Schüppen

🏠 Hofstraße 26  
45701 Herten  
☎ 02366 9577-0  
📠 02366 9577-33  
@ christy-brown-schule@lwl.org  
🌐 www.lwl-christy-brown-schule-herten.de

**Ernst-Klee-Schule**

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt  
körperliche und motorische Entwicklung

Primarstufe, Sekundarstufe I  
155 Schülerinnen und Schüler

Leiterin: Andrea Müting  
Vertreter: Eugen Emminghaus

🏠 Landrat-Schultz-Straße 30  
49497 Mettingen  
☎ 05452 9335-210  
📠 05452 9335-240  
@ ernst-klee-schule@lwl.org  
🌐 www.lwl-ernst-klee-schule-mettingen.de

**Regenbogenschule**

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt  
körperliche und motorische Entwicklung

Primarstufe, Sekundarstufe I  
256 Schülerinnen und Schüler

Leiter: Helmut Hamsen  
Vertreter: Arno Grothus

🏠 Bröderichweg 43  
48159 Münster  
☎ 0251 2105-181  
📠 0251 2105-269  
@ regenbogenschule@lwl.org  
🌐 www.lwl-regenbogenschule.de

**Erich Kästner-Schule**

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt  
körperliche und motorische Entwicklung

Primarstufe, Sekundarstufe I  
184 Schülerinnen und Schüler

Leiterin: Cornelia Düchting  
Vertreter: Bernd Dillhagen

🏠 Wibbeltstraße 4  
59302 Oelde  
☎ 02522 9357-0  
📠 02522 9357-55  
@ erich-kaestner-schule@lwl.org  
🌐 www.lwl-eks-oelde.de

**Max von der Grün-Schule**

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt  
körperliche und motorische Entwicklung

Primarstufe, Sekundarstufe I  
226 Schülerinnen und Schüler

Leiterin: Andrea Niehr  
Vertreterin: Annegret Irle-Firzlauff

🏠 Bodelschwinghstraße 9  
57462 Olpe  
☎ 02761 920-111  
📠 02761 920-222  
@ max-von-der-gruen-schule@lwl.org  
🌐 www.lwl-kbschule-olpe.de

**Liboriusschule**

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt  
körperliche und motorische Entwicklung –  
mit angegliederter Schule für Kranke

Primarstufe, Sekundarstufe I  
122 Schülerinnen und Schüler

Leiter: Kunibert Meise  
Vertreterin: Margarethe Faber

🏠 Steubenstraße 20  
33100 Paderborn  
☎ 05251 50016-0  
📠 05251 50016-13  
@ liboriusschule@lwl.org  
🌐 www.lwl.org/LWL/Jugend/Liboriusschule

**Brückenschule Maria Veen**

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt  
körperliche und motorische Entwicklung

Primarstufe, Sekundarstufe I  
182 Schülerinnen und Schüler

Leiterin: Edith Dirks  
Vertreter: Ludger van den Boom

🏠 Marianne-Barisch-Weg 1  
48734 Reken  
☎ 02864 90140  
📠 02864 881351  
@ brueckenschule-maria-veen@lwl.org  
🌐 www.lwl-brueckenschule-maria-veen.de

**Hedwig-Dransfeld-Schule**

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt  
körperliche und motorische Entwicklung

Primarstufe, Sekundarstufe I  
214 Schülerinnen und Schüler

Leiter: Jörg Schultze  
Vertreterin: Britta Naujokat

🏠 Buchenweg 30  
59457 Werl  
☎ 02922 9787-0  
📠 02922 9787-19  
@ hedwig-dransfeld-schule@lwl.org  
🌐 www.lwl-hedwig-dransfeld-schule.de

## LWL-Förderschulen, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

### Westkampschule

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt  
Hören und Kommunikation

Förderschulkindergarten, Primarstufe,  
Sekundarstufe I  
176 Schülerinnen und Schüler

Leiterin: Anne Bredenbals  
Vertreter: Karl Otte-Bergerhof

🏠 Westkampweg 79  
33659 Bielefeld

☎ 0521 40429-20  
📠 0521 40429-60

@ foerderschule-hoeren-bielefeld@lwl.org  
🌐 www.lwl-hoergeschaedigtenschule-bielefeld.de

### Schule am Leithenhaus

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt  
Hören und Kommunikation

Förderschulkindergarten, Primarstufe,  
Sekundarstufe I  
281 Schülerinnen und Schüler

Leiterin: Dr. Renate Printzen  
Vertreterin: Angelika Paas-Otoo

🏠 Hauptstraße 155  
44892 Bochum

☎ 0234 9217-150  
📠 0234 9217-155

@ hoergeschaedigtenschule-bochum@lwl.org  
🌐 www.lwl-schule-am-leithenhaus-bochum.de

### Moritz-von-Büren-Schule

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt  
Hören und Kommunikation

Primarstufe, Sekundarstufe I  
90 Schülerinnen und Schüler

Leiter: Josef Köjer  
Vertreter: Michael Arns

🏠 Bahnhofstraße 12  
33142 Büren

☎ 02951 93884-0  
📠 02951 93884-14

@ moritz-von-bueren-schule@lwl.org  
🌐 www.lwl-moritz-von-bueren-schule.de

### Glückauf-Schule

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt  
Hören und Kommunikation

Förderschulkindergarten, Primarstufe,  
Sekundarstufe I  
164 Schülerinnen und Schüler

Leiterin: Gisela Walhorn  
Vertreterin: Ursula Geyr

🏠 Marler Straße 41  
45894 Gelsenkirchen

☎ 0209 9305-261  
📠 0209 9305-266

@ glueckauf-schule@lwl.org  
🌐 www.lwl-glueckauf-schule-gelsenkirchen.de

### Münsterlandschule

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt  
Hören und Kommunikation

Förderschulkindergarten, Primarstufe,  
Sekundarstufe I  
247 Schülerinnen und Schüler

Leiterin: Martina Wolff  
Vertretung: N.N.

🏠 Bröderichweg 45  
48159 Münster

☎ 0251 2105-172  
📠 0251 2105-123

@ muensterlandschule@lwl.org  
🌐 www.lwl-muensterlandschule.de

### LWL-Förderschule, Olpe

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Förderschulkinderkarten, Primarstufe,  
Sekundarstufe I  
99 Schülerinnen und Schüler

Leiterin: Heike Bleckmann  
Vertreterin: Simone Baumann

🏠 Bodelschwingstraße 13  
57462 Olpe

☎ 02761 920-180  
📠 02761 920-160

@ foerderschule-hoeren-olpe@lwl.org  
🌐 www.lwl-foerderschule-hoeren-olpe.de

### Rheinisch-Westfälische Realschule

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt  
Hören und Kommunikation

Sekundarstufe I (Realschule)  
245 Schülerinnen und Schüler

Leiter: Alfred Kapral  
Vertreterin: Dorothea Wegener

🏠 Umlandstraße 88  
44147 Dortmund

☎ 0231 99898-0  
📠 0231 99898-11

@ realschule-hoeren-dortmund@lwl.org  
🌐 www.lwl-realhoer.de

## LWL-Förderschulen, Förderschwerpunkt Sprache

### Ravensberger Schule

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt  
Sprache

Sekundarstufe I  
119 Schülerinnen und Schüler

Leiter: Manfred Wüst  
Vertreter: Stephan Godejohann

🏠 Bökenkampstraße 17  
33613 Bielefeld

☎ 0521 52002-30  
📠 0521 52002-46

@ ravensbergerschule@lwl.org  
🌐 www.lwl.org/LWL/Jugend/Ravensberger\_Schule


**Hasselbrink-Schule**



LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt  
Sprache



**Sekundarstufe I**

136 Schülerinnen und Schüler

Leiter: Axel Zebeck  
Vertreterin: Claudia Brülle

 Hauptstraße 153  
44892 Bochum

 0234 9217-250  
 0234 9217-255

 hasselbrink-schule@lwl.org  
 www.lwl-hasselbrink-schule-bochum.de

**Raoul-Wallenberg-Schule**

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt  
Sprache

**Sekundarstufe I**

153 Schülerinnen und Schüler

Leiter: Matthias Brenner  
Vertreterin: Christa Specht-Kindler

 Im Stadtsfeld 1  
46282 Dorsten

 02362 9296-0  
 02362 9296-33

 r-wallenberg-schule@lwl.org  
 www.lwl-raoul-wallenberg-schule-dorsten.de


**Martin-Buber-Schule**


LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt  
Sprache


**Sekundarstufe I**

175 Schülerinnen und Schüler

Leiterin: Gudrun Heitkemper  
Vertreterin: Brigitte Livrée

 Glückaufsegenstraße 60  
44265 Dortmund

 0231 77595-170  
 0231 77595-173

 martin-buber-schule@lwl.org  
 www.lwl-mbsdo.de

**Martin-Luther-King-Schule**

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt  
Sprache

**Sekundarstufe I**

185 Schülerinnen und Schüler

Leiter: Reinhard Winter  
Vertreterin: Magdalene Beermann

 Bröderichweg 39  
48159 Münster

 0251 2105-192  
 0251 2105-194

 mlk-schule@lwl.org  
 www.lwl-mlk-schule.de


**Michael Ende-Schule**



LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt  
Sprache



**Sekundarstufe I**

95 Schülerinnen und Schüler

Leiterin: Christa-Maria Grziwocz  
Vertreter: Dr. Jürgen Ostermann

 Bodelschwinghstraße 13  
57462 Olpe

 02761 920-181  
 02761 920-160

 foerschule-sprache-olpe@lwl.org  
 www.lwl.org/LWL/Jugend/Michael-Ende-Schule

## LWL-Förderschulen, Förderschwerpunkt Sehen

**Opticus Schule**

LWL-Förderschule,  
Förderschwerpunkt Sehen

**Primarstufe, Sekundarstufe I**

82 Schülerinnen und Schüler

Leiter: Jobst Hanke  
Vertreterin: Brigitte Lippert

 Bökenkampstr. 15  
33613 Bielefeld

 0521 52002-20  
 0521 52002-23

 opticusschule@lwl.org  
 www.lwl-opticus-schule.de

**Martin-Bartels-Schule**

LWL-Förderschule,  
Förderschwerpunkt Sehen

**Primarstufe, Sekundarstufe I**

63 Schülerinnen und Schüler

Leiterin: Ulrike Witte  
Vertreterin: Ingund Gerhold

 Marsbruchstraße 178  
44287 Dortmund

 0231 53470-201  
 0231 53470-203

 martin-bartels-schule@lwl.org  
 www.lwl-martin-bartels-schule.de

**Focus-Schule**

LWL-Förderschule,  
Förderschwerpunkt Sehen

**Primarstufe, Sekundarstufe I**

73 Schülerinnen und Schüler

Leiterin: Marion Mohr  
Vertreterin: Reinhild Tappe

 Lasthausstraße 10  
45894 Gelsenkirchen

 0209 9305-241  
 0209 9305-255

 focus-schule@lwl.org  
 www.lwl-focus-schule-gelsenkirchen.de


**Irisschule**


LWL-Förderschule,  
Förderschwerpunkt Sehen

**Primarstufe, Sekundarstufe I**

60 Schülerinnen und Schüler

Leiterin: Claudia Scholle  
Vertreterin: Elisabeth Hordt

 Bröderichweg 41  
48159 Münster

 0251 2105-171  
 0251 2105-270

 irisschule@lwl.org  
 www.irisschule.org



**LWL-Förderschule, Olpe**

Förderschwerpunkt Sehen

Primarstufe, Sekundarstufe I  
20 Schülerinnen und SchülerLeiter: Hans-Dieter Kotz  
Vertretung: N.N.

🏠 Bodelschwingstraße 13  
57462 Olpe

☎ 02761 920-182  
📠 02761 920-110

@ foerderschule-sehen-olpe@lwl.org  
🌐 www.lwl-foerderschule-sehen-olpe.de

**Pauline-Schule**LWL-Förderschule,  
Förderschwerpunkt SehenFörderschulkindergarten, Primarstufe,  
Sekundarstufe I  
Überwiegend Beschulung mehrfachbehinderter,  
blinder und sehbehinderter Kinder  
177 Schülerinnen und SchülerLeiterin: Susanne Bockau  
Vertretung: N.N.

🏠 Leostraße 1  
33098 Paderborn

☎ 05251 695-133  
📠 05251 695-166

@ pauline-schule@lwl.org  
🌐 www.lwl-pauline-schule.de

**von-Vincke-Schule**LWL-Förderschule,  
Förderschwerpunkt SehenPrimarstufe, Sekundarstufe I  
107 Schülerinnen und SchülerLeiter: Franz-Karl Lindner  
Vertreter: Andreas Liebald

🏠 Hattroper Weg 70  
59494 Soest

☎ 02921 684-120  
📠 02921 684-269

@ von.vincke.schule@lwl.org  
🌐 www.lwl-von-vincke-schule.de

**LWL-Berufskolleg Soest**LWL-Förderschule,  
Förderschwerpunkt SehenSekundarstufe II  
352 Schülerinnen und SchülerLeiter: Theo Wenker  
Vertreter: Benno Stindl

🏠 Hattroper Weg 57  
59494 Soest

☎ 02921 684-190  
📠 02921 684-109

@ wbkbs-soest@lwl.org  
🌐 www.lwl-bk-soest.de

**LWL-Berufsbildungswerk Soest**Förderzentrum für blinde und sehbehinderte  
Menschen

Schule der Sekundarstufe II

Ausbildungen in den Berufsfeldern Metalltechnik,  
Wirtschaft und Verwaltung, Ernährung und Hauswirtschaft  
sowie in einigen handwerklichen Berufen. Den  
Berufsschulunterricht besuchen alle Auszubildenden  
im LWL-Berufskolleg Soest – 155 Auszubildende.Leiter: Willi Wienecke  
Vertreter: Erwin Denninghaus

Ausbildungsleiter: Holger Kirschstein

Leiter des Wohnheims: Burkhard Remkes

🏠 Hattroper Weg 57  
59494 Soest

☎ 02921 684-220  
📠 02921 684-109

@ bbwsoest@lwl.org  
🌐 www.lwl-bbw-soest.de

☎ 02921 684-222  
📠 02921 684-109

☎ 02921 684-160  
📠 02921 684-109

**LWL-Internate****LWL-Internat Dortmund**Leiter: Rainer Hautop  
Vertreter: Uwe Jahn

🏠 Glückaufsegenstraße 60  
44265 Dortmund

☎ 0231 77595-200  
📠 0231 77595-110

🌐 www.lwl-internat-dortmund.de

**LWL-Internat Münster**

Leiterin: Martina Wach

🏠 Bröderichweg 27  
48159 Münster

☎ 0251 2105-146  
📠 0251 2105-108

**LWL-Internat Paderborn**

Leiter: Bruno Pieper

🏠 Leostraße 1  
33098 Paderborn

☎ 05251 695-120  
📠 05251 695-100

🌐 www.lwl-internat-paderborn.de

**LWL-Internat Soest**Leiterin: Monika Greiß  
Vertreterin: Birgit Scharpei

🏠 Hattroper Weg 70  
59494 Soest

☎ 02921 684-151 oder -140  
📠 02921 684-09

🌐 www.lwl.org/LWL/Jugend/  
von-vincke-schule/internat/


## LWL-Schulverwaltungen



### LWL-Schulverwaltung Bielefeld

Leiterin: Heidemarie Schönrock-Beckmann  
Vertreter: Christian Reß

#### Zuständig für

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt:  
– Hören und Kommunikation, Bielefeld  
– Sprache, Bielefeld  
– Sehen, Bielefeld  
– körperliche und motorische Entwicklung, Bielefeld  
– körperliche und motorische Entwicklung, Bad Oeynhausen  
– körperliche und motorische Entwicklung, Oelde

 Westkampweg 85  
33659 Bielefeld


 0521 40429-0  
 0521 40429-19



### LWL-Schulverwaltung Bochum

Leiter: Franz-Wilhelm Dircks  
Vertreterinnen: Claudia Schmidt, Kirsten Wehrmann

#### Zuständig für

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt:  
– Hören und Kommunikation, Bochum  
– Hören und Kommunikation, Gelsenkirchen  
– Sprache, Bochum  
– Sprache, Dorsten  
– Sehen, Gelsenkirchen  
– körperliche und motorische Entwicklung, Bochum  
– körperliche und motorische Entwicklung, Gelsenkirchen  
– körperliche und motorische Entwicklung, Herten

 Hauptstraße 163  
44892 Bochum

 0234 9217-0  
 0234 293252


 [www.lwl-schulverwaltung-bochum.de](http://www.lwl-schulverwaltung-bochum.de)



### LWL-Schulverwaltung Dortmund

Leiter: Rainer Lutterbüse  
Vertreterinnen: Susanne Baumert, Elvira Templin

#### Zuständig für

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt  
– Sprache, Dortmund  
– Sehen, Dortmund  
– körperliche und motorische Entwicklung, Dortmund  
– körperliche und motorische Entwicklung, Werl

 Marsbruchstraße 180  
44287 Dortmund

 0231 53470-0  
 0231 53470-259


Rheinisch-Westfälische Realschule:  
Hören und Kommunikation, Dortmund  
LWL-Internat Dortmund



### LWL-Schulverwaltung Münster

Leiter: Willy Westphal  
Vertreterin: Miriam Clausmeyer

#### Zuständig für

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt  
– Hören und Kommunikation, Münster  
– Sprache, Münster  
– Sehen, Münster  
– körperliche und motorische Entwicklung, Mettingen  
– körperliche und motorische Entwicklung, Münster  
– körperliche und motorische Entwicklung, Reken  
LWL-Wohngruppe und Internat Münster

 Bröderichweg 35  
48159 Münster

 0251 2105-0  
 0251 2105-108



### LWL-Schulverwaltung Olpe

Leiter: Michael Gruß  
Vertreterin: Anja Dierig

#### Zuständig für

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt  
– Hören und Kommunikation, Olpe  
– Sprache, Olpe  
– Sehen, Olpe  
– körperliche und motorische Entwicklung, Hemer  
– körperliche und motorische Entwicklung, Olpe

 Bodelschwinghstraße 13  
57462 Olpe

 02761 920-0  
 02761 920-110

 [www.lwl-ssz-olpe.de](http://www.lwl-ssz-olpe.de)


### LWL-Schulverwaltung Paderborn



Leiterin: Christiane Meierotte  
Vertreterin: Silke Rahner

#### Zuständig für

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt  
– Hören und Kommunikation, Büren  
– Sehen, Paderborn  
– körperliche und motorische Entwicklung mit angegliederter  
Schule für Kranke, Paderborn

LWL-Internat Paderborn

 Leostraße 1  
33098 Paderborn

 05251 695-0  
 05251 695-100


### LWL-Schulverwaltung Soest



Leiter: Willi Wienecke  
Vertreter: Klaus Vollbrecht

#### Zuständig für

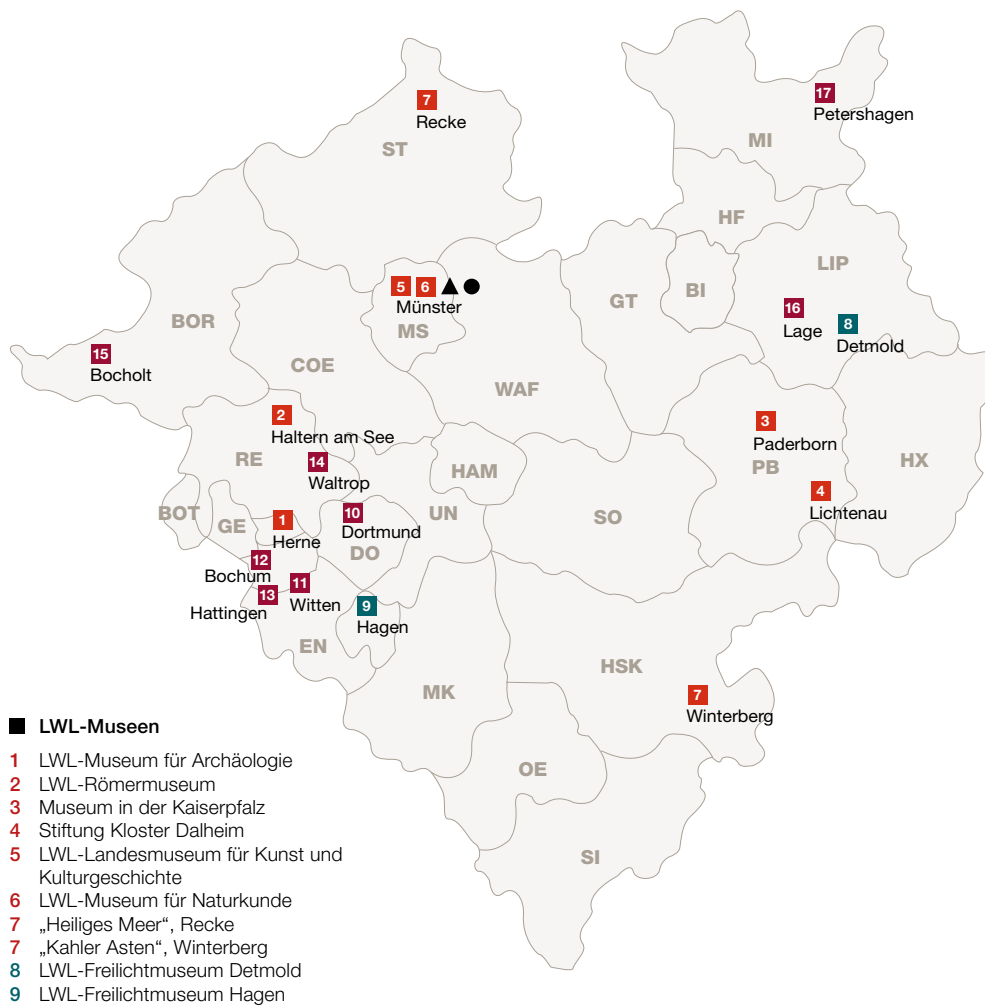
LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt  
– Sehen, Soest  
– LWL-Berufskolleg, Sehen, Soest  
– LWL-Berufsbildungswerk Soest – Förderzentrum für  
blinde und sehbehinderte Menschen

LWL-Internat Soest

 Hattroper Weg 57  
59494 Soest

 02921 684-0  
 02921 684-109

## LWL-Einrichtungen des Kulturdezernats



### ■ LWL-Museen

- 1 LWL-Museum für Archäologie
- 2 LWL-Römermuseum
- 3 Museum in der Kaiserpfalz
- 4 Stiftung Kloster Dalheim
- 5 LWL-Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte
- 6 LWL-Museum für Naturkunde
- 7 „Heiliges Meer“, Recke
- 7 „Kahler Asten“, Winterberg
- 8 LWL-Freilichtmuseum Detmold
- 9 LWL-Freilichtmuseum Hagen

### LWL-Industriemuseen

- 10 Zeche Zollern
- 11 Zeche Nachtigall
- 12 Zeche Hannover
- 13 Heinrichshütte in Hattingen
- 14 Schiffshebewerk Henrichenburg
- 15 Textilmuseum in Bocholt
- 16 Ziegeleimuseum in Lage
- 17 Glashütte Gernheim

### ▲ LWL-Kulturdienste

- LWL-Archäologie für Westfalen
- LWL-Amt für Denkmalpflege in Westfalen
- LWL-Archivamt für Westfalen
- LWL-Museumsamt für Westfalen
- LWL-Medienzentrum für Westfalen
- LWL-Amt für Landschafts- und Baukultur in Westfalen

### ● Landeskundliche Forschung

- Altertumskommission für Westfalen
- Historische Kommission für Westfalen
- Volkskundliche Kommission für Westfalen
- Kommission für Mundart- und Namensforschung Westfalens
- Geographische Kommission für Westfalen
- Literaturkommission für Westfalen
- LWL-Institut für westfälische Regionalgeschichte

[www.lwl-kultur.de](http://www.lwl-kultur.de)

### LWL-Kulturabteilung

Leiterin: Dr. Barbara Rüschoff-Thale  
Vertreter: Wolf-Daniel Gröne-Holmer

🏠 Fürstenbergstraße 15  
48147 Münster

☎ 0251 591-233  
📠 0251 591-268

@ lwl-kulturabteilung@lwl.org  
🌐 [www.lwl-kultur.de](http://www.lwl-kultur.de)

## LWL-Museen und LWL-Kulturdienste

### LWL-Archäologie für Westfalen

Wahrnehmung der archäologischen Denkmalpflege in Westfalen gemäß Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW); archäologische Erforschung und Dokumentation der Geschichte Westfalens von der Steinzeit bis zur Neuzeit; Darstellung der Geschichte Westfalens aus archäologischer Sicht in den Schausammlungen, Sonderausstellungen zur Archäologie; Dokumentation, Restaurierung, Konservierung und Magazinierung der Bodenfunde; Fachbibliothek mit dem Schwerpunkt Archäologie in Westfalen; Veröffentlichung der Forschungsergebnisse; Kooperation mit Regional-, Stadt- und Heimatmuseen in Westfalen.

Leiter: Prof. Dr. Michael Maria Rind  
Vertreter: Dr. Rudolf Aßkamp (museale Belange)  
Vertreter: Dr. Daniel Bérenger (bodendenkmalpflegerische Belange)  
Verwaltungsleiter: Jürgen Brake

🏠 An den Speichern 7  
48157 Münster

☎ 0251 591-8801  
📠 0251 591-8805

@ lwl-archaeologie@lwl.org  
🌐 [www.lwl-archaeologie.de](http://www.lwl-archaeologie.de)

### Zentrale Dienste

Übernahme übergeordneter Aufgaben, die alle Einrichtungen der LWL-Archäologie betreffen; vor allem Betreiben der Bibliothek, des Fundarchivs, der Restaurierungswerkstätten und des Fotolabors; außerdem redaktionelle Tätigkeiten und Fundfotografie.

Leiterin: Dr. Birgit Münz-Vierboom

🏠 An den Speichern 7  
48157 Münster

☎ 0251 591-8830  
📠 0251 591-8805



## LWL-Museum für Archäologie



Westfälisches Landesmuseum

Darstellung und Erforschung der Geschichte der Menschen in Westfalen aus archäologischer Sicht; Präsentation wissenschaftlicher Erkenntnisse und archäologischer Forschungsmethoden in Dauer- und Sonderausstellungen sowie im Forscherlabor; breites Angebot an museumspädagogischen Programmen und Führungen für unterschiedliche Zielgruppen.

Leiter: Dr. Josef Mühlenbrock

 Europaplatz 1  
44623 Herne

 02323 94628-0 und -24  
 02323 94628-33

 [lwl-archaeologiemuseum@lwl.org](mailto:lwl-archaeologiemuseum@lwl.org)  
 [www.lwl-landesmuseum-herne.de](http://www.lwl-landesmuseum-herne.de)



**Hinweis zu Anfahrt:** Bei Navigationsgeräten und Routenplannern eventuell „Bahnhofstraße 1“ als Zieladresse eingeben, da der Name „Europaplatz“ erst seit Mai 2002 besteht.



## LWL-Römermuseum Haltern

Darstellung und Erforschung der Geschichte der Römer in Westfalen; Präsentation in Dauer- und Sonderausstellungen; breites Angebot an museumspädagogischen Programmen und Führungen für unterschiedliche Zielgruppen.

Leiter: Dr. Rudolf Aßkamp

 Weseler Straße 100  
45721 Haltern am See

 02364 9376-0  
 02364 9376-30



 [lwl-roemermuseum@lwl.org](mailto:lwl-roemermuseum@lwl.org)  
 [www.lwl-roemermuseum-haltern.de](http://www.lwl-roemermuseum-haltern.de)



## Museum in der Kaiserpfalz

Darstellung der Geschichte der Kaiserpfalzen in Paderborn sowie der Geschichte Paderborns aus archäologischer Sicht; Präsentation der Ergebnisse der Stadtarchäologie; Organisation von Sonderausstellungen; Vermittlung durch museumspädagogische Programme und Führungen.

Leiter: Dr. Martin Kroker

 Am Ikenberg 2  
33098 Paderborn

 05251 1051-10  
 05251 1051-25



 [kaiserpfalzmuseum@lwl.org](mailto:kaiserpfalzmuseum@lwl.org)  
 [www.lwl-kaiserpfalz-paderborn.de](http://www.lwl-kaiserpfalz-paderborn.de)

## Außenstelle Münster

Wahrnehmung der archäologischen Denkmalpflege im Regierungsbezirk Münster.

Leiter: Dr. Christoph Grünewald


 An den Speichern 7  
48157 Münster



 0251 591-8911  
 0251 591-8928

## Außenstelle Bielefeld

Wahrnehmung der archäologischen Denkmalpflege im Regierungsbezirk Detmold.

Leiter: Dr. Daniel Bérenger


 Kurze Straße 36  
33613 Bielefeld



 0521 52002-50  
 0521 52002-39

## Außenstelle Olpe

Wahrnehmung der archäologischen Denkmalpflege im Regierungsbezirk Arnsberg.

Leiter: Prof. Dr. Michael Baales

 In der Wüste 4  
57462 Olpe



 02761 9375-0  
 02761 2466

## Mittelalter- und Neuzeitarchäologie

Wahrnehmung der archäologischen Denkmalpflege in Stadtkernen, Kirchen, Klöstern, Burgen und anderen Bodendenkmälern des Mittelalters und der Neuzeit.

Leiter: Dr. Hans-Werner Peine


 An den Speichern 7  
48157 Münster



 0251 591-8931  
 0251 591-8960

## Provinzialrömische Archäologie

Wahrnehmung der archäologischen Denkmalpflege in den römischen Militäranlagen entlang der Lippe.

Leiter: Dr. Rudolf Aßkamp

 An den Speichern 7  
48157 Münster

 0251 591-8971  
 0251 591-8960



## LWL-Freilichtmuseum Detmold


Westfälisches Landesmuseum für Volkskunde

Erforschung und Darstellung des historischen Wandels der Kultur- und Alltagsgeschichte Westfalens vom 15. Jahrhundert bis in die Gegenwart; Vermittlung sozialer und funktionaler Lebens-, Wohn- und Arbeitszusammenhänge aller gesellschaftlicher Schichten; repräsentative Darstellung regionaltypischer Siedlungs- und Hausformen; Erhaltung regionaltypischer Pflanzen und Tiere unter historischen und landschaftsökologischen Aspekten; Vertiefung wesentlicher Themen durch jährlich wechselnde Schwerpunktsetzungen; wissenschaftliche Veröffentlichungen; Bewahrung, Vervollständigung und Präsentation der bedeutendsten volkskundlichen Sammlung Westfalens; Organisation von Veranstaltungen; Vermittlung durch museumspädagogische Angebote und Führungen für unterschiedliche Zielgruppen.

Leiter: Dr. Jan Carstensen  
Vertreterin: Gefion Apel  
Verwaltungsleiter: Uwe Schröter

 Krummes Haus  
32760 Detmold

 05231 706-0  
 05231 706-106

 [lwl-freilichtmuseum-detmold@lwl.org](mailto:lwl-freilichtmuseum-detmold@lwl.org)  
 [www.lwl-freilichtmuseum-detmold.de](http://www.lwl-freilichtmuseum-detmold.de)


**Hinweis zu Anfahrt:** Bei Navigationsgeräten und Routenplanern „Neustadt 26, Detmold“ als Zieladresse eingeben. Von dort ist der Parkplatz des Museums ausgeschildert.

## LWL-Freilichtmuseum Hagen



Westfälisches Landesmuseum für Handwerk und Technik

Erforschung und Darstellung der Geschichte des Handwerks und der frühindustriellen Technik in Westfalen unter Berücksichtigung sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher sowie allgemeiner kulturgeschichtlicher Aspekte; Darstellung alter Handwerks- und frühindustrieller Maschinenteknik; Präsentation in Dauer- und Sonderausstellungen; Vermittlung der Ergebnisse in museumspädagogischen Programmen und Führungen; wissenschaftliche Veröffentlichungen; systematische Sammlung und Bewahrung von Museumsgut; Organisation von Veranstaltungen.

Leiter: Dr. Uwe Beckmann  
Vertreterin: Dr. Anke Hufschmidt  
Verwaltungsleiter: Bernd Neuenfels

 Mäckingerbach  
58091 Hagen

 02331 7807-0  
 02331 7807-120


 [freilichtmuseum-hagen@lwl.org](mailto:freilichtmuseum-hagen@lwl.org)  
 [www.lwl-freilichtmuseum-hagen.de](http://www.lwl-freilichtmuseum-hagen.de)


## LWL-Industriemuseum



Westfälisches Landesmuseum für Industriekultur

Erforschung, Dokumentation, Darstellung und Vermittlung industriegeschichtlicher Entwicklungen in Westfalen-Lippe; Präsentation der Lebens- und Arbeitsverhältnisse der im industriellen Bereich beschäftigten Menschen; Darstellung der vielfältigen Wechselwirkungen zwischen technischer, wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Entwicklung und ihrer Auswirkungen auf das Leben des Einzelnen; Restaurierung und Konservierung des Museumsgutes und der Industriedenkmäler selbst; Vermittlung durch umfangreiche museumspädagogische Angebote und Führungen; Organisation von Veranstaltungen.

Leiter: Dirk Zache  
Vertreter: Dr. Thomas Parent  
Verwaltungsleiter: Volker Merkert

 Grubenweg 5  
44388 Dortmund

 0231 6961-0  
 0231 6961-114


 [industriemuseum@lwl.org](mailto:industriemuseum@lwl.org)  
 [www.lwl-industriemuseum.de](http://www.lwl-industriemuseum.de)

## Zum LWL-Industriemuseum gehören acht Standorte:


### Zeche Zollern

Erforschung, Dokumentation, Darstellung und Vermittlung der Sozial- und Kulturgeschichte des Ruhrbergbaus im 20. Jahrhundert: Bergmännische Ausbildung, Hygiene und Gesundheit, Grubenunglücke und Unfallverhütung, Freizeitkultur im Ruhrrevier, Mitbestimmung, Mechanisierung und Maschinisierung im Ruhrbergbau; Sonderausstellungen zur Industrie- und Sozialgeschichte.

Leiterin: Dr. Ulrike Gilhaus

 Grubenweg 5  
44388 Dortmund

 0231 6961-111  
 0231 6961-114

 [zeche-zollern@lwl.org](mailto:zeche-zollern@lwl.org)

**Hinweis zu Anfahrt:** Bei Navigationsgeräten und Routenplanern „Rhader Weg“ als Zieladresse eingeben (nicht „Grubenweg“).



### Zeche Hannover

Erforschung, Dokumentation, Darstellung und Vermittlung der Entwicklungsgeschichte des Bergbaus (ca. 1850–1900) und der Industrialisierung des Ruhrgebiets; Schwerpunktthema „Migration im Ruhrgebiet“; Sonderausstellungen zur Industrie- und Sozialgeschichte.

Leiter: Dietmar Osses

🏠 Günnigfelder Straße 251  
44793 Bochum

☎ 0234 6100-874

📠 0234 6100-869

@ zeche-hannover@lwl.org

### Zeche Nachtigall

Erforschung, Dokumentation, Darstellung und Vermittlung der Entwicklungsgeschichte des frühen Bergbaus im Ruhrgebiet (ca. 1750–1850) und der frühen Kohlschiffahrt auf der Ruhr und der Kleinzechen; Sonderausstellungen zur Industrie- und Sozialgeschichte.

Leiter: Michael Peters

🏠 Nachtigallstraße 35  
58452 Witten

☎ 02302 93664-0

📠 02302 93664-22

@ zeche-nachtigall@lwl.org

### Schiffshebewerk Henrichenburg

Erforschung, Dokumentation, Darstellung und Vermittlung der Entwicklungsgeschichte der Binnenschiffahrt sowie des Lebens und der Arbeit am Kanal und an Bord; Sonderausstellungen zur Industrie- und Sozialgeschichte.

Leiter: Herbert Niewerth

🏠 Am Hebewerk 2  
45731 Waltrop

☎ 02363 9707-0

📠 02363 9707-12

@ schiffshebewerk@lwl.org

### Henrichshütte in Hattingen

Erforschung, Dokumentation, Darstellung und Vermittlung der Wechselbeziehung zwischen der Entwicklungsgeschichte des Eisenhüttenwesens und der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und ihrer Familien; Vermittlung der Ökologie der Industriebranche; Sonderausstellungen zur Industrie- und Sozialgeschichte.

Leiter: Robert Laube

🏠 Werksstraße 31 – 33  
45527 Hattingen

☎ 02324 9247-0

📠 02324 9247-112

@ henrichshuette@lwl.org

### Textilmuseum in Bocholt

Erforschung, Dokumentation, Darstellung und Vermittlung der Geschichte der westfälischen Textilindustrie mit dem Schwerpunkt Westmünsterland. Sonderausstellungen zur Industrie- und Sozialgeschichte.

Leiter: Dr. Hermann Josef Stenkamp

🏠 Umlandstraße 50  
46397 Bocholt

☎ 02871 21611-0

📠 02871 21611-33

@ textilmuseum@lwl.org

### Ziegeleimuseum in Lage

Erforschung, Dokumentation, Darstellung und Vermittlung des Ziegeleiwesens in Westfalen und der Geschichte der lippischen Wanderziegler; Sonderausstellungen zur Industrie- und Sozialgeschichte.

Leiter: Wilhelm Kulke

🏠 Sprikerheide 77  
32791 Lage

☎ 05232 9490-0

📠 05232 9490-38

@ ziegeleimuseum@lwl.org

### Glashütte Gernheim

Erforschung, Dokumentation, Darstellung und Vermittlung der Glasherstellung im Industriezeitalter; Sonderausstellungen zur Industrie- und Sozialgeschichte.

Leiter: Michael Funk

🏠 Gernheim 12  
32469 Petershagen

☎ 05707 9311-0

📠 05707 9311-11

@ glashuette-gernheim@lwl.org

## LWL-Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte

Westfälisches Landesmuseum

Wissenschaftliche Erforschung und Präsentation der Kunst und Kulturgeschichte Westfalens verschiedener Epochen (vom Mittelalter bis zur Kunst der Gegenwart im 21. Jahrhundert) in Schausammlungen, Sonderausstellungen und Veröffentlichungen von internationaler Bedeutung; umfangreiches Kunstvermittlungsangebot für unterschiedliche Zielgruppen; Organisation von kulturellen Veranstaltungen; Kunstberatung für die Öffentlichkeit; Spezialbibliothek zur Kunst und Kulturgeschichte; Restaurierung und Konservierung von Kunstwerken.

Leiter: Dr. Hermann Arnhold  
Vertreterin: Melanie Bono  
Verwaltungsleiter: Peter Rätzl

 Domplatz 10  
48143 Münster

 0251 5907-01  
 0251 5907-210

 landesmuseum@lwl.org  
 www.lwl-landesmuseum-muenster.de

## Stiftung Kloster Dalheim

LWL-Landesmuseum für Klosterkultur

Erhaltung der Klosteranlage und Ausbau zu einem Museum für Klosterkultur; Erforschung, Dokumentation und Darstellung der klösterlichen Kulturgeschichte Westfalens im europäischen Kontext; Aufbau einer Sammlung von Objekten und Dokumenten zur klösterlichen Kultur; Dokumentation und Erhaltung der verschiedenen Gärten in Dalheim sowie deren Darstellung im Zusammenhang der Gärten- und Parkanlagen Westfalens; wissenschaftliche Publikationen; Erschließung des Klosters für die Öffentlichkeit u.a. durch Dauer- und Sonderausstellungen, Vorträge und Veranstaltungen sowie museumspädagogische Programme und Führungen.

Leiter: Dr. Martin Kroker (komm.)  
Verwaltungsleiter: Ralf Johanshon (komm.)

 Am Kloster 9  
33165 Lichtenau

 05292 9319-0  
 05292 9319-119

 kloster-dalheim@lwl.org  
 www.stiftung-kloster-dalheim.lwl.org

## LWL-Museum für Naturkunde

Westfälisches Landesmuseum mit Planetarium

Wissenschaftliche Untersuchungen zur naturkundlichen Landesforschung Westfalens; Präsentationen der Ergebnisse durch Ausstellungen und Veröffentlichungen; Durchführung von Sonderausstellungen zu Themen der Naturkunde; Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe der paläontologischen Bodendenkmalpflege; Betreiben des Planetariums; Zentrale Präparation für Nordrhein-Westfalen; Unterhaltung der Außenstellen „Heiliges Meer“ in Recke und „Kahler Asten“ in Winterberg.

Leiter: Dr. Alfred Hendricks  
Vertreter: Dr. Heinrich Terlutter  
Verwaltungsleiter: Norbert Nosthoff-Horstmann

 Sentruper Straße 285  
48161 Münster

 0251 591-05  
 0251 591-6098

 naturkundemuseum@lwl.org  
 www.lwl-naturkundemuseum-muenster.de

## Planetarium

 Sentruper Straße 285  
48161 Münster

 0251 591-05  
 0251 591-6098  
Programmbuchung 0251 591-6099

 planetarium@lwl.org  
 www.lwl-planetarium-muenster.de

## Außenstelle „Heiliges Meer“

Unterhaltung des Naturschutzgebietes; Veranstaltung von Kursen zur naturkundlichen Landesforschung.

Leiter: Dr. Heinrich Terlutter

 Bergstraße 1  
49509 Recke


 05453 996-60  
 05453 996-61



 heiliges-meer@lwl.org  
 www.lwl-heiliges-meer.de

## Außenstelle „Kahler Asten“

Ausstellung im „Asten-Turm“; Dokumentation und Präsentation der Entstehung des Gebietes und seiner Tier- und Pflanzenwelt.

Leiter: Dr. Heinrich Terlutter

 Astenturm 1  
59955 Winterberg

 0251 591-05  
 www.lwl-kahler-asten.de

## LWL-Amt für Denkmalpflege in Westfalen

Wissenschaftliche und technische Betreuung der Denkmalbehörden bei der Unterhaltung und Pflege der Baudenkmäler und beweglichen Denkmäler; fachliche Betreuung von Restaurierungsarbeiten an Baudenkmälern und beweglichen Denkmälern; Stellungnahme zu Landes-, Gebietsentwicklungs- und Bauleitplänen als Träger öffentlicher Belange; Inventarisierung der Baudenkmäler und beweglichen Denkmäler und damit verbundene Forschung zur Bau- und Kunstgeschichte; finanzielle Förderung von Denkmalpflegemaßnahmen.

Leiter: Dr. Markus Harzenetter  
Verwaltungsleitung: ZVE (s. S.180)

 Fürstenbergstraße 15  
48147 Münster

 0251 591-4036  
 0251 591-4025

 [afd@lwl.org](mailto:afd@lwl.org)  
 [www.lwl-denkmalpflege-westfalen.de](http://www.lwl-denkmalpflege-westfalen.de)

## LWL-Amt für Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Modellhafte Stadt- und Ortsbildpflegekonzepte; Moderation von städtebaulichen und landschaftsgestalterischen Entwicklungsprojekten in Verbindung mit Fragen zur orts- oder regionaltypischen Gestaltung; Bauberatung und Nutzungskonzepte für besondere Um- oder Neubauvorhaben in sensiblem Umfeld; Begleitung von Gestaltungsbeiräten; Projekte zur Erfassung und Dokumentation historischer Gärten und Parks; Veröffentlichung der Ergebnisse; Begleitung bei der Revitalisierung ausgewählter Anlagen; Aufbau eines landesweiten Kulturlandschafts-Informationssystems gemeinsam mit dem Landschaftsverband Rheinland; kulturlandschaftliche Fachbeiträge zu den Gesamtplanungen der unterschiedlichen Verwaltungsebenen; Projektinitiativen und -finanzierung in Naturparks; Projektentwicklung für „REGIONALE Natur- und Kulturräume“; Exkursionen zur Landschafts- und Baukultur in ausgewählten Siedlungs-/Landschaftsräumen; Fachtagungen und Publikationen.

Leiter: Eberhard Eickhoff  
Vertreter: Udo Woltering  
Verwaltungsleitung: ZVE (s. S.180)

 Fürstenbergstraße 15  
48147 Münster

 0251 591-3572  
 0251 591-4650

 [info@lwl-landschafts-und-baukultur.de](mailto:info@lwl-landschafts-und-baukultur.de)  
 [www.lwl-landschafts-und-baukultur.de](http://www.lwl-landschafts-und-baukultur.de)

## LWL-Archivamt für Westfalen

Archivpflege durch fachliche Beratung, Unterstützung und finanzielle Förderung der nichtstaatlichen Archive in Westfalen-Lippe, insbesondere der Archive von Kreisen und Kommunen sowie der Privatarchive; Bereitstellung von Archivalien aus privaten Archiven zur Benutzung; Publikationen zum Archivwesen und zur westfälischen Landesgeschichte; Westfälisches Literaturarchiv im Westfälischen Archivamt; Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der betreuten Archive; Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen an Archivalien aus dem Betreuungsbereich; Führung des Archivs des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Übernahme der archivwürdigen Informationsträger sämtlicher Dienststellen des LWL.

Leiter: Dr. Marcus Stumpf  
Vertreter: Dr. Wolfgang Bockhorst  
Verwaltungsleitung: ZVE (s. S.180)

 Jahnstraße 26  
48147 Münster

 0251 591-3890  
 0251 591-269

 [lwl-archivamt@lwl.org](mailto:lwl-archivamt@lwl.org)  
 [www.lwl-archivamt.de](http://www.lwl-archivamt.de)

## LWL-Medienzentrum für Westfalen

Vermittlung von Geschichte und Gegenwart Westfalens durch landeskundliche Foto-, Film- und Tondokumentationen und Produktion von Bildungsmedien; Sicherung des audiovisuellen Erbes der Region durch ein Bild-, Film- und Tonarchiv; Forschungen zur Geschichte von Fotografie und Film in Westfalen; Verleih von Bildungsmedien und Koordination des Online-Mediendienstes für Schulen „EDMOND NRW“; Betreuung der Kreis- und Stadtmedienzentren; medienpädagogische Fortbildungen und Projekte; Trägerschaft von „FILM+SCHULE NRW“ zur Förderung der kulturellen Filmbildung in den nordrhein-westfälischen Schulen; Unterstützung der schulischen Medienbildung im Rahmen der „Medienberatung NRW“; Wahrnehmung der Geschäfte des Medienservice für Münster.

Leiter: Dr. Markus Köster  
Vertreter: Dr. Hermann-Josef Höper  
Verwaltungsleitung: ZVE (s. S.180)

 Fürstenbergstraße 14  
48147 Münster

 0251 591-3902  
 0251 591-3982

 [medienzentrum@lwl.org](mailto:medienzentrum@lwl.org)  
 [www.lwl-medienzentrum.de](http://www.lwl-medienzentrum.de)

## LWL-Museumsamt für Westfalen

Strukturelle Verbesserung und Entwicklung des Museumswesens in Westfalen; finanzielle Förderung von Bau- und Einrichtungsmaßnahmen westfälischer Museen; Beratung und Unterstützung westfälischer Museen in Fragen der Inventarisierung, Dokumentation und Museumspädagogik sowie bei Fragen der Konservierung und Restaurierung von Sammlungsobjekten; Konzeption und Organisation von Wanderausstellungen; Aufbau einer zentralen Dokumentation zu den Sammlungen westfälischer Museen; Fortbildung von Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern in Westfalen.

Leiter: Dr. Helmut Knirim  
Vertreter: Dr. Günter Bernhardt  
Verwaltungsleiter: ZVE (s. unten)

 Erbdrostenhof  
Salzstraße 38  
48143 Münster

 0251 591-4692  
 0251 591-3335

 museumsamt@lwl.org  
 www.lwl-museumsamt.de

## Zentrale Verwaltungseinheit für die LWL-Kulturdienste und die Einrichtungen der Landeskundlichen Forschung (ZVE)

Leiter: Ralf Johanson  
Vertreterin: Beate Ahaus

 Fürstenbergstraße 15  
48147 Münster

 0251 591-3460  
 0251 591-6403  
 ralf.johanson@lwl.org

## Landeskundliche Forschung

### LWL-Institut für westfälische Regionalgeschichte

Regionalhistorische Forschung zur Geschichte Westfalens unter besonderer Berücksichtigung des 19. und 20. Jahrhunderts und Veröffentlichung der Ergebnisse; Veranstaltung von Tagungen, Kolloquien und Workshops; Herausgabe der Zeitschrift „Westfälische Forschungen“ sowie der Reihen „Forschungen zur Regionalgeschichte“ und „Forum Regionalgeschichte“; Präsenzbibliothek; Internetportal: [www.westfaelische-geschichte.de](http://www.westfaelische-geschichte.de)

Leiter: Prof. Dr. Bernd Walter  
Vertreter: PD Dr. Karl Ditt  
Verwaltungsleitung: ZVE (s. oben)

 Karlstraße 33  
48147 Münster

 0251 591-5684  
 0251 591-3282

 regionalgeschichte@lwl.org  
 www.lwl-regionalgeschichte.de

## Einrichtungen der landeskundlichen Forschung mit eigener Rechtspersönlichkeit

Die Kommissionen stehen unter der Fürsorge des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und haben die Aufgabe, die Landeskunde Westfalens zu erforschen, die Ergebnisse zu veröffentlichen sowie Kolloquien und Tagungen zu ihren Aufgabenbereichen durchzuführen. Internetangebote unter: [www.internetportale-kultur.lwl.org](http://www.internetportale-kultur.lwl.org)

### Altertumskommission für Westfalen

Wissenschaftliche Erforschung vor- und frühgeschichtlicher archäologischer Spezialfragen; Dokumentation und Datierung von Befestigungsanlagen, Sachsenforschung sowie wissenschaftliche Untersuchung von Altstraßen und Wegereликten.

Vorsitzender: Prof. Dr. Dr. h.c. Torsten Capelle  
Geschäftsführerin: Dr. Vera Brieske

 An den Speichern 7  
48157 Münster

 0251 591-8990  
 0251 591-8998


 altertumskommission@lwl.org  
 www.altertumskommission.lwl.org



### Geographische Kommission für Westfalen

Geographisch-landeskundliche Erforschung Westfalens: Landesnatur (Böden, Klima, Vegetation), Ökologie und Umwelt, Bevölkerung, Siedlung, Kultur, Wirtschaft, Verkehr, Tourismus; Herausgabe von Schriftenreihen, Kreisbeschreibungen und des „Geographisch-landeskundlichen Atlas von Westfalen“.

Vorsitzender: Prof. Dr. Heinz Heineberg  
Geschäftsführer: Dr. Rudolf Grothues

 Fürstenbergstraße 10  
48147 Münster

 0251 591-3107  
 0251 591-3119

 geko@lwl.org  
 www.geographische-kommission.lwl.org

### Historische Kommission für Westfalen

Erforschung und Darstellung der Geschichte Westfalens vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart; Herausgabe von Quellenveröffentlichungen und anderen Publikationen, güterrechtliche, religions- und geisteswissenschaftliche, wirtschaftliche, kartographische und erzählende Überlieferungen.

Vorsitzender: Prof. Dr. Wilfried Reininghaus  
Geschäftsführerin: Dr. Anna-Therese Grabkowsky

🏠 Erbdrostenhof  
Salzstraße 38  
48143 Münster

☎ 0251 591-4720  
📠 0251 591-5871

@ hiko@lwl.org  
🌐 www.historische-kommission.lwl.org

### Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens

Forschungen zur niederdeutschen Sprach- und Literaturgeschichte Westfalens, insbesondere Archivierung niederdeutschen Wortmaterials; Erfassung der westfälischen Mundarten, Flurnamen und Sprichwörter; Auskunfts- und Beratungstätigkeiten.

Vorsitzender: Prof. Dr. Jürgen Macha  
Geschäftsführer: Dr. Markus Denkler

🏠 Robert-Koch-Straße 29  
48149 Münster

☎ 0251 83-32880  
📠 0251 83-32882

@ mundart-kommission@lwl.org  
🌐 www.mundart-kommission.lwl.org

### Literaturkommission für Westfalen

Erforschung der westfälischen Literatur von den Anfängen bis heute; Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in Publikationen und über neue Medien; Erfassung bio-bibliographischer Daten westfälischer Autorinnen und Autoren; Droste-Forschung; Literaturwissenschaftliche Arbeiten für das Westfälische Literaturarchiv im LWL-Archivamt, Literaturlausstellungen; Betreuung des Programms des Museums für westfälische Literatur und Haus Nottbeck.

Vorsitzende: Prof. Dr. Martina Wagner-Egelhaaf  
Geschäftsführer: Prof. Dr. Walter Gödden

🏠 Erbdrostenhof  
Salzstraße 38  
48143 Münster

☎ 0251 591-5705  
📠 0251 591-6713

@ liko@lwl.org  
🌐 www.literaturkommission.lwl.org

### Volkskundliche Kommission für Westfalen

Forschungen zur Volkskunde und Kulturgeschichte in Nordwestdeutschland; Dokumentation von Teilbereichen des gegenwärtigen und vergangenen kulturellen Lebens in Westfalen-Lippe; Archivierung von Fotografien, Tondokumenten, Berichten und Liedern zu allen Bereichen der Volkskunde; Organisation von Arbeitstagungen; Publikation der Forschungsergebnisse.

Vorsitzende: Prof. Dr. Ruth-E. Mohrmann  
Geschäftsführerin: Christiane Cantauw

🏠 Scharnhorststraße 100  
48151 Münster

☎ 0251 83-24404  
📠 0251 83-28393

@ voko@lwl.org  
🌐 www.volkskundliche-kommission.lwl.org

## Besondere Einrichtungen

### Westfälischer Heimatbund (WHB)

Dachverband der rund 530 Heimatvereine Westfalens mit rund 120.000 Mitgliedern und mehr als 650 ehrenamtlichen Ortsheimatpflegerinnen und -pflegern; Förderung der Landeskunde (verschiedenster Wissenszweige), des Natur- und Umweltschutzes, der Landespflege, des Denkmalschutzes und der Baupflege.

Vorsitzender des Vorstandes: Dr. Wolfgang Kirsch  
Vorsitzender des Verwaltungsrates: Dr. Ingo Fiedler  
Hauptgeschäftsführerin: Dr. Edeltraud Klüeting

🏠 Geschäftsstelle  
Kaiser-Wilhelm-Ring 3  
48145 Münster

☎ 0251 203810-0  
📠 0251 20381029

@ westfaelischerheimatbund@lwl.org  
🌐 www.westfaelischerheimatbund.de



## Kommunalwirtschaft



Einrichtungen der Kommunalwirtschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit

### Westfälisch-Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (WLV)

Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Landschaftsverbandes; Verwaltung von Beteiligungen des Landschaftsverbandes.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Holm Sternbacher  
Geschäftsführung: Bodo Strototte

 An den Speichern 6  
48157 Münster

 0251 4133-00  
 0251 4133-100


 info@wlv-gmbh.de  
 www.wlv-gmbh.de



### Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw)



Dienstleistungen für Kommunen und deren Beschäftigte auf den Gebieten:

- Beamtenrechtliche Versorgungsleistungen
- Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
- Kindergeld
- Betriebsrenten für Angestellte im Rahmen der Pflichtversicherung
- PlusPunktRenten für Angestellte mit staatlicher Förderung

Vorsitzender des Verwaltungsrats:  
Bürgermeister Claus Jacobi  
Vorsitzender des Kassenausschusses:  
Landrat Thomas Gemke  
Kassenleiter: LWL-Direktor Dr. Wolfgang Kirsch  
Geschäftsführer: Landesrat Matthias Löh  
Stellv. Geschäftsführer: Dr. Walter Bakenecker

 Zumsandstraße 12  
Postfach 4806  
48027 Münster

 0251 591-6749  
 0251 591-5915

 kvw@kvw-muenster.de  
 www.kvw-muenster.de

## LWL-Satzungen und Gesetze

- S. 186    Landschaftsverbandsordnung für das Land  
Nordrhein-Westfalen (LVerbO)
- S. 208    Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
- S. 213    Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung,  
Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen
- S. 229    Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse  
der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
- S. 239    Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der  
Landschaftsversammlung und der sachkundigen  
Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse  
an die Fraktionen
- S. 244    Rechnungsprüfungsordnung für den  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- S. 249    Satzung des LWL-Landesjugendamtes Westfalen
- S. 255    Betriebssatzung für den LWL-Bau- und  
Liegenschaftsbetrieb
- S. 263    Betriebssatzung für das LWL-Jugendhilfezentrum Marl,  
das LWL-Heilpädagogische Kinderheim Hamm und das  
LWL-Jugendheim Tecklenburg des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe
- S. 268    Betriebssatzung für die Krankenhäuser  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
- S. 281    Satzung für die LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

# Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254)

## 1. Abschnitt

### Allgemeines

#### § 1 Mitgliedskörperschaften

Die zum Land Nordrhein-Westfalen gehörenden Kreise und kreisfreien Städte der früheren Rheinprovinz bilden den Landschaftsverband Rheinland, die Kreise und kreisfreien Städte der früheren Provinz Westfalen und des früheren Landes Lippe den Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

#### § 2 Rechtsform

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit dem Recht der Selbstverwaltung durch ihre gewählten Organe.

#### § 3 Gebiet und Gebietsänderungen

- (1) Das Gebiet der Landschaftsverbände umfasst das Gebiet der Mitgliedskörperschaften. Es kann nur durch Gesetz geändert werden. Werden die Grenzen von Mitgliedskörperschaften geändert, die zugleich Grenzen der Landschaftsverbände sind, so bewirkt dies ohne weiteres die Änderung der Landschaftsverbandsgrenzen.
- (2) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Änderung des Gebietes der Landschaftsverbände erforderlich werden, sind frei von öffentlichen Abgaben

einschließlich Gebühren, soweit sie auf Landesrecht beruhen. Das gleiche gilt für die Erstattung von Auslagen.

#### § 4 Rechte der Einwohner

Die Einwohner der Mitgliedskörperschaften sind berechtigt,

1. an der Vertretung und Verwaltung des Landschaftsverbandes nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes teilzunehmen,
2. die öffentlichen Einrichtungen des Landschaftsverbandes nach Maßgabe der für diese bestehenden Bestimmungen zu benutzen.

## 2. Abschnitt

### Wirkungskreis

#### § 5 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Landschaftsverbände erstrecken sich nach Maßgabe der hierzu erlassenen besonderen Vorschriften auf folgende Sachgebiete:
  - a) *Soziale Aufgaben, Jugendhilfe und Gesundheitsangelegenheiten*
    1. Die Landschaftsverbände sind überörtliche Träger der Sozialhilfe.
    2. Die Landschaftsverbände sind überörtliche Träger (Hauptfürsorgestellen) der Kriegspferfürsorge und nach dem Schwerbehindertengesetz.

3. Die Landschaftsverbände nehmen die Aufgaben der Landesjugendämter wahr.
  4. Die Landschaftsverbände können die Trägerschaft von psychiatrischen Fachkrankenhäusern, von anderen psychiatrischen stationären Einrichtungen, von psychiatrischen teilstationären Einrichtungen, von ambulanten und komplementären psychiatrischen Diensten sowie von fachmedizinischen Einrichtungen übernehmen.
  5. Die Landschaftsverbände sind Träger von Sonderschulen. Den Landschaftsverbänden kann die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen öffentlicher und freier Träger einschließlich der Ausführung des Landeshaushalts vom Fachminister im Rahmen der von ihm erlassenen Richtlinien und Weisungen übertragen werden; insoweit haben sie gegenüber dem Land Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
2. die Beteiligung an Versorgungs- und Verkehrsunternehmen mit regionaler Bedeutung,
  3. die Geschäftsführung der kommunalen Versorgungskassen.
- Die Landschaftsverbände können eine unmittelbare oder mittelbare Gewährträgerschaft über die Lippische Landesbrandversicherungsanstalt übernehmen oder sich unmittelbar oder mittelbar an einer Lippischen Landes-Brandversicherungs-Aktiengesellschaft beteiligen. Dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe obliegt die Beteiligung an der Provinzial NordWest Holding AG, dem Landschaftsverband Rheinland obliegt die Gewährträgerschaft über die Provinzial Rheinland Holding. Die Landschaftsverbände können sich unmittelbar oder mittelbar an den Provinzial Versicherungs-Aktiengesellschaften beteiligen, auch wenn das jeweilige Geschäftsgebiet außerhalb des in § 3 genannten Gebiets liegt.

#### b) *Landschaftliche Kulturpflege*

- Den Landschaftsverbänden obliegen
1. Aufgaben der allgemeinen landschaftlichen Kulturpflege,
  2. Aufgaben der Denkmalpflege,
  3. Aufgaben der Pflege und Förderung der Heimatmuseen und des Archivwesens,
  4. die Unterhaltung von Landesmuseen und Landesbildstellen.

#### c) *Kommunalwirtschaft*

- Den Landschaftsverbänden obliegen
1. die Trägerschaft bei der NRW.BANK, der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse sowie die indirekte oder direkte Beteiligung an der WestLB AG,

- (2) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe kann sich an der Trägerschaft der Heilbäder Bad Sassendorf, Bad Waldliesborn und Bad Westernkotten beteiligen. Der Landschaftsverband Rheinland ist Träger der Rheinischen Klinik für Orthopädie in Viersen.
- (3) Zur Wahrung der kulturellen Belange des früheren Landes Lippe ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe verpflichtet, mit dem Landesverband Lippe im Rahmen der allgemeinen landschaftlichen Kulturpflege, insbesondere der Bodendenkmalpflege, sowie bei Errichtung, Ausbau und

Unterhaltung Lippischer Kulturinstitute zusammenzuarbeiten. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit und ihre Finanzierung sind zwischen den beiden Verbänden zu vereinbaren.

(4) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe kann nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen der Westfälischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der Westfälischen landwirtschaftlichen Alterskasse Personal zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.

(5) Neue Aufgaben können den Landschaftsverbänden nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen werden. Soweit ihnen dadurch zusätzliche Lasten erwachsen, ist gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln.

### § 5a Geheimhaltung

Die Landschaftsverbände sind verpflichtet, Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, die auf Anordnung der zuständigen Behörde oder ihrem Wesen nach gegen die Kenntnis Unbefugter geschützt werden müssen, geheimzuhalten. Sie haben hierbei Weisungen der Landesregierung auf dem Gebiet des Geheimschutzes zu beachten.

### § 5b Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Zur Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellen die Landschaftsverbände hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Landschaftsverbandes mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Landschaftsausschusses, der Landschaftsversammlung und ihrer Fachausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Direktors des Landschaftsverbandes widersprechen; in diesem Fall hat der Vorsitzende der Landschaftsversammlung diese zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(5) Das Nähere zu den Absätzen 2 bis 4 regelt die Satzung.

(6) Die Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

### § 6 Satzungen

(1) Die Landschaftsverbände können ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen.

(2) Satzungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

### 3. Abschnitt

#### Landschaftsversammlung, Landschaftsausschuss, Direktor des Landschaftsverbandes

### § 7 Zuständigkeiten der Landschaftsversammlung

- (1) Die Landschaftsversammlung beschließt über
- a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
  - b) die Wahl der Mitglieder des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse,
  - c) die Wahl des Direktors des Landschaftsverbandes und der Landesräte,
  - d) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Landschaftsverbandes,
  - e) den Erlass der Haushaltssatzung, die Landschaftsumlage, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses,
  - f) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.

(2) Die Landschaftsversammlung kann sich die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, für die der Landschaftsausschuss zuständig ist (§ 11 Abs. 1), vorbehalten.

### § 7a Auskunft und Akteneinsicht

(1) Die Landschaftsversammlung und der Landschaftsausschuss sind durch ihren Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Landschaftsverbandes zu unterrichten. Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung kann von dem Direktor des Landschaftsverbandes jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über alle Angelegenheiten des Landschaftsverbandes verlangen.

(2) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse können vom Direktor des Landschafts-

verbandes jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Sie haben das Recht auf Akteneinsicht, soweit es durch Satzung geregelt ist.

- (3) Die Landschaftsversammlung und der Landschaftsausschuss können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach §§ 7 und 11 vom Direktor des Landschaftsverbandes Einsicht in die Akten durch einen von ihnen bestimmten Fachausschuss oder einzelne von ihnen beauftragte Mitglieder verlangen.
- (4) In Einzelfällen muss auf Beschluss der Landschaftsversammlung oder auf Verlangen eines Fünftels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Mitglied Akteneinsicht gewährt werden. Diese Bestimmung gilt für den Landschaftsausschuss und seine Mitglieder entsprechend. Einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Mitglied eines Fachausschusses steht ein Akteneinsichtsrecht nur aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses zu.

### § 7b Bildung der Landschaftsversammlung

- (1) Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen innerhalb von zehn Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Jedes Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft ent-

fallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungen und die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden. Über die Reservelisten sind auch auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannte Bewerber wählbar. Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes des Landschaftsverbandes dürfen nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber eines Ehrenamtes.

- (2) Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 ein Mitglied. Für jede weiteren 100.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50.000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen. Ist nur ein Mitglied zu wählen, so darf nur ein Mitglied der Vertretung gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so dürfen nicht mehr Beamte, Angestellte und Arbeiter als Mitglieder der Vertretung gewählt werden. Es findet eine Listwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion statt. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie

entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los. Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt.

- (3) Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme für eine Liste oder nur für einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. Die übrigen Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste.
- (4) Entspricht die Sitzverteilung in der Landschaftsversammlung aufgrund des Erststimmenergebnisses (Absatz 2) nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze (Verhältnisausgleich) zu bilden. Dazu wird die Zahl der nach Absatz 2 errungenen Sitze derjenigen Partei- oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl erreicht hat, mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen vervielfältigt und durch die Stimmenzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt. Aufgrund der neuen Ausgangszahl werden für

die Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen die an diesen Zahlen noch fehlenden Sitze aus den Reservelisten in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zugewiesen. Dabei werden Bewerber, die bereits nach Absatz 2 gewählt worden sind, nicht berücksichtigt. Bei den Berechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bleiben die Stimmenzahlen solcher Parteien oder Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserveliste eingereicht worden ist. Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil.

- (5) Die Reservelisten sind von den für das Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind, bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen dem Direktor des Landschaftsverbandes einzureichen. Dieser leitet nach Zulassung je eine Ausfertigung der Reservelisten den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften unverzüglich zu. Als Bewerber kann in einer Reserveliste nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes hierzu gewählt worden ist.
- (6) Scheidet ein mit Erststimmen gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung aus, so rückt das für diesen Fall gewählte Ersatzmitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte

Mitglied aus, so ist, falls es für eine Partei oder Wählergruppe aufgestellt war, sein Nachfolger aus der Reserve-liste dieser Partei oder Wählergruppe in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zu berufen. Das gleiche gilt, wenn ein aus der Reserveliste gewähltes Mitglied aus der Land-schaftsversammlung ausscheidet. Der Direktor des Landschaftsverbandes stellt den Nachfolger fest und macht dies öffentlich bekannt.

- (7) Werden Mitgliedskörperschaften, kreisangehörige Gemeinden oder ihre Vertretungen aufgelöst oder wird eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert, so gelten die Mitglieder der Vertretungen und die Beamten, Angestellten und Arbeiter bis zum Zusammentritt der im jeweils betroffenen Gebiet neu zu wählenden Vertretung als wählbar gemäß Absatz 1. Entsprechendes gilt im Falle einer Wiederholungswahl.
- (8) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind
- a) die mit Erststimmen in dieser Mitgliedskörperschaft gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder neu zu wählen,
  - b) die Sitze nach Absatz 4 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu errechnen und zuzuweisen. Soweit Mitglieder neu zu wählen oder Sitze neu zu errechnen

und zuzuweisen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuwahl oder im Zeitpunkt der Neuuzuweisung.

- (9) Die Wahlzeit der Landschaftsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Mitgliedskörperschaften.

### § 8 Einberufung und Zusammentritt der Landschaftsversammlung

- (1) Die Landschaftsversammlung tritt spätestens am dreißigsten Tage nach ihrer Wahl zusammen; sie wird von dem bisherigen Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Landschaftsversammlung muss jährlich einmal zusammentreten. Sie wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion muss die Landschaftsversammlung einberufen werden.
- (3) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung werden durch die Geschäftsordnung geregelt, soweit nicht in diesem Gesetz Vorschriften hierüber getroffen sind. Die Landschaftsversammlung regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Mitglieder der Landschaftsversammlung.

### § 8a Wahl des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter

- (1) Die Landschaftsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte

ohne Aussprache den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und zwei Stellvertreter. Sie kann weitere Stellvertreter wählen.

- (2) Bei der Wahl des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. § 10 Abs. 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Vorsitzender der Landschaftsversammlung ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, erster Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Altersvorsitzenden zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet der Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder ein Stellvertreter während der Wahlzeit aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu wählen.
- (3) Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung wird von dem Altersvorsitzenden, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Landschaftsversammlung werden vom Vorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (4) Die Landschaftsversammlung kann ihren Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Landschaftsversammlung muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu wählen. Diese Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (5) Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter.



### § 9 Sitzungen der Landschaftsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind öffentlich. Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (2) Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Direktor des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder einer Fraktion vorgelegt werden. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Das Innenministerium und seine Beauftragten sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen. Das Innenministerium ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Vorsitzenden und einem Schriftführer unterzeichnet, den die Landschaftsversammlung bestellt.

### § 10 Beschlussfähigkeit der Landschaftsversammlung, Abstimmungen

- (1) Die Landschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die

Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückgestellt worden und wird die Landschaftsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Die Landschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los. Nein-Stimmen gelten bei Wahlen als gültige Stimmen.
- (4) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung.
- (5) Hat die Landschaftsversammlung in anderen Fällen zwei oder mehr gleichartige Stellen zu besetzen, die nicht hauptberuflich wahrgenommen werden, oder für solche Stellen zwei oder mehr Bewerber vorzuschlagen, ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie be-

stellt oder vorgeschlagen worden war, wählt die Landschaftsversammlung den Nachfolger für die restliche Zeit in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

### § 11 Befugnisse des Landschaftsausschusses

- (1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere
  - a) die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
  - b) die Tätigkeit der Ausschüsse zu überwachen und aufeinander abzustimmen,
  - c) die Verwaltungsführung des Direktors des Landschaftsverbandes zu überwachen.
- (2) Der Landschaftsausschuss kann den Fachausschüssen (§ 13) bestimmte Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs zur selbständigen Entscheidung übertragen. Er kann Entscheidungen der Fachausschüsse aufheben oder ändern. Beschlüsse der Fachausschüsse, die von weniger als zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst worden sind, bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses.
- (3) Der Landschaftsausschuss kann die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben dem Direktor des Landschaftsverbandes übertragen.

- (4) Nach Ablauf der Wahlzeit der Landschaftsversammlung übt der Landschaftsausschuss seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Landschaftsversammlung aus.

### § 12 Bildung des Landschaftsausschusses

- (1) Der Landschaftsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung als Vorsitzenden und höchstens sechzehn weiteren Mitgliedern der Landschaftsversammlung. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter können sich untereinander vertreten, wenn die Landschaftsversammlung die Reihenfolge festgelegt hat.
- (2) Die Mitglieder des Landschaftsausschusses und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit der Landschaftsversammlung nach § 10 Abs. 4 gewählt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Landschaftsausschuss aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger; ist die Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das Mitglied oder der Stellvertreter keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (3) Fraktionen, auf deren Wahlvorschlag bei der Besetzung des Landschaftsausschusses nach Absatz 2 Satz 1 Wahlstellen nicht entfallen und die in dem Landschaftsausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, ein Mitglied der Landschaftsversammlung oder

einen sachkundigen Bürger im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 2 zu benennen. Das benannte Mitglied der Landschaftsversammlung oder der benannte sachkundige Bürger wird von der Landschaftsversammlung zum Mitglied des Landschaftsausschusses bestellt. Sie wirken in dem Landschaftsausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Landschaftsausschusses werden sie nicht mitgezählt.

### § 13 Bildung und Befugnisse der Fachausschüsse

(1) Zur Entlastung des Landschaftsausschusses sind Fachausschüsse für folgende Geschäftsbereiche zu bilden:

- a) Finanzwesen,
  - b) Wohlfahrts- und Gesundheitspflege,
  - c) landschaftliche Kulturpflege,
  - d) Kommunalwirtschaft.
- Außerdem sind die nach Gesetz oder Satzung für bestimmte Anstalten und Einrichtungen vorgesehenen besonderen Ausschüsse zu bilden.

(2) Die Landschaftsversammlung kann durch Satzung bestimmen, dass für weitere Geschäftsbereiche Fachausschüsse gebildet werden.

(3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse müssen der Landschaftsversammlung, die Vorsitzenden der Fachausschüsse nach Absatz 1 a bis d und Absatz 2 sollen auch dem Landschaftsausschuss angehören. Zu den Mitgliedern der Fachausschüsse können außer den Mitgliedern der Landschaftsver-

sammlung auch andere Bürger aus dem Gebiet des Landschaftsverbandes gewählt werden, die durch Fachwissen oder Verwaltungserfahrung besondere Eignung hierfür aufweisen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder der Landschaftsversammlung in den einzelnen Fachausschüssen nicht erreichen. Die Zusammensetzung der Fachausschüsse wird durch Satzung geregelt; die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten bestimmt der Landschaftsausschuss, soweit nicht in diesem oder einem anderen Gesetz oder in Satzungen Vorschriften hierüber getroffen sind. Soweit die Landschaftsversammlung stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Auf die Fachausschüsse findet § 12 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(4) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Fachausschüssen angehörenden stimmberechtigten Mitgliedern der Landschaftsversammlung. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsit-

zende der Landschaftsversammlung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschussvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, einen Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.

(5) Werden Ausschüsse während der Wahlzeit neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 4 zu wiederholen.

(6) Die Fachausschüsse haben beratende Befugnis, soweit ihnen nicht bestimmte Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs zur selbständigen Entscheidung übertragen worden sind (§ 11 Abs. 2).

### § 14 Sitzungen und Beschlussfassung des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse

(1) Der Landschaftsausschuss und die Fachausschüsse werden von ihren Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Hierbei ist die Tagesordnung, die von den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Direktor des Landschaftsverbandes festgesetzt wird, bekanntzugeben. Die Einberufung muss erfolgen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion es unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragen. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Für die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse gilt § 9 Abs. 1 und 4 entsprechend. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes oder auf Vorschlag des Direktors des Landschaftsverbandes kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird. Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuss angehören, und Mitglieder der Fachausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Landschaftsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

(3) § 10 ist entsprechend anzuwenden.

### § 15 Pflichten der Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse handeln ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die Tätigkeit als Mitglied der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines Fachausschusses gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 32 der Gemeindeordnung mit folgenden Maßgaben entsprechend:
1. Die Pflicht zur Verschwiegenheit kann ihnen gegenüber nicht vom Direktor des Landschaftsverbandes angeordnet werden;
  2. die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt der Landschaftsausschuss;
  3. Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse sind nicht allein deshalb von der Mitwirkung ausgeschlossen, weil sie Dienstkräfte einer Mitgliedskörperschaft oder einer kreisangehörigen Gemeinde sind, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann;
  4. die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe bei Mitgliedern der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses besteht gegenüber dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung, bei Ausschussmitgliedern gegenüber dem Ausschussvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung;
5. über Ausschließungsgründe entscheidet bei Mitgliedern der Landschaftsversammlung die Landschaftsversammlung, bei Mitgliedern des Landschaftsausschusses der Landschaftsausschuss, bei Ausschussmitgliedern der Ausschuss;
6. ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird von der Landschaftsversammlung, dem Landschaftsausschuss beziehungsweise dem Ausschuss durch Beschluss festgestellt;
7. sachkundige Bürger im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 2 als Mitglieder von Ausschüssen können Ansprüche anderer gegen den Landschaftsverband nur dann nicht geltend machen, wenn diese in Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Ausschuss.
- (3) Erleidet der Landschaftsverband infolge eines Beschlusses der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder der Fachausschüsse einen Schaden, so haften deren Mitglieder, wenn sie
- a) in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben oder
  - b) bei der Beschlussfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschließungsgrund bekannt war oder
  - c) der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleich-

zeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.

- (4) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse müssen gegenüber dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt die Landschaftsversammlung. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

### § 16 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln; dies gilt auch für die Hausarbeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (2) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird mindestens ein durch Satzung festzu-

legender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt;
  2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird;
  3. Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als zwanzig Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Durch Satzung ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstauffalls je Stunde nicht überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.
- (3) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach

Absatz 2 geleistet wird. Durch Satzung können die näheren Einzelheiten geregelt werden.

- (4) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstausschlag besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:
1. Einem Mitglied der Landschaftsversammlung kann die Aufwandsentschädigung ganz oder teilweise als Sitzungsgeld für Sitzungen der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Fraktionen gezahlt werden.
  2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Mitglied der Landschaftsversammlung ist (sachkundiger Bürger), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
  3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Mitglied der Landschaftsversammlung ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.
- (5) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise).
- (6) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung
1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
  2. die Fahrkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder.

- (7) Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung erhält neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den Absätzen 1 bis 5 zustehen, eine durch Satzung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Für den Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und weitere Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens fünfzehn Mitgliedern auch für einen stellvertretenden Vorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied können durch Satzung entsprechende Regelungen getroffen werden.

#### § 16a Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung. Eine Fraktion muss aus mindestens vier Personen bestehen.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grund-

sätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden.

- (3) Der Landschaftsverband gewährt den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Direktor des Landschaftsverbandes zuzuleiten ist.
- (4) Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten sowie den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob Fraktionen Mitglieder der Vertretung, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen können. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (5) Soweit personenbezogene Daten an die Mitglieder der Landschaftsversammlung übermittelt werden dürfen, ist ihre Übermittlung auch an Fraktionsmitarbeiter, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zulässig.

#### § 17 Befugnisse des Direktors des Landschaftsverbandes

- (1) Der Direktor des Landschaftsverbandes hat
  - a) die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und der übrigen Fachausschüsse vorzubereiten und auszuführen;
  - b) die ihm vom Landschaftsausschuss übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erledigen;
  - c) die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen;
  - d) den Landschaftsverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften gesetzlich zu vertreten.
- (2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder eines Fachausschusses erfordern, ohne eine solche vorgängige Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Er hat den Landschaftsausschuss und den zuständigen Fachausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann die Anordnungen aufheben.
- (3) Vertreter des Landschaftsverbandes, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden vom Landschaftsausschuss bestellt oder vorgeschlagen. Die Vertreter des Landschaftsverbandes sind an die Beschlüsse der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses gebunden. Sie haben ihr Amt auf Be-

schluss des Landschaftsausschusses jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn dem Landschaftsverband das Recht eingeräumt wird, Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen.
- (5) Werden die vom Landschaftsverband bestellten oder vorgeschlagenen Personen aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen der Landschaftsverband den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist der Landschaftsverband schadensersatzpflichtig, wenn die von ihm bestellten Personen nach Weisung der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses gehandelt haben.

### § 18 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesräte nehmen an den Sitzungen der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses mit beratender Stimme teil. Ihre Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse regelt sich nach der Tagesordnung. Sie können in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs jederzeit das Wort verlangen.
- (2) Zu den Sitzungen können weitere Beamte des Landschaftsverbandes hinzugezogen werden.

### § 19 Beanstandungsrecht

- (1) Verletzt ein Beschluss der Landschaftsversammlung das geltende Recht, so hat der Direktor des Landschaftsverbandes ihn zu beanstanden. Die Beanstandung ist der Landschaftsversammlung unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Landschaftsversammlung hat innerhalb eines Monats nach der Beanstandung erneut über die Angelegenheit zu beschließen. Verbleibt sie bei ihrem Beschluss, so hat der Direktor des Landschaftsverbandes unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.
- (2) Auf Beschlüsse des Landschaftsausschusses und Entscheidungen der Fachausschüsse finden die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechende Anwendung, hinsichtlich der Fachausschüsse jedoch mit der Maßgabe, dass, falls der Fachausschuss bei seiner Entscheidung verbleibt, über die Angelegenheit innerhalb eines weiteren Monats der Landschaftsausschuss beschließt.
- (3) Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 der Gemeindeordnung kann gegen einen Beschluss der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines Fachausschusses nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr

geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Direktor des Landschaftsverbandes den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber dem Landschaftsverband gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

### § 20 Direktor des Landschaftsverbandes, Landesräte und sonstige Beamte, Angestellte und Arbeiter

- (1) Dem Direktor des Landschaftsverbandes werden zur Mitwirkung bei der Erledigung der Dienstgeschäfte und zur Vertretung in bestimmten Geschäftsbereichen leitende Beamte (Landesräte) beigeordnet; ihre Zahl wird durch Satzung und Stellenplan festgelegt. Allgemeiner Vertreter des Direktors des Landschaftsverbandes ist der Erste Landesrat. Im übrigen richtet sich die Vertretung und Geschäftsverteilung nach der vom Landschaftsausschuss zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (2) Der Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesräte werden für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Der Direktor des Landschaftsverbandes oder einer der Landesräte muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Bestimmungen des § 71 der Gemeindeordnung über die Wiederwahl sowie des § 72 der Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.
- (3) Die Landschaftsversammlung kann den Direktor des Landschaftsverbandes und

Landesräte abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Landschaftsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.

- (4) Dienstvorgesetzter des Direktors des Landschaftsverbandes ist der Landschaftsausschuss, Dienstvorgesetzter aller übrigen Beamten sowie der Angestellten und Arbeiter des Landschaftsverbandes ist der Direktor des Landschaftsverbandes. Die Beamten des Landschaftsverbandes werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes ernannt, befördert und entlassen. Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Angestellten und Arbeiter trifft der Direktor des Landschaftsverbandes. Die Satzung kann eine andere Regelung treffen. Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind. Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landschaftsverbandes bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des allgemeinen Beamten- und des Tarifrechts.



## § 21 Verpflichtungserklärungen

- (1) Erklärungen, durch die der Landschaftsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind durch den Direktor des Landschaftsverbandes oder seinen allgemeinen Vertreter und den sachlich zuständigen Landesrat zu unterzeichnen. Liegt der Erklärung ein Beschluss der Landschaftsversammlung oder eines Ausschusses zugrunde, so soll dieser dabei angeführt werden.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Landschaftsverband geldlich nicht von erheblicher Bedeutung sind, und auf Geschäfte, die aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht abgeschlossen werden.

## 4. Abschnitt

### Finanzwirtschaft

## § 22 Landschaftsumlage

- (1) Die Landschaftsverbände erheben nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisfreien Städten und Kreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen im Ergebnisplan nicht ausreichen (Landschaftsumlage).
- (2) Die Landschaftsumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres

zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muss der Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefasst sein.

- (3) Eine Erhöhung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage ist nur zulässig, wenn alle anderen Möglichkeiten, den Haushalt des Landschaftsverbandes auszugleichen, ausgeschöpft sind. Kann der Haushaltsausgleich nur erreicht werden, wenn der Umlagesatz der Landschaftsumlage erhöht wird, bedarf die Erhöhung der Landschaftsumlage der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Mit dem Ziel, eine Rückführung des Umlagesatzes zu erreichen, kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen für die Gestaltung der Haushaltswirtschaft des Landschaftsverbandes verbinden.
- (4) § 55 der Kreisordnung findet entsprechende Anwendung.

## § 23 Haushaltswirtschaft und Prüfung

- (1) Die Landschaftsverbände haben für jedes Haushaltsjahr über alle Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen einen Haushaltsplan aufzustellen und am Ende des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss und einen Gesamtabchluss aufzustellen.
- (2) Für den Haushalt, die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, die Verwaltung des Vermögens, die wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung, die Finanzbuch-

haltung, den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss sowie das Prüfungswesen gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung und ihrer Durchführungsverordnungen sowie § 55 der Kreisordnung. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

- (3) Die überörtliche Prüfung der Landschaftsverbände ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt.
- (4) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitgliedskörperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. In der öffentlichen Bekanntgabe der Auslegung ist auf die Frist hinzuweisen; außerdem ist die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Über die Einwendungen beschließt die Landschaftsversammlung in öffentlicher Sitzung.

## § 23a Ausgleichsrücklage

In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Umlage und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Einnahmen nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen.

Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Landschaftsversammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz angesetzten Betrag erreicht hat.

## 5. Abschnitt

### Aufsicht

## § 24 Allgemeine Aufsicht und Sonderaufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Landschaftsverbände führt das Innenministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Landschaftsverbände im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht).
- (2) Soweit die Landschaftsverbände ihre Aufgaben nach Weisung erfüllen, richtet sich die Aufsicht nach den hierüber erlassenen Bestimmungen (Sonderaufsicht).

## § 25 Unterrichtsrecht

Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Landschaftsverbände unterrichten.

## § 26 Beanstandungs- und Aufhebungsrecht

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann den Direktor des Landschaftsverbandes anweisen, Beschlüsse der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Sie kann derartige Beschlüsse auch selbst beanstanden. § 19 findet entsprechende Anwendung. Nach erfolgloser Beanstandung kann die

Aufsichtsbehörde die Beschlüsse aufheben. Sie kann verlangen, dass die aufgrund der Beschlüsse getroffenen Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

- (2) Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen des Direktors des Landschaftsverbandes, die das geltende Recht verletzen, beanstanden. Die Beanstandung ist dem Landschaftsausschuss unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Billigt der Landschaftsausschuss die Anordnung des Direktors des Landschaftsverbandes, so kann die Aufsichtsbehörde sie aufheben.

### § 27 Anordnungsrecht und Ersatzvornahme

- (1) Erfüllt ein Landschaftsverband die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass er innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst.
- (2) Kommt ein Landschaftsverband der Anordnung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb der Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Landschaftsverbandes selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen.

### § 28 Anfechtung von Aufsichtsmaßnahmen

Der Landschaftsverband kann die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde unmittelbar mit der Klage im Verwaltungsstreitverfahren anfechten.

### § 29 Zwangsvollstreckung

- (1) Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung gegen den Landschaftsverband bedarf der Gläubiger einer Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt. In der Verfügung hat die Aufsichtsbehörde die Vermögensgegenstände zu bestimmen, in welche die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, in dem sie stattfinden soll. Die Zwangsvollstreckung wird nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung durchgeführt.
- (2) Ein Konkursverfahren über das Vermögen des Landschaftsverbandes findet nicht statt.
- (3) Die Bestimmung des § 27 bleibt unberührt.

## 6. Abschnitt

### Schlussvorschriften

### § 30 Überleitung

- (1) Rechte und Pflichten, welche durch Gesetz, Verordnung, Satzung oder Rechtsgeschäfte den Provinzialverbänden übertragen sind, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Rechte und Pflichten der Landschaftsverbände. Soweit Rechte und Pflichten außerhalb des Aufgabenbereichs des § 5 liegen, nehmen die Landschaftsverbände sie längstens bis zum 31. Dezember 1984 wahr.

- (2) Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ganz oder überwiegend Aufgaben nach den §§ 5 und 30 Abs. 1 Satz 2 wahrnehmen, werden Beamte und Angestellte des zuständigen Landschaftsverbandes; Arbeiter sind unter den gleichen Voraussetzungen von den Landschaftsverbänden zu übernehmen. Die Landschaftsverbände sind zur Zahlung der Versorgungsbezüge für Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie deren Hinterbliebene verpflichtet, auf die bei Eintritt des Versorgungsfalles die Voraussetzungen des Satzes 1 zutrafen. Anderweitige vertragliche Abmachungen bleiben unberührt. Die Landschaftsverbände sind Dienstherren derjenigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Provinzialverbände, deren Unterbringung und Versorgung sich nach § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) bestimmt. Bestehen im Einzelfalle Zweifel, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, so entscheidet darüber das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium.
- (3) Vermögen und Schulden der Provinzialverbände werden mit Inkrafttreten des Gesetzes Vermögen und Schulden der Landschaftsverbände. Vermögensanteile, die bei Inkrafttreten des Gesetzes für Zwecke des Landes benutzt werden, verbleiben bis zu einer vertrag-

lichen oder gesetzlichen Regelung in der Verwaltung und Nutzung des Landes. Vermögen des Landes, das in Wahrnehmung von Aufgaben der Provinzialverbände gebildet worden ist, und den in den §§ 5 und 30 Abs. 1 Satz 2 angeführten Aufgaben dient, ist den Landschaftsverbänden zu übertragen; Verpflichtungen des Landes, die unter den gleichen Voraussetzungen entstanden sind, sind von den Landschaftsverbänden zu übernehmen.

### § 31 Durchführung des Gesetzes

Das Innenministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen. Die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Innenministerium oder im Einvernehmen mit ihm das jeweils zuständige Fachministerium.

### § 32 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 17. Oktober 1994 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis Ende 2012 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Regelungen.

# Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

vom 12. Januar 1995 (GV. NRW. S. 72), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 2010 (GV. NRW. S. 116)

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat aufgrund der §§ 6, 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657) in der Sitzung am 12. Januar 1995 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Gebiet und Sitz

- (1) Das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe umfasst die:

### Kreise

Borken	Minden-Lübbecke
Coesfeld	Olpe
Ennepe-Ruhr-Kreis	Paderborn
Gütersloh	Recklinghausen
Herford	Siegen-Wittgenstein
Hochsauerlandkreis	Soest
Höxter	Steinfurt
Lippe	Unna
Märkischer Kreis	Warendorf

### Kreisfreien Städte

Bielefeld	Hagen
Bochum	Hamm
Bottrop	Herne
Dortmund	Münster
Gelsenkirchen	

- (2) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat seinen Sitz in Münster (Westf.).

## § 2 Farbe, Wappen, Siegel, Flagge und Banner

- (1) Die Farben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sind weißrot.
- (2) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe führt ein Wappen, das im roten Feld ein steigendes silbernes Ross zeigt.
- (3) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe führt im Dienstsiegel das Wappen des Landschaftsverbandes mit der Umschrift „Landschaftsverband Westfalen-Lippe“.
- (4) Die Flagge besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen, oben weiß, unten rot. Das in einem schwarzen Rand gefasste Wappen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist mittig aufgelegt.
- (5) Das Banner und die Hissflagge besteht aus zwei gleichen Längsstreifen, weiß und rot. Es ist oberhalb der Mitte mit dem in einem schwarzen Rand gefassten Wappen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe belegt.
- (6) Die Gestaltung von Wappen, Dienstsiegel, Flagge, Banner und Hissflagge ergibt sich im Einzelnen aus den dieser Satzung beigegeführten Abbildungen.

## § 3 Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung, Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen

In einer von der Landschaftsversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 LVerbO) wird das Verfahren für die Landschaftsversammlung, die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen geregelt.

## § 4 Fachausschüsse

- (1) Es werden folgende Fachausschüsse gebildet:
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
  - Personalausschuss
  - Sozialausschuss
  - Gesundheits- und Krankenhausausschuss
  - Schulausschuss
  - Landesjugendhilfeausschuss
  - Kulturausschuss
  - Umwelt- und Bauausschuss
  - Rechnungsprüfungsausschuss
  - Ausschuss Jugendheime
- (2) Soweit die Zuständigkeit der Fachausschüsse nicht durch Gesetz oder Satzung festgelegt ist, regelt der Landschaftsausschuss Zuständigkeiten und Befugnisse in einer Zuständigkeitsordnung.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Beschluss der Landschaftsversammlung festgesetzt.

- (4) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem Fachausschuss aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Fraktion oder Gruppe, die die Ausgeschiedene/den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, eine Nachfolgerin/einen Nachfolger; ist die Fraktion oder Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das Mitglied oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter keiner Fraktion oder Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(5) Für den Landesjugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Für den Gesundheits- und Krankenhausausschuss, den Umwelt- und Bauausschuss und den Ausschuss Jugendheime gelten die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsatzung in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5 Unterausschüsse und Kommissionen

Die Ausschüsse können für ihren Geschäftsbereich Unterausschüsse und Kommissionen bilden. Die Bildung und Auflösung bedarf – mit Ausnahme der Unterausschüsse und Kommissionen des Landesjugendhilfeausschusses – der Zustimmung des Landschaftsausschusses. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### § 6 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen nach § 17 Abs. 2 LVerbO bedürfen der Schriftform.

### § 7 Zahl der Landesrätinnen/Landesräte

Allgemeiner Vertreter der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes ist die Erste Landesrätin/der Erste Landesrat. Die Zahl der übrigen gemäß § 20 Abs. 1 LVerbO zu wählenden Landesrätinnen/Landesräte wird auf höchstens neun festgesetzt.

### § 8 Beamtinnen/Beamte und Angestellte

(1) Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet über die Einstellung, Ernennung, Beförderung

und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 12 sowie von Beamtinnen/Beamten auf Widerruf.

(2) Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei allen Beamtinnen/Beamten, mit Ausnahme der Wahlbeamtinnen/Wahlbeamten, über Anstellung, Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin/eines Beamten auf Lebenszeit, Entlassung auf Antrag, Versetzung in den Ruhestand sowie Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn.

(2a) Über die Ernennung der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten des Landschaftsverbandes entscheidet die Landschaftsversammlung.

(3) Die Beschäftigten, deren Entgelt sich nach den Entgeltgruppen 12 bis 15 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der für den Landschaftsverband geltenden Fassung richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von der Direktorin/vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt. Analog werden die Beamtinnen und Beamten, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 13 und höher richten, aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von der Direktorin/vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt. Über Stellenbesetzungen in diesen Entgelt- und Besoldungsgruppen, die aufgrund einer internen Ausschreibung erfolgen, sowie über Höhergruppier-

ungen und Kündigungen bei den vorgenannten Entgeltgruppen wird der Personalausschuss informiert.

(4) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten in den Eigenbetrieben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird in der jeweiligen Betriebsatzung geregelt.

### § 9 Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Die Erfüllung des Verfassungsauftrages aus Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Umsetzung des Gleichstellungsplanes ist Aufgabe aller Dienststellen des LWL, insbesondere der Dienstkräfte mit Leitungsfunktionen.

(2) Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ihm unmittelbar unterstellt und in ihrer Aufgabenerfüllung von fachlichen Weisungen frei.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Verwaltung bei der ihr nach Abs. 1 obliegenden Aufgabe. Sie ergreift Initiativen und entwickelt eigenständig Maßnahmen, um bestehende Benachteiligungen abzubauen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer zu verbessern. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten sind Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche

der Politik und Verwaltung des Landschaftsverbandes berühren.

(4) Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes hat die Gleichstellungsstelle im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass Gelegenheit zur Ausübung der Widerspruchsrechte besteht und Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der Gleichstellungsstelle sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte o.V.i.A. kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Landschaftsausschusses, der Landschaftsversammlung, ihrer Fachausschüsse sowie der Kommissionen teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

### § 10 Bekanntmachung

Satzungen werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe erfolgen dadurch, dass sie im Internet unter [http://www.lwl.org/LWL/Der\\_LWL/Bekanntmachungen](http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen) bereitgestellt werden und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

unter Angabe der Internetadresse auf die Bekanntmachung hingewiesen wird.

### § 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 12. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 17. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 22), zuletzt geändert am 5. November 1992 (GV. NW. S. 438), aufgehoben.

1. Änderung vom 16. März 1995  
(GV. NRW. S. 204)
2. Änderung vom 16. November 1995  
(GV. NRW. S. 1182)
3. Änderung vom 26. Januar 1996  
(GV. NRW. S. 84)
4. Änderung vom 15. November 2001  
(GV. NRW. S. 808)
5. Änderung vom 16. Dezember 2004  
(GV. NRW. 2005 S. 2)
6. Änderung vom 22. Februar 2007  
(GV. NRW. S. 117)
7. Änderung vom 15. November 2007  
(GV. NRW. S. 560)
8. Änderung vom 28. Januar 2010  
(GV. NRW. S. 116)

## Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung, Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen

vom 12. Januar 1995, zuletzt geändert durch Beschluss vom 16. Dezember 2004

### Artikel I

#### Landschaftsversammlung

#### § 1 Konstituierung der Landschaftsversammlung

- (1) Die konstituierende Landschaftsversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Sie wird von der/dem bisherigen Vorsitzenden einberufen (§ 8 Abs. 1 LVerbO). Ist diese/dieser verhindert, beruft eine der Stellvertreterinnen/einer der Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl die Landschaftsversammlung ein.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  1. Konstituierung der Landschaftsversammlung
  2. Feststellung der/des Altersvorsitzenden
  3. Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers
  4. Wahl der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter
  5. Einführung und Verpflichtung der/des Vorsitzenden durch die Altersvorsitzende/den Altersvorsitzenden
  6. Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Landschafts-
- (3) Die Eröffnung der ersten Sitzung, die Konstituierung und die Feststellung der/des Altersvorsitzenden erfolgt durch die bisherige Vorsitzende/den bisherigen Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch eine(n) ihrer/seiner Vertreterinnen/Vertreter in der Reihenfolge ihrer Bestimmung (§ 8 Abs. 1 LVerbO).
- (4) Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden ohne Aussprache gewählt (§ 8a Abs. 1 LVerbO).
- (5) Die/Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 8a Abs. 5 LVerbO).

sammlung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden

7. Bestimmung der Vorsitzenden der Ausschüsse

8. Besetzung der Ausschüsse

9. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung



(6) Die/Der Altersvorsitzende verpflichtet die Vorsitzende/den Vorsitzenden auf gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. Die/Der Vorsitzende verpflichtet ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder in gleicher Weise (§ 8a (3) LVerbO).

## § 2 Einberufung der Landschaftsversammlung

- (1) Die Landschaftsversammlung muss einmal jährlich zusammentreten (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die/Der Vorsitzende hat die Landschaftsversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion dies beantragt (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Der Antrag muss der/dem Vorsitzenden schriftlich zugehen und die Gegenstände bezeichnen, über die verhandelt werden soll. Die Einberufung muss innerhalb von 28 Tagen erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.
- (3) Die Mitglieder werden schriftlich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen geladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 17 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird.
- (4) Die Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern mit der Einladung zugehen. Abweichungen sind in der Einladung zu begründen.

(5) Die Ladung zur Landschaftsversammlung gilt gleichzeitig als Ladung zum Landschaftsausschuss für die Beratung und Beschlussfassung über solche Gegenstände, die sich aus den Verhandlungen der Landschaftsversammlung ergeben.

- (6) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekanntzumachen (§ 9 Abs. 2 LVerbO).
- (7) Das Innenministerium ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen (§ 9 Abs. 3 LVerbO).

## § 3 Leitung der Sitzungen

- (1) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Landschaftsversammlung. Sind sie/er und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter verhindert, so wählt die Landschaftsversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden Mitglieds der Landschaftsversammlung ohne Aussprache aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden für den betreffenden Tagesordnungspunkt oder die betreffende Sitzung.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unterstützen die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Sie führen die Redeliste, sammeln und zählen die Stimmen. Die/Der Vorsitzende kann sie mit weiteren Aufgaben betrauen.

## § 4 Sitzordnung der Mitglieder

Die Sitzordnung der Mitglieder wird durch den Landschaftsausschuss bestimmt.

## § 5 Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung verpflichtet.
- (2) Ein Mitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, hat dies der/dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitzuteilen.
- (3) Jede Sitzungsteilnehmerin/Jeder Sitzungsteilnehmer hat die Pflicht, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Das vorzeitige Verlassen einer Sitzung ist der/dem Vorsitzenden anzuzeigen.

## § 6 Teilnahme von Dienstkräften

Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte nehmen an den Sitzungen der Landschaftsversammlung mit beratender Stimme teil. Weitere Dienstkräfte des Landschaftsverbandes sind zu den Sitzungen hinzuzuziehen, wenn es die/dem Vorsitzende oder die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes im gegenseitigen Einvernehmen verlangen (§ 18 Abs. 1 und 2 LVerbO).

## § 7 Teilnahme der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit personenbezogene Daten offenbart werden, bei denen schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen.

- (2) Hat sich die Landschaftsversammlung die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, für die der Landschaftsausschuss zuständig ist, vorbehalten (§ 7 Abs. 2 LVerbO), gilt § 23 entsprechend.
- (3) Zuhörerinnen/Zuhörer dürfen sich nur im Zuhörerraum aufhalten. Der Zutritt zum Zuhörerraum steht für jeden frei, solange dort freie Sitzplätze vorhanden sind. Zuhörerinnen/Zuhörer haben nicht das Recht, sich an der Debatte zu beteiligen. Sie haben sich jeglicher Beifalls- oder Missbilligungsäußerung zu enthalten. Wer die Sitzung stört, kann auf Anordnung der/des Vorsitzenden aus dem Zuhörerraum verwiesen werden. Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton ist nur mit vorheriger Zustimmung der/des Vorsitzenden gestattet.
- (4) In den Sitzungen übt die/dem Vorsitzende das Hausrecht aus. Sie/Er kann Zuhörerinnen/Zuhörer entfernen lassen, wenn sie die Ordnung stören oder gegen die Bestimmungen des Absatzes 3 verstoßen; notfalls kann sie/er den Zuhörerraum räumen lassen. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann Dritten übertragen werden.

## § 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Landschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist (§ 10 Abs. 1 LVerbO).

- (2) Jedes Mitglied kann die Feststellung der Beschlussfähigkeit beantragen. Ein solcher Antrag ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Die/Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit – in Zweifelsfällen durch Namensaufruf – fest.
- (3) Falls die Landschaftsversammlung beschlussunfähig ist, kann die/der Vorsitzende die Sitzung für die Dauer von höchstens zwei Stunden unterbrechen. Ist die Beschlussfähigkeit bei Wiederaufnahme der Sitzung nicht gegeben, so hat sie/er die Sitzung sofort aufzuheben und die zur Abstimmung stehenden Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückzustellen.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückgestellt worden, und wird die Landschaftsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (§ 10 Abs. 2 LVerbO).
- tel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder einer Fraktion innerhalb einer Frist von 21 Tagen vor der Sitzung vorgelegt werden.
- (2) Die Landschaftsversammlung kann die Tagesordnung ändern oder durch Aufnahme zusätzlicher Verhandlungsgegenstände ergänzen. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einer Fraktion oder von der Direktorin/vom Direktor des Landschaftsverbandes gestellt werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen. Sie sind nur zulässig, wenn
- sie der/dem Vorsitzenden wenigstens zehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt und begründet worden sind;
  - ein Dringlichkeitsantrag vorliegt. Die Dringlichkeit ist durch den/die Antragsteller/in zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Wird mit dem Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung die Abstimmung über einen Antrag begehrt, gelten für diesen ebenfalls die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen.
- (4) Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

### § 9 Aufstellung, Ergänzung und Änderung der Tagesordnung

- (1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Direktor des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Sie/Er hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von einem Fünf-

### § 10 Abwicklung der Tagesordnung

- (1) Die/Der Vorsitzende eröffnet die Beratung über jeden Gegenstand der Tagesordnung. Vor der Beratung über geänderte oder zusätzliche Tagesordnungspunkte im Sinne des § 9 Abs. 2 kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit Zustimmung der Landschaftsversammlung kann sie/er die Beratung von Gegenständen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen, miteinander verbinden. Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Redeliste erschöpft oder geschlossen, schließt die/der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig, entscheidet sie/er über die Reihenfolge. Auf Verlangen ist der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes und den Landesrätinnen/Landesräten in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches jederzeit das Wort zu erteilen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 LVerbO).
- (3) Werden Anträge von einzelnen Mitgliedern oder einer Fraktion verhandelt, so erhalten die Antragstellerinnen/Antragsteller bei Eintritt in die Verhandlung zuerst das Wort.
- (4) Wortmeldungen sind außer im Falle des Abs. 5 nicht mehr zulässig, wenn die Beratungen oder die Redeliste geschlossen sind. Ein Antrag auf Schluss

der Redeliste oder auf Schluss der Beratung kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das selbst nicht zur Sache gesprochen hat.

- (5) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratungen, aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Endet die Verhandlung nicht in derselben Sitzung, muss die/der Vorsitzende schon am Schluss dieser Sitzung das Wort erteilen. Die Rednerin/Der Redner darf nicht zur Sache sprechen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens fünf Minuten.
- (6) Ein Mitglied kann nicht mehr als dreimal zu demselben Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhalten.

### § 11 Rededauer

Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand werden auf Vorschlag des Ältestenrates von der Landschaftsversammlung festgelegt. Kommt es im Ältestenrat nicht zu einer Vereinbarung gem. Satz 1 oder beschließt die Landschaftsversammlung nichts anderes, darf die einzelne Rednerin/der einzelne Redner in der Aussprache nicht länger als 10 Minuten sprechen. Auf Verlangen einer Fraktion kann einer ihrer Redner/innen eine Redezeit bis zu 30 Minuten in Anspruch nehmen. Die übrigen Fraktionen können für eine(n) ihrer Redner/innen eine entsprechende Redezeit verlangen. Überschreitet ein Mitglied der Landschaftsversammlung seine Redezeit, so soll ihm die/der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

### § 12 Anträge zu Punkten der Tagesordnung

- (1) Anträge von Mitgliedern und Fraktionen sind zunächst dem Landschaftsausschuss vorzulegen. Das gilt nicht für Anträge, die während des Verlaufs der Sitzung der Landschaftsversammlung gestellt werden. In diesen Fällen kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Mindestens ein Fünftel der Mitglieder sowie jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Landschaftsversammlung herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 2 gestellten Anträgen zu stellen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a) Ergänzen und Abändern der Tagesordnung
  - b) Übergang zur Tagesordnung
  - c) Verweisung
  - d) Vertagung
  - e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
  - f) Schluss der Redeliste
  - g) Schluss der Beratung
  - h) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

- i) Geheime Abstimmung
  - j) Namentliche Abstimmung
  - k) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit
- (2) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Anträge zur Geschäftsordnung kann jedes Mitglied in der Sitzung stellen (Ausnahme in § 9 Abs. 2 und § 16 Abs. 4 u. 5). Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Die Redezeit beträgt jeweils höchstens drei Minuten.

### § 14 Berichterstattung

- (1) Zu Vorlagen der Verwaltung sowie über die Ausführung von Beschlüssen der Landschaftsversammlung berichtet die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes oder in ihrer/seiner Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat.
- (2) Über Empfehlungen der Ausschüsse berichten der oder die vom Landschaftsausschuss bestimmten Berichtserstatterinnen/Berichtserstatter.
- (3) Werden Anträge nach § 9 Abs. 2 und § 12 gestellt, benennt die Antragsstellerin/der Antragssteller die Berichtserstatterin/den Berichtserstatter. Berichtserstatterin/Berichtserstatter kann nur ein Mitglied der Landschaftsversammlung sein. Stellt die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes einen Antrag nach § 9 Abs. 2, benennt diese/dieser die Berichtserstatterin/den Berichtserstatter.

### § 15 Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

- (1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beziehen und die in der Landschaftsversammlung beantwortet werden sollen, an den Direktor des Landschaftsverbandes richten.
- (2) Die Fragen sollen möglichst knapp gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Sie müssen der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes fünf Werktage vor der Sitzung der Landschaftsversammlung vorliegen. Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes informiert die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung über die vorliegenden Anfragen.
- (3) Die/Der Vorsitzende ruft die Fragen in der Reihenfolge ihres Einganges auf. Bei mündlicher Beantwortung in der Sitzung der Landschaftsversammlung darf die Fragestellerin/der Fragesteller eine Zusatzfrage stellen. Ein Mitglied jeder Fraktion kann eine weitere Zusatzfrage stellen. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes oder in ihrer/seiner Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat beantworten die Fragen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich oder kann die/der Vorsitzende die Frage wegen

Zeitablaufs nicht mehr aufrufen, hat die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes die Frage schriftlich zu beantworten, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller es verlangt. Die Antwort soll innerhalb von 14 Tagen erteilt werden. Schriftliche Antworten werden der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.

### § 16 Abstimmungen

- (1) Die Landschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit, mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt (§ 10 Abs. 3 LVerbO). Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.
- (2) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Die/Der Vorsitzende hat die Frage so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen sind in dieser Reihenfolge aufzurufen. Vor Beginn der Abstimmung muss der Antrag schriftlich niedergelegt sein und von der/dem Vorsitzenden verlesen werden, sofern es sich nicht um einen Antrag zur Geschäftsordnung handelt.
- (3) Die/Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest. Besteht keine Einigung über das Abstimmungsergebnis zwischen der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer oder wird dies von mindestens einem

Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion angezweifelt, werden die Stimmen ausgezählt.

- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Die Mitglieder antworten bei Namensaufruf mit „Ja“, „Nein“ oder „Stimmenthaltung“. Wer sich auf dreimaligen Namensaufruf nicht meldet, gilt als abwesend.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion werden Abstimmungen geheim durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
- (6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf geheime als auch namentliche Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

### § 17 Wahlen

- (1) Wahlen werden, wenn niemand widerspricht und keine andere gesetzliche Regelung besteht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion wird geheim durch Abgabe von Stimmzetteln gewählt. Stehen mehrere Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl, müssen ihre Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Nein-Stimmen gelten bei Wahlen als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (3) Vorschläge bzw. Vorschlagslisten für eine nach der Tagesordnung vorzunehmende Wahl sind der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder bei Vorschlägen von Fraktionen von der/dem Fraktionsvorsitzenden unterzeichnet sein.
- (4) Für die Wahl der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und ihrer Stellvertreterinnen/seiner Stellvertreter gilt § 8a LVerbO. Für die Besetzung der Ausschüsse und Gremien gelten die §§ 10 Abs. 4 und 5 und 12 Abs. 1 LVerbO. Für die Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses und der Stellvertreter/innen gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesjugendamtes.

### § 18 Ordnungsbestimmungen

- (1) Dem Hausrecht der/des Vorsitzenden unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Verletzt ein Mitglied die Ordnung der Landschaftsversammlung, ruft die/der Vorsitzende es zur Ordnung.

- (3) Wurde ein Mitglied dreimal zur Ordnung gerufen, kann ihm die/der Vorsitzende das Wort entziehen oder es von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied ist beim zweiten Ordnungsruf auf diese möglichen Folgen hinzuweisen.
  - (4) Leistet das Mitglied der Aufforderung der/des Vorsitzenden, den Saal zu verlassen, keine Folge, kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und das Mitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.
  - (5) Gegen die Entziehung des Wortes und den Ausschluss aus der Sitzung kann das betroffene Mitglied bei der/dem Vorsitzenden innerhalb von drei Tagen schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Landschaftsausschuss in seiner nächsten Sitzung.
- § 19 Niederschriften**
- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer (§ 9 Abs. 4 LVerbO) zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:
    - a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung und ggf. Dauer einer Unterbrechung
    - b) die Namen, der an der Sitzung Beteiligten
    - c) die Tagesordnung mit Angabe der Vorlagen-Nr.
    - d) Anträge und Beschlüsse im Wortlaut
    - e) Namen der Mitglieder, denen das Wort erteilt worden ist
  - f) bei Auszählung der Stimmen oder auf Verlangen eines Mitgliedes das Abstimmungsergebnis
  - (2) Die Schriftführerin/Der Schriftführer wird von der Landschaftsversammlung bestellt. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes.
  - (3) Der Niederschrift wird ein wörtlicher Bericht beigefügt. Jede Rednerin/jeder Redner erhält eine Niederschrift ihrer/seiner Rede zur Berichtigung. Diese Niederschrift ist unverzüglich zurückzugeben. Eine von der Rednerin/dem Redner vorgenommene Berichtigung der Niederschrift darf den Sinn der Rede nicht ändern. Erscheint durch die Berichtigung der Sinn der Rede geändert und wird eine Verständigung mit der Rednerin/dem Redner nicht erzielt, ist die Entscheidung der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung oder eine/eines ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter einzuholen.
  - (4) Die/Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung übersendet die Niederschrift über die Sitzung der Landschaftsversammlung den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, den sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen in den Ausschüssen, den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses und deren Vertreterinnen/Vertretern, dem Innenministerium, der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes, den Landesrätinnen/Landesräten und

der Leiterin/dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.

- (5) Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Die Aufzeichnung ist den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auf Verlangen zugänglich zu machen. Die Aufzeichnungen werden nach Ablauf der Wahlperiode archiviert.

### § 20 Erneute Behandlung erledigter Angelegenheiten

Ein Gegenstand, der durch Beschluss der Landschaftsversammlung erledigt ist, kann erst nach 6 Monaten neu verhandelt werden, es sei denn, dass neu bekannt werdende Umstände eine frühere Beratung notwendig machen. Die Notwendigkeit stellt die Landschaftsversammlung fest.

## Artikel II

### Landschaftsausschuss und Fachausschüsse

#### § 21 Allgemeines

- (1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für den Landschaftsausschuss und die Fachausschüsse, soweit nicht durch Gesetz oder die nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.
- (2) § 10 Abs. 6 findet keine Anwendung.
- (3) Die Redezeit im Landschaftsausschuss und in den Fachausschüssen beträgt höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss verlängert oder verkürzt werden.

- (4) An den Sitzungen des Landschaftsausschusses, der Fachausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen nehmen die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte mit beratender Stimme teil. Weitere Dienstkräfte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe können zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Für die Teilnahme der Betriebs-/Werkleitungen an den Sitzungen gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Betriebssatzung. Für die Teilnahme der Leiterin/des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes an den Sitzungen des Landschaftsausschusses, der Fachausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen gilt § 9 Rechnungsprüfungsordnung.

#### § 22 Einberufung der Ausschüsse

- (1) Die Ausschussmitglieder werden von den jeweiligen Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen geladen, gleichzeitig erhalten die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Ausschussmitglieder die Ladungsnachricht. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
- (2) Die/Der Vorsitzende hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder eine Fraktion dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragen. Die Einberufung muss innerhalb von 20 Tagen erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.

- (3) Die Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern mit der Einladung zugehen. Abweichungen sind in der Einladung zu begründen.

#### § 23 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse sind öffentlich.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Für den Landesjugendhilfeausschuss gilt § 10 Abs. 3 AG-KJHG.
- (3) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung von folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:
- Liegenschaftsangelegenheiten
  - Personalangelegenheiten, soweit einzelne Dienstverhältnisse berührt werden
  - Vergabe von Aufträgen und Aushandeln von Verträgen im Rahmen des wirtschaftlichen Wettbewerbs
  - Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, mit Ausnahme des Schlussberichts und allgemeiner Grundsätze
  - Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist
  - sonstige Angelegenheiten, durch deren Beratung in öffentlicher Sitzung das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen des LWL oder einzelner Personen gefährdet werden könnten

- (4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 14 Abs. 2 LVerbO).

#### § 24 Verpflichtung von Ausschussmitgliedern, die nicht der Landschaftsversammlung angehören

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse, die gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt werden, sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören, werden von der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

#### § 25 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuss angehören und Mitglieder der Fachausschüsse können an allen Sitzungen des Landschaftsausschusses als Zuhörer/innen teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse, der Unterausschüsse und Kommissionen.



- (2) An Sitzungen der Beschwerdekommision des Gesundheits- und Krankenhausausschusses können nur die Mitglieder oder die stellvertretenden Mitglieder teilnehmen.
- (3) Die/Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 14 Abs. 2 LVerbO).

### § 26 Teilnahme von Fraktionsgeschäftsführern/Fraktionsgeschäftsführerinnen, die nicht Mitglied der Landschaftsversammlung oder eines Ausschusses sind, an nichtöffentlichen Sitzungen der Gremien der Landschaftsversammlung

Fraktionsgeschäftsführern/Fraktionsgeschäftsführerinnen, die nicht Mitglied der Landschaftsversammlung oder Mitglied eines Ausschusses sind, wird die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Vorlagen für diese Gremien gestattet. Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände.

### § 27 Teilnahme von Begleitpersonen Schwerstbehinderter an nichtöffentlichen Sitzungen

Die Begleitperson einer/eines Schwerstbehinderten kann dann an nichtöffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen teilnehmen, wenn das behinderte Mitglied aufgrund der Behinderung auf ständige Begleitung während der Sitzungen angewiesen ist. Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung der Begleitperson nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände.

### § 28 Vertretungsregelung in den Ausschüssen

- (1) Kann weder das Mitglied noch dessen persönliche Vertreterin/persönlicher Vertreter an der Sitzung des Landschaftsausschusses bzw. des Fachausschusses teilnehmen, bestimmt sich die Stellvertretung nach der Reihenfolge der Liste, die von der Landschaftsversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Fraktion für den Landschaftsausschuss bzw. den Fachausschuss beschlossen wurde.
- (2) Die Vertretung eines Mitglieds des Landesjugendhilfeausschusses kann nur durch die/den persönliche(n) Vertreter/in erfolgen (§ 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 2 AG-KJHG).

### § 29 Tagesordnung

- (1) Die/der Vorsitzende setzt im Benehmen mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest.
- (2) Sie/Er hat Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch die Verwaltung ein Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder einer Fraktion innerhalb einer Frist von 14 Tagen vor der Sitzung vorgelegt werden.
- (3) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Vor der Feststellung der Tagesordnung kann der Ausschuss diese durch Beschluss erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Desweiteren kann er die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, Punkte verbinden und teilen sowie von der Tagesordnung absetzen.

### § 30 Sachanträge zu Punkten der Tagesordnung

Jedes Mitglied eines Ausschusses und die Fraktionen sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des jeweiligen Ausschusses in der Sache herbeizuführen. Die Anträge sollen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.

### § 31 Anfragen der Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Jedes Mitglied eines Ausschusses ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Land-

schaftsverbandes Westfalen-Lippe beziehen, an die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes zu richten.

- (2) Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor der Sitzung der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes zuzuleiten. In der Anfrage ist das jeweilige Gremium zu bezeichnen, in dem sie beantwortet werden soll. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller es verlangt.
- (3) Nach der Beantwortung hat die Fragestellerin/der Fragesteller das Recht, eine Zusatzfrage zu stellen. Ein Mitglied jeder Fraktion kann eine weitere Zusatzfrage stellen. Anträge zur Sache sind nicht zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Sitzung des jeweiligen Gremiums zu beantworten, wenn sich die Fragestellerin/der Fragesteller nicht mit einer früheren schriftlichen Beantwortung einverstanden erklärt.
- (5) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
- sie nicht den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechen
  - die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde

### § 32 Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Für Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse gilt § 19 Abs. 1 – mit Ausnahme des § 19 Abs. 1 Buchstabe e) – entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Beschlussprotokoll angefertigt wird. Im Protokoll ist zu vermerken, ob die Sitzung öffentlich oder nicht-öffentlich war. Wortbeiträge sind nur dann aufzunehmen, wenn sie zu einer Veränderung der Beschlussvorschläge beitragen oder die Rednerin/der Redner dies ausdrücklich beantragt.
- (2) Die Niederschriften werden von der/dem Vorsitzenden und einer Schriftführerin/einem Schriftführer unterzeichnet, die/den der Ausschuss bestellt. Sie sind vom Ausschuss zu genehmigen.
- (3) Die Niederschriften über die Sitzungen der Fachausschüsse werden der/dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses und ihrer/seiner Stellvertreterin/ihrer/seinem Stellvertreter, den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und deren Vertreterinnen/Vertretern, den Fraktionen, der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes, den sachlich zuständigen Landesrätinnen/Landesräten und der Leiterin/dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes übersandt.

### § 33 Unterausschüsse und Kommissionen

- (1) Der Landschaftsausschuss kann ausschussübergreifende Unterausschüsse und Kommissionen bilden. Als Mitglieder können diesen neben Mitgliedern

des Landschaftsausschusses auch Mitglieder der Fachausschüsse angehören.

- (2) Die Fachausschüsse können für ihren Geschäftsbereich Unterausschüsse und Kommissionen bilden. Die Bildung bedarf der Zustimmung des Landschaftsausschusses. Den Unterausschüssen und Kommissionen können nur Mitglieder des Fachausschusses angehören, durch den sie gebildet wurden. Für die Bildung und Zusammensetzung der Unterausschüsse und Kommissionen der übrigen Ausschüsse findet § 10 Abs. 4 Landschaftsverbandsordnung entsprechende Anwendung.
- (3) Die Vorschriften der §§ 21 bis 32 gelten sinngemäß für die Unterausschüsse und Kommissionen.
- (4) Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende in Unterausschüssen und Kommissionen können nur Mitglieder der Landschaftsversammlung sein. Die Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden der Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses werden von den Mitgliedern der jeweiligen Unterausschüsse gewählt. Für die Bestimmung der übrigen Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze/stellv. Vorsitze nach dem Höchstzahlenverfahren d'Hondt erfolgt für die Unterausschüsse und Kommissionen eines jeweiligen Ausschusses, durch den sie gebildet worden sind, gesondert.
- (5) Unterausschüsse und Kommissionen tagen nicht öffentlich.

- (6) Die Fachausschüsse können die für ihren Geschäftsbereich gebildeten Unterausschüsse und Kommissionen auflösen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Landschaftsausschusses.

### § 34 Ältestenrat

- (1) Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Tagungen der Landschaftsversammlung und der Sitzungen des Landschaftsausschusses wird durch den Landschaftsausschuss ein Ältestenrat gebildet. Ihm müssen mindestens angehören die/der Vorsitzende der Landschaftsversammlung und die Fraktionsvorsitzenden.
- (2) An den Sitzungen des Ältestenrates nehmen die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes und ihre/seine allgemeine Vertreterin/ihr/sein allgemeiner Vertreter teil.

## Artikel III

### Allgemeine Regelungen

#### § 35 Fraktionen

- (1) Mitglieder der Landschaftsversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Mitglied der Landschaftsversammlung kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens vier Personen bestehen (§ 16a LVerbO).
- (2) Die Fraktionen können Mitglieder der Landschaftsversammlung, die keiner Fraktion angehören, als Hospitantinnen/Hospitanten aufnehmen. Bei der Berechnung der Mindeststärke einer

Fraktion zählen Hospitantinnen/Hospitanten nicht mit.

- (3) Die Bildung einer Fraktion ist der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten.
- (4) Die Fraktionen der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe benennen der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich die von ihnen gebildeten Arbeitskreise, deren Bezeichnung und deren Mitglieder.
- (5) Die innere Ordnung der Fraktionen muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, das Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Das Statut ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bildung der Fraktion der/dem Vorsitzenden vorzulegen.
- (6) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten

zu löschen (§ 19 Abs. 3 Buchstabe b) Datenschutzgesetz NW).

### § 36 Auskunftspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse

- (1) Innerhalb von sechs Wochen nach der 1. Tagung der Landschaftsversammlung haben die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Landschaftsversammlung und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Die Auskunft ist auf dem dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügten Fragebogen zu geben. Die Auskunft erstreckt sich
1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
  2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
  3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts.
- Änderungen sind der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die hiernach erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse verwendet werden. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Die Auskünfte sind im übrigen vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die nach Abs. 1 gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

## Artikel IV

### Schlussbestimmungen

### § 37 Abweichungen von der Geschäftsordnung, Auslegung

- (1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn nicht andere rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende.

### § 38 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.11.1986 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

1. Änderung vom 15. November 2001
2. Änderung vom 16. Dezember 2004

# Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

vom 01.03.2008, zuletzt geändert am 21.04.2010

## § 1 Landschaftsausschuss

- (1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder um solche Angelegenheiten, die er den Fachausschüssen oder dem Direktor des Landschaftsverbandes zur selbständigen Entscheidung übertragen hat.
- (2) Die Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen in den Fachausschüssen erfolgt nach dem vom Landschaftsausschuss festgelegten Verteiler.
- (3) Über den ungeprüften Entwurf des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses ist der Landschaftsausschuss zu unterrichten.

## § 2 Finanz- und Wirtschaftsausschuss

- (1) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist zuständig für haushalts- und finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, soweit nicht im Einzelfall andere Fachausschüsse Entscheidungskompetenz haben, sowie für Angelegenheiten der Kommunalwirtschaft.

- (2) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt über:
1. Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von über 500.000 EUR bis 5,0 Mio. EUR, die zur Aufgabenerfüllung des LWL errichtet werden
  2. Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken mit einem Wert von 100.000 EUR bis zu 200.000 EUR mit Ausnahme des Verkaufs von Grundstücken an Mitglieder der Landschaftsversammlung und an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
  3. Erlass von Ansprüchen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe bei Beträgen von mehr als 2.500 EUR
  4. Erlass aus anderen Ansprüchen bei Beträgen von mehr als 25.000 EUR
  5. Mehrauszahlungen gegenüber der Veranschlagung in den Vermögensplänen für Einzelvorhaben der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in Trägerschaft des LWL, gemäß den in der jeweiligen Betriebssatzung festgelegten Wertgrenzen
- (3) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat beratende Befugnis insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:

1. Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne und Finanzpläne der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
  2. Geprüfter Entwurf des Jahresabschlusses
  3. Übernahme von Bürgschaften, von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und aus ähnlichen Rechtsgeschäften
  4. Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 200.000 EUR sowie Verkauf von Grundstücken an Mitglieder der Landschaftsversammlung und an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
  5. Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von über 5,0 Mio. EUR, über die der Landschaftsausschuss entscheidet
  6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die der Beschlussfassung durch den Landschaftsausschuss bedürfen
  7. Feststellung der Jahresabschlüsse und die Verwendung von Gewinnen oder die Behandlung von Verlusten bei den wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
  8. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe durch die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
  9. Höhe der Benutzerentgelte mit Ausnahme der Pflegesätze der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
  10. Jahresabschluss der Westfälisch-Lippischen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (WLV)
  11. Angelegenheiten aller Beteiligungsunternehmen und der Guts- und Waldwirtschaften
  12. Angelegenheiten der Geschäftsführung der Kommunalen Versorgungskassen
  13. Angelegenheiten der nicht wirtschaftlich tätigen Unternehmen im Sinne des § 107 Abs. 2 GO.
  14. Satzungen, Richtlinien und Angelegenheiten von finanzwirtschaftlicher Bedeutung
- (4) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist zu unterrichten über:
1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, zu deren Leistung der Kämmerer gemäß § 7 der Haushaltssatzung i.V.m. den Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung die Zustimmung erteilt hat
  2. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben in den Vermögensplänen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in Trägerschaft des LWL gemäß den in der jeweiligen Betriebssatzung festgelegten Wertgrenzen und denen der Direktor des Landschaftsverbandes wegen Eilbedürftigkeit zugestimmt hat
  3. Grundstücksverträge mit einem Wert bis zu 100.000 EUR bzw. Erbbauverträge mit einem Wert bis zu 50.000 EUR

4. Den ungeprüften Entwurf des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses
  5. Die Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen
  6. Wesentliche, die Beteiligungsunternehmen betreffende Entwicklungen
- sundheits- und Krankenhausausschusses fallen
- c) Beschwerden über Sachverhalte, über die aufgrund förmlicher Rechtsbehelfe im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist
  - d) Beschwerden über Sachverhalte, für die der Landschaftsverband Westfalen-Lippe nicht zuständig ist

### § 3 Personalausschuss

- (1) Der Personalausschuss ist zuständig für den Geschäftsbereich Personal und Organisation. Er hat außerdem die Funktion des Beschwerdeausschusses.
- (2) Der Personalausschuss hat beratende Befugnis insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:
1. Personalangelegenheiten, für die der Landschaftsausschuss zuständig ist mit Ausnahme der Personalangelegenheiten der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
  2. Generelle Personalangelegenheiten, die den Landschaftsverband Westfalen-Lippe insgesamt betreffen
  3. Organisationsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich Grundsatzfragen der Datenverarbeitung
  4. Verkauf von bebauten Grundstücken an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
  5. Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, die ausdrücklich oder dem Inhalt nach an die Landschaftsversammlung oder die Ausschüsse gerichtet sind, ausgenommen hiervon sind:
    - a) Dienstaufsichtsbeschwerden
    - b) Beschwerden, die in die Zuständigkeit der Beschwerdekommision des Gesundheits- und Krankenhausausschusses fallen
- (3) Der Personalausschuss ist zu unterrichten über:
1. Tarife Angelegenheiten von grundsätzlicher und erheblicher Bedeutung
  2. Generelle Angelegenheiten der Dienst- und Mietwohnungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
  3. Beschwerden, die nach 2a, 2c und 2d ausgenommen sind, soweit sie an die Landschaftsversammlung oder an die Ausschüsse gerichtet sind

### § 4 Sozialausschuss

- (1) Der Sozialausschuss ist zuständig für grundsätzliche Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Kriegsofopferfürsorge sowie der Kriegsofopferversorgung, des Sozialen Entschädigungsrechts sowie der Angelegenheiten nach dem Gesetz über den Bergmannsversorgungsschein, des Schwerbehindertenrechts sowie des Pflege-Versicherungsgesetzes (PflegeVG) mit den dazugehörigen Verordnungen.
- (2) Der Sozialausschuss beschließt über:
1. Grundsätzliche Fragen der Sozialhilfe, der Kriegsofopferfürsorge sowie der Kriegsofopferversorgung, des Sozialen Entschädigungsrechts sowie der Angelegenheiten nach dem Bergmanns-

- versorgungsschein, des Schwerbehindertenrechts, insbesondere der Eingliederung von behinderten Menschen und der Hilfe zur Pflege
2. Förderung von Einrichtungen der Sozialhilfe, die nicht in der Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe stehen, durch Darlehen und Zuschüsse bis zu 150.000 EUR mit Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
  3. Vergabe von Landesmitteln zur Ergänzung und Ersatzbeschaffung in Einrichtungen der Sozialhilfe, die nicht in der Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe stehen
  4. Verwendung der Ausgleichsabgabe bei Auszahlungen über 100.000 EUR im Einzelfall
- (3) Der Sozialausschuss hat beratende Befugnis insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:
1. Förderung von Einrichtungen der Sozialhilfe, die nicht in der Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe stehen, durch Darlehen und Zuschüsse über 150.000 EUR mit Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe durch Bürgschaften
  2. Satzungen über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und des Schwerbehindertenrechts und über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Träger des Schwerbehindertenrechts bei den kreisfreien Städten, Kreisen und großen kreisangehörigen Städten
  3. Grundkonzeption des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die psychiatrische Gesamtversorgung in

Westfalen-Lippe einschließlich des komplementären und ambulanten Bereichs

4. Schaffung neuartiger Dienste und Einrichtungen in organisatorischer Verbindung mit Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
- (4) Der Sozialausschuss ist zu unterrichten über: Verwendung der Ausgleichsabgabe bei Auszahlungen über 50.000 und unter 100.000 EUR.

#### § 5 Gesundheits- und Krankenhausausschuss

- (1) Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss ist zuständig für die gesundheitspolitischen Angelegenheiten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und für die Angelegenheiten der LWL-Kliniken und LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen einschließlich der LWL-Tageskliniken und LWL-Ambulanzen und Sonderversorgungsaufgaben gemäß Betriebssatzung der Krankenhäuser sowie für Angelegenheiten der LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände
- (2) Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss beschließt über:
1. Festsetzung der allgemeinen Aufnahme und Aufenthaltsbedingungen in den LWL-Kliniken, LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen, LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbänden
  2. Benennung der Prüfer für die Jahresabschlüsse
  3. Zustimmung zur Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes über die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitungen

4. Zustimmung zu nicht unabweisbaren und nicht eilbedürftigen erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen in den Erfolgsplänen
  5. Zustimmung zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den veranschlagten Investitionsbedarf um mehr als 10 %, mindestens aber um 30.000 EUR übersteigen. Bei Mehrauszahlungen über 300.000 EUR ist zusätzlich die Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses einzuholen
  6. Durchführung von Weisungen des Direktors des Landschaftsverbandes im Rahmen des § 8 Abs. 2 Satz 3 Gem-KHBVO
  7. Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung der Mitglieder der Betriebsleitungen und deren Vertreter/innen der LWL-Kliniken und LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen sowie der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters der LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände
- (3) Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss hat beratende Befugnis insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:
1. Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne LWL-Kliniken, LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen, LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände
  2. Feststellung der Jahresabschlüsse der LWL-Kliniken, LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen, LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände und der Verwendung von Gewinnen oder die Behandlung von Verlusten bei den LWL-Kliniken, LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen, LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbänden
- (4) Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss ist zu unterrichten über:
1. Die endgültig vereinbarten Vergütungssätze
  2. Unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen in den Erfolgsplänen
  3. Nicht unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen in den Erfolgsplänen, denen der Direktor des Land-



- schaftsverbandes wegen Eilbedürftigkeit zugestimmt hat
4. Mehrauszahlungen in den Vermögensplänen mit einem Betrag von über 300.000 EUR, denen der Direktor des Landschaftsverbandes wegen Eilbedürftigkeit zugestimmt hat
  5. Zwischenberichte der Betriebsleitungen
  6. Stellungnahme zu Änderungen gesetzlicher Bestimmungen sowie Satzungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die die gesundheitspolitischen Aufgaben sowie den Krankenhausbereich und die Pflege- und Wohnverbundbereiche berühren
  7. Grundsatzfragen der Fort- und Weiterbildung des Personals der Einrichtungen

### § 6 Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss ist zuständig für die äußeren Schulangelegenheiten aller in der Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe befindlichen LWL-Schulen sowie für Angelegenheiten der Schülerinternate und des LWL-Berufsbildungswerkes Soest.
- (2) Der Schulausschuss beschließt über:
  1. Zustimmung zur Auswahl von Bewerber/innen für die Besetzung von Schulleitungsstellen (§ 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW)
  2. Benennung von Vertreter/innen als beratende Mitglieder in der jeweiligen Schulkonferenz der LWL-Schulen (§ 61 Abs. 3 Schulgesetz NRW)
- (3) Der Schulausschuss hat beratende Befugnis insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:

1. Schulentwicklungsplanung für LWL-Schulen
2. Raumbedarf für die LWL-Schulen, LWL-Schülerinternate und das LWL-Berufsbildungswerk Soest
3. Errichtung, Änderung und Auflösung von LWL-Schulen, LWL-Schülerinternaten und LWL-Berufsbildungswerk Soest
4. Durchführung von Schulversuchen
5. Ausgestaltung des therapeutischen, pflegerischen und erzieherischen Dienstes in LWL-Schulen, LWL-Schülerinternaten und dem LWL-Berufsbildungswerk Soest
6. Fort- und Weiterbildung des Personals von LWL-Schülerinternaten und des therapeutischen Personals an LWL-Schulen

### § 7 Landesjugendhilfeausschuss

- (1) Der Landesjugendhilfeausschuss ist zuständig für den Geschäftsbereich des Landesjugendamtes. Die Zuständigkeit richtet sich unter Einbeziehung der nachstehenden Regelungen nach den Bestimmungen KJHG, der Ausführungsgesetze des Landes NRW zum KJHG und der Satzung des Landesjugendamtes.
- (2) Die Beschluss- und Beratungszuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses richten sich nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 3 (mit Ausnahme des § 2 Abs. 3 Ziff. 2) der Satzung des Landesjugendamtes in der jeweils geltenden Fassung.

### § 8 Kulturausschuss

- (1) Der Kulturausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der landschaftlichen Kulturpflege.
- (2) Der Kulturausschuss beschließt über:
  1. Benennungsherstellung über das Denkmalförderungsprogramm gemäß § 36 DschG
  2. Gewährung von Zuwendungen von 20.000 bis 200.000 EUR des LWL-Museumsamtes für Westfalen, des LWL-Archivamtes für Westfalen und des LWL-Amtes für Denkmalpflege in Westfalen auf der Grundlage bestehender Richtlinien
  3. Gewährung von Zuwendungen an Freilichtbühnen
  4. Bildung der Jury aus Anlass der Verleihung von Kulturpreisen
  5. Vergabe des Förderpreises für westfälische Landeskunde
- (3) Der Kulturausschuss hat beratende Befugnis insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:
  1. Schaffung neuer Einrichtungen und wesentliche Umstrukturierungen in Einrichtungen der Kulturpflege
  2. Gesamtentwicklungspläne für die LWL-Museen
  3. Gewährung von Zuwendungen über 200.000 EUR des LWL-Museumsamtes für Westfalen, des LWL-Archivamtes für Westfalen und des LWL-Amtes für Denkmalpflege in Westfalen auf der Grundlage bestehender Richtlinien
  4. Eintrittsgeldregelungen für die LWL-Museen

### § 9 Umwelt- und Bauausschuss

- (1) Der Umwelt- und Bauausschuss ist zuständig für umweltrelevante Angelegenheiten und den LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb. Umweltrelevante Angelegenheiten sind alle Handlungen, die sich im Sinne der Agenda 21 und des Klimaschutzes, an der Zukunftsfähigkeit orientieren. Der Umwelt- und Bauausschuss ist der Betriebsausschuss für den LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb.
- (2) Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt über:
  1. Benennung der Prüfer für den Jahresabschluss
  2. Zustimmung zu nicht unabweisbaren und nicht eilbedürftigen erfolgversprechenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan
  3. Zustimmung zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben im Investitionsplan von über 250.000 EUR
  4. Vergaben von Bauleistungen (VOB) und Leistungen (VOL) für Baumaßnahmen des LWL mit einem Auftragswert von mehr als 1,0 Mio. EUR. Unterhalb dieser Wertgrenze beschließt der Umwelt- und Bauausschuss bei Aufträgen über 250.000 EUR dann, wenn die Vergabe nicht an den Mindestfordernenden erfolgen soll oder das LWL-Rechnungsprüfungsamt Bedenken erhoben hat
  5. Aufträge an freischaffende Architekten und Sonderfachleute (außer Statiker und Gutachter) bei Baumaßnahmen des LWL mit Gesamtbaukosten über 500.000 EUR

6. Einstellungen und Höhergruppierungen der Entgeltgruppen 13 bis 15 TVöD. Dies gilt auch für Kündigungen durch den LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb. Über Stellenbesetzungen in diesen Entgeltgruppen, die aufgrund einer internen Ausschreibung erfolgen, wird der Betriebsausschuss informiert
7. Die Entlastung der Betriebsleitung
- (3) Der Umwelt- und Bauausschuss hat beratende Befugnis insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:
1. Grundsatzentscheidungen mit Umweltrelevanz beim LWL und seinen Einrichtungen sowie bei umweltrelevanten Angelegenheiten und Projekten der landschaftlichen Kulturpflege
  2. Angelegenheiten des Westfälischen Amtes für Landschafts- und Baukultur, soweit im Einzelfall Belange des Umweltschutzes betroffen sind
  3. Fachliche Angelegenheiten der Außenstelle „Heiliges Meer“ des LWL-Museums für Naturkunde
  4. Einsatz und Verwendung umweltfreundlicher Stoffe (einschl. Ver- und Entsorgung) in den Einrichtungen und Beteiligungen des LWL
  5. Energieversorgung und -erzeugung in allen Bereichen des LWL
  6. Berücksichtigung der Prämisse der globalen Zukunftsfähigkeit bei der Nutzung und Verpachtung der Liegenschaften des LWL
  7. Umsetzung der Richtlinien über energetische, ökologische und baubiologische Aspekte bei Neu- und Umbauten des LWL
  8. Angelegenheiten der Guts- und Waldwirtschaften des LWL
  9. Förderung der Naturparke und Wanderwege
  10. Stellungnahmen zu Landesentwicklungsplänen und Gebietsentwicklungsplänen, soweit sie umweltrelevant und für den LWL von Bedeutung sind
  11. Durchführung der vom Landschaftsausschuss befürworteten Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Standortwahl für größere Neubauvorhaben des LWL
  12. Anregungen und Stellungnahmen zu umweltrelevanten Teilen von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien, sofern Belange des LWL betroffen sind
  13. Bewilligung von Zuwendungen aus umweltrelevanten Förderprogrammen des LWL
  14. Initiativen und interne Anreizprogramme des LWL zum Klimaschutz, zur Abfallvermeidung und zur Ressourcenschonung
  15. Grundsatzfragen der Einführung und Umsetzung von Umweltmanagementsystemen entspr. Öko-Audit-Verordnung oder DIN EN ISO 14001 und des Umweltcontrolling in den Einrichtungen des LWL
  16. Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres
  17. Strukturuntersuchungen, Zielplanungen und Raumprogramme für Einrichtungen des LWL
  18. Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von über 500.000 EUR, die zur Aufgabenerfüllung des LWL errichtet werden
  19. Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 100.000 EUR sowie Verkauf von Grundstücken an Mitglieder der Landschaftsversammlung und an

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
20. Wesentliche organisatorische und personelle Maßnahmen im LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb
- (4) Der Umwelt- und Bauausschuss ist zu unterrichten über:
1. Allgemeine fachliche oder organisatorische Fragen des Umweltschutzes, soweit sie in die Zuständigkeit des LWL fallen
  2. Grundsatzfragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie Umweltaspekte im Rahmen des zentralen Einkaufes in einem jährlichen Bericht
  3. Aktivitäten, die das Umweltimage des LWL und seine Einrichtungen berühren
  4. Langfristige Vorlaufplanungen für umweltrelevante Maßnahmen, Projekte und Ausstellungen
  5. Technische Neuerungen und gesetzliche Änderungen im Bereich Umwelt, sofern Belange des LWL betroffen sind
  6. Vergaben im Baubereich mit einer Vergabesumme von 250.000 EUR bis 1,0 Mio. EUR
  7. Grundstücksverträge mit einem Wert bis zu 100.000 EUR bzw. Erbbauverträge mit einem Wert bis zu 50.000 EUR
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt über:
1. Prüfungsaufträge an das LWL-Rechnungsprüfungsamt
  2. Abgabe einer Stellungnahme (Schlussbericht) zum Bericht des LWL-Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der sonstigen gesetzlichen und übertragenen Aufgaben
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat beratende Befugnis insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:
1. Erlass bzw. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für das LWL-Rechnungsprüfungsamt
  2. Bestellung und Abberufung der Leiterin/des Leiters des LWL-Rechnungsprüfungsamtes, ihrer Vertreterin/ihrer Vertreters bzw. seiner Vertreterin/seines Vertreters und der Prüferinnen/Prüfer
  3. Prüfungsplanung des LWL-Rechnungsprüfungsamtes für das jeweils kommende Kalenderjahr

### § 11 Ausschuss Jugendheime

- (1) Der Ausschuss Jugendheime ist als Ausschuss gemäß § 5 Eigenbetriebsverordnung zuständig für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen LWL-Jugendhilfezentrum Marl, LWL-Heilpädagogisches Kinderheim Hamm und LWL-Jugendheim Tecklenburg.
- (2) Der Ausschuss Jugendheime beschließt in den Fällen, die ihm durch die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Er beschließt ferner über:
1. Konzeptionelle Grundlagen der Arbeit der Jugendheime

### § 10 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Gesamtabchlusses des LWL

2. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S.v. § 15 EigVO, es sei denn, dass sie unabweisbar sind
3. Zustimmung zu Mehrauszahlungen i.S.v. § 16 EigVO, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die der Zuständigkeit anderer Organe vorbehalten sind
4. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss

### § 12 Allgemeines

Die in der Landschaftsverbandsordnung, anderen gesetzlichen Vorschriften und in Satzungen enthaltenen Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse werden durch die Zuständigkeitsordnung nicht berührt.

### § 13 Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Zuständigkeitsordnung tritt am 1. März 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung vom 21. Dezember 2001 außer Kraft.

## Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GV. NRW. S. 204), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. März 2008 (GV. NRW. S. 336)

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat aufgrund der §§ 6, 7 Abs. 1 Buchstabe d) und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) in der Sitzung am 16. März 1995 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1 Arten der Entschädigung

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die sachkundigen Bürger/innen im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO, §§ 11 Abs. 2, 3 und 12 Abs. 1 AG-KJHG erhalten nach näherer Bestimmung der §§ 2 bis 7 dieser Satzung

- a) Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld (Mitglieder der Landschaftsversammlung) bzw. Sitzungsgeld (sachkundige Bürger/innen)
- b) Fahrkostenerstattung
- c) Reisekostenvergütung
- d) Übernachtungsgeld
- e) Ersatz für Verdienstausschlag
- f) Kinderbetreuungskosten

### § 2 Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen wird für Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist, eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen (Entschädigungsverordnung) gewährt. Dasselbe gilt für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise.
- (2) Die sachkundigen Bürger/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dasselbe gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise.
- (3) Das in der Entschädigungsverordnung ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschrit-

ten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

### § 3 Fahrkostenerstattung

- (1) Aus Anlass von Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen sowie der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise und aus Anlass der Repräsentation der Landschaftsversammlung werden den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und den sachkundigen Bürger(n)/innen für die An- und Abfahrt vom Wohnort (bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen) zum Sitzungsort Fahrkosten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erstattet. Dieser Anspruch kann dadurch abgegolten werden, dass ihnen Freifahrten zur Verfügung gestellt oder die Kosten übernommen werden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung nach § 5 Abs. 2 Entschädigungsverordnung gewährt.
- (2) Für Strecken, die mit öffentlichen Personenbeförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die notwendigen Fahrkosten der 2. Klasse erstattet.
- (3) Zu Sitzungen außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Beschluss des Landschaftsausschusses oder in Eilfällen die Einwilligung der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung erforderlich, die schriftlich beantragt werden muss.

### § 4 Übernachtungsgeld

- (1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und den sachkundigen Bürger(n)/innen im Sinne des § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung wird ein Übernachtungsgeld bis maximal 70,- EUR gezahlt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Übernachtungsgeld wird ferner gewährt, wenn Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken.
- (2) Das Übernachtungsgeld entfällt, wenn bei zwei- oder mehrtägiger Dauer der Sitzung oder der sonstigen Veranstaltungen jedesmal Fahrkostenerstattung in Anspruch genommen wird oder unentgeltlich Unterkunft gewährt wird.

### § 5 Dienstreisenvergütung

- (1) Dienstreisen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse sind grundsätzlich vor Antritt der Reise dem Landschaftsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Dienstreisen von Ausschüssen und Kommissionen oder Teilen dieser Gremien sind zunächst von dem jeweiligen Fachausschuss zu beschließen.
- (2) In Eilfällen genügt die Einwilligung der/des Vorsitzenden der Landschaftsausschusses, die/der die nachträgliche Genehmigung des Landschaftsausschusses einholt.
- (3) Für Dienstreisen, die auf Beschluss des Landschaftsausschusses ausgeführt werden, erhalten die Mitglie-

der der Landschaftsversammlung und die sachkundigen Bürger/innen Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird unabhängig von den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes die nach der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung zulässige Wegstreckenentschädigung gewährt.

- (4) Neben Reisekostenvergütung dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.

### § 6 Ersatz für Verdienstaufschlag

- (1) Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags verjährt gemäß §§ 195, 199 BGB nach drei Jahren.
- (2) Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf 13,- Euro festgesetzt.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu einem Höchstbetrag von 26,- Euro ersetzt.

- (4) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen bis zu einem Höchstbetrag von 26,- Euro festgesetzt wird. Bei der Berechnung des Verdienstaufschlages wird davon ausgegangen, dass die regelmäßige Arbeitszeit von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr geleistet wird, soweit nicht eine abweichende regelmäßige Arbeitszeit nachgewiesen wird.
- (5) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als zwanzig Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Sie dürfen den in Abs. 2 genannten Betrag in der Regel nicht übersteigen. Beim Anspruch auf Zahlung des Regelstundensatzes und beim Anspruch auf Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt wird davon ausgegangen, dass die regelmäßige Arbeitszeit von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr geleistet wird, soweit nicht eine abweichende regelmäßige Arbeitszeit nachgewiesen wird.

(6) Der zu erstattende Höchstbetrag je Monat wird auf 409,- Euro festgesetzt. Der über diesem Betrag liegende monatliche Verdienstaufschlag kann in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ausgeglichen werden. Dabei darf ein Jahresbetrag von 4.908,- Euro nicht überschritten werden. Der Jahresbetrag von 4.908,- Euro kann nur geltend gemacht werden, wenn die Mitgliedschaft während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

### § 7 Kinderbetreuungskosten

- (1) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach § 6 geleistet wird.
- (2) Kinderbetreuungskosten können in der Regel bis zum 14. Lebensjahr des Kindes gezahlt werden. Sie dürfen den in § 6 Abs. 2 genannten Betrag in der Regel nicht übersteigen.

### § 8 Aufwandsentschädigung für die/den Vorsitzenden, ihre/seine Stellvertreter/innen, die Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied

- (1) Die/Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung, ihre/seine Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen mit mindestens 15 Mitgliedern auch ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) oder ein geschäfts-

führendes Fraktionsmitglied erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den §§ 2 bis 7 dieser Satzung zustehen, eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt monatlich für die/den Vorsitzende(n) den 9-fachen, für die Stellvertreter/innen den 6-fachen, für die Fraktionsvorsitzenden den 6-fachen und für eine(n) stellvertretende(n) Fraktionsvorsitzende(n) oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied den 2-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Landschaftsversammlung nach § 1 Abs. 2 Nummer 4a der Entschädigungsverordnung.

- (2) Fraktionsvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder geschäftsführende Fraktionsmitglieder erhalten dann keine besondere Entschädigung, wenn sie gleichzeitig Vorsitzende(r) oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) der Landschaftsversammlung sind und als solche bereits eine besondere Entschädigung erhalten.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entschädigungssatzung vom 28. November 1976 (GV. NW. S. 382), zuletzt geändert am 30. Januar 1992 (GV. NW. S. 70), aufgehoben.

1. Änderung vom 15. November 2001 (GV. NRW. S. 809)
2. Änderung vom 13. November 2003 (GV. NRW. S. 714)

3. Änderung vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 2)
4. Änderung vom 1. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 924)
5. Änderung vom 6. März 2008 (GV. NRW. S. 336)

### Seit dem 01.07.2007 gültige

#### Entschädigungssätze:

1. Sitzungsgeld für Mitglieder der LVer: 85,00 Euro
2. Sitzungsgeld für sachkundige Bürgerinnen und Bürger: 52,00 Euro
3. Besondere Aufwandsentschädigung Vorsitzende/r LVer: 1.521,00 Euro
4. Stellv. Vorsitzende/r LVer und Fraktionsvorsitzende: 1.014,00 Euro
5. Stellv. Fraktionsvorsitzende (bei Fraktionen mit mindestens 15 Mitgliedern): 338,00 Euro



# Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe

vom 15. November 2001 (GV. NRW. S. 814), zuletzt geändert am 22. April 2010 (GV. NRW. S. 266)

Aufgrund der §§ 6 Absatz 1, 7 Absatz 1 Buchstabe d) und 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) und der §§ 101 Absatz 6 und 102 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 15.11.2001 folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

## § 1 Grundlagen

- (1) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe unterhält ein LWL-Rechnungsprüfungsamt (LWL-Rechnungsprüfungsamt).
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit des LWL-Rechnungsprüfungsamtes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

## § 2 Rechtliche Stellung

- (1) Das LWL-Rechnungsprüfungsamt ist in seiner sachlichen Tätigkeit dem

Landschaftsausschuss unmittelbar unterstellt und verantwortlich.

- (2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das LWL-Rechnungsprüfungsamt an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 ist die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des LWL-Rechnungsprüfungsamtes.

## § 3 Organisation

- (1) Die Leiterin/Der Leiter des LWL-Rechnungsprüfungsamtes, ihre Vertreterin/ihr Vertreter bzw. seine Vertreterin/sein Vertreter und die Prüferinnen/die Prüfer werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes bestellt und abberufen.
- (2) Die Leiterin/Der Leiter des LWL-Rechnungsprüfungsamtes muss Beamtin/Beamter sein. Sie/Er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Dienstkräfte des LWL-Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) Bei der Auswahl der Leiterin/des Leiters des LWL-Rechnungsprüfungs-

amtes, ihrer Vertreterin/ihrer Vertreters bzw. seiner Vertreterin/seines Vertreters ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu hören.

- (4) Die Leiterin/Der Leiter des LWL-Rechnungsprüfungsamtes ist Schriftführerin/Schriftführer für die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses.

## § 4 Eignung der Prüferinnen/Prüfer

Die Prüferinnen/Die Prüfer müssen fachlich und persönlich für ihre Aufgaben geeignet sein. Bei der Auswahl der Prüferinnen/der Prüfer ist die Leiterin/der Leiter des LWL-Rechnungsprüfungsamtes zu hören.

## § 5 Aufgaben des LWL-Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das LWL-Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 103 Absatz 1 GO NRW folgende gesetzliche Aufgaben:
  - a) Die Prüfung des Jahresabschlusses (§ 101 GO NRW),
  - b) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Absatz 1 Nummer 2 GO NRW benannten Sondervermögen (Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen),
  - c) die Prüfung des Gesamtabschlusses (§ 116 GO NRW),
  - d) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
  - e) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Landschaftsverbandes und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
  - f) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) des

Landschaftsverbandes und seiner Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,

- g) die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung,
  - h) die Prüfung von Vergaben.
- (2) Dem LWL-Rechnungsprüfungsamt werden gemäß § 103 Absatz 2 GO NRW folgende Aufgaben übertragen:
    - a) die Prüfung der buchungs- und zahlungsbegründenden Belege, wobei Umfang und Zeitabschnitt von der Leiterin/dem Leiter des LWL-Rechnungsprüfungsamtes bestimmt werden,
    - b) die Prüfung der Verwaltung und der Sondervermögen auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die Aufklärung von Unregelmäßigkeiten,
    - c) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW mit abzustellen ist,
    - d) die Prüfung der Verwaltung des eigenen Geldes der in den Einrichtungen des Landschaftsverbandes betreuten Personen,
    - e) die Prüfung der Handkassen,
    - f) die Prüfungen von Baumaßnahmen und Bauabrechnungen sowie von Grundstücksangelegenheiten,
    - g) die Beratung der Verwaltung und Mitwirkung in Projekten,
    - h) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Korruptions- und Manipulationsvorfällen sowie von Fehlbeständen im Vermögen des Landschaftsverbandes,
    - i) die Visaprüfung bei Insolvenzverfahren,

- j) die Prüfung der Kommunalen Versorgungskassen für Westfalen-Lippe,  
 k) die Prüfung von selbstständigen Einrichtungen, soweit dem Landschaftsverband die Trägerschaft oder Geschäftsführung obliegt oder diese von ihm übernommen worden ist, sowie in den Fällen, in denen die Prüfung durch Vereinbarung übernommen worden ist.

- (3) Das LWL-Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, in Verwaltungsgeschäfte einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu erteilen.

### § 6 Erteilung von Prüfungsaufträgen

Die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss können dem LWL-Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen. Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes kann Aufträge zur Prüfung unter Mitteilung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Stellvertreterin/Stellvertreter bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter erteilen.

### § 7 Auskunftsrecht

- (1) Das LWL-Rechnungsprüfungsamt kann von den seiner Prüfung unterliegenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft sowie die Vorlage und Aushängung von Dateien, Datenträgern, Akten, Schriftstücken, Büchern und sonstigen Unterlagen verlangen. Die Leiterin/Der Leiter und die Prüferinnen/die Prüfer dürfen alle Grundstücke, Baustellen und Räume betreten, Behälter, Bücher, Pläne, Belege, Dateien und sonstige Unterlagen einsehen und

erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen.

Die Dienststellen und Einrichtungen haben die Prüferinnen/die Prüfer zu unterstützen.

### § 8 Mitteilungspflichten

- (1) Das LWL-Rechnungsprüfungsamt ist über alle beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen in der Verwaltung, insbesondere, wenn sie die Haushaltswirtschaft betreffen oder wenn Umstellungen auf Informationsverarbeitung sowie Änderungen in diesem Bereich damit verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung dazu gutachtlich äußern kann.

- (2) Dem LWL-Rechnungsprüfungsamt sind im Bereich der Haushaltswirtschaft die Fertigstellung und Übernahme neuer Programme sowie Programmänderungen in der Informationsverarbeitung so rechtzeitig mitzuteilen, dass es sie vor deren Anwendung prüfen kann.

- (3) Das LWL-Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über Betriebsstörungen in der Datenverarbeitung zu unterrichten, wenn dadurch Verwaltungsabläufe wesentlich beeinflusst werden.

- (4) Dem LWL-Rechnungsprüfungsamt sind alle Regelungen, die die Haushaltswirtschaft betreffen, sogleich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt entsprechend für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das LWL-Rechnungsprüfungsamt

als Prüfungsunterlagen benötigt (z. B. Dienstanweisungen, Tarifverträge, Entgelt- und Gebührenordnungen).

- (5) Das LWL-Rechnungsprüfungsamt ist von der zuständigen Dienststelle unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich über die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu unterrichten. Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht ferner, wenn sich ein begründeter Verdacht auf dienstliche Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Landschaftsverband entstanden oder zu vermuten ist. Das Gleiche gilt bei Vermögensdelikten, Sachbeschädigungen und Brandstiftungen zum Nachteil des Landschaftsverbandes sowie bei Hinweisen auf Korruption.
- (6) Kassenfehlbeträge ab 50 Euro sind dem LWL-Rechnungsprüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.

- (7) Das LWL-Rechnungsprüfungsamt ist über die Absicht, Lieferungen und Leistungen (VOL), Freiberufliche Leistungen (VOF) und Bauleistungen (VOB) zu vergeben, so rechtzeitig zu informieren, dass es die Vergaben vor Auftragerteilung prüfen kann. Bei Freihändigen Vergaben ist das LWL-Rechnungsprüfungsamt bei Auftragssummen ab 5.000 Euro zu informieren. Das LWL-Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über Verfahren vor der Vergabekammer in Kenntnis zu setzen.

- (8) Dem LWL-Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane wie Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Staatliche Rechnungsprüfungsämter, Finanzämter sowie Wirtschaftsprüfer unverzüglich nach Eingang zuzuleiten.

- (9) Dem LWL-Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftsproben aller Bediensteten mitzuteilen, die berechtigt sind, verpflichtende Erklärungen für den Landschaftsverband abzugeben.

- (10) Dem LWL-Rechnungsprüfungsamt sind die Rollen und Berechtigungen aller Bediensteten mitzuteilen, die befugt sind, Buchungen zu veranlassen. Das Gleiche gilt für die Bediensteten, die befugt sind, Zahlungen zu veranlassen. Hierbei ist der Umfang der Befugnisse anzugeben.

### § 9 Sitzungen der Ausschüsse

Die Leiterin/Der Leiter des LWL-Rechnungsprüfungsamtes erhält die Vorlagen für die Sitzungen der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse sowie die Niederschriften zur Kenntnis. Sie/Er ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

### § 10 Unterrichtungspflicht

Das LWL-Rechnungsprüfungsamt unterrichtet den Rechnungsprüfungsausschuss und die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes über wesentliche Prüfungsergebnisse.

**§ 11 Prüfung des Jahresabschlusses**

- (1) Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes leitet den von der Kämmerin/dem Kämmerer aufgestellten und von ihr/ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses dem LWL-Rechnungsprüfungsamt zu.
- (2) Das LWL-Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und legt seinen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses dem Rechnungsprüfungsausschuss und den übrigen Mitgliedern der Landschaftsversammlung sowie der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes vor.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät diesen Bericht, fasst das Ergebnis in einem Bestätigungsvermerk zusammen und legt seinen Prüfungsbericht mit dem Bestätigungsvermerk der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss, die Entlastung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes und zur Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages vor.

**§ 12 In-Kraft-Treten**

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Gleichzeitig wird die von der Landschaftsversammlung am 16.06.1978 (GV. NW. S. 282) beschlossene und zuletzt am 15.11.1990 (GV. NW. S. 645) geänder-

te Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe aufgehoben.

1. Änderung vom 22. April 2010 (GV. NRW. S. 266)

## Satzung des LWL-Landesjugendamtes Westfalen

vom 7. November 1991 (GV. NRW. S. 434), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Februar 2007 (GV. NRW. S. 116)

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 70 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII): Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), des § 9 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – LVerbO – in der Fassung vom 27. August 1984 (GV. NRW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), in ihren Sitzungen am 13. Juni 1991 und 7. November 1991 folgende Satzung für das Landesjugendamt Westfalen-Lippe beschlossen:

### 1. LWL-Landesjugendamt Westfalen

#### § 1 Zusammensetzung und Aufgabenstellung

- (1) Das LWL-Landesjugendamt besteht aus dem Landesjugendhilfeausschuss und der Verwaltung des LWL-Landesjugendamtes Westfalen.

- (2) Das LWL-Landesjugendamt Westfalen soll Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiete der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (im folgenden: Jugendhilfe) im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sein.
- (3) Das LWL-Landesjugendamt Westfalen führt nach Maßgabe
- des SGB VIII und der hierzu erlassenen Ausführungsgesetze in den jeweils gültigen Fassungen,
  - des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG),
  - dieser Satzung
- alle Aufgaben des Landschaftsverbandes im Bereich der Jugendhilfe aus. Insbesondere ist es zuständig für
1. die Beratung der Jugendämter und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII,
  2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Hilfen zur Erziehung,

3. die Anregung oder Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten,
4. Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
5. die Beratung des Jugendamtes bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach den §§ 32 – 34 SGB VIII, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,
6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 – 48 SGB VIII), gemäß § 15 Abs. 1 AG-KJHG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung,
7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,
8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,
9. Leistungen für Deutsche außerhalb des Geltungsbereiches des SGB VIII (§ 6 Abs. 3 SGB VIII), soweit es sich nicht um die Weitergewährung einer Hilfe handelt,
10. die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften, Vormundschaften oder Beistandschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54 SGB VIII),
11. die Adoptionsvermittlung gemäß § 2 AdVermiG als Zentrale Adoptionsstelle.

## 2. Landesjugendhilfeausschuss

### § 2 Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses

- (1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich anregend, fördernd und ggf. beschließend mit allen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben. Er hat Beschlussrecht im Rahmen dieser Satzung, der von der Landschaftsversammlung bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse zu den genannten Jugendhilfeaufgaben. Der Landesjugendhilfeausschuss soll in Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung der Landschaftsversammlung gehört werden und hat das Recht, Anträge an sie zu stellen.
- (2) Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt in folgenden Angelegenheiten:
  1. Verwendung der vom Landschaftsverband, Land und Bund für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel. Bei der Beschlussfassung über Landes- und Bundesmittel ist der Landesjugendhilfeausschuss an die von der zuständigen obersten Landesjugendbehörde bzw. der zuständigen Bundesbehörde erlassenen Richtlinien und Weisungen gebunden. Der Landesjugendhilfeausschuss kann die Entscheidung für bestimmte Zuschüsse und Darlehen oder bis zu einer bestimmten Bewilligungssumme auf die Verwaltung des LWL-Landesjugendamtes Westfalen übertragen und das Verfahren darüber näher regeln.

2. Öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe.
  3. Richtlinien und Grundsätze für die Wahrnehmung der Aufgaben des LWL-Landesjugendamtes Westfalen und seiner Einrichtungen.
  4. Empfehlungen für die Tätigkeit der Jugendämter und Träger der freien Jugendhilfe und für deren Zusammenarbeit untereinander.
  5. Empfehlungen für die Bildung, Zusammensetzung und Aufgabenstellung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII.
- (3) Der Landesjugendhilfeausschuss hat beratende Befugnis insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
    1. Bestellung des Leiters des LWL-Landesjugendamtes Westfalen;
    2. Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind;
    3. Aufstellung des Stellenplans der Verwaltung des LWL-Landesjugendamtes Westfalen und der von ihr betreuten Jugendhilfe-Einrichtungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe;
    4. Aufstellung des Jugendhilfeetat des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe;
    5. Abgrenzung der Aufgaben des LWL-Landesjugendamtes Westfalen von denen anderer Stellen der Verwaltung;
    6. Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, bei denen er beteiligt ist;
    7. Belange von Einrichtungen der Jugendhilfe in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

## § 3 Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören 20 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen oder zu ernennen.
- (2) Die Landschaftsversammlung wählt 12 Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, darunter
  1. Mitglieder der Landschaftsversammlung
  2. Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
  3. andere Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Für die Wahl ist die jeweilige Regelung in der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der aktuellen Fassung anzuwenden.
- (3) Die im Bezirk des Landschaftsverbandes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe schlagen mindestens weitere 16 Frauen und Männer als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter vor. Aus diesen Vorschlägen ernennt die oberste Landesjugendbehörde 8 stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Wahlzeit der Landschaftsversammlung nach Einholung einer Stellungnahme des Landschaftsausschusses. Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeu-

tung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe angemessen zu berücksichtigen.

#### § 4 Beratende Mitglieder

- (1) Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sind gemäß § 12 AG-KJHG
1. die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes,
  2. die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des LWL-Landesjugendamtes,
  3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gesundheitsverwaltung, die/der von der obersten Landesgesundheitsbehörde bestellt wird,
  4. eine Richterin/ein Richter oder eine Beamtin/ein Beamter der Justizverwaltung, die/der von der obersten Justizverwaltung bestellt wird,
  5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulverwaltung, die/der von der obersten Landesschulbehörde bestellt wird,
  6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes bestellt wird,
  7. je eine Vertreterin/ein Vertreter der Katholischen und der Evangelischen Kirche und der Jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt.
- (2) Für jedes beratende Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses ist eine persönliche Stellvertretung zu bestellen. Die Stellvertretung der Direktorin/ des Direktors des Landschaftsverbandes wird von dieser/diesem selbst bestimmt. Die Stellvertretung der

Leiterin/des Leiters des LWL-Landesjugendamtes Westfalen ist ihre/seine LWL-Landesjugendamtsinterne amtlich bestellte Vertretung.

- (3) Fraktionen, die im Landesjugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für den Landesjugendhilfeausschuss ein Mitglied der Landschaftsversammlung oder eine sachkundige Bürgerin/einen sachkundigen Bürger, welche(r) der Landschaftsversammlung angehören kann, zu benennen. Das benannte Mitglied der Landschaftsversammlung oder die/der benannte sachkundige Bürger/in wird von der Landschaftsversammlung zum Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

#### § 5 Voraussetzung der Mitgliedschaft

Alle stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der Stellvertreterinnen/Stellvertreter müssen die Voraussetzungen für eine Wahl in eine örtliche Gemeindevertretung im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe erfüllen. Die beratenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe haben.

#### § 6 Ende der Mitgliedschaft, Ersatzmitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesjugendhilfeausschuss endet grundsätzlich mit

der Wahlzeit der Landschaftsversammlung. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter üben jedoch ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neugebildeten Landesjugendhilfeausschusses weiter aus.

- (2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen:

1. durch Verlust der Wählbarkeit zu einer örtlichen Gemeindevertretung im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
2. durch Verlust des Wahlrechts infolge Richterspruchs,
3. durch Verlust oder Einschränkung der Geschäftsfähigkeit,
4. durch Niederlegung des Mandates,
5. bei den Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 Nr. 1. durch Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung,
6. bei den Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 Nr. 2. durch Ausscheiden aus dem örtlichen Jugendhilfeausschuss.

- (3) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied (Stellvertreterin/Stellvertreter) aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertreterin/Ersatzstellvertreter) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag der Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (Stellvertreterin/Stellvertreter) vorgeschlagen hatte, zu wählen oder zu ernennen. Die Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (Stellvertreterin/Stellvertreter) vorgeschlagen hatte, ist – wenn der Vorschlag auf einem einstimmigen Votum eines Zusammenschlusses vorschlagsbe-

rechtiger Träger der freien Jugendhilfe beruhte – dieser Zusammenschluss, in anderen Fällen der jeweilige Träger unmittelbar, der das ausgeschiedene Mitglied benannt hatte. Bis zur Wahl oder Ernennung werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

#### § 7 Vorsitz

Die/Der Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses und ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den dem Ausschuss angehörenden Mitgliedern der Landschaftsversammlung in einem Wahlgang gewählt. Die/Der Vorsitzende muss dem Landschaftsausschuss angehören.

#### § 8 Verfahren

- (1) Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung für das Verfahren nichts anderes bestimmt ist, sind für den Landesjugendhilfeausschuss und seine Unterausschüsse die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und ihrer Ausschüsse sowie die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung) entsprechend anzuwenden.
- (2) Die/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Sitzungen werden von der/ dem Vorsitzenden und im Fall ihrer/



seiner Verhinderung von ihrer/seiner Stellvertreterin/ihrer/seinem Stellvertreter geleitet.

- (3) Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei
- Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
  - sonstigen Angelegenheiten, durch deren Beratung in öffentlicher Sitzung das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe oder einzelner Personen oder Gruppen gefährdet werden könnten.

- (4) Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sind zur Verschwiegenheit besonders über solche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder beschlossen ist, verpflichtet; sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft nicht unbefugt verwerten (§ 15 LVerbO).

### § 9 Unterausschüsse

- (1) Bei Bedarf können für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses gebildet werden, die Empfehlungen für den Landesjugendhilfeausschuss erarbeiten können.
- (2) Die Unterausschüsse wählen ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter aus ihrer Mitte.

- (3) Die Niederschriften über die Sitzungen der Unterausschüsse sind allen Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses baldigst zuzuleiten.

## 3. Verwaltung des LWL-Landesjugendamtes Westfalen

### § 10 Organisation

Die Verwaltung des LWL-Landesjugendamtes Westfalen ist eine Abteilung innerhalb der Verwaltung des Landschaftsverbandes. Sie wird durch eine Landesrätin/einen Landesrat geleitet.

## 4. Schlussbestimmungen

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe anstelle der Satzung vom 09. Juli 1975 (GV. NW. S. 505) in Kraft.

1. Änderung vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 4)
2. Änderung vom 22. Februar 2007 (GV. NRW. S.116)

# Betriebssatzung für den LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb

vom 9. März 2006 (GV. NRW. S. 112), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Februar 2007 (GV. NRW. S. 124)

Die 12. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 9. März 2006 aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 d) und 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), in Verbindung mit § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), sowie der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15) die nachfolgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

### § 1 Rechtsform und Name des Betriebes

- (1) Der LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb wird als Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit gem. § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 107 Abs. 2 Gemeindeordnung nach den Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung, der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung wie ein Eigenbetrieb (eigenbetriebsähnliche Ein-

richtung, in dieser Satzung auch als „Betrieb“ bezeichnet) geführt.

- (2) Der Betrieb führt den Namen „LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb“.

### § 2 Gegenstand des Betriebes

- (1) Gegenstand des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes (LWL-BLB) ist die Verwaltung und Entwicklung von Immobilien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.
- (2) Dem LWL-BLB obliegen folgende zentrale Steuerungsunterstützungsaufgaben der Grundstücks- und Gebäudewirtschaft im LWL:
- a) Erarbeitung immobilienpolitischer Leitziele für den LWL
  - b) Entwicklung von baufachlichen Rahmenregelungen
  - c) Entwicklung von Standards und Strategien für die Bewirtschaftung des Immobilienbestandes (z. B. baufachliche Standards, Gebäudeinformationsdienste, Kostenrichtwerte für die Erstellung und den Betrieb von Gebäuden)
  - d) Wahrnehmung von Bündelungs- und Koordinierungsfunktionen im Bereich der Grundstücks- und Gebäudewirtschaft (z. B. fachbereichsübergreifender Mittelausgleich, Know-How-Bündelung)
  - e) Energiemanagement
  - f) Aufbau und Pflege des zentralen Liegenschafts- und Gebäudedatenbestandes

- (3) Dem LWL-BLB obliegen nachfolgende Dienstleistungsaufgaben:
- Bereitstellung von Gebäuden, Räumen und Freianlagen
  - Erstellung, Instandhaltung, Sanierung, Umbau, Ausbau und Modernisierung von Gebäuden und baulichen Anlagen
  - An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden; Bestellung von Erbbaurechten
  - Planung und Bereitstellung von Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen
  - Baufachliche Prüfung von Zuwendungsmaßnahmen
  - Abschluss von Miet-, Pacht- und Gestattungsverträgen
  - Abschluss von Erschließungsverträgen
  - Bearbeitung aller Versicherungsangelegenheiten des LWL mit Ausnahme der Sozial- und Zusatzversicherung
- (4) Die Aufgaben der Fachbereiche sind insbesondere
- Definition des Bedarfes (u.a. Raumprogramm) nach Qualität, Quantität, Zeit pp.
  - Infrastrukturelles Gebäudemanagement

### § 3 Zuständigkeiten der Landschaftsversammlung

- (1) Die Landschaftsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des LWL-BLB, die sie nach der Landschaftsverbandsordnung nicht übertragen kann.
- (2) Die Landschaftsversammlung beschließt außerdem über
- die Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne,
  - die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Verwendung der Gewinne oder

- die Behandlung von Verlusten und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- die Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.
- (3) Der Landschaftsversammlung werden die Finanzpläne vorgelegt.

### § 4 Zuständigkeiten des Landschaftsausschusses

- (1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebs, soweit sie nicht
- der Landschaftsversammlung vorbehalten sind,
  - dem Umwelt- und Bauausschuss oder einem anderen Fachausschuss zur Entscheidung zugewiesen sind,
  - dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes übertragen sind,
  - Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind.
- (2) Der Landschaftsausschuss beschließt ferner über
- grundsätzliche Zielsetzungen des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes,
  - die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung; in dringenden Fällen kann der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Beschäftigte vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Betriebsleitung beauftragen.
- (3) Der Landschaftsausschuss bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vor. Er berät insbesondere die Entwürfe der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Jahresabschlüsse

se nach Vorberatung im Betriebsausschuss und im Finanzausschuss vor der Beschlussfassung in der Landschaftsversammlung.

### § 5 Zusammensetzung des Betriebsausschusses

- (1) Der Umwelt- und Bauausschuss ist Betriebsausschuss. Seine Mitglieder üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Umwelt- und Bauausschusses aus.
- (2) Die Betriebsleiter nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil. Sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (3) Der Direktor/Die Direktorin des Landschaftsverbandes sowie der Erste Landesrat und Kämmerer/die Erste Landesrätin und Kämmerin können an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilnehmen. Ihnen oder den von ihnen entsandten Vertretern/Vertreterinnen ist zur Sache jederzeit auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### § 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät die den LWL-BLB betreffenden Angelegenheiten vor, die von der Landschaftsversammlung, vom Landschaftsausschuss oder einem Fachausschuss zu entscheiden sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung

handelt oder soweit dafür nicht die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuss, ein Fachausschuss oder der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes zuständig ist. Er entscheidet in den ihm durch die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe übertragenen Angelegenheiten sowie über

- Benennung der Prüfer für den Jahresabschluss
- Zustimmung zu nicht unabweisbaren und nicht eilbedürftigen erfolgsggefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan
- Zustimmung zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan von über 250.000 Euro
- Vergabe von Bauleistungen (VOB) und Leistungen (VOL) für Baumaßnahmen des LWL mit einem Auftragswert von mehr als 1,0 Mio. Euro. Unterhalb dieser Wertgrenze beschließt der Betriebsausschuss bei Aufträgen über 250.000 Euro dann, wenn die Vergabe nicht an den Mindestfordernden erfolgen soll oder das Rechnungsprüfungsamt Bedenken erhoben hat
- Aufträge an freischaffende Architekten und Sonderfachleute (außer Statiker und Gutachter) bei Baumaßnahmen des LWL mit Gesamtbaukosten über 500.000 Euro
- die Einstellungen und Höhergruppierungen der Entgeltgruppen 13 bis 15 TVöD. Dies gilt auch für Kündigungen durch den LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb. Über Stellenbesetzungen in diesen Entgeltgruppen, die

aufgrund einer internen Ausschreibung erfolgen, wird der Betriebsausschuss informiert  
- die Entlastung der Betriebsleitung

(3) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 9 Abs. 1 Satz 4 sinngemäß.

### § 7 Stellung des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor/Die Direktorin des Landschaftsverbandes ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Beschäftigten des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes. Er/Sie regelt in einer Dienstanweisung für die Betriebsleitung, inwieweit er/sie die ihm/ihr nach der Landschaftsverbandsordnung und der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zustehenden Entscheidungsbefugnisse auf die Betriebsleitung überträgt.

(2) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung oder in Fällen wesentlicher Bedeutung kann der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen Betriebsausschuss und dem Direktor/der Direktorin des

Landschaftsverbandes erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.

(4) Abs. 2 gilt nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(5) Dem Direktor/Der Direktorin des Landschaftsverbandes obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Zentrale Planungsprozesse
  1. Entscheidung darüber, ob und inwieweit der LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb verpflichtet ist, zentrale Serviceeinheiten des LWL (z. B. LWL-ZEK, LWL.IT Service Abteilung, LWL-Personalabteilung) zu nutzen
  2. Vorhaben im Bereich der Organisationsentwicklung mit verbandspolitischer Bedeutung
  3. Grundsätzliche Angelegenheiten in der TUIV und der Organisation
  4. Zentrale Vorgaben für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes für den LWL-BLB
  5. Berichtswesen in der Grundstücks- und Gebäudewirtschaft
- b) Grundsatzangelegenheiten der Personalwirtschaft
- c) Eingruppierung und Höhergruppierung der Mitglieder der Betriebsleitung und deren Vertreter/Vertreterinnen
- d) Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen nach § 20 Abs. 4 Landschaftsverbandsordnung i.V.m. der Hauptsatzung des LWL
- e) Genehmigung von Nebentätigkeiten für die Beschäftigten, soweit dieses nicht der Betriebsleitung übertragen worden ist

- f) Bei allen Beamten/Beamtinnen die Verleihung der Eigenschaft eines Beamten/einer Beamtin auf Probe oder auf Lebenszeit, Entlassung auf Antrag, Versetzung in den Ruhestand und Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn oder desselben Dienstherrn
- g) Regelungen zur Personalanpassung
- h) Rahmenbedingungen für die Qualitätssicherung im LWL-BLB, einschließlich der Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten aller Beschäftigten
- i) Führung von arbeits-, dienst-, beamten- und personalvertretungsrechtlichen Streitigkeiten
- j) Gleichstellungsangelegenheiten
- k) Grundsatzfragen des Steuerrechts

(6) Die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Dienstanweisungen sind für den Betrieb weiter verbindlich, solange und soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält oder die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes oder der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes in seinem/i ihrem Zuständigkeitsbereich nach Anhörung der Betriebsleitung keine abweichenden Regelungen erlässt.

(7) Die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Dienstvereinbarungen sind für den Betrieb weiter verbindlich. Änderungen bestehender bzw. Abschlüsse neuer Dienstvereinbarungen erfolgen durch den Direktor/die

Direktorin des Landschaftsverbandes im Benehmen mit der Betriebsleitung.

### § 8 Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus bis zu 2 Betriebsleitern/Betriebsleiterinnen, die vom Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe nach Vorberatung durch den Betriebsausschuss bestellt werden. Besteht die Betriebsleitung aus zwei Personen, bestellt der Landschaftsausschuss einen Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin zum Ersten Betriebsleiter/zur Ersten Betriebsleiterin.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter/die Erste Betriebsleiterin. Ist der andere Betriebsleiter/die andere Betriebsleiterin der Auffassung, die Entscheidungen des Ersten Betriebsleiters/der Ersten Betriebsleiterin nach pflichtgemäßem Ermessen nicht mittragen zu können, so haben sie sich in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 2 dieser Satzung an den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes zu wenden.

(3) Hat der Betrieb einen Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin für die kaufmännischen Angelegenheiten, so ist dieser/diese für das Rechnungswesen verantwortlich. Er/Sie ist Erster Betriebsleiter/Erste Betriebsleiterin.

(4) Die Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen können durch Beschluss des Land-

schaftsausschusses nach Anhörung des Betriebsausschusses abberufen werden.

- (5) Die Betriebsleitung soll auf sechs Jahre bestellt werden. Wiederbestellung ist möglich.

### § 9 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Landschaftsverbandsordnung oder diese Betriebsatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.
- (2) Besteht die Betriebsleitung aus zwei Personen, wird die Geschäftsverteilung durch eine Dienstanweisung geregelt, die der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes mit Zustimmung des Betriebsausschusses erlässt.
- (3) Die Betriebsleitung bereitet die ihren Zuständigkeitsbereich betreffenden Beschlüsse der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und des Betriebsausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie vollzieht die gemäß § 7 Abs. 2 erteilten Weisungen des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes

in Angelegenheiten, die den Betrieb betreffen.

- (4) In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellt die Betriebsleitung so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Landschaftsversammlung diesen vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen kann (vgl. § 13 Abs. 1).
- (5) Die Betriebsleitung hat dem Betriebsausschuss regelmäßig über die Angelegenheiten des Betriebes, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, zu berichten und in den Sitzungen des Betriebsausschusses Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung hat den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

### § 10 Vertretung des Betriebes

- (1) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe wird in den Angelegenheiten des Betriebes durch die Betriebsleitung vertreten.
- (2) Alle Beschäftigten des LWL-BLB unterzeichnen unter dem Namen „LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb“ mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
- (3) Bei verpflichtenden Erklärungen für den LWL-BLB ist entsprechend § 21 Landschaftsverbandsordnung zu verfahren. Die Erklärungen sind vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes

des oder seinem/ihrer/ihrer Stellvertreter/seiner Stellvertreterin und einem Mitglied der Betriebsleitung zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die geldlich nicht von erheblicher Bedeutung sind. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als solche einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 21 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung). Außerdem gilt Satz 2 nicht für Geschäfte, die aufgrund einer in der dort beschriebenen Form ausgestellten Vollmacht abgeschlossen werden.

- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

### § 11 Personalangelegenheiten

- (1) Die bei dem Betrieb beschäftigten Angestellten stehen im Dienst des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Die Betriebsleitung entscheidet über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten. Hierbei sind die vom Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft einzuhalten. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen in Abstimmung mit dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes möglich.
- (2) Bei Anstellungen und Höhergruppierungen, die über die höchste tarifliche Entgeltgruppe hinausgehen, bedarf die Betriebsleitung der vorherigen Zustimmung des Landschaftsausschusses.

- (3) Beamtenrechtliche Entscheidungen des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes oder, soweit diese übertragen sind, der beauftragten Dienstkräfte für bei dem Betrieb eingesetzte bzw. einzusetzende Beamte/Beamtinnen sollen im Benehmen mit der Betriebsleitung getroffen werden.
- (4) Die bei dem Betrieb beschäftigten Beamten/Beamtinnen werden im Stellenplan des Landschaftsverbandes gesondert ausgewiesen und in der Stellenübersicht des Betriebes vermerkt.

### § 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Betrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der §§ 9 – 26 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend.

### § 13 Wirtschaftsplan

- (1) Die Betriebsleitung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Wirtschaftsplan so rechtzeitig dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes sowie dem Kämmerer/der Kämmerin



vorzulegen, dass der Wirtschaftsplan des Betriebes und der Haushaltsplan des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe aufeinander abgestimmt werden können.

#### **§ 14 Buchführung, Jahresabschluss, Kasse**

- (1) Der Betrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und unverzüglich prüfen zu lassen.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers unverzüglich nach Vorliegen des Prüfungsberichtes, jedoch spätestens 6 Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss, dem Kämmerer/der Kämmerin und dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes vorzulegen.
- (5) Das Kassengeschäft wird als fremdes Kassengeschäft von der Hauptkasse des LWL durchgeführt. Es gelten die Regelungen des Gemeindekassen-

rechts. Die Kassenaufsicht obliegt dem Kämmerer/der Kämmerin.

#### **§ 15 Berichtswesen**

Die Betriebsleitung hat ihren Berichtspflichten gemäß § 7 und § 20 Eigenbetriebsverordnung gegenüber dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes, dem Betriebsausschuss und dem Kämmerer/der Kämmerin vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende zu entsprechen. Auf Anforderung sind alle sonstigen finanz- und betriebswirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 16 Prüfung**

Die Befugnisse und Aufgaben des LWL-Rechnungsprüfungsamtes bleiben unberührt.

#### **§ 17 Stammkapital**

Das Stammkapital des Betriebes entspricht den in der Bilanz enthaltenen Werten.

#### **§ 18 Gründungsaufwand**

Der Betrieb trägt die nachgewiesenen Kosten der Gründung.

#### **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. April 2006 in Kraft. Gleichzeitig wird die von der Landschaftsversammlung am 17. Juli 2003 beschlossene Betriebssatzung für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (GV. NRW. S. 458) aufgehoben.

1. Änderung vom 22. Februar 2007 (GV. NRW. S. 124)

## Betriebssatzung für das LWL-Jugendhilfezentrum Marl, das LWL-Heilpädagogische Kinderheim Hamm und das LWL-Jugendheim Tecklenburg des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

vom 11. Februar 1999 (GV. NRW. S. 72), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. April 2010 (GV. NRW. S. 264)

Aufgrund der §§ 6 Absatz 1, 7 Absatz 1 Buchstabe d) und 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (GV. NW. S. 458) i.V.m. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NW. S. 324) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 11. Februar 1999 folgende Betriebssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Das LWL-Jugendhilfezentrum Marl, das LWL-Heilpädagogische Kinderheim Hamm und das LWL-Jugendheim Tecklenburg des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (im folgenden bezeichnet als Jugendheime) werden nach der Eigenbetriebsverordnung, der Landschaftsverbandsordnung und

dieser Satzung als organisatorisch und finanzwirtschaftlich eigenständige Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit wie Eigenbetriebe geführt.

- (2) Die Jugendheime erfüllen Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe im Sinne des § 85 Abs. 2 SGB VIII (KJHG).

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Jugendheime verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 Abgabenordnung „Bildung und Erziehung“ und „Förderung der Jugendhilfe“.
- (2) Die Jugendheime sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Jugendheime dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für etwaige Überschüsse.



(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweckbetrieb der Jugendheime fremd sind, begünstigt werden.

(5) Im Falle der Auflösung der Jugendheime fällt das Vermögen an den Landschaftsverband zurück.

### § 3 Betriebsleitung der Jugendheime

(1) Es wird für die Jugendheime je ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin und je ein stellvertretender Betriebsleiter/eine stellvertretende Betriebsleiterin bestellt. Die Bestellung soll auf 6 Jahre erfolgen.

(2) Die Betriebsleitungen und in ihrer Abwesenheit die stellvertretenden Betriebsleitungen vertreten den Landschaftsverband Westfalen-Lippe jeweils in den Angelegenheiten ihres Jugendheimes, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Ausschusses Jugendheime unterliegen.

### § 4 Personalangelegenheiten

(1) Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten in den Jugendheimen ist den Betriebsleitungen übertragen mit Ausnahme

1. der Mitglieder der Betriebsleitung und deren Vertreter/innen,
2. der Beamtinnen/Beamten.

(2) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten von Beschäftigten in den Jugendheimen der Träger zuständig ist, steht den Betriebsleitungen ein Vorschlagsrecht zu.

### § 5 Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die sie nach der Landschaftsverbandsordnung nicht übertragen kann und über:

1. Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne
2. Feststellung der Jahresabschlüsse und die Verwendung der Gewinne bzw. die Deckung von Verlusten und die Entlastung des Betriebsausschusses
3. Die Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband

(2) Der Landschaftsversammlung werden die Finanzpläne vorgelegt.

(3) Jahresabschluss, Lagebericht und ggf. die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

### § 6 Landschaftsausschuss

(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten der Jugendheime, soweit sie nicht

- der Landschaftsversammlung vorbehalten sind,
- dem Ausschuss Jugendheime zur Entscheidung zugewiesen sind,
- dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes übertragen sind,
- Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind.

(2) Der Landschaftsausschuss beschließt ferner über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitungen und deren Vertreter/innen. In dringenden Fällen kann der Direktor/

die Direktorin des Landschaftsverbandes Beschäftigte vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Betriebsleitungen oder deren Vertreter/innen beauftragen.

(3) Der Landschaftsausschuss bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vor. Er berät insbesondere die Entwürfe der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Jahresabschlüsse nach Vorberatung im Ausschuss Jugendheime und im Finanzausschuss vor der Beschlussfassung in der Landschaftsversammlung.

### § 7 Ausschuss Jugendheime, Landesjugendhilfeausschuss

(1) Betriebsausschuss im Sinne des § 5 EigVO ist der Ausschuss Jugendheime. Er ist gemeinsamer Ausschuss für die Eigenbetriebe

- LWL-Jugendhilfezentrum Marl
- LWL-Heilpädagogisches Kinderheim Hamm
- LWL-Jugendheim Tecklenburg

(2) Der Ausschuss Jugendheime besteht aus zwölf Mitgliedern. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Ausschusses Jugendheime weiter aus.

(3) § 18 Landschaftsverbandsordnung gilt entsprechend.

(4) Der Ausschuss Jugendheime entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Eigenbetriebsverordnung

übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss Jugendheime in den ihm vom Landschaftsausschuss ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Konzeptionelle Grundlagen der Arbeit der Jugendheime
- b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i. S. v. § 15 EigVO, es sei denn, dass sie unabweisbar sind
- c) Zustimmung zu Mehrausgaben i. S. v. § 16 EigVO, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der lfd. Betriebsführung und Angelegenheiten, die der Zuständigkeit anderer Organe vorbehalten sind
- d) Vorschlag der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an die Gemeindeprüfungsanstalt
- e) Entlastung der Betriebsleitungen

(5) Der Ausschuss Jugendheime berät die Beschlüsse der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses vor.

(6) Die Rechte des Landesjugendhilfeausschusses nach der Satzung des Landesjugendamtes bleiben unberührt.

(7) Die vierteljährlichen Zwischenberichte der Betriebsleitungen sind dem Ausschuss Jugendheime und dem Direktor oder der Direktorin des Landschaftsverbandes innerhalb von einem Monat nach Quartalsende schriftlich vorzulegen.

### § 8 Direktor/Direktorin des Landschaftsverbandes

- (1) Der Direktor/Die Direktorin des Landschaftsverbandes ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte aller Dienstkräfte der Jugendheime.
- (2) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes den Betriebsleitungen Weisungen erteilen. Glaubt ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes nicht übernehmen zu können, so hat er/sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.
- (3) Der Direktor/Die Direktorin des Landschaftsverbandes ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12
  2. Für alle Beamtinnen/Beamten die Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin/eines Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit, Entlassung auf Antrag, Versetzung in den Ruhestand sowie Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn
  3. Nebentätigkeiten für Beamte/Beamtinnen

4. Allgemeine Regelungen des Einstellungsverfahrens, der Anstellungs- und Vertragsbedingungen für alle Beschäftigten
  5. Angelegenheiten des Datenschutzes von grundsätzlicher Bedeutung
  6. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen gegenüber dem Personal der Jugendheime
  7. Führung von arbeits-, dienst- und beamtenrechtlichen Streitigkeiten
  8. Erstellung des Gleichstellungsplans des LWL und grundsätzliche Angelegenheiten der Gleichstellung
  9. Rahmenbedingungen für die Qualitätssicherung in den Jugendheimen, einschließlich der Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten aller Beschäftigten
  10. Grundlagen der Energieversorgung und Energieeinsparung
  11. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung
- (4) Der Direktor/Die Direktorin des Landschaftsverbandes kann den Jugendheimen im Rahmen ihres Personalbedarfs Dienstkräfte anderer Dienststellen zur Vermeidung von Personalüberhängen abordnen oder versetzen.

### § 9 Kämmerer/Kämmerin des Landschaftsverbandes

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer/der Kämmerin oder dem/der sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten/Beamtin den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten;

sie hat ihm/ihr ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

### § 10 Stammkapital

Das Stammkapital der Jugendheime besteht jeweils aus den Anlagegütern mit einer Nutzungsdauer bis zu 15 Jahren (Ausstattungsgegenstände) sowie den Gebäuden und Grundstücken, die auf Dauer genutzt werden und im Eigentum des Landschaftsverbandes stehen. Das Stammkapital entspricht jeweils den in den Bilanzen enthaltenen Werten.

### § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 17. November 1995 (GV. NRW. S. 1182) außer Kraft.

1. Änderung vom 15. November 2001 (GV. NRW. S. 809)
2. Änderung vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 3)
3. Änderung vom 22. Februar 2007 (GV. NRW. S. 120)
4. Änderung vom 22. April 2010 (GV. NRW. S. 264)

# Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

vom 26. Januar 1996 (GV. NRW. S. 84), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. April 2010 (GV. NRW. S. 266)

Die 10. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 26. Januar 1996 aufgrund der §§ 6 Absatz 1, 7 Absatz 1 d und 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657) in Verbindung mit § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), und § 2 Absatz 1 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO) vom 12. Oktober 1977 (GV. NRW. S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 1991 (GV. NRW. S. 143) folgende Satzung beschlossen:

## Präambel

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) ist Träger des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen sowie eines Netzwerkes von Spezialeinrichtungen für den Maßregelvollzug und trägt damit wesentlich zu einer bedarfsgerechten psychiatrischen Versorgung in Westfalen-Lippe bei. Als Teil des LWL profitieren der LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen und die LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen von seiner kommunalen Stärke und zentraler gesellschaftlicher Ausgleichsfunktion für die Region.

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Aufgaben/Versorgungsauftrag des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen

- (1) Die LWL-Kliniken bilden zusammen mit den LWL-Pflegezentren und den LWL-Wohnverbänden und der LWL-Abteilung Krankenhäuser und Gesundheitswesen den LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen. Der LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen steht für das Ziel, für die Menschen in Westfalen-Lippe eine qualitativ hochwertige und regional gleichwertige, gemeindenahe und differenzierte Versorgung mit psychiatrischer ambulanter, teilstationärer und stationärer Krankenhausbehandlung, Rehabilitation, Förderung und Pflege zu gewährleisten. Er ermöglicht eine abgestimmte Leistungsentwicklung, einschließlich der notwendigen Differenzierungen und Spezialisierungen. Der LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen sorgt für Leistungstransparenz, bündelt Synergiepotentiale, stellt den Know-how-Transfer sicher und garantiert damit ein gleichmäßig hohes Qualitätsniveau in seinen Einrichtungen. Dem Wissensaustausch und der partnerschaftlichen, einrichtungsübergreifenden Zusammenarbeit kommt dabei zentrale Bedeutung zu.

Die Idee des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen nach innen zu leben und nach außen als Qualitätsmarke regional weiter zu profilieren, ist eine wesentliche Aufgabe seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. So arbeiten die Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen auf der Grundlage entsprechender Trägervorgaben zusammen.

- (2) Die Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen haben die Prävention, Untersuchung, Behandlung, Pflege und Rehabilitation von Patienten/Patientinnen entsprechend ihrer Aufgabenstellung und der ihnen nach regionalen oder sachlichen Gesichtspunkten übertragenen Aufnahmeverpflichtungen sicherzustellen sowie sonstige aufgrund von Vertrag, Gesetz oder dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (3) Die Krankenhäuser haben darauf hinzuwirken, ihre Eingliederung in die regionalen Versorgungsstrukturen sicherzustellen und die Weiterentwicklung der regionalen psychosozialen Versorgung zu fördern. Sie haben auf die gemeindenahe soziale Integration nicht mehr Krankenhausbehandlungsbedürftiger hinzuwirken. Die konkreten Leistungsziele der einzelnen Kliniken des LWL müssen in regelmäßigen Abständen verbindlich zwischen Klinik und Träger vereinbart und die Realisierung überprüft werden. Träger und Kliniken entwickeln geeignete Verfahren des Qualitätsmanagements (Qualitätssicherung und Qualitätsweiterentwicklung).

- (4) Spezielle Angebote in der psychiatrischen Gesamtversorgung, die über das regionale Versorgungsangebot einer Klinik hinausgehen sowie Sonderversorgungsaufgaben, insbesondere die Führung von Pflege- und Wohnbereichen, können mit Zustimmung des Direktors/der Direktorin des LWL übernommen werden. Zu den Sonderversorgungsaufgaben erlässt der Direktor/die Direktorin eine Dienstanweisung.

#### § 2 Aufgaben der LWL-Einrichtungen für den Maßregelvollzug

Mit seinen Spezialeinrichtungen für den Maßregelvollzug leistet der LWL durch die qualifizierte Behandlung und Unterbringung psychisch und suchtkranker Rechtsbrecher einen wichtigen Beitrag für die Sicherheit der Menschen in Westfalen-Lippe. Die Maßregelvollzugseinrichtungen haben die Behandlung, Sicherung und Nachsorge der ihnen zugewiesenen Patienten/-innen nach Maßgabe des Maßregelvollzugsgesetzes NRW zu gewährleisten. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe unterstützen sie sich gegenseitig. Die konkreten Leistungsziele der einzelnen Maßregelvollzugskliniken des LWL müssen in regelmäßigen Abständen verbindlich zwischen Klinik und Träger vereinbart und die Realisierung überprüft werden. Träger und Kliniken entwickeln geeignete Verfahren des Qualitätsmanagements (Qualitätssicherung und Qualitätsweiterentwicklung).

#### § 3 Übergreifende Aufgaben

Der LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen und die LWL-Einrichtungen des Maßregelvollzuges arbeiten partnerschaftlich

zusammen und nutzen mögliche Synergiepotentiale.

Zu den Aufgaben gehören auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Beschäftigten, die Ein- und Durchführung von Personalentwicklungsmaßnahmen entsprechend den durch den Direktor/die Direktorin festgelegten Rahmenbedingungen, die Umsetzung des Umweltprogramms der Krankenhäuser und des Gleichstellungsplanes des LWL in der für die Kliniken geltenden Fassung sowie gutachterliche Stellungnahmen im Rahmen von Unterbringungsverfahren nach näherer Bestimmung durch Dienstanweisung des Direktors/der Direktorin des LWL.

#### § 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Krankenhäuser des LWL werden nach dem Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Landschaftsverbandsordnung und dieser Satzung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit geführt.
- (2) Für die LWL-Einrichtungen des Maßregelvollzugs gilt darüber hinaus das Maßregelvollzugsgesetz NW in der jeweils gültigen Fassung mit den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen.

#### § 5 Geltungsbereich, Name und Gliederung

- (1) Diese Satzung gilt als Einzelsatzung für die folgenden Krankenhäuser des LWL
1. LWL-Universitätsklinikum Bochum der Ruhr-Universität Bochum

- Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Präventivmedizin, Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
2. LWL-Klinik Dortmund  
Psychiatrie - Psychotherapie - Psychosomatische Medizin
3. LWL-Klinik Hemer  
– Hans-Prinzhorn-Klinik –  
Psychiatrie - Psychotherapie - Psychosomatik
4. LWL-Klinik Gütersloh  
Psychiatrie - Psychotherapie - Psychosomatik - Neurologie - Innere Medizin
5. LWL-Klinik Marl-Sinsen  
– Haardklinik –  
Kinder- und Jugendpsychiatrie - Psychotherapie - Psychosomatik
6. LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem
7. LWL-Universitätsklinik Hamm der Ruhr-Universität Bochum  
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
8. LWL-Klinik Herten  
Psychiatrie - Psychotherapie - Psychosomatik
9. LWL-Klinik Lengerich  
Psychiatrie - Psychotherapie - Psychosomatik - Neurologie
10. LWL-Klinik Lippstadt  
Psychiatrie - Psychotherapie - Psychosomatik
11. LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt
12. LWL-Klinik Marsberg  
Kinder- und Jugendpsychiatrie - Psychotherapie - Psychosomatik
13. LWL-Klinik Marsberg  
Psychiatrie - Psychotherapie - Psychosomatik

14. LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg „Bilstein“
  15. LWL-Klinik Münster  
Psychiatrie - Psychotherapie - Psychosomatik - Innere Medizin
  16. LWL-Klinik Paderborn  
Psychiatrie - Psychotherapie - Psychosomatik
  17. LWL-Klinik Warstein  
Psychiatrie - Psychotherapie - Psychosomatik
  18. LWL-Klinik für Forensische Psychiatrie Dortmund  
– Wilfried-Rasch-Klinik Dortmund –
- (2) Die Krankenhäuser werden in selbständige Abteilungen gegliedert. Die Abteilungsgliederung der Krankenhäuser für Erwachsenenpsychiatrie erfolgt abhängig von ihrem spezifischen Versorgungsauftrag und ihrer Größe entsprechend der in der Psych-PV vorgenommenen Unterteilung nach Allgemeiner Psychiatrie, Abhängigkeitskranke und Gerontopsychiatrie. Eine andere Abteilungsgliederung sowie die Bildung weiterer – auch nicht bettenführender – Abteilungen ist zulässig. Die Abteilungsgliederung und ihre Einzelfortschreibung unterliegen der Genehmigung durch den Direktor/die Direktorin des LWL.

- (3) Die Leitung der Abteilungen Allgemeine Psychiatrie, Abhängigkeitskranke und Gerontopsychiatrie und ggf. weiterer bettenführender Abteilungen besteht jeweils aus einem/einer fachlich nicht weisungsgebundenen Abteilungsarzt/Abteilungsärztin (Chefarzt/Chefärztin), der/die die Lastverantwortung für Di-

agnostik und Therapie trägt, und einer Krankenschwester/einem Krankenpfleger mit entsprechender Qualifikation (Leiterin/Leiter des Pflegedienstes der Abteilung). Die Leitung zusätzlich gebildet – auch nicht bettenführender – Abteilungen kann auch durch qualifizierte Angehörige nicht medizinisch/pflegerischer Berufsgruppen besetzt werden. In diesen Fällen liegt die ärztliche Lastverantwortung bei dem Ärztlichen Direktor/der Ärztlichen Direktorin oder bei einem von ihm/ihr Beauftragten. Die Abteilungsleitung nimmt ihre fachlichen Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Sie ist zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Geschäftsverteilung zwischen der Betriebsleitung und der Abteilungsleitung wird von der Betriebsleitung grundsätzlich geregelt. Diese ist dem Träger zur Kenntnis zu geben.

#### § 6 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Krankenhäuser verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Krankenhäuser ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Die Krankenhäuser sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Krankenhäuser dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für etwaige Überschüsse.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweckbetrieb der Krankenhäuser fremd sind, begünstigt werden.
- (5) Im Falle der Auflösung der Krankenhäuser oder eines Krankenhauses fällt das Vermögen an den LWL zurück.

## 2. Abschnitt

### Zuständigkeit der LWL-Krankenhäuser

#### § 7 Zusammensetzung der Betriebsleitungen

- (1) Für jedes Krankenhaus wird eine Betriebsleitung bestellt. Den Betriebsleitungen gehören jeweils an:
- der Ärztliche Direktor/die Ärztliche Direktorin (Leitender Arzt/Leitende Ärztin im Sinne von § 35 Abs. 1 KHG NW),
  - der Pflegedirektor/die Pflegedirektorin (die Leitende Pflegekraft im Sinne von § 35 Abs. 1 KHG NW),
  - der Kaufmännische Direktor/die Kaufmännische Direktorin (der Leiter/die Leiterin des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes im Sinne von § 35 Abs. 1 KHG NW)
- (2) Für die Mitglieder der Betriebsleitungen ist je ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem Kreis der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen zu bestellen.
- (3) Jede Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Direktor/die Direktorin des LWL bedarf.

- (4) Eine Erweiterung der Betriebsleitung ist zulässig. Die Entscheidung über die Erweiterung ist dem Direktor/der Direktorin des LWL vorbehalten.

#### § 8 Zuständigkeit der Betriebsleitungen

- (1) Die Betriebsleitungen leiten das jeweilige Krankenhaus selbständig und eigenverantwortlich, soweit sich nicht aus der Landschaftsverbandsordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung, dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt. Sie sind zuständig für alle Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung mit Ausnahme derjenigen, die sich der Träger nach dieser Satzung ausdrücklich vorbehalten hat.
- (2) Die Betriebsleitungen stellen jeweils den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses auf und leiten diese dem Direktor/der Direktorin des LWL zu. Sie führen das Krankenhaus auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes einschließlich der Stellenübersicht und leiten es unter Beachtung seiner Aufgabenstellung nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes.
- (3) Die Betriebsleitungen sind in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu hören, insbesondere vor
1. der Festlegung der Ziele des Krankenhauses,
  2. der Feststellung der Wirtschaftspläne einschließlich der Stellenübersichten. Außerdem sind sie vor jeder Entscheidung in einer dem Träger durch diese

Satzung ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheit der laufenden Betriebsführung rechtzeitig zu hören.

- (4) Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, den Direktor/die Direktorin des LWL über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen über alle Angelegenheiten Auskunft zu erteilen. Sie haben ihn/sie vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsleitungen gewährleisten das Qualitätsmanagement (Qualitätssicherung und -weiterentwicklung) bezüglich Behandlung, Versorgungsabläufen und Behandlungsergebnissen entsprechend der Verpflichtung aus § 7 KHG-NW und § 137 SGB V und der von dem Direktor/der Direktorin des LWL vorgegebenen Rahmenbedingungen gemäß § 16 Abs. 3 Ziffer 6 dieser Satzung. Insbesondere sind die Vorgaben der Personalverordnung Psychiatrie zu beachten. Die Betriebsleitungen berichten der Direktorin/dem Direktor des LWL über Maßnahmen, Vorhaben und Ergebnisse des Qualitätsmanagements.

#### § 9 Personalangelegenheiten

- (1) Die Einstellung und Höhergruppierung sowie Entlassung der Beschäftigten in den Krankenhäusern ist dem jeweiligen Betriebsleitungsmitglied für seinen Geschäftsbereich übertragen mit Ausnahme:

1. der Mitglieder der Betriebsleitungen und ihrer Vertreter/Vertreterinnen,
  2. der Leiter/Leiterinnen der Abteilungen gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung sowie der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen im Wirtschafts- und Verwaltungsdienst,
  3. der Beamten/Beamtinnen,
  4. der Beschäftigten, bzgl. derer Kompetenzen auf die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung übertragen sind.
- Die Mitglieder der Betriebsleitung haben bei diesen Personalangelegenheiten jeweils insbesondere das Budget, den Stellenplan und das Tarifrecht zu beachten. Sollte eine beabsichtigte Personalmaßnahme mit diesen Vorgaben nicht vereinbar sein, steht dem Kaufmännischen Direktor/der Kaufmännischen Direktorin ein Widerspruchsrecht zu. Das weitere Verfahren richtet sich dann in entsprechender Anwendung nach § 10 Abs. 4 Satz 3 ff. Der Direktor/Die Direktorin des LWL hat das Recht, Zuständigkeiten, die den einzelnen Betriebsleitungsmitgliedern nach Satz 1 zugewiesen sind, einschl. der Befugnis zur Einstellung und Entlassung, unmittelbar auf die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung zu übertragen.
- (2) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten richtet sich nach § 20 Abs. 4 LVerbO i.V.m. der Hauptsatzung des LWL.



- (3) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten von Beschäftigten in den Krankenhäusern der Träger zuständig ist, steht den Betriebsleitungen ein Vorschlagsrecht zu.

### § 10 Geschäftsführung der Betriebsleitungen

- (1) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitungen wird durch Dienstanweisung geregelt, die der Direktor/die Direktorin des LWL mit Zustimmung des Gesundheits- und Krankenhausausschusses erlässt.
- (2) Die Mitglieder der Betriebsleitungen sind zur gemeinsamen Leitung des Krankenhausbetriebes und zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie haben bei allen Entscheidungen die Interessen des Krankenhausbetriebes zu wahren und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Berufsgruppen zu fördern.
- (3) Die Geschäftsführung innerhalb der Betriebsleitung liegt bei dem Kaufmännischen Direktor/der Kaufmännischen Direktorin.
- (4) Die Mitglieder der Betriebsleitungen sind berechtigt, in ihren Geschäftsbereichen im Rahmen der laufenden Betriebsführung allein zu entscheiden. Beschlüsse über Entscheidungen von übergreifender Bedeutung (Entscheidungen, die über einen Geschäftsbereich hinausgehen), sollen einvernehmlich mit allen Mitgliedern der Betriebsleitung getroffen werden. Wird Einvernehmen nicht erzielt, ist innerhalb von 7 Tagen

erneut zu beraten. Die Entscheidung ist mehrheitlich zu treffen. Das überstimmte Mitglied der Betriebsleitung ist berechtigt, innerhalb einer Frist von 3 Tagen den Direktor/die Direktorin des LWL anzurufen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung des Direktors/der Direktorin des LWL, die innerhalb von 14 Tagen zu treffen ist, darf die Mehrheitsentscheidung nicht vollzogen werden. Kommt eine Mehrheitsentscheidung nicht zustande und kann dies eine Erfolgsgefährdung zur Folge haben, entscheidet der Kaufmännische Direktor/die Kaufmännische Direktorin. Den übrigen Mitgliedern der Betriebsleitung steht in diesem Fall gemeinsam das Recht zu, innerhalb einer Frist von 3 Tagen den Direktor/die Direktorin des LWL anzurufen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung des Direktors/der Direktorin des LWL, die innerhalb von 14 Tagen zu treffen ist, darf die Entscheidung des Kaufmännischen Direktors/der Kaufmännischen Direktorin nicht vollzogen werden. In den Fällen, in denen keine Mehrheitsentscheidung zustande kommt und dies keine Erfolgsgefährdung zur Folge haben kann, unterrichtet der Kaufmännische Direktor/die Kaufmännische Direktorin den Direktor/die Direktorin des LWL. Duldet eine Entscheidung aufgrund einer Gefährdung der Krankenversorgung keinen Aufschub, so entscheidet der Ärztliche Direktor/die Ärztliche Direktorin abschließend.

### § 11 Vertretung

- (1) In Angelegenheiten des Krankenhauses, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der LWL durch den Kaufmännischen Direktor/die Kaufmännische Direktorin und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen der Übertragung von Zuständigkeiten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5 die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch den Träger öffentlich bekannt gemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Krankenhauses.
- (3) Bei verpflichtenden Erklärungen für das Krankenhaus ist entsprechend § 21 LVerbO zu verfahren. Die Erklärungen sind vom Direktor/von der Direktorin des LWL oder seinem/ihrer/ihrer Stellvertreter/seinere Stellvertreterin und dem/der sachlich zuständigen Landesrat/Landesrätin zu unterzeichnen. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 21 Abs. 2 LVerbO).

### § 12 Abteilungsleiter-/innenkonferenz

- (1) Die Abteilungsleiter-/innenkonferenz besteht aus den Leitern/Leiterinnen aller Abteilungen gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung und den Mitgliedern der Betriebsleitung. Den Vorsitz führen

der Ärztliche Direktor/die Ärztliche Direktorin oder der Pflegedirektor/die Pflegedirektorin.

- (2) In der Abteilungsleiter-/innenkonferenz sind die abteilungsübergreifenden und grundsätzlichen Angelegenheiten des Krankenhauses zu erörtern. Die Ergebnisse der Abteilungsleiter-/innenkonferenz sollen eine wesentliche Grundlage für die Beschlüsse der Betriebsleitung sein.
- (3) Die Abteilungsleiter-/innenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

## 3. Abschnitt

### Zuständigkeit des Krankenträgers

### § 13 Landschaftsversammlung

- (1) Die Landschaftsversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die sie nach der Landschaftsverbandsordnung nicht übertragen kann, und über
1. die Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne,
  2. die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Verwendung der Gewinne und die Behandlung der Verluste,
  3. die Rückzahlung von Eigenkapital an den LWL.
- (2) Der Landschaftsversammlung werden die Finanzpläne vorgelegt.

### § 14 Landschaftsausschuss

Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Krankenhausangelegenheiten, soweit sie nicht

- der Landschaftsversammlung vorbehalten sind,
- dem Gesundheits- und Krankenhausausschuss oder einem anderen Fachausschuss zur Entscheidung zugewiesen sind,
- dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes gemäß § 16 zur Entscheidung zugewiesen sind oder
- Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind.

Der Landschaftsausschuss hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere die Entwürfe der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Jahresabschlüsse nach Vorberatung im Gesundheits- und Krankenhausausschuss sowie im Finanzausschuss vor der Beschlussfassung in der Landschaftsversammlung.

### § 15 Gesundheits- und Krankenhausausschuss

- (1) Für die Krankenhäuser wird ein Gesundheits- und Krankenhausausschuss gebildet. Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss ist Fachausschuss im Sinne des § 13 Abs. 1 letzter Satz LVerbO. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung.
- (2) Auf das Verfahren im Gesundheits- und Krankenhausausschuss finden die Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse Anwendung. An den Beratungen des Gesundheits- und Krankenhausausschusses nehmen die Betriebsleitungen teil, soweit Angele-

genheiten ihres Krankenhauses beraten werden; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

- (3) Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss berät die Beschlüsse der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses vor. Die Kompetenzen der übrigen Fachausschüsse nach § 13 Abs. 6 LVerbO bleiben in ihren Geschäftsbereichen unberührt.
- (4) Dem Gesundheits- und Krankenhausausschuss sind folgende Angelegenheiten zur Entscheidung zugewiesen:
  1. Festsetzung der allgemeinen Aufnahme- und Aufenthaltsbedingungen in den Krankenhäusern
  2. Benennung des Prüfers/der Prüferin für den Jahresabschluss
  3. Zustimmung zu den nicht unabwendbaren und nicht eilbedürftigen, erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Gesundheits- und Krankenhausausschusses die des Direktors/der Direktorin des LWL. Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss ist unverzüglich zu unterrichten
  4. Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den veranschlagten Investitionsbedarf um mehr als 10 %, mindestens aber um 30.000 Euro übersteigen. Bei Mehrausgaben über 300.000 Euro ist zusätzlich die Zustimmung des Finanzausschusses einzuholen. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der

Zustimmung des Gesundheits- und Krankenhausausschusses sowie des Finanzausschusses die des Direktors/der Direktorin des LWL. Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss sowie bei Mehrausgaben von über 300.000 Euro auch der Finanzausschuss sind unverzüglich zu unterrichten

5. die Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung der Mitglieder der Betriebsleitungen und deren Vertreterinnen/Vertreter. In dringenden Fällen kann der Direktor/die Direktorin des LWL Beschäftigte vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben von Mitgliedern der Betriebsleitungen oder deren Vertreterinnen/Vertretern beauftragen
6. Zustimmung zur Dienstanweisung gemäß § 10 Abs. 1 dieser Satzung

### § 16 Direktor/Direktorin des LWL

- (1) Der Direktor/Die Direktorin des LWL ist Dienstvorgesetzte(r) aller Dienstkräfte der Krankenhäuser. Er/Sie übt die Dienstaufsicht und die Aufsicht aufgrund von rechtlichen Vorgaben aus.
- (2) In Ausübung der Aufsicht gemäß Absatz 1 und im Interesse der Einheitlichkeit der Betriebsführung zur Sicherung des psychiatrischen Verbundsystems kann der Direktor/die Direktorin des LWL den Betriebsleitungen Weisungen erteilen. Glaubt eine Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Direktors/der Direktorin des LWL nicht übernehmen zu können, so hat sie sich an den Gesundheits- und Krankenhausauss-

schuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Gesundheits- und Krankenhausausschuss und dem Direktor/der Direktorin des LWL erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.

- (3) Der Direktor/Die Direktorin des LWL ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Bereitstellung der Kliniken für Lehre und Forschung;
  2. die Eingruppierung und Höhergruppierung der Mitglieder der Betriebsleitungen und deren Vertreterinnen/Vertreter sowie die Einstellung, Bestellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Abberufung und Entlassung von Beschäftigten gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2;
  3. Nebentätigkeiten für die Beschäftigten gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, soweit dies nicht den Betriebsleitungen übertragen worden ist;
  4. bei allen Beamten für die Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin/eines Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit, Entlassung auf Antrag, Versetzung in den Ruhestand und Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn;
  5. Regelungen zur Personalanpassung, soweit die Dienststelle alle Anpassungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat, sowie deren Durchführung unter Mitwirkung der jeweiligen Betriebsleitung;
  6. Rahmenbedingungen und Grundsatzfragen des Qualitätsmanagements und der Personalentwicklung in den Krankenhäusern, einschließlich der

- Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten aller Beschäftigten sowie Angebote zentraler Maßnahmen;
7. Planung und Finanzierung mittel- und langfristiger Investitionen;
  8. Grundlagenermittlung, Planungsvorbereitung bis zur Genehmigung und Durchführung des Zustimmungsverfahrens für Baumaßnahmen, für die nach Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung der LWL als öffentlicher Bauherr zuständig ist; das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen der jeweiligen Betriebsleitung und dem Direktor/der Direktorin des LWL;
  9. Durchführung des Genehmigungsverfahrens für Maßnahmen, die nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes erlaubnispflichtig sind;
  10. Durchführung des Genehmigungsverfahrens für technische Anlagen nach BImSchG;
  11. Erfassung der Bausubstanz und ihre Kartierung;
  12. Planungsvorbereitung von Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen;
  13. Grundlagen der Energieversorgung und Energieeinsparung;
  14. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung;
  15. Genehmigung der Abteilungsgliederung und ihrer Fortschreibung gem. § 5 Absatz 2 dieser Satzung;
  16. Pflegesatzverhandlungen unter grundsätzlicher Beteiligung der jeweiligen Betriebsleitung;
  17. Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme erstinstanzlicher Personalvertretungsstreitigkeiten und erstinstanzlicher Verfahren zur Geltendmachung von Behandlungs- und Pflegekostenforderungen. Die Durchführung sonstiger Gerichtsverfahren kann vom Direktor/von der Direktorin des LWL den Kliniken übertragen werden;
  18. Mitwirkung in Datenschutzangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
  19. Die Erstellung und Kontrolle der Umsetzung des Gleichstellungsplanes und grundsätzliche Angelegenheiten der Gleichstellung;
  20. Einweisung und Verlegung von Patientinnen und Patienten, die aufgrund einer richterlichen Entscheidung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt unterzubringen sind (Zuständigkeit als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde gem. §§ 29 Abs. 2, 35 MRVG NRW i.d.F. vom 15. Juni 1999, GVBL. 28, 402);
  21. Festlegung der klinikübergreifenden Systemstandards im Bereich der technikerunterstützten Informationsverarbeitung (TUIV) und Auswahl grundlegender, klinikübergreifender EDV-Verfahren sowie Sicherstellung der einheitlichen klinikübergreifenden TUIV.

#### 4. Abschnitt

#### Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung

##### § 17 Wirtschaftsführung

- (1) Die Krankenhäuser sind wirtschaftlich zu führen. Sie werden durch die öffentliche Förderung der Investitionskosten, leistungsgerechte Entgelte und Vergütungen für vor- und nachstationäre

Behandlungen nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze sowie sonstige Erlöse wirtschaftlich gesichert.

- (2) Die Krankenhäuser sind als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze gefördert wird, und wenn Kapitalausstattung und Finanzlage der Krankenhäuser die Entnahme gestatten.
- (4) Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren noch nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn die Eigenkapitalausstattung dies zulässt. Ist dies nicht der Fall, ist der Verlust aus Haushaltsmitteln auszugleichen. Im übrigen sind Jahresüberschüsse zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Krankenhausbetriebes zu verwenden oder den Rücklagen zuzuführen.
- (5) Den Krankenhäusern wird vom Träger gemäß § 10 Abs. 4 GemKBVO auf Dau-

er Kapital zugewiesen, dessen jeweilige Höhe sich aus dem gemäß § 5 Abs. 6 KHBV im Jahresabschluss ausgewiesenen „festgesetzten Kapital“ ergibt.

##### § 18 Wirtschaftspläne

- (1) Für die Krankenhäuser sind Wirtschaftspläne, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und der Stellenübersicht, in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen nach Maßgabe der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung aufzustellen. Die Ausgaben für kurzfristige Anlagegüter werden in den Finanzplänen in einer Summe veranschlagt.
- (2) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn eine gegenüber dem Planansatz erhebliche Erhöhung des Betriebsverlustes abzusehen ist.

##### § 19 Doppelte Buchführung

Die Krankenhäuser führen ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Besondere Vorschriften des Bundes und des Landes sind zu beachten.

##### § 20 Jahresabschluss

Die Betriebsleitungen haben den Jahresabschluss und den Lagebericht spätestens bis zum Ablauf von 4 Monaten nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Direktor/die Direktorin des LWL dem Gesundheits- und Krankenhausausschuss vorzulegen.

**§ 21 Rechnungsprüfung**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Krankenhauses sind unter Einbeziehung der Buchführung und unter Beachtung des § 32 KHG NW in entsprechender Anwendung der für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (§ 106 Gemeindeordnung) durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) zu prüfen. Dieses bedient sich zur Durchführung der Prüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird nach den allgemeinen für die Jahresabschlussprüfung geltenden Grundsätzen durchgeführt. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf
1. die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens,
  2. die wirtschaftlichen Verhältnisse,
  3. die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 23 KHG NW und
  4. die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 30 KHG NW erwirtschafteten Investitionsmittel.
- (3) Die Befugnisse und Aufgaben des LWL-Rechnungsprüfungsamtes bleiben unberührt.

**§ 22 Kassengeschäfte**

Die Kassen der Krankenhäuser werden als Sonderkassen geführt. Grundsätzliche Angelegenheiten sind in der Rahmenregelung für das Rechnungswesen des Direktors des LWL enthalten.

**§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Februar 1996 in Kraft.

1. Änderung vom 14. November 1996 (GV. NRW. S. 454)
2. Änderung vom 15. Mai 1998 (GV. NRW. S. 390)
3. Änderung vom 12. November 1998 (GV. NRW. S. 660)
4. Änderung vom 15. November 2001 (GV. NRW. S. 809)
5. Änderung vom 13. November 2003 (GV. NRW. S. 711)
6. Änderung vom 1. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 924)
7. Änderung vom 22. Februar 2007 (GV. NRW. S. 120)
8. Änderung vom 22. April 2010 (GV. NRW. S. 266)

## Satzung für die LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

vom 26. Februar 2009 (GV. NRW. S. 158)

Die 12. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 26. Februar 2009 aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 d und 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) in Verbindung mit § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Die LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände (im folgenden: Betriebe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) bilden zusammen mit den LWL-Kliniken und der LWL-Abteilung Krankenhäuser und Gesundheitswesen den LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen. Als Teil des LWL profitiert der LWL-PsychiatrieVerbund

Westfalen von dessen kommunaler Stärke und zentraler gesellschaftlicher Ausgleichsfunktion für die Region.

Der LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen steht für das Ziel, für die Menschen in Westfalen-Lippe eine qualitativ hochwertige und regional gleichwertige, gemeindenahе und differenzierte Versorgung mit psychiatrischer ambulanter, teilstationärer und stationärer Krankenhausbehandlung, Rehabilitation, Förderung und Pflege zu gewährleisten. Der LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen sorgt für Leistungstransparenz, bündelt Synergiepotentiale, stellt den Know-how-Transfer sicher und garantiert damit ein gleichmäßig hohes Qualitätsniveau in seinen Betrieben. Er ermöglicht eine abgestimmte Leistungsangebotsentwicklung, einschließlich der notwendigen Differenzierungen und Spezialisierungen. Dem Wissensaustausch und der partnerschaftlichen, einrichtungsübergreifenden Zusammenarbeit kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Diese Idee des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen nach innen zu leben und nach außen als Qualitätsmarke regional weiter zu profilieren, ist eine wesentliche Aufgabe seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dazu arbeiten die Betriebe des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen auf der Grundlage entsprechender Trägervorgaben zusammen.

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Aufgaben/Versorgungsauftrag

- (1) Die Betriebe haben die Aufgabe der Pflege und sozialen Betreuung von Pflegebedürftigen nach dem SGB XI bzw. § 61 SGB XII sowie der Förderung und Pflege von psychisch/geistig Behinderten nach § 53/§ 54 SGB XII bzw. § 43 a SGB XI. Darüber hinaus haben sie aufgrund von Vertrag, Gesetz oder dieser Satzung übertragene Aufgaben wahrzunehmen. Dazu gehören die Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Beschäftigten, die Ein- und Durchführung von Personalentwicklungsmaßnahmen entsprechend den durch den Direktor/die Direktorin des LWL festgelegten Rahmenbedingungen, die Umsetzung der auch für die Betriebe geltenden Umweltleitlinien und des Gleichstellungsplanes des LWL.
- (2) Die Betriebe haben auf die dauerhafte Integration ihrer Leistungsangebote in eine bedarfsgerechte regionale Versorgungsstruktur hinzuwirken. Die Aufgabenwahrnehmung beinhaltet auch das Ziel, behinderte und pflegebedürftige Menschen in bedarfsgerechte und gemeindenahere Versorgungseinrichtungen zu entlassen. Die aus einer Belegungsreduzierung resultierenden Erlösausfälle sind durch entsprechende Kostenreduzierungen zeitnah zu kompensieren. Die konkreten Leistungsziele des einzelnen Betriebes müssen in regelmäßigen Abständen verbindlich zwischen Betrieb und Träger vereinbart

und die Realisierung überprüft werden. Träger und Betrieb entwickeln geeignete Verfahren des Qualitätsmanagements (Qualitätssicherung und -weiterentwicklung), hierzu gehört insbesondere das Beschwerdemanagement.

- (3) Die Betriebe können eigene Außenwohngruppen sowie Betreutes Wohnen betreiben und ambulante (einschließlich häuslicher Krankenpflege gem. § 37 SGB V), teilstationäre sowie Kurzzeitpflege anbieten.

#### § 2 Rechtsgrundlage

Die Betriebe des LWL werden nach der Landschaftsverbandsordnung, der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

#### § 3 Geltungsbereich, Name, Gliederung

- (1) Diese Satzung gilt als Einzelsatzung für die folgenden Betriebe des LWL:
1. LWL-Pflegezentrum und LWL-Wohnverbund Lippstadt
  2. LWL-Pflegezentrum und LWL-Wohnverbund Warstein
  3. LWL-Pflegezentrum und LWL-Wohnverbund Marsberg
- (2) Die Betriebe werden in mindestens zwei Heimeinrichtungen (Pflegezentrum und Wohnverbund) gegliedert, die jeweils durch eine Heimeinrichtungsleitung gem. § 12 des Gesetzes über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabe-gesetz – WTG) geleitet werden.

- (3) Die Bildung weiterer Heimeinrichtungen ist möglich. Die Heimeinrichtungs-gliederung und ihre Einzelfortschreibung unterliegen der Genehmigung durch den Direktor/die Direktorin des LWL.
- der Kaufmännische Direktor/die Kaufmännische Direktorin
  - die Heimeinrichtungsleiter/die Heimeinrichtungsleiterinnen gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung

#### § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Betriebe verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Betriebe ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Die Betriebe sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Betriebe dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für etwaige Überschüsse.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweckbetrieb des Betriebes fremd sind, begünstigt werden.
- (5) Im Falle der Auflösung der Betriebe fällt das Vermögen an den LWL zurück.

## 2. Abschnitt

### Zuständigkeit der Betriebe

#### § 5 Zusammensetzung der Betriebsleitung

- (1) Für die Betriebe wird jeweils eine Betriebsleitung bestellt. Der Betriebsleitung gehören jeweils an:

- (2) Für die Mitglieder der Betriebsleitung ist jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter zu bestellen.

#### § 6 Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den jeweiligen Betrieb selbständig und eigenverantwortlich, soweit sich nicht aus der Landschaftsverbandsordnung, der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung mit Ausnahme derjenigen, die sich der Träger nach dieser Satzung ausdrücklich vorbehalten hat.
- (2) Die Betriebsleitung stellt jeweils den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses auf und leitet diese dem Kämmerer/der Kämmerin zu. Sie führt den Betrieb auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes einschließlich der Stellenübersicht und leitet ihn unter Beachtung seiner Aufgabenstellung nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes.

- (3) Die Betriebsleitung ist in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu hören, insbesondere vor
1. der Festlegung der Ziele des Betriebes,



2. der Feststellung der Wirtschaftspläne einschließlich der Stellenübersichten.

Außerdem ist sie vor jeder Entscheidung in einer dem Träger durch diese Satzung ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheit der laufenden Betriebsführung rechtzeitig zu hören.

- (4) Die Betriebsleitung ist verpflichtet, den Direktor/die Direktorin des LWL über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen über alle Angelegenheiten Auskunft zu erteilen. Sie hat ihn/sie vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

### § 7 Geschäftsführung der Betriebsleitungen

- (1) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitungen wird durch Dienstweisung geregelt, die der Direktor/die Direktorin des LWL mit Zustimmung des Gesundheits- und Krankenhausausschusses erlässt.
- (2) Die Mitglieder der Betriebsleitungen sind zur gemeinsamen Leitung des Betriebes und zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie haben bei allen Entscheidungen die Interessen des Betriebes zu wahren.
- (3) Die Geschäftsführung innerhalb der Betriebsleitung liegt bei dem Kaufmännischen Direktor/der Kaufmännischen Direktorin.

- (4) Die Mitglieder der Betriebsleitungen sind berechtigt, in ihren Geschäftsbereichen im Rahmen der laufenden Betriebsführung allein zu entscheiden. Beschlüsse über Entscheidungen von übergreifender Bedeutung (Entscheidungen, die über einen Geschäftsbereich hinausgehen), sollen einvernehmlich mit allen Mitgliedern der Betriebsleitung getroffen werden. Wird Einvernehmen nicht erzielt, legt die Betriebsleitung die Beschlüsse dem Direktor/der Direktorin des LWL zur Entscheidung vor.

### § 8 Personalangelegenheiten

- (1) Die Einstellung und Höhergruppierung sowie Entlassung der Beschäftigten in den Betrieben ist dem jeweiligen Betriebsleitungsmitglied für seinen Geschäftsbereich übertragen mit Ausnahme
1. der Mitglieder der Betriebsleitung
  2. der Pflegedienstleitung (Verantwortlichen Pflegefachkraft gem. § 71 SGB XI)
  3. der Beamtinnen/Beamten
- (2) Die Mitglieder der Betriebsleitung haben bei diesen Personalangelegenheiten jeweils insbesondere das Budget, den Stellenplan und das Tarifrecht zu beachten. Sollte eine beabsichtigte Personalmaßnahme mit diesen Vorgaben nicht vereinbar sein, steht dem Kaufmännischen Direktor/der Kaufmännischen Direktorin ein Widerspruchsrecht zu. Das weitere Verfahren richtet sich dann in entsprechender Anwendung nach § 7 Abs. 4 Satz 3.

- (3) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten richtet sich nach § 20 Abs. 4 LVerbO i. V. m. der Hauptsatzung des LWL.

- (4) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten von Beschäftigten des Betriebes der Träger zuständig ist, steht der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zu.

### § 9 Vertretung

- (1) In Angelegenheiten der Betriebe, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch die Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen der Übertragung von Zuständigkeiten gemäß § 8 Abs. 1 die Heimeinrichtungsleiterinnen/Heimeinrichtungsleiter einzeln vertretungsberechtigt. Für den Fall der Abwesenheit der Heimeinrichtungsleitung übernehmen/übernimmt die von ihr als Stellvertretung benannte/n Person/en die abschließende Zuständigkeit für alle Personalangelegenheiten entsprechend. Ist die Heimeinrichtungsleitung länger als eine Woche abwesend, besitzt eine der vorab zur Stellvertretung benannte/n Person/en mit Beginn der 2. Abwesenheitswoche die Vollmacht, rechtsverbindlich Kündigungen auszusprechen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch den Träger öffentlich bekannt gemacht. Die Vertretungs-

berechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Betriebes.

## 3. Abschnitt

### Zuständigkeit des Trägers

#### § 10 Landschaftsversammlung

- (1) Die Landschaftsversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die sie nach der Landschaftsverbandsordnung nicht übertragen kann, und über
1. die Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne,
  2. die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Verwendung der Gewinne und die Behandlung der Verluste,
  3. die Rückzahlung von Eigenkapital an den LWL.
- (2) Der Landschaftsversammlung werden die Finanzpläne vorgelegt.

#### § 11 Landschaftsausschuss

- Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten der Betriebe, soweit sie nicht
- der Landschaftsversammlung vorbehalten sind,
  - dem Gesundheits- und Krankenhausausschuss oder einem anderen Fachausschuss zur Entscheidung zugewiesen sind,
  - dem Direktor/der Direktorin des LWL gem. § 13 zur Entscheidung zugewiesen sind
  - oder Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind.

Der Landschaftsausschuss hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung

vorzubereiten. Er berät insbesondere die Entwürfe der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Jahresabschlüsse nach Vorberatung im Gesundheits- und Krankenhausausschuss sowie im Finanzausschuss vor der Beschlussfassung in der Landschaftsversammlung.

## § 12 Gesundheits- und Krankenhausausschuss

- (1) Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss ist Fachausschuss im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 LVerbO. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung.
- (2) Auf das Verfahren im Gesundheits- und Krankenhausausschuss finden die Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse Anwendung. An den Beratungen des Gesundheits- und Krankenhausausschusses nimmt die Betriebsleitung teil, soweit Angelegenheiten des Betriebes beraten werden; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (3) Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss berät die Beschlüsse der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses vor. Die Kompetenzen der übrigen Fachausschüsse nach § 13 Abs. 6 LVerbO bleiben in ihren Geschäftsbereichen unberührt.

- (4) Dem Gesundheits- und Krankenhausausschuss sind folgende Angelegenheiten zur Entscheidung zugewiesen:
  1. Festsetzung der allgemeinen Aufnahme- und Aufenthaltsbedingungen der Betriebe
  2. Benennung des Prüfers/der Prüferin für den Jahresabschluss
  3. Zustimmung zu den nicht unabwiesbaren und nicht eilbedürftigen, erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Gesundheits- und Krankenhausausschusses die des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes. Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss ist unverzüglich zu unterrichten
  4. Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den veranschlagten Investitionsbedarf um mehr als 10 %, mindestens aber um 30.000 Euro, übersteigen. Bei Mehrausgaben über 300.000 Euro ist zusätzlich die Zustimmung des Finanzausschusses einzuholen. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Gesundheits- und Krankenhausausschusses die des Direktors/der Direktorin des LWL. Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss sowie bei Mehrausgaben von über 300.000 Euro auch der Finanzausschuss sind unverzüglich zu unterrichten
  5. Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung der Betriebsleitungsmitglieder. In dringenden Fällen kann der Direktor/die Direktorin des LWL Beschäftigte vorübergehend mit der

Wahrnehmung der Aufgaben der Betriebsleitung beauftragen

## § 13 Direktor/Direktorin des LWL

- (1) Der Direktor/Die Direktorin des LWL ist Dienstvorgesetzte(r) aller Dienstkräfte der Betriebe. Er/Sie übt die Dienstaufsicht und die Aufsicht aufgrund von rechtlichen Vorgaben aus.
- (2) In Ausübung der Aufsicht gem. Abs. 1 und im Interesse der Einheitlichkeit der Betriebsführung zur Sicherung des psychiatrischen Verbundsystems kann der Direktor/die Direktorin des LWL den Betriebsleitungen Weisungen erteilen. Glaubt eine Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Direktors/der Direktorin des LWL nicht übernehmen zu können, so hat sie sich an den Gesundheits- und Krankenhausausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Gesundheits- und Krankenhausausschuss und dem Direktor/der Direktorin des LWL erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.
- (3) Der Direktor/Die Direktorin des LWL ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. die Eingruppierung und Höhergruppierung der Betriebsleitungsmitglieder sowie die Einstellung, Bestellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Abberufung und Entlassung von Beschäftigten gem. § 8 Abs. 1 Ziffer 2;
  2. Genehmigung für die Nebentätigkeiten der Beschäftigten gem. § 8 Abs. 1 Ziffer

- 1 und 2, soweit dies nicht den Betriebsleitungen übertragen worden ist;
3. bei allen Beamtinnen/Beamten für die Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin/eines Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit, Entlassung auf Antrag, Versetzung in den Ruhestand und Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn;
4. Regelungen zur Personalanpassung, soweit die Dienststelle alle Anpassungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat, sowie deren Durchführung unter Mitwirkung der jeweiligen Betriebsleitung;
5. Rahmenbedingungen und Grundsatzfragen des Qualitätsmanagements und der Personalentwicklung in den Betrieben, einschließlich der Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten aller Beschäftigten sowie Angebote zentraler Maßnahmen;
6. Planung und Finanzierung mittel- und langfristiger Investitionen;
7. Grundlagenermittlung, Planungsvorbereitung bis zur Genehmigung und Durchführung des Genehmigungsverfahrens für Baumaßnahmen, für die nach Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung der LWL als öffentlicher Bauherr zuständig ist; das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen der jeweiligen Betriebsleitung und dem Direktor/der Direktorin des LWL;
8. Durchführung des Genehmigungsverfahrens für Maßnahmen, die nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes erlaubnispflichtig sind;
9. Durchführung des Genehmigungsverfahrens für technische Anlagen nach BImSchG;

10. Erfassung der Bausubstanz und ihre Kartierung;
11. Planungsvorbereitung von Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen;
12. Grundlagen der Energieversorgung und Energieeinsparung;
13. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung;
14. Genehmigung der Heimbereichsgliederung und ihrer Fortschreibung;
15. Pflegesatzverhandlungen und Vereinbarungen mit den Kostenträgern unter Beteiligung der Betriebsleitung;
16. Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme erstinstanzlicher Personalvertretungsstreitigkeiten und erstinstanzlicher Verfahren zur Geltendmachung von Pflegekostenforderungen. Die Durchführung sonstiger Gerichtsverfahren kann vom Direktor/von der Direktorin des LWL den Betrieben übertragen werden;
17. Mitwirkung in Datenschutzangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
18. die Erstellung und Kontrolle der Umsetzung des Gleichstellungsplanes und grundsätzliche Angelegenheiten der Gleichstellung;
19. Festlegung der betriebsübergreifenden Systemstandards im Bereich der technikerunterstützten Informationsverarbeitung (TUIV) und Auswahl grundlegender, betriebsübergreifender EDV-Verfahren sowie Sicherstellung der einheitlichen betriebsübergreifenden TUIV.

#### 4. Abschnitt

#### Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung

##### § 14 Wirtschaftsführung

- (1) Die Betriebe sind wirtschaftlich zu führen. Die Kosten sollen durch die Erlöse aus den Pflegesätzen und übrigen Leistungsentgelten sowie sonstigen Einnahmen gedeckt werden.
- (2) Die Betriebe sind als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn die Kapitalausstattung und die Finanzlage des Betriebes die Entnahme unter Berücksichtigung der Aufgaben und der zukünftigen Entwicklung gestatten.
- (4) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

##### § 15 Wirtschaftsplan

- (1) Die Betriebe erstellen jährlich einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und der Stellenübersicht, in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und der Pflege-Buchführungsverordnung sowie unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen.

- (2) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn eine gegenüber dem Planansatz erhebliche Erhöhung des Betriebsverlustes abzusehen ist.

- (3) Die Befugnisse und Aufgaben des LWL-Rechnungsprüfungsamtes bleiben unberührt.

##### § 19 Kassengeschäfte

Die Kassen der Betriebe werden als Sonderkassen geführt. Grundsätzliche Angelegenheiten sind in der Rahmenregelung für das Rechnungswesen des Direktors des LWL enthalten.

##### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Die Satzung für die LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 14. November 1996 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert am 22. Februar 2007 (GV. NRW. S. 122), tritt damit außer Kraft.

##### § 16 Doppelte Buchführung

Die Betriebe führen ihre Rechnungen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Ansonsten gelten die Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung. Die besonderen Vorschriften des Bundes und des Landes sind zu beachten.

##### § 17 Jahresabschluss

Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht spätestens bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes dem Gesundheits- und Krankenhausausschuss vorzulegen.

##### § 18 Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) zu prüfen.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird nach den für Jahresabschlussprüfungen geltenden Grundsätzen durchgeführt. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf
  1. die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens,
  2. die wirtschaftlichen Verhältnisse.

## LWL-Wegweiser für Münster

---

S. 292 Verzeichnis nach Gebäuden in Münster

-----  
S. 294 Lageplan  
-----

## Verzeichnis nach Gebäuden in Münster

### LWL-Landeshaus und Warendorfer Straße

#### A

##### LWL-Landeshaus

##### Freiherr-vom-Stein-Platz 1

- Sitzungssaal der Landschaftsversammlung, Sitzungsräume für Ausschüsse u.a.
- Geschäftsstellen der Fraktionen
- Büro LWL-Landschaftsversammlung
- Büro LWL-Direktor
- Erster Landesrat
- LWL-Gleichstellungsstelle
- LWL-Unternehmensbeteiligungen
- LWL-Amt für Denkmalpflege in Westfalen  
Referat Technische Kulturdenkmäler,  
Gebietsreferate
- LWL-Haupt- und Personalabteilung
- LWL-Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- LWL-Statistik
- LWL-Finanzabteilung

#### B

##### Fürstenbergstraße 15

- LWL-Kulturabteilung
- LWL-Medienzentrum für Westfalen
- LWL-Amt für Denkmalpflege in Westfalen
- LWL-Amt für Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalen

#### C

##### Fürstenbergstraße 14

- LWL-Medienzentrum für Westfalen
- GWK – Gesellschaft zur Förderung der westfälischen Kulturarbeit

#### D

##### Karlstraße 3

- LWL-Haupt- und Personalabteilung:  
Print- und Postcenter
- LWL-Finanzabteilung
- LWL-Gesamtvertrauensperson der  
Schwerbehinderten

#### E

##### Karlstraße 11

- LWL-Haupt- und Personalabteilung
- Betriebliche Beratungsstelle für Sucht-  
und psychosoziale Fragen

#### F

##### Piusallee 1–3

- LWL-Rechnungsprüfungsamt
- LWL-Finanzabteilung
- LWL-Personalräte
- LWL-Haupt- und Personalabteilung:  
Bibliothek
- LWL-Haupt- und Personalabteilung:  
Sicherheitstechnischer Dienst

#### G

##### Fürstenbergstraße 10–11

- Geographische Kommission
- „Dehio“-Projekt

#### H

##### Fürstenbergstraße 13

- LWL-Medienzentrum für Westfalen

#### I

##### Warendorfer Straße 25

- LWL-Landesjugendamt, Schulen,  
Koordinationsstelle Sucht
- LWL-Landesjugendamt Westfalen

- LWL-Schulen
- LWL-Abteilung für Krankenhäuser  
und Gesundheitswesen, LWL-Psychia-  
trieVerbund Westfalen
- LWL-Maßregelvollzugsabteilung  
Westfalen

#### K

##### Karlstraße 33

##### Altbau

- LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb:  
Nachrichtentechnik

##### Neubau

- LWL-Haupt- und Personalabteilung:  
Betriebsärztlicher Dienst
- LWL-Institut für westfälische Regional-  
geschichte

#### L, M, N

##### Warendorfer Straße 26–28

##### Eingang: Friedensstraße 2

- LWL-Behindertenhilfe Westfalen

#### O

##### Warendorfer Straße 24

- LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb
- LWL-Behindertenhilfe Westfalen

#### Piusallee

##### Piusallee 4

- LWL-Betriebskindertagesstätte

##### Piusallee 8

- LWL-Behindertenhilfe Westfalen

#### R

##### Warendorfer Straße 25

- LWL-Abteilung für Krankenhäuser  
und Gesundheitswesen, LWL-Psychia-  
trieVerbund Westfalen
- LWL-Landesjugendamt, Schulen,  
Koordinationsstelle Sucht

- LWL-Zentrale Adoptionsstelle
- LWL-Koordinationsstelle Sucht

#### S

##### Von-Vincke-Straße 23–25

- LWL-Versorgungsamt Westfalen

#### T

##### Warendorfer Straße 22

- LWL-Behindertenhilfe Westfalen
- LWL.IT Service Abteilung

#### W

##### Warendorfer Straße 21–23

- LWL-Integrationsamt Westfalen
- LWL-Hauptfürsorgestelle Westfalen
- LWL-Haupt- und Personalabteilung:  
Seminarräume

### Altstadt

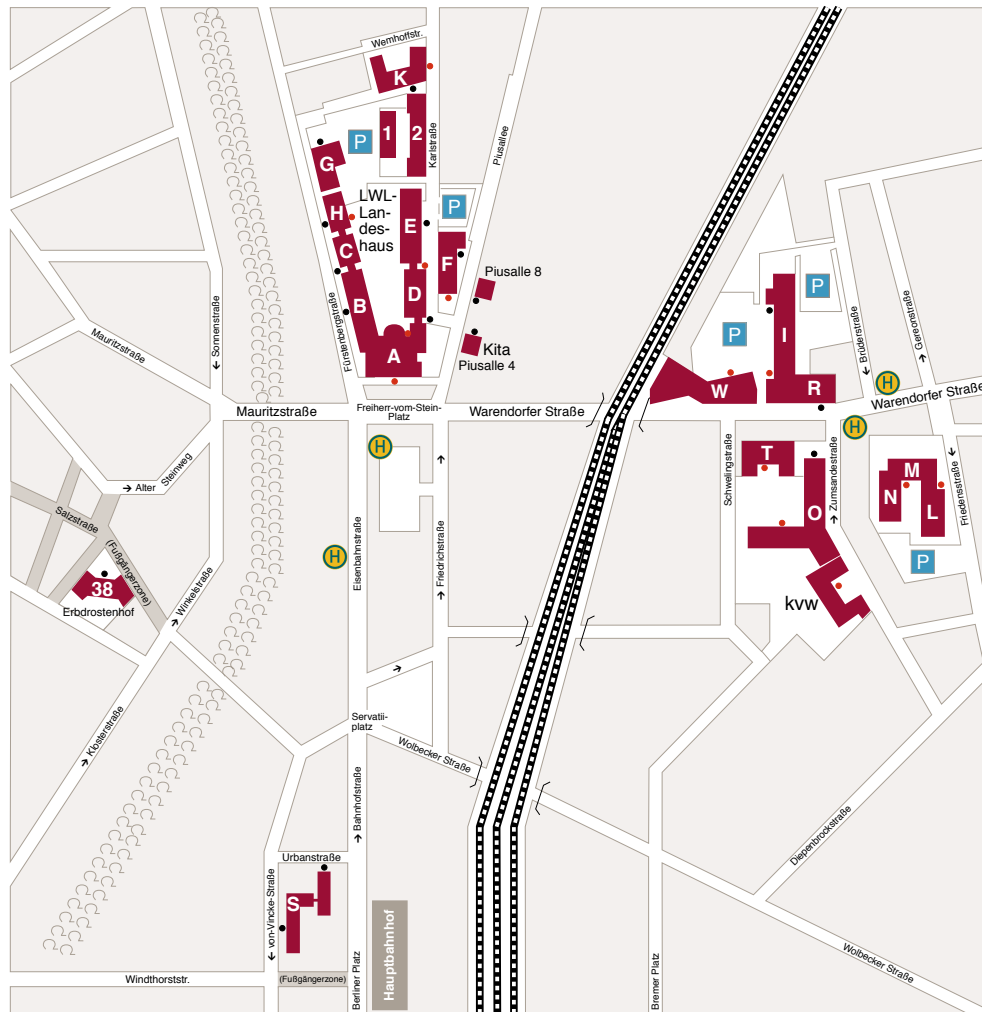
#### 38

##### Salzstraße 38, Erbdrostenhof

- Historische Kommission für Westfalen
- Literaturkommission für Westfalen
- LWL-Museumsamt für Westfalen




## Lageplan



- Eingang
- Behindertengerechter ebenerdiger Eingang
- Einbahnstraße
- P Parkplätze
- H Bushaltestelle

# Wir unternehmen Gutes.



**Kultur** Wir fördern das Beste in der Kultur zu Tage, z. B. in unseren 17 Museen.

**Jugend / Schule**  
Wir fördern Kinder mit und ohne Behinderungen, z. B. in über 2.000 Kitas und 35 Förderschulen.

**Maßregelvollzug** Wir behandeln und sichern für das Land NRW psychisch kranke und suchtkranke Straftäter in 6 forensischen Kliniken.

**Psychiatrie** In über 100 Einrichtungen engagieren wir uns für die seelische Gesundheit psychisch kranker Menschen.

**Soziales** Als großer Hilfezahler unterstützen wir behinderte Menschen darin, selbstbestimmt zu leben und zu arbeiten.